

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1848)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 56.

Kreisschreiben an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Grossrat!

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe hat der Unterzeichnete den Beginn der nächsten Grossrathssession festgesetzt auf Montag den 26. dieses Monats. Sie werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Verhandlungsgegenstände.

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

- 1) Entwurf der Instruktion für die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.
- 2) Vortrag über den Anzug des Herrn Grossraths Karlen, betreffend Pensionen, Orden etc., welche Beamte oder Angestellte des Staates von einem andern Staate erhalten haben.
- 3) Zweite Redaktion des Gesetzesentwurfs, betreffend die Zahlungsunfähigkeit von Beamten und andern Bürgern.
- 4) Zweite Redaktion des Gesetzesentwurfs, betreffend die Einlegung des Vermögens der Bevormundeten, der Gemeinden, Körporationen und Bürgerschaften.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

- 1) Vortrag, betreffend die vom Regierungsrathe gegen die Röude unter den Pferden erlassene Verordnung.
- 2) Vortrag über die vom Regierungsrathe gegen mehrere Gemeinden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen wegen Lungenseuche erlassene Viehsperrverordnung.
- 3) Entwurf einer Verordnung über die Ausübung des Kutscherverbusses im Amtsbezirk Interlaken.
- 4) Vortrag über die Korrektion der Duragewässer.

Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Vorträge über Strafnachholzsuche.
- 2) Vorträge über Naturalisationsgesuche.
- 3) Gesetzesentwurf zu Aufhebung des Artikels 15 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäßgeldes von 1804 und des Artikels 7 des Gesetzes über betrügerische und mutwillige Geldstähle von 1823.

- 4) Vortrag, bezweckend die Erhöhung des Kredits für Auslagen in den Amtsbezirken.

Finanzdirektion.

- 1) Gesetzesentwurf, betreffend die Entschädigung für die Stellvertreter von Beamten und die Uebernehmer amtlicher Aufträge und Sendungen.
- 2) Zweite Redaktion des Gesetzesentwurfs, betreffend den Unterhalt der Pfarrgebäude.
- 3) Vortrag, betreffend die Parcellarvermessungen im Jura.
- 4) Vortrag über das mit der Gemeinde Niederbipp und dem Mühlbachtal von Wiedlisbach in Betreff des Außerbergwaldes abgeschlossene Kantonnement.
- 5) Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Narwangen um Verzichtung auf Entschädigung für das durch die Stützkorrektion in Anspruch genommene Staatsland.
- 6) Vortrag, betreffend die Postverhältnisse mit D'estrech.
- 7) Vortrag über die Liquidation der Prundgüter.
- 8) Antrag zu Änderung des § 5 des Zollgesetzes vom 31. Juli 1843.
- 9) Gesetzesentwurf über die Revision der Führillizenzordnung.
- 10) Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen von 1845, 1846 und 1847.
- 11) Bericht über den Stand des Staatsvermögens.
- 12) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens des Staates.

Erziehungsdirektion.

- 1) Gesetzesentwurf über die Neorganisation der Hochschule.
- 2) Gesetzesentwurf über die Schulsynode.
- 3) Vorträge über Vorstellungen, betreffend die Schulsynode und die Neorganisation des Schulwesens.
- 4) Vortrag und Dekretsentwurf über Organisation der Normalschulen für Lehrerinnen, nebst Bericht über eine darauf bezügliche Vorstellung.
- 5) Vortrag über Pensionirung des Direktors des Progymnasiums in Bern.
- 6) Vortrag über Vertauschung des Postgebäudes zu Delsberg gegen die Besitzung des Capucins dafelbst für das Lehrerinnenseminar des Jura.
- 7) Vortrag, betreffend einen Nachkredit für die Taschtmannsanstalt zu Feuerisberg pro 1847.

Militärdirektion.

- 1) Vorträge über Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.
- 2) Vortrag über militärische Rangerhöhung von Zeughausbeamten.
- 3) Vorschlag zu Ergänzung des Kriegsgerichts.
- 4) Vortrag, betreffend die Instruktion der Rekruten auf dem bisherigen Fuße und die Verschiebung des Inkrafttretens des §. 24 der Militärorganisation.

5) Vortrag über die Vorstellungen mehrerer Amtsschützengesellschaften, bezweckend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrags an dieselben.

Baudirektion.

1) Vortrag nebst Entwurf eines Expropriationsdecrets, bezweckend die Erweiterung einer Kiesgrube zu Wynigen.

II. Wahlen.

1) Der Gesandten auf die Tagsatzung.

2) Eines Kantonsbuchhalters.

In der ersten Sitzung wird der Entwurf der Tagsatzungsinstruktion zur Beratung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 12. Juni 1848.

Der Präsident des Grossen Rates,
A. v. Tillier.

Erste Sitzung.

Montag, den 26. Juni 1848.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Daucourt, Egger, Gigan, Gouvenon, Joost, Marti Arzt, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Nydegger, Scheidegger zu Waltrigen, Schuegger im Schwellhof, Schüz, Studer, Teuscher, Véron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz in Thun, Belrichard, Beutler, Blösch, Borter, Brügger, Buèche, Bürki, Büscher, Dähler zu Seftigen, Dietler, Eggimann, von Erlach, Etter, Fenninger, Fleury, Friedli, Funk, Garnier, Gauier, Gerber zu Steffisburg, Gseller, Girardin, Grimaitre, Gygar, Habegger, Hirzbrunner, Hubler, Huzli, Jenni, Ingold, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Känel, Käser, Kernen zu Neutigen, Kilcher, Kotschel, alle drei Küng, Lehmann zu Leuzigen, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthosen, Matchys, Methee, Moreau, Müller zu Nidau, Niggeler, Pequignot Notar, Probst zu Ins, Prudon, Ramseier, Reber, Renisch, Ritschard zu Narmühle, Rosseler, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scherz, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schild, Schneider zu Frutigen, Siegenthaler, Sterchi, Stettler, Streit zu Köniz, Tieche, Tschärner, Vallat, Wirth und Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

„Meine Herren!

Noch einmal, bevor in den Ständen über den dermal vorliegenden Bundesentwurf abgestimmt wird, soll die aus dem Bunde von 1815 hervorgehende Tagsatzung am 3. Juli in unserm Mauern zusammentreten. Die Wahl des zweiten und dritten Gesandten und die der Gesandtschaft zu ertheilenden Instruktionen nöthigten mich, Sie nach kurzer Frist schon wieder einzuberufen. Abgesehen von der ganz außerordentlichen Lage Europa's in dem gegenwärtigen Augenblick, bietet unsere eigene Lage schon an sich des Merkwürdigen genug dar. Nach vierzehnjährigem Zögern scheint sich die Tagsatzung wieder zu einem Entwurf vereinigt zu haben, dem die schwierige Aufgabe zum Grunde gelegt wurde, das herkömmliche Ständewesen, von dem man voraussetzt, daß es in den Begriffen des Volkes wurzle, mit den sich mehr und mehr kundgebenden Bedürfnissen schweizerischer Nationalität in Einklang zu bringen, eine Aufgabe, an welcher der gemeine Menschenverstand wohl verzweifeln möchte, wenn man nicht geistreiche und gebildete Männer sich ernstlich damit befaßt sah.

Wie sehr die Ansichten sich verändert und wie verschieden der Standpunkt sei, auf dem wir uns schon jetzt befinden, geht aus den bedeutenden Zugeständnissen hervor, welche selbst diejenigen machen, welche noch vor kurzer Zeit jeden freieren Aufschwung des großen Ganges der Begebenheiten hemmen zu können glaubten. Hätten sie den Gang der Entwicklung der Menschheit mit unbefangenerem Blicke beobachtet, so würden sie wohl manchen dieser vergeblichen Versuche unterlassen haben. Es ist ja dieser Gang, obwohl oft durch einzelne Hemmungen oder gewaltsame Ausbrüche scheinbar unterbrochen oder überstürzt, im Ganzen viel folgerechter, viel geeigneter, den Glauben an eine höhere sitzliche Weltordnung zu befestigen, als dieses bei einer bloß oberflächlichen Anschauung in die Augen tritt.

Was unser Jahrhundert in den großen Weltereignissen wohl vorzüglich bezeichnet, ist die gänzliche Auflösung der früher allgemein geltenden Lehenverfassung und der allgemeine Hang, sich in großer Einheit der Sprache umfassende Völkervereine zusammenzuschaffen. Diesem Zwecke schien eine lange und ruhige Entwicklung der Völker im Ablauf der Zeiten langsam und in geregeltem Gange entgegenzuführen, als plötzlich ein durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführter jäher Umsturz die bisherige Ordnung der Dinge in den drei grossen Ländern, zwischen denen sich die schweizerische Eidgenossenschaft gestaltet hatte, entweder völlig vernichtete, oder doch so erschütterte, daß ihr völliger Untergang in der nächsten Zeit in höchst wahrscheinlicher Aussicht steht. Dieser durch die Kürze der Zeit bei einem so ausgedehnten Umfange in der Weltgeschichte beispiellose Umsturz hat die Völker auf eine neue ihnen zum Theil noch unbekannte Bahn geworfen, auf der sie sich nicht ohne Mühe zurecht finden, um neue Staatsgebäude auf neuen von den bisherigen ganz verschiedenen Grundlagen zu errichten, und die Erfahrung lehrt uns, daß sowohl das Abräumen der Trümmer des zusammengebrüten Gebäudes, als das Aufsuchen richtiger und zeitgemäßer Grundlagen eines neuen Baues mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, und oft nicht ohne schmerzliche, ja blutige Wehen der Völker zu Stande kommt.

Danken wir es der Vorsehung, meine Herren, die uns in den letzten Zeiten so sichtbar beschützt hat, und nächst ihr dem ruhigen und besonnenen Geiste unseres Volkes, daß es bei uns, während wir ein neues Nationalgebäude zu errichten streben, stets noch so wohnlich, so viel bequemer als bei allen unseren Nachbaren aus sieht. Bewahren wir diesen guten Geist, und bewahren wir stets die Überzeugung, daß achter, bleibende Früchte gewährnder Fortschritt nur das Werk der Vernunft und klaren Einsicht, nicht des Laumes gehässiger Leidenschaften sein kann, und daß nur ein solcher Fortschritt den tiefer liegenden bleibenden Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen geeignet ist. Nur ein solcher Geist kann uns die Fortdauer der so unabhängigen und so ehrenvollen Stellung zusichern, die wir in diesem Augenblick in dem durch so viele Meinungen und Interessen zerissen Europa einnehmen.

Hüten wir uns endlich, meine Herren, unsern schönen, in der Waagschale der allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten so wichtigen Kanton durch innere Zerissenheit zu schwächen, und das Geschäfte persönlicher Vorurtheile, Leidenschaften und Unfeindungen in unsere Berathungen überzutragen. Das bernische Volk hält dafür, daß seine Vertreter sich vor Allem mit seinem Wohl und nicht mit solchen Nebentücksichten beschäftigen sollen. Auch wird es im größern Publikum unangenehm bemerkt, wenn die Mitglieder des Grossen Räthe unter geringfügigen Vorwänden von den Sitzungen zurückbleiben. Wir haben in dieser Sitzung einige wichtige Geschäfte zu behandeln und wichtige Wahlen vorzunehmen, nämlich diejenige eines Oberrichters und die so schwierige eines Erziehungsdirektors, ein Fach, das mit jedem Tage schwieriger wird, und von dessen guter Leitung die Zukunft des Kantons wesentlich abhängt. Kaum können wir uns verhehlen, daß unser Erziehungswesen bereits in einem mißlichen, von dem Wünschbaren weit entfernten Zustande sei. Ein Mißgriff würde die Bevölkerung vollenden und eine ungeheure Verantwortlichkeit auf die oberste Landesbehörde werfen. Es ist daher dringend wünschbar, daß die Mitglieder des Grossen Räthe während dieser kurzen Sitzung fleißig und ausharrnd beiwohnen. Es kann in dieser Jahreszeit weder in der Absicht Ihres Präsidiums, noch in derjenigen des Regierungsrathes liegen, Sie lange in der Hauptstadt zurückzuhalten. Ich erkläre die Sitzung des Grossen Räthe für eröffnet.

Die seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen u. s. w. werden angezeigt. Das Verzeichniß derselben wird später folgen.

Ein Schreiben des in der vorigen Session zum Mitglied des Regierungsrathes erwählten Herrn Oberrichters Imobersteg, worin derselbe die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt, wird verlesen.

Herr Präsident. Herr Imobersteg ist infolge seiner Annahmerklärung und gemäß der vom Grossen Räthe hiefür ertheilten Vollmacht durch den Regierungsrath beeidigt worden.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Ganguillet, dahin gehend, es möchten die deutschen Zwei- Ein- und Halbguldenstücke im Verhältnisse von Bz. $14\frac{3}{4}$ für den Gulden gesetzlich gewertet werden und obligatorischen Kurs erhalten.

Herr Präsident lädt die zum ersten Male anwesenden Mitglieder ein, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Fueter. Herr Präsident, bevor die Beleidigung stattfindet, möchte ich um Aufschluß bitten über die Wahl des Herrn Dr. Herzog, nämlich ob und inwiefern derselbe Angestellter des Staates sei. Der §. 20 der Verfassung schreibt vor: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Räthe sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden u. s. w.“ Ich mache keine Opposition gegen die Zulassung des Herrn Herzog, aber ich möchte doch über obige Frage Aufschluß erhalten. Wir haben in der letzten Session das Gesetz über die Organisation der Direktion des Innern berathen, durch dieses Gesetz werden drei Stellen kreirt, diejenige des Sekretärs der Direktion, diejenige eines Armandirektors und diejenige eines Vorstehers des statistischen Bureau. Von diesen drei Stellen nun sind bloß die zwei ersten im Amtsblatte ausgeschrieben und seither definitiv besetzt worden. Ich möchte nun wissen, warum nicht auch diejenige Stelle ausgeschrieben und besetzt worden ist, welche, soviel ich weiß, Herr Dr. Herzog provisorisch bekleidet. Man wird vielleicht sagen,

eben weil er die Stelle bloß provisorisch bekleide, so sei er als Mitglied des Grossen Räthe zuzulassen; allein ich glaube nicht, daß, nachdem die Stelle gefestigt ist, ein Grund vorliege, um das Provisorium länger fortzudauern zu lassen. Ich möchte daher hierüber Auskunft erhalten.

Herr Finanzdirektor. Ueber diese Anfrage kann ich folgende Auskunft geben: Herr Dr. Herzog ist nicht Beamter und nicht Angestellter des Staates. Im vorigen Jahr hatte derselbe allerdings von der Regierung den Auftrag erhalten, verschiedene statistische Arbeiten zu machen, die er auch gemacht hat. Ferner hat er den Auftrag erhalten, einen Organisationsentwurf über die Archive und das statistische Bureau zu bearbeiten. Was nun die Stelle selbst betrifft, welche vom Grossen Räthe lebhaft allerdings geschaffen worden ist, so wurde dieselbe darum noch nicht ausgeschrieben und besetzt, weil die Organisation, mit deren Ausarbeitung Herr Dr. Herzog beauftragt worden, noch nicht zu Ende bearbeitet ist. Die Ausschreibung und Besetzung dieser Stelle wird erst nachher stattfinden; bis dahin aber hat Herr Herzog nicht gearbeitet als Beamter, sondern nur infolge erhalten er spezieller Aufträge. Darum ist kein Hindernis vorhanden, ihn jetzt als Mitglied des Grossen Räthe zu beeidigen. Dies ist die Auskunft, welche ich im Namen des Regierungsrathes, in Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten, ertheilen kann.

Fueter. Ich erkläre mich durch diese Auskunft ersättigt.

Die Herren Beger, Dr. Herzog, Schneider und Willi leisten nunmehr als neu eintretende Mitglieder den Eid.

Tagessordnung.

Entwurf des Regierungsrathes, betreffend die Instruktion für die Gesandtschaft auf die diesjährige ordentliche Tagssitzung.

Das Eintreten und die artikelweise Verathung werden sofort ohne Bemerkung durchs Handmehr beschlossen.

§. 1. Konstituirung der Tagssitzung.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist dies ein rein formeller Artikel; die Gesandtschaft muß hiefür instruiert werden, gestützt auf die Vorschriften des Bundesreglements. Die Kreditive der sämtlichen Gesandtschaften müssen jeweilen nach bestimmten Formularien ausgefertigt sein, und es darf keine Abweichung davon stattfinden.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2. Eidgenössische Kanzlei.

Herr Berichterstatter. Bekanntlich sind hier zwei eidgenössische Kanzleibeamte, nämlich der Kanzler und der Staatschreiber; beide werden je auf zwei Jahre erwählt; beide treten aber nicht zu gleicher Zeit aus. Die Amts dauer des Staatschreibers geht zu Ende mit diesem Jahr. Herr Staatschreiber v. Moos wurde zwar erst im Anfange dieses Jahres gewählt, aber da er nur für die Amts dauer des früheren Staatschreibers, Herrn v. Gonzenbach, erwählt worden ist, so läuft seine Amts dauer auf 31. Dezember 1848 zu Ende. Es wird nun ange tragen, der Gesandtschaft zu überlassen, bei der neuen Besetzung nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 3. Eidgenössisches Archiv.

Herr Berichterstatter. Die eidgenössischen Archive vorunter auch das helvetische, stehen unter einem besondern Archivverwalter. Der bislängige, Herr Wild von Bern, ist lebhaft gestorben. Seine Stelle wäre ohnehin auf 31. Juli 1848 ausgelaufen. Es wird nun beantragt, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, an der neuen Wahl Theil zu nehmen nach bestem Wissen und Gewissen. Was die Bearbeitung der angefangenen Repertorien älterer Tagsatzungssabschiede betrifft, so hat der Stand Bern keine solchen vorzulegen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 4. Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gibt zu keiner Instruktion Anlaß; er enthält wesentlich nur die Zusammenfassung des eidgenössischen Verwaltungsrathes für das Jahr 1848. Bekanntlich bestehen außer dem Vororte und der Tagsatzung noch zwei Administrationsbehörden, nämlich der Kriegsrath und der Verwaltungsrath, welch' letzterer das finanzielle, die eidgenössischen Kriegsfonds, gegenwärtig bestehend aus 3½ Millionen, zu verwalten hat.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 5. Eidgenössische Militärschule.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich lediglich um Entgegennahme eines Berichtes des eidgenössischen Kriegsrathes an die Tagsatzung.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 6. Eidgenössisches Uebungslager.

Herr Berichterstatter. Nach dem Reglemente soll je alle zwei Jahre ein eidgenössisches Lager abgehalten werden, und bekanntlich hat die Tagsatzung beschlossen, daß das auf das Jahr 1848 fallende Uebungslager nicht stattfinden solle. Nun hat sich im Regierungsrath einfach die Frage erhoben, ob durch diesen Beschluß das diejährige Lager bloß verschoben, oder ob die Sache so anzusehen sei, daß dieses Lager ganz unterbleiben solle. Der Regierungsrath nimmt an, durch den Beschluß der Tagsatzung sei ausgesprochen, es solle das Lager von 1848 ganz wegfallen, und folglich das nächste Lager erst im Jahr 1850 stattfinden, während es sonst im Jahr 1849 stattfinden müßte, wo dann im Jahre 1850 wiederum eins abgehalten würde. Der Regierungsrath fühlt sich zu der erstern Auslegung darum bewogen, weil er annimmt, daß durch den letzten Feldzug so ziemlich alles regulirte Militär der Schweiz in Spätigkeit gesetzt worden sei, und daß dieser Feldzug in militärischer Beziehung dem Militär mehr Nutzen gebracht habe, als irgend ein bloßes Uebungslager. Es wird also die Gesandtschaft instruirt, dahn zu wirken, daß das Lager im Jahr 1849 nicht stattfinde.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen.

Der daherige Bericht des eidgenössischen Kriegsrathes wird verlesen.

Herr Berichterstatter. Die Gesandtschaft soll dahn wirken, daß diese Vermessungen möglichst schnell ihrer Beendigung entgegengeführt werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 8. Eidgenössische Inspektionen.

Herr Berichterstatter. Die Gesandtschaft wird die dahertigen Berichte entgegennehmen und dahn wirken, daß, was laut demselben als mangelhaft sich erzeigt hat, verbessert werde; ferner wird sie die Bereitwilligkeit des Standes Bern aussprechen, im Laufe des Jahres zwei Infanteriebataillone und eine Scharfschützenkompanie zur eidgenössischen Inspektion zu stellen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 9. Feldbefestigungen.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich auch hier wesentlich nur um Entgegennahme eines Berichtes, und um Mitwirkung, daß die Feldbefestigungen in gehörigem Stande erhalten werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 10. Eidgenössischer Generalstab.

Herr Berichterstatter. Die Gesandtschaft wird lediglich angewiesen, nach Wissen und Gewissen an den dazugehörigen Wahlen Theil zu nehmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 11. Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Bundesheeres.

Herr Berichterstatter. Die Gesandtschaft wird die dahertigen Berichte würdigen und dahn wirken, daß von sämmtlichen Ständen den bundesgemäßen Verpflichtungen nachgelebt werde u. s. w.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 12. Versuche in Bezug auf die Verbesserung der Vertheidigungsmittel.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph betrifft vorerst einen zu erwartenden Bericht des eidgenössischen Kriegsrathes über die Versuche zu Einführung der Kriegsräte des Herrn Picet von Gens, ferner die Anschaffung von Maschinen und Werkzeug zur Fabrikation solcher, und endlich den Fortgang der Umwandlung der Steinschloßgewehre in Perkussionsgewehre. Einige Kantone sind in dieser Beziehung noch im Rückstande geblieben. Die Gesandtschaft soll dieselben einladen helfen, die von der Eidgenossenschaft vorgeschriebene Umwandlung beförderlich durchzuführen. Endlich wird hier auch gesprochen von Kartätsch-Grenaten, deren näheren Bestand ich nicht kenne und daher auch nichts darüber sage.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 13. Anschaffung von Kriegsmaterial auf eidgenössische Rechnung.

Herr Berichterstatter. Bekanntlich haben die Kantone das Kriegsmaterial selbst zu liefern, die Eidgenossenschaft strebt jedoch dahn, auf eigene Rechnung Kriegsmaterial anzuschaffen, namentlich für die Artillerie, und ein Zentralzeug-

haus anzulegen. Die Gesandtschaft soll auch hierfür ihre Stimme abgeben.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 14. Rechnungen über die eidgenössischen Militärausgaben.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier zunächst um eine Veränderung im dahierigen Kassa- und Rechnungswesen. Bisher bestand die Einrichtung, daß für die Zentralmilitärausgaben eine selbstständige Kasse geführt wurde, so daß, wenn die Tagessumme für Militärausgaben z. B. Fr. 100,000 oder Fr. 200,000 bewilligt hatte, die Militärbevörde dann befugt war, diesen Betrag sofort aus der eidgenössischen Kasse zu erheben und darüber eine besondere unabhängige Rechnung zu führen. Nun hat man gefunden, das sei unzweckmäßig, und es solle das System bloßer Kassaanweisungen eingeführt werden. Die Gesandtschaft wird somit in diesem Sinne stimmen. Das Uebrige betrifft die Entgegennahme der Rechnung über das Jahr 1847.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 15. Vorauschlag der eidgenössischen Militärausgaben im Jahr 1849.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun der eine Theil des Budgets begriffen, nämlich so weit er die Militärverwaltung betrifft. Die Eidgenossenschaft hat zweierlei Ausgaben zu bestreiten, nämlich die Militärausgaben und sodann die Zentralverwaltungsausgaben für die eidgenössische Kanzlei, Geschäftsträger u. s. w. Hier nun handelt es sich um die Militärausgaben, welche im Ganzen auf Fr. 269,600 berechnet sind. Darunter sind Fr. 170,000 ordentliche Ausgaben und Fr. 99,600 außerordentliche Ausgaben. Vergleicht man mit diesen Ausgaben das Einnahme-Budget, so ergibt es sich, daß beide einander so ziemlich aufheben, oder vielmehr, daß die Einnahmen nicht ganz hinreichen werden. Die Gesamteinnahmen des Bundes bestehen nämlich vorerst im Ertrage der eidgenössischen Grenzzollgebühren mit Fr. 270,000, ferner in den Zinsen der Kriegsfonds mit Fr. 120,000. Diese werden jedoch von nun an nicht mehr so viel abwerfen. Derselbe beträgt etwas über 3 Millionen, aber schon beim letzten Geldzuge hatte der Bund Auslagen für beiläufig Fr. 200,000, die ihm nicht wieder vergütet werden. Ferner hat infolge der letzten europäischen Ereignisse eine besondere Truppenaufstellung auf den Grenzen stattgefunden, deren Kosten sich auf beiläufig Fr. 300,000 belaufen, welche ebenfalls vom Kriegsfond abgeschrieben werden müssen. Somit ist schon in dieser Beziehung eine Verminderung des Kriegsfonds von ungefähr einer halben Million eingetreten, mithin trügt derselbe Fr. 20,000 weniger Zins. Dazu kommt, daß die Eidgenossenschaft ein Anleihen aufgenommen hat, weil die Sonderbundskantone ihre auf $5\frac{1}{2}$ Millionen ansteigenden Kriegskosten nicht baar abgetragen haben, die Eidgenossenschaft aber ihrerseits alles baar bezahlen mußte, daher war sie im Falle, bares Geld herbeizuschaffen vermittelst eines Anleihens von Fr. 3,300,000. Dafür muß sie aber einen höhern Zins bezahlen, als sie selbst für ihre Fonds bezahlt; nämlich sie muß 5% bezahlen, während sie durchschnittlich nur $3\frac{1}{2}$ bis 4% bezahlt. Dies macht wiederum eine Differenz von ungefähr Fr. 20,000, also im Ganzen eine Mindereinnahme von Fr. 40,000, und also wird der Kriegsfond, statt der bisherigen Fr. 120,000, nur noch Fr. 80,000 abtragen. Eine dritte Quelle der Einnahmen bildet der Ertrag der Thunallment mit Fr. 5,400, und endlich der Ertrag des Bodens der verschiedenen Festungswerke mit Fr. 200. Im Ganzen betragen also die Einnahmen ungefähr Fr. 355,000, und davon fallen an Ausgaben Fr. 269,600. Also werden die Einnahmen jedenfalls vollständig absohirt

werden, während bisher der Kriegsfond jährlich um ungefähr Fr. 100,000 vermehrt werden konnte. Die Gesandtschaft nun soll für Genehmigung des Vorauschlages über Einnahmen und Ausgaben in Militärsachen stimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 16. Rechenschaft des eidgenössischen Kriegsrathes über seine Berichtungen.

Herr Berichterstatter. Es wird von Seite des Kriegsrathes jährlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt, gerade wie hier ein solcher vom Regierungsrath und vom Obergerichte jährlich auch abgelegt werden soll. Die Gesandtschaft wird denselben entgegennehmen u. s. w.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 17. Eidgenössischer Kriegsrath.

Herr Berichterstatter. Die Amts dauer des Herrn Oberst Zimmerli, als Mitglied des Kriegsrathes, läuft mit Ende des Jahres aus. Derselbe ist nicht wieder wählbar. Die Gesandtschaft soll an der neuen Wahl Theil nehmen.

Ganguillet. Bekanntlich wird das neu zu erwählende Mitglied gerade auf den Zeitpunkt seine Funktionen anzutreten haben, wo Bern aufhört, Vorort zu sein, nämlich auf 1. Januar nächstjährig. Ich möchte nun antragen, daß die Gesandtschaft instruiert werde, dafin zu wirken, daß ein eidgenössischer Oberst aus dem Kanton Bern in den eidgenössischen Kriegsrath gewählt werde, denn das ist wesentlich nöthig.

Herr Berichterstatter. Wenn der Große Rat es zweckmäßig findet, die Gesandtschaft in dieser Beziehung näher zu binden, so kann man es thun, ich indessen würde der Gesandtschaft darin freie Hand lassen. Es versteht sich von selbst, daß die Gesandtschaft dafin wirken wird, wenn sich im Kantonen eidgenössische Obersten finden, die sich dazu eignen.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph wie er ist
Für den gesunkenen Antrag

61 Stimmen.
25 "

§. 18. Berichterstattung über das eidgenössische Aufgebot gegen den Sonderbund.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich auch hier nur um Entgegennahme eines Berichtes, der indessen sehr interessant sein wird, nämlich von Seite des gewesenen Herrn Oberbefehlshabers Dufour und des eidgenössischen Kriegsrathes. Die Gesandtschaft soll dafin wirken, daß dieser Bericht dem Drucke übergeben werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 19. Unterstützung an die Hinterlassenen, Verstümmelten und Verwundeten von den gegen den Sonderbund aufgebotenen eidgenössischen Truppen.

Herr Berichterstatter. Diese Unterstützung ist nicht zu verwechseln mit der freiwilligen Unterstützung durch eingelangte freiwillige Gaben. Im Ganzen sind deren eingelangt ungefähr Fr. 110,000. Diese Gelder, welche bisher in der heisigen Kantonalbank deponirt waren, sind letzten März auf die einzelnen Verwundeten und auf die Hinterlassenen der Ge-

fallenen vertheilt worden, nach Grundsäzen, die bereits öffentlich publizirt worden sind. Die Unterstützungen hingegen, um welche es sich hier handelt, sind durch das eidgenössische Reglement geboten, welches sagt, daß es jeweilen Pflicht des Bundes sei, den Hinterlassenen der im Kampfe Gefallenen u. s. w. hinreichende Unterstützung zu gewähren. Der Kriegsrath ist seit längerer Zeit damit beschäftigt, die nöthigen statistischen Aufnahmen über die Familien und ökonomischen Verhältnisse der Betreffenden zu sammeln, welche Arbeit nächstens fertig sein wird, worauf dann das Maß der zu leistenden Unterstützung festgestellt und ausbezahlt werden soll. Namentlich stehen zu diesem Zwecke zur Verfügung Fr. 300,000 als die bekannte Schuhungsumme von Neuenburg, und ebenso Fr. 15,000 von Appenzell J.-Rh. Diese Fr. 315,000 sollen dem Zinsentrage nach hiezu verwendet werden, und was weiter nöthig ist, soll die Bundeskasse tragen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 20. Eidgenössische Kriegsfonds.

Herr Berichterstatter. Auch hier handelt es sich zunächst um Entgegennahme der Rechnung über die Verwaltung derjenigen Kriegsfonds, welche ungefähr in 3 Millionen bestehen. Diese Verwaltung erstreckt sich einerseits über den Hintertrag dieser Fonds und andererseits über den Bezug der eidgenössischen Grenzgebühren, und dann ferner über die stattgefundenen Ausgaben der Eidgenossenschaft, einerseits für Militärausgaben und andererseits für die Zentralverwaltung. Die Gesandtschaft soll die hierseitige Genehmigung der dagegenen Rechnung für das Jahr 1847 aussprechen. Sodann wird noch ein zweiter Antrag gestellt, nämlich daß die bernische Gesandtschaft in der Tagsatzung die Frage in Anregung bringe, ob es nicht möglich wäre, diese eidgenössischen Kriegsfonds, statt wie bisher auf Hypotheken, künftig auf solche Art anzulegen, daß sie in Zeiten der Noth schneller liquid gemacht werden können. Die Erfahrung der letzten Zeit hat gezeigt, daß diese Kriegsfonds gerade nicht ihrem Zwecke gemäß verwendet werden können. Dieselben sind angelegt auf Hypotheken, und zwar zum Theil auf solche Titel, die nicht aufgelöst werden können. Wenn also die Eidgenossenschaft in zwei oder drei Monaten baares Geld haben sollte, so kann sie diese Titel nicht zeitig genug veräußern. Ungeachtet wir nun für mehr als 3 Millionen solche Titel haben, könnte nicht eine halbe Million baar in die Kasse gezogen werden, und es müste die Eidgenossenschaft ihre Zuflucht nehmen zu einem Anleihen. Also scheint es dem Regierungsrath sehr zweckmäßig, zu untersuchen, ob nicht für die Zukunft eine andere sichere Anwendungswise aufgefunden werden könnte, sei es z. B. bei soliden schweizerischen Banken oder sonst wie. Keine schweizerische Bank zwar wird eine solche Summe annehmen wollen, in der Voraussicht, sie dann gerade in Zeiten der Noth plötzlich wiederum zurückbezahlt zu müssen. Indessen verdient die Sache immerhin untersucht zu werden.

Gangwiller. Diesen Antrag müßte ich um so mehr unterstützen, als vollkommen richtig ist, was der Herr Berichterstatter sagt; ja es darf behauptet werden, daß ohne die Hülfe des Kantons Bern der ganze Sonderbundsfeldzug nicht hätte gemacht werden können, aus Mangel an Vaartschaft. Man kann wirklich gar nicht begreifen, wie diese Gelder auf solche Weise angelegt werden könnten. Allerdings wird es möglich sein, diese Fonds in Zukunft so anzuwenden, daß man sie gleichsam von einem Augenblicke auf den andern flüssig machen könne.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 21. Schweizerische Grenz- und Territorialverhältnisse.

Herr Berichterstatter. Was zunächst die Grenzbereinigungen gegen das Ausland betrifft, so werden dieselben direkt von der Eidgenossenschaft und dem Vororte betrieben. Hierher gehören die Grenzbereinigungen zwischen dem Kanton

Graubünden und dem Throl, ferner zwischen dem Kanton Tessin gegen die Lombardie, und drittens zwischen den Kantonen Thurgau und Schaffhausen einerseits und dem Großherzogthum Baden andererseits. Diese Sachen sind schon seit mehreren Jahren anhängig, und der Vorort hat seither alljährlich den Auftrag erhalten, dieselben zu regeln, ohne daß bis jetzt ein definitiver Entscheid zu Stande gekommen wäre. In diesem Jahre tritt bei Tessin noch der Umstand hinzu, daß leghin die von tessinischen Gebiete umschlossene lombardische Ortschaft Campione den Anschluß an Tessin verlangt hat, was nur durch Unterhandlung mit der lombardischen Regierung erledigt werden kann. Was hingegen die Grenzstreitigkeiten unter den einzelnen Kantonen selbst betrifft, so sind dieselben immer Sache der betreffenden Kantone selbst, und erst, wenn diese sich nicht darüber verständigen können, kommt die Sache vor die Tagsatzung. Dies ist nun gegenwärtig der Fall mit der Streitigkeit zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt wegen des Murtensees. Diese beiden Kantone machen gegenseitig ihre Berichte an die Tagsatzung, und die Gesandtschaft wird nun angewiesen, je nach den Umständen zu stimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 22. Revision des Bundesvertrags.

Herr Berichterstatter. Dieser Gegenstand ist seit dem Jahr 1831 immer auf den Traktanden erschienen; für dieses Jahr fällt er hier weg, weil wir bereits für die außerordentliche Tagsatzung unsere Gesandtschaft instruiert haben.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 23. Tagsatzungsreglement.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier um den Antrag des Standes Genf, betreffend die Herausgabe eines deutschen und eines französischen Tagblattes über die Verhandlungen der Tagsatzung. Der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage bei, indem er annimmt, ein solches Institut sei für die Tagsatzung ebenso wichtig, als für den Grossen Rath.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 24. Aufnahme einer neuen Volkszählung.

Herr Berichterstatter. Der Stand Genf begeht, daß eine neue Volkszählung vorgenommen werden möchte. Nach den Bundesvorchriften soll eine solche je alle 20 Jahre stattfinden, um die eidgenössische Geld- und Mannschaftsskala darnach zu bestimmen. Genf glaubt nun, man solle ausnahmsweise eine solche schon jetzt vornehmen; der Regierungsrath glaubt jedoch, hier beantragen zu sollen, nicht darauf einzutreten, weil ohnehin, wenn die projektierte Veränderung unserer Bundeseinrichtung zu Stande kommt, eine solche Zählung stattfinden muß. Ueberdies hätte eine neue Zählung für den Stand Bern keinen Zweck, da dieser bekanntlich im Jahr 1846 bereits eine Zählung hat vornehmen lassen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 25. Eidgenössische Gewährleistung der Kantonsverfassungen.

Herr Berichterstatter. Diese Garantiefragen sind bekanntlich schon in unserer letzten Grossratsitzung erledigt worden; die Instruktion, welche jetzt vorgeschlagen wird, ist daher nur ein Resumé der damals gefassten Beschlüsse.

§. 26. Verbot der Freischäaren.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier lediglich um die Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses. Alle Kantone haben in den Jahren 1845—1847 diese Verbote er-

lassen, mit Ausnahme von Baselland, Glarus und Appenzell Außer-Rhoden; diese sollen aufgefordert werden, jenem Tagsatzungsbeschluß ein Genüge zu leisten.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 27. Von den Ständen Luzern und Freiburg nachgesuchte Ermäßigung der denselben auferlegten Kriegskostenzahlung.

Herr Verichterstatter. Wie Sie wissen, sind die Kantone des aufgelösten Sonderbundes durch die Tagsatzung verfällt worden, die Kriegskosten zu bezahlen. Diese wurden vorläufig auf $5\frac{1}{2}$ Millionen festgesetzt; eine Million sollte sogleich haarr bezahlt werden und dann der Rest binnen einer bestimmten Frist ebenfalls haarr oder durch Abtreten solider Titel. Beides hat stattgefunden. Sämtliche Kantone haben entweder Titel auf Privaten oder auf Korporationen, jedoch unter ihrer Garantie, der Eidgenossenschaft cedirt; nur Unterwalden hat ausnahmsweise sich direkt als Schuldner bekannt und dafür Waldungen als Sicherheit eingesetzt, so daß im Grunde für die ganze Schuldsumme ein direktes Schuldverhältniß der übrigen Sonderbundskantone nicht vorhanden ist; denn die Schulden selbst sind bezahlt, bloß haften die Kantone für die abgetretenen Titel. Wenn also jetzt einige der Kantone um Nachlaß bitten, so ist dies eigentlich nicht der richtige Ausdruck, sondern sie müßten dann um Rückgabe der Titel bitten. Der Regierungsrath nun glaubt, der Stand Bern sei nicht in der Stellung, diesen Begehr zu entsprechen, sondern die betreffenden Stände sollen zahlen, besonders wenn man bedenkt, daß diejenigen Kantone, welche den Tagsatzungsbefehl vollziehen müßten, daorts große Opfer zu tragen haben, so namentlich Bern ein Opfer von 400,000 oder 500,000 Frk., indem der Große Rath erst leghin bloß für Quartiervergütungen 310,000 Frk. bewilligen mußte. Die Opfer der einzelnen Staatsbürger sind hier natürlich nicht inbegriffen. Die Gesandtschaft wird also angewiesen, über dieses Begehr auf Tagsordnung zu dringen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 28. Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basellandschaft andererseits, betreffend von einem von Seite des Standes Solothurn seiner Zeit dem Fürstbischof von Basel gemachten Anleihen.

Herr Verichterstatter. Bekanntlich reklamirt Solothurn von dem Stande Bern eine Summe von 125,000 Fr. für ein dem ehemaligen Fürstbischofe von Basel gemachten Darlehen, indem Solothurn behauptet, Bern, welches der Nachfolger des Fürstbischofes geworden, habe diese Schuld zurückzubezahlen. Bern bestreitet dies. Der Gegenstand ist schon mehrmals vor die Tagsatzung gekommen, und dann von dieser vor das eidgenössische Recht gewiesen worden; allein Bern hat stets das Forum des eidgenössischen Rechtes bestritten und behauptet, die Sache gehöre vor die hiesigen Kantonsgerichte. Im Jahr 1846, nachdem die Tagsatzung wiederholt beschlossen hatte, es müsse die Sache vor das eidgenössische Recht, hat dann Bern sich mit Solothurn über ein Privatschiedsgericht verständigt, und also kann der Gegenstand ganz füglich aus Abschied und Traktanden fallen. Werden später die beiden Kantone neuerdings streitig, so ist es dann ein neuer Streit, aber für jetzt hat die Tagsatzung sich nicht damit zu befassen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 29. Anstände zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Auslegung der Konkordate, betreffend verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Herr Verichterstatter. Ueber diesen Gegenstand ist ein eidgenössisches Schiedsgericht niedergesetzt, dessen Entscheid einschließlich zu gewärtigen ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 30. Anstände zwischen den Kantonen Freiburg und Wallis einerseits und dem Kanton Waadt andererseits, betreffend ein von letzterm am 1. Brachmonat 1846 erlassenes Gesetz über Besteuerung der in toter Hand liegenden Grundstücke.

Herr Verichterstatter. Der Kanton Waadt hat ein Steuergesetz erlassen, betreffend die Besteuerung von Korporationseigenthum. Die dabei beteiligten Klöster der Kantone Freiburg und Wallis haben dagegen reklamirt und behauptet, der Kanton Waadt sei dazu nicht befugt gewesen. Sofern nun die beiden Stände, ungeachtet der seitlicheren Veränderung der Verhältnisse, auf ihren Beschwerden beharren sollten, so wird die Gesandtschaft aus den bereits in der vorjährigen Instruktion angeführten Gründen dazu stimmen, daß auf dieselben nicht eingetreten werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 31. Heimathlosigkeit.

Herr Verichterstatter. Auf den 30. Februar 1847 ist das in den letzten Jahren berathene neue Konkordat, welchem bis jetzt 13 Stände beigetreten sind, in Kraft erwachsen, und es ist auch die darin aufgestellte Kommission, welche die vorkommenden Spezialfälle zu erledigen hat, niedergesetzt worden. Die Gesandtschaft wird erklären, daß der Stand Bern dieser Kommission die erforderliche Unterstützung gewähren werde, und wird zugleich dazu stimmen, die übrigen Kantone wiederholt zum Beitritte einzuladen u. s. w.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 32. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.

Herr Verichterstatter. Dieser Gegenstand hat infolge der Lebensmittelheurung in den letzten Jahren eine besondere Wichtigkeit erhalten, indem einzelne Kantone die Freiheit genommen haben, däherige Sperrverordnungen zu erlassen, wie namentlich die Kantone Luzern, Waadt und Wallis. Luzern hat jedoch bereits im Christmonat 1847 diese Verordnungen wiederum aufgehoben. Die Gesandtschaft soll dahin wirken, daß auch die beiden andern Stände das Nämliche thun. Was die anderweitigen Fragen über Erleichterung des inneren Verkehrs im Allgemeinen betrifft, so wird die Erledigung derselben von der bevorstehenden Bundesrevision zu gewärtigen sein.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 33. Zollwesen.

Herr Verichterstatter. Der Stand Aargau ist schon vor einigen Jahren eingeladen worden, ein allgemeines Zollgesetz zu erlassen. Dieser Einladung hat Aargau nicht Folge geleistet, einerseits, weil es damals mit den Kantonen Bern, Solothurn und Baselland für ein Zollkonkordat in Unterhandlung stand, und andererseits weil, da dieses Konkordat nun nicht zu Stande gekommen ist, im letzten Herbst eine erweiterte neue Zollkonferenz zwischen etwa 12 Kantonen stattgefunden hat. Der Antrag geht nun dahin, die von Aargau vorgebrachten Entschuldigungsgründe als genügend zu erklären.

Ferner hat der Stand Freiburg ein Gesetz erlassen, wodurch es den Eingangszoll auf mehrere Arten von Kolonialwaaren, u. s. w. erhöhte. Andere Kantone haben hiegegen reklamirt und verlangt, daß Freiburg dieses Gesetz der Tagsatzung zur Genehmigung vorlege. Freiburg bestreitet dieses Begehr, und nun liegt die Sache vor dem eidgenössischen Zollrevisor zur Begutachtung. Die Gesandtschaft wird dieses Gutachten anhören und dann je nach Umständen stimmen. Verschiedene Kantone, wie Graubünden und Genf, begehrn Verlängerung der Frist für den bisherigen Bezug ihrer Zölle aus zureichend scheinenden Gründen, weshalb die Gesandtschaft dazu stimmen wird. Der Stand Wallis, welcher in Form eines Finanzgesetzes alle möglichen Arten von Zöllen und Verbrauchsteuern aufgestellt hatte, hat nun seine sämmlichen, das Zollwesen betreffenden Gesetze eingestellt. Auch da wird die Gesandtschaft den Bericht des eidgenössischen Zollrevisors gewärtigen u. s. w. Endlich dann wird die Gesandtschaft ermächtigt, an der weiteren Verhandlung, betreffend ein Konkordat zu Erleichterung des Transitzolles für Salz, Theil zu nehmen, und unter Vorbehalt der Ratifikation einem solchen Konkordate beizustimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 34. Rechnung über die Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse.

Herr Verichterstatter. Es stehen hier zwei Sachen in Frage, nämlich vorerst die Abnahme der Zentralverwaltungsrechnung über das Jahr 1847. Die Rechnung ablage findet in folgender Weise statt. Zunächst wird die Rechnung des Verwaltungsrathes über den Kriegsfond vorgelegt, welche eigentlich nur eine Einnahmenrechnung ist, und wo dann bloß gesagt wird, so und so viel sei an die Militärverwaltung abgeliefert worden, und dann andererseits für die Zentralverwaltung. Die Ausgabenrechnung des Kriegsrathes haben wir heute bereits behandelt; dieselbe über die Zentralverwaltung, welche von der eidgenössischen Kanzlei abgelegt wird, liegt gegenwärtig vor, und es wird angefragt, dieselbe zu genehmigen. Die zweite Sache betrifft das Budget der Zentralverwaltung für das nächste Jahr, und die Ausgaben werden auf Fr. 90,000 berechnet, ungefähr gleich wie bisher. Bloß im letzten Jahre betrugen diese Ausgaben bedeutend mehr, namentlich wegen der stattgehabten vielen Sendungen in die Sonderbundeskantone und auch auswärts in Geldsachen u. s. w. Auch bei diesem Budget wird zum Theil darauf Rücksicht genommen. Wenn man dieses Ausgabenbudget mit demjenigen der Militärverwaltung zusammenstellt, so betragen die Ausgaben im Ganzen Fr. 359,000 und die Einnahmen Fr. 355,000, also Fr. 4000 weniger.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 35. Einthunternehmen.

Herr Verichterstatter. Bei dem Einthunternehmen sind betheiligt die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus. Dasselbe wurde seiner Zeit ausgeführt unter der Oberaufsicht der Tagsatzung, und andererseits wurde dann die Liquidation der Kosten und die fernere Polizeiaufsicht ebenfalls auf die Tagsatzung übergetragen, so daß der Tagsatzung jährlich die Rechnung über die Kosten des Unterhalts u. s. w. und Zwischen der Bericht der Polizeiverwaltung vorgelegt werden. Die dauernde Polizeikommission wird jeweilen auf 6 Jahre von der Tagsatzung ernannt. Da die Amtsdauer der gegenwärtigen Kommission mit diesem Jahre ausläuft, so wird die Gesandtschaft an der neuen Wahl nach bestem Wissen und Gewissen Theil nehmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 36. Diplomatische Agentenschaften.

Herr Verichterstatter. Der Regierungsrath beantragt bezüglich auf die schweizerische Geschäftsträgerstelle in Wien, daß dieselbe aufgehoben werde, weil er glaubt, ein bloßer Handelskonsul könne zu Wien die Schweiz ebenso gut vertreten, als ein Geschäftsträger. Wenn aber diese Ansicht in der Tagsatzung die Mehrheit nicht erhalten sollte, so wird die Gesandtschaft zwar an der neuen Wahl Theil nehmen, aber der Regierungsrath ist der Ansicht, nicht dem bisherigen Geschäftsträger, Herrn v. Egfinger, die Stimme zu geben, jedoch will er die Gesandtschaft nicht im geringsten binden.

v. Tavel. In Europa steht gegenwärtig alles in Frage, namentlich auch die Organisation derjenigen Staaten, welche zunächst an die Schweiz grenzen, und so sind wir auch hier in der neuen Bearbeitung unserer eigenen Organisation begriffen. Also scheint es mir nicht angemessen, in einem solchen Momente Neuerungen dieser Art in den diplomatischen Verhältnissen einzuführen. Zudem hat die Tagsatzung vor kurzem erkannt, bei einer westlichen Großmacht, welche die Schweiz berührt, einen eigenen Geschäftsträger zu halten. Ich kann nun nicht einsehen, warum nicht auch bei der östlichen Großmacht, welche die Schweiz berührt, ein solcher fernerhin gehalten werden sollte, denn die Interessen der Schweiz am einen wie am andern Orte sind der Art, daß es sich wohl der Mühe verlohnt. Zudem hat der bisherige Geschäftsträger zu Wien während seiner langjährigen Berrichtungen seinem Vaterlande wesentliche Dienste geleistet. Er ist Schweizer durch und durch, und jede Linie an ihm ist ein Ehrenmann. Die Interessen der Schweiz sind durch ihn sehr gut besorgt, und so stelle ich den Antrag, daß die Geschäftsträgerstelle zu Wien beibehalten, und der bisherige bestätigt werde.

Herr Verichterstatter. Was die Frage betrifft, ob die Geschäftsträgerstelle zu Wien beibehalten werden solle, so erlaube ich mir bloß, das bereits Gesagte zu wiederholen. Nach der Stellung, welche die Schweiz bei den europäischen Großmächten einnimmt, können bloße Handelskonsuln die schweizerischen Interessen ebenso gut vertreten, ja noch besser, weil doch die Schweiz ihre Geschäftsträger nicht so ausrüsten kann, daß sie ebenso in den diplomatischen Salons auftreten können, wie die übrigen diplomatischen Agenten der Großmächte. Was Frankreich betrifft, so hat sich die dortige Stellung der Schweiz durch die letzten Ereignisse ganz verändert, und im österreichischen Kaiserstaate geht gegenwärtig eine solche Veränderung vor sich, daß unsere Stellung zum österreichischen Kaiserhause auch ganz verändert wird. Nicht wegen der österreichischen Gebstaaten oder wegen Tirols hatten wir einen Geschäftsträger zu Wien, sondern wegen Italiens, und bleibt Italien in Zukunft selbstständig, so wollte ich dann lieber dort einen Geschäftsträger halten und zu Wien nur einen Konsul. Also könnte ich nicht zum Antrag des Herrn v. Tavel stimmen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes
Dagegen

Gr. Mehrheit.
4 Stimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

v. Täggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 57.

(Schluß der ersten Sitzung. — Montag den 26. Juni 1848.

— Schluß der Beratung über den Entwurf des Regierungsrathes, betreffend die Instruktion für die Gesandtschaft auf die diesjährige ordentliche Tagsatzung.)

§. 37. Handelskonsulate.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gesandtschaft soll an der Besetzung der erledigten Handelskonsulate zu Amsterdam und zu Neworleans nach bestem Wissen und Gewissen Theil nehmen. Ferner wird von vielen Schweizern in Korsika die Errichtung eines Handelskonsulats in Bastia verlangt. Der Vorort erachtet dieses Konsulat nicht für nöthig, er hat jedoch das Begehr an die Handelskonsulen zu Marseille und Genua zur Begutachtung gewiesen. Der Regierungsrath schlägt vor, für einstweilen wenigstens in das Begehr nicht einzutreten.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 38. Handelsverhältnisse.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich zunächst um die Ertheilung allgemeiner Vollmachten an den Vorort, um wie bisher in Handelssachen gegenüber andern Staaten die nöthigen und geeigneten Vorfehren treffen zu dürfen. Zweitens handelt es sich um die Honorirung einer Arbeit des gewesenen eidgenössischen Staatschreibers, Herrn Dr. Gonzenbach. Derselbe hatte schon früher eine Arbeit über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich herausgegeben und der Tagsatzung zur Verfügung gestellt. Nun hat Herr Gonzenbach eine zweite Arbeit dieser Art, nämlich über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Österreich während den Jahren 1840 bis 1845, den Ständen zustellen lassen. Der Antrag des Vorortes und des Regierungsrathes geht nun dahin, auch diese Arbeit gleich zu honoriren, wie die frühere, nämlich mit Fr. 1000. Endlich wird der Wunsch ausgedrückt, es möchte auch über die Handelsverhältnisse von Sardinien eine ähnliche Statistik von der eidgenössischen Kanzlei aufgenommen werden, weil wir alsdann eine vollständige Statistik der Handelsverhältnisse der Schweiz mit den uns umgebenden Staaten besitzen würden.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 39. Freizügigkeit.

Herr Berichterstatter. Es ist schon seit längerer Zeit das Streben der Kantone, die noch bestehenden Abzugsbrechte möglichst aufzuheben, wonach fremde Staatsbürger, welche aus dem Lande wegziehen, jeweilen eine bestimmte Abgabe von ihrem Vermögen zahlen müssen, so wie auch umgekehrt Schweizerbürger, welche andernwärts wegziehen. Mit einzelnen Staaten ist dieses Verhältniß noch nicht vollständig regulirt, wie namentlich mit Baden bezüglich auf verschiedene Privatabzugsbrechte, welche im früheren Vertrage vorbehalten wurden. Indessen werden um diese Privatabzugsbrechte wohl ohnehin wegfallen. Ferner ist die Sache noch nicht regulirt mit Rom, Portugal und Nordamerika. Die Gesandtschaft wird das Resultat der dauernden Unterhandlungen gewärtigen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 40. Verträge über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier um den Abschluß von Auslieferungsverträgen zwischen der Eidgenossenschaft und mehreren Staaten, namentlich zunächst mit Belgien und Sachsen; da sind die Unterhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen, daher sind dem Vororte einfach die Vollmachten zu Fortsetzung derselben zu erneuern. Ferner ist mit Baiern ein solcher Vertrag abgeschlossen worden, welchem Bern das vorige Jahr noch nicht beistimmt, weil es noch einige Nebenpunkte darin gewünscht hätte. Allein da jetzt eine Frist von 12 Ständen den Vertrag unbedingt angenommen hat, so geht der Vorschlag dahin, ebenfalls den Beitritt zu erklären. Ferner ist mit Nordamerika ein Konkordat vollständig zum Abschluß gekommen, bis nahe zur Ausverfassung der Ratifikationen. Da verweigerte der Senat der vereinigten Staaten dem Vertrage die Genehmigung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Grundsatz, daß eigene Angehörige, welche im andern Staate Verbrechen begangen, nach ihrer Rückkehr nicht ausgeliefert werden sollen. Amerika nämlich verlangt, daß auch in diesen Fällen die Auslieferung stattfinden müsse. Mehrere Kantone der Schweiz hingegen bestreiten dieses und behaupten, niemals seien von ihnen eigene Angehörige ausgeliefert worden, wohl aber müsse man sie dann zu Haufe bestrafen. Allein hiefür müste dann natürlich Garantie geboten werden. Da nun aber Amerika entschieden auf seiner Forderung beharrt, so soll die Gesandtschaft sich entschieden widersezen, daß im Sinne des Senates der vereinigten Staaten in eine Fortsetzung der Unterhandlung eingetreten werde. Endlich stellt der Vorort den Antrag, daß die mit Österreich und Baden bestehenden Verträge, so weit di-

selben sich auf politische Vergehen beziehen, aufgekündet werden möchten. Seit dem Jahre 1831 hat die Eidgenossenschaft niemals Personen, die wegen politischer Verbrechen flüchtig waren, ausgeliefert, hingegen hat erst lebhin die Regierung von Baden die Auslieferung politischer Flüchtlinge verlangt, und dieses Begehr hat dann den vorliegenden Antrag auf Aufhebung der fraglichen Konkordate veranlaßt.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 41. Dappenthal.

Herr Berichterstatter. Dies ist ein Gegenstand, der bekanntlich schon seit langem auf den Traktanden figurirt. Es ist in dieser Beziehung schon mehr Papier überschrieben worden, als das Dappenthal groß ist. Die Gesandtschaft wird nach Kräften dazu beitragen, daß diese Angelegenheit endlich ihre Erledigung erhalten.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 41. Inkammerationen im Österreichischen.

Herr Berichterstatter. Die bisherigen Aufträge und Vollmachten sind dem Vororte einfach zu erneuern.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 43. Ansprachen der früher mit Spanien kapitulirten Schweizerregimenten.

Herr Berichterstatter. Auch dieses ist eine alte Geschichte. Die dem Vororte ertheilten Aufträge sind zu erneuern.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 44. An die Tagsatzung gerichtete Adressen und Bittschriften.

Herr Berichterstatter. Es ist dies eine allgemeine Vollmacht an die Gesandtschaft. Da der Inhalt solcher Adressen und Bittschriften natürlich nicht vorausgeschenkt werden kann, so kann man auch nicht spezielle Instruktionen geben. Der Regierungsrath glaubt jedoch, speziell solcher Eingaben erwähnen zu sollen, welche auf Klöster u. s. w. Bezug haben, und antragen zu sollen, daß die Gesandtschaft jedenfalls darüber zur Tagesordnung schreiten hilfe.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 45. Allgemeine Vollmachten für die Gesandtschaft.

Herr Berichterstatter. Es ist dies wiederum die übliche allgemeine Vollmacht an die Gesandtschaft für möglicherweise eintretende nicht vorhergesehene Fälle. Der Antrag geht dahin, daß die Gesandtschaft für alle Gegenstände, deren die Instruktion nicht namentlich erwähnt, sich an den Regierungsrath zu wenden habe, der dann für Einholung der geeigneten Instruktion bei dem Grossen Rathe sich verwenden soll.

Durchs Handmehr genehmigt.

Nachträgliche Instruktionen.

1) Reformierte Kirche in Luzern.

Herr Berichterstatter. In Luzern bestehen eine reformierte Kirche und Schule, welche bisher durch Beiträge der paritätischen und reformierten Stände unterhalten wurden. Diese Beiträge beließen sich im Ganzen jährlich auf 3070 Frkn. Bern zahlte bis jetzt jährlich 400 Frkn. Die beitragenden Stände pflegten sich jährlich jeweilen während der Tagsatzung als Konferenz zu versammeln, um die Rechnung zu genehmigen u. s. w., und dann machten sie sich wieder zu Beiträgen anhießig für das folgende Jahr. Der Regierungsrath trägt nun darauf an, für dieses Mal die 400 Frkn. noch zu bewilligen, gleichzeitig aber zu erklären, daß Bern künftig von jedem Beitrage abstrahiren werde. Die Idee, daß man in anderen Staaten seine eigene Religion von Staatswegen zu unterstützen habe, sollte heut zu Tage eine verschwundene sein, man sollte nicht auf diese Art gleichsam Propaganda treiben. Weil ferner der Stand Bern hier in der Stadt Bern auf Staatskosten einen katholischen Gottesdienst u. s. w. erhält, so ist es an Luzern, umgekehrt dort ein Gleches zu thun. Bern hat gegenüber den Reformierten in Luzern nicht größere Pflichten, als Luzern gegen die Katholiken hier in Bern hat.

Durchs Handmehr genehmigt.

2) Gesuch von Obwalden um Nachlaß der Kriegskosten.

Herr Berichterstatter. Es ist dies nur eine Wiederholung der bereits oben beschlossenen Instruktion.

Durchs Handmehr genehmigt.

3) Gesuch von Obwalden um Verschub der eidgenössischen Inspektion.

Herr Berichterstatter. Die Gesandtschaft wird aus den von Obwalden angebrachten Gründen für den Verschub bis zum Jahr 1851 stimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

4) Vorschläge in den eidgenössischen Stab.

Der Regierungsrath schlägt vor:

a) Für den Geniestab:

Als Oberstlieutenant:

Herrn Müller, Emanuel, von Bern, Oberstlieutenant.

Als Major:

Herrn Hug, Ludwig, von Bern, Hauptmann.

b) Für den Artilleriestab:

Als Major:

Herrn Roth, Joh. Jak., von Wangen, Major.

c) Für den Kavalleriestab:

Als Oberstlieutenant:

Herrn Miescher, Chr., von Walkringen, Kommandant der Kavallerie;

Herrn Vogel, Joh. Rud., von Wangen, Major der reitenden Jäger.

Herr Berichterstatter. Das sind natürlich nur Vorschläge; eine andere Frage ist dann, ob die Tagsatzung diese Männer wählen wird.

Durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 27. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namenstaufn. waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Boibin, Daucourt, Egger, Fleury, Gautier, Gigon, Gouvernon, Joost, Marti Arzt, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Rentsch, Scheidegger zu Waltrigen, Schneberger im Schweißhof, Schüz, Streit zu Köniz, Studer, Teuscher, Verdat, Véron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Belrichard, Beutler, Blösch, Borter, Brügger, Buéche, Dähler zu Seftigen, Dieler, Eggimann, Etter, Fenniger, Friedli, Garnier, Geiser Oberst, Gerber zu Steffisburg, Girardin, Grimaire, Gygar, Habegger, Huzli, Jemmi, Karlen zu Diemtigen, Käser, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kätsch, Künig zu Häutligen, Lehmann zu Leuigen, Lanz, Lüthi, Marchand, Maritz zu Kosthofen, Maurer, Methoe, Moreau, Müller zu Nidau, Pequignot Notar, Prudon, Ramseier, Ritschard zu Narmühle, Rossel, Schäffer, Scherz, Siegenthaler, Sterchi, Tieche, Tschärner, Vallat, Wirth und Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der in der früheren Sitzung zum Major der Reserve ernannte Herr Hauptmann Fankhauser von Burgdorf lehnt durch Zuschrift die Annahme dieser Wahl ab.

Die Herren Bürki und Karlen in der Mühlmatt leisten als neu eintretende Mitglieder des Grossen Rätes den Eid.

Tagesordnung.

Wahl der Gesandtschaft auf die diesjährige ordentliche Tagssitzung.

Erster Gesandter ist von Amtes wegen Herr Regierungspräsident Funnik.

Wahl des zweiten Gesandten.

Bon 136 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Ochsenbein	72
" Stämpfli	31
" Großrathspräsident von Tillier	11
" Regierungsrath Dr. Schneider	9
" Altlandammann Pequignot	5
" u. s. w.	

Erwählt ist somit im ersten Wahlgange Herr Regierungsrath Ochsenbein.

Wahl des dritten Gesandten.

Bon 141 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Stämpfli	44
" Großrathspräsident v. Tillier	39
" Regierungsrath Dr. Schneider	21
" Altlandammann Pequignot	17
" Fürsprecher Carlin	5
" Karlen in der Mühlmatt	3
" u. s. w.	

Da niemand das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten. — Herr Büscher, Stellvertreter des Vizepräsidenten, übernimmt während desselben den Vorsitz.

v. Tillier. Ich bitte die hohe Versammlung, von meiner Person zu abstrahiren, da ich bereits meine Vorbereitungen zu einer Badekur in Schinznach getroffen habe, und daher jedenfalls einen Urlaub verlangen müsste.

Es erhalten nunmehr Stimmen:

Dr. v. Tillier	im 2. Wahlg. 56, im 3. 68, im 4. 79
" Stämpfli	55, " " 62, " " 65
" Dr. Schneider	17, " " 9,
" Altldm. Pequignot	10.

Erwählt ist im vierten Wahlgange Herr Großrathspräsident v. Tillier.

Er spricht: So sehr diese Wahl im gegenwärtigen Augenblick meine Absichten durchkreuzt, so werde ich dennoch die Regel befolgen, welche ich mir, besonders in so wichtigen Zeiten, von jeher zur Pflicht gemacht habe, und will dem Zutrauen des Grossen Rätes entsprechen. Hingegen erwarte ich von Ihrer Gesälligkeit, daß Sie mir nach der Öffnung der Tagssitzung einen Urlaub gewähren, um die Kur zu machen, welche ich vor habe.

Der von Herrn v. Tillier nachgesuchte Urlaub wird sofort durchs Handmehr bewilligt.

Herr von Tillier übernimmt wiederum den Vorsitz.

Wahl eines Erziehungsdirektors an die Stelle des auf sein Begehr entlassenen Herrn Regierungsrath Schneider, älter.

Bon 140 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Imobersteg	112
" Revel	19
" u. s. w.	

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Imobersteg.

Auf die Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei wird nachfolgenden Strafnachlass- und Umwandlungsbegreben ohne Einsprache durchs Handmehr entsprochen:

1) Des Samuel Wyss von Frauenkappelen, unterm 17. April 1847 wegen Diebstahl zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe nachgelassen.

2) Des Johannes Lehmann von Bechigen, unterm 5. Juli 1845 wegen Falschmünzerei zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Viertheil seiner Strafzeit nachgelassen.

3) Des David Zürcher von Trub, wegen Diebstahl zu zweijähriger Zuchthausstrafe unterm 10. April 1847 verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafzeit erlassen.

4) Des Chr. Tschannz von Siegriswyl, am 6. Februar 1847 wegen Diebstahl zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafzeit erlassen.

5) Des David Wenger von Wattenwyl, unterm 19. März 1847 wegen Diebstahl zu zweijähriger Zuchthausstrafe verfällt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe erlassen.

6) Des Franz Schneider von Koppigen, wegen Diebstahl am 14. August 1847 zu 1jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafe erlassen.

7) Des Joh. Rusener von Blumenstein, wegen Diebstahl unterm 13. März 1847 zu 2jähriger Kettenstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe erlassen.

8) Der Magdalena Antenen von Diesbach bei Thun, wegen Diebstahl am 26. Juni 1848 zu 15monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihr der Rest der Strafe erlassen.

9) Der Barbara Wenger von Guggisberg, unterm 24. Februar 1847 wegen Diebstahl zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihr der letzte Viertheil der Strafe erlassen.

10) Des Franz Duplan, Maurer von Underbieri, unterm 20. März 1847 zu 15 Monaten Kantonsverweisung ic. verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafe erlassen.

11) Des Jakob Schär von Lüsflüh, gewesenen Schlossers in Bern, wegen Diebstahl, Fälschung und Betrug den 23. Mai 1846 zu 2 1/2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der Rest seiner Strafe erlassen.

12) Des Johannes Pfister in Bern, Landsäff, wegen Unterschlagung seit dem 6. November 1846 für 2 Jahre in biesigem Zuchthause enthalten. Es wird ihm der Rest seiner Strafe erlassen.

13) Des Johannes Wyss von Gerzensee, wegen Entwendung von Lebensmitteln zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe erlassen.

14) Des Joh. Ul. Wehrli von Bibernstein, Kantons Aargau, wegen Unterschlagung unterm 2. April 1847 zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe in Kantonsverweisung von gleichem Datum umgewandelt.

15) Des Daniel Zürcher von Lauperswyl, wegen Entwendung unterm 26. Jenner 1847 zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe erlassen.

16) Der Elise Wenger, geb. Zimmermann, von Wattenwyl, seit dem 21. Februar 1848 wegen Diebstahl auf sechs Monate im biesigen Zuchthause enthalten. Es wird ihr der Rest seiner Strafe erlassen.

17) Des Jakob Haas von Wyhnenbach, Gemeinde Madiswyl, wegen Entwendung von Kleidern unterm 3. April 1847 zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil der Strafe nachgelassen.

18) Des Andreas Leuenberger von Dürrenroth, wegen Diebstahl unterm 3. April 1847 zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Dritttheil seiner Strafe nachgelassen.

19) Des Jean Pierre Vernier, Fuhrmann von und zu Bonsol, wegen Zoll- und Ohmgeldverschlagnis vom Richteramt Laufen zu einer Buße von Fr. 49. 80. verurtheilt. Es wird ihm die dem Staate zulommende Hälfte der ihm auferlegten Buße mit Fr. 24. 90. erlassen.

20) Des Leonz Kuhn zu Herzogenbuchsee, wegen Verbreitung von sechs Lotteriebillets vom Richteramt Wangen zu einer Buße von Fr. 150 verurtheilt.

Noth. Ich möchte den Kuhn als einen unschuldig Leidenden empfehlen; er ist ein armer Mensch, der seine Sache nur verdienen muß; — daneben ein ehrlicher, braver Mann.

Es wird ihm die Hälfte der ihm auferlegten Buße nachgelassen.

21) Des Jakob Eichti, Fuhrmanns in Signau, unterm 9. Mai 1848 wegen Überladung seiner zwei Wagen zu einer Buße von Fr. 27 verurtheilt. Es werden ihm zwei Dritttheile der ihm auferlegten Buße erlassen.

22) Des Charles Farqure, Uhrenmacher von Bremontcourt in Frankreich, wegen Veranstaltung einer Lotterie zu

einer Buße von Fr. 125 verurtheilt. Es wird ihm die Hälfte der ihm auferlegten Buße erlassen.

Hingegen werden folgende Begehren ebenfalls in Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes durchs Handmehr abgewiesen.

23) Des Joh. Schneider, Küfer von und zu Brügg, wegen unbefugten Brennens und Verkaufs geistiger Getränke vom Richteramt Nidau zu einer Buße von Fr. 100 und Nachbezahlung der Patentgebühr verurtheilt.

24) Der Burgergemeinde Vinelz, durch amtsgerichtliches Urtheil vom 23. Oktober 1847 wegen unbefugten Fällens und Verkaufs von 170 Tannen im Tschuggiwald zu einer Buße von Fr. 282 verurtheilt.

25) Des Kaspar Studer auf dem Bartholomeehof bei Safneren, Amts Nidau, wegen Destillation von Früchten seines Gutes und Verkauf der Getränke vom Richteramt Nidau zu einer Buße von Fr. 100 und zu Nachbezahlung des Patentes verurtheilt.

26) Des Abraham Baumgartner von Lyss, gewesenen Kellerhalters in Bern, den 26. Juni 1847 wegen Diebstahl zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

27) Des Franz Christ von Hammersrohr, Kanton Solothurn, gewesener Offiziersbedienter bei der bernischen Reservedivision, wegen Vertauschung eines als Kriegsbeute erklärten Pferdes, vom bernischen Kriegsgericht am 28. Febr. 1848 zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe und zu den Kosten verurtheilt.

28) Des Friedrich Maurer von Trimmstein, wegen Heblerei und Widerstand gegen Beamte unterm 12. Februar 1848 zu 6 Monaten Einsperrung verurtheilt.

29) Des Henri Joseph Verdet von Courroux, Amts Delsberg, wegen Misshandlung seit dem 4. April dieses Jahres für 2 Jahre im Zuchthause zu Pruntrut enthalten.

30) Des Jakob Leuenberger von Trachselwald wegen Versuchs Mordes seit dem 4. Januar 1848 für 1 Jahr im Zuchthause zu Pruntrut enthalten.

31) Des Peter Grimm von Lüscherz, Amts Erlach, wohnhaft zu Courchavon, wegen frevelhafter Fällung eines Baumes vom Richteramt Delsberg zu 40 Tagen Gefängenschaft verurtheilt.

Dem vom Regierungsrath revidirten Reglemente für die Rütscher von Interlaken wird in Bezug auf die darin enthaltenen Strafbestimmungen und auf den angehängten Tarif die Genehmigung des Grossen Rathes ohne Bemerkung durchs Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes wird über das Gesuch des volkshümlichen Vaterlandsvereins um Bestrafung derjenigen Fremden, die den Schweizernamen beschimpfen, ohne Bemerkung durchs Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Verlesen wird ein von der bernischen Gesandtschaft an der gegenwärtig veramnesten ordentlichen Tagssitzung unter heutigem Datum an den Grossen Rath gerichtetes Schreiben, worin angezeigt wird, daß die Gesandtschaft unter Ratifikationsverbehalt zum Bunde pro parte stimmen werde, wenn ihr bis 4 Uhr Nachmittags keine andere Weisung komme.

Herr Präsident. Da weder der Herr Präsident noch der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes da sind, so will ich das älteste anwesende Mitglied des Regierungsrathes ersuchen, den Rapport zu übernehmen.

Jaggi, Regierungsrath. Ich könnte nicht anders, als den Antrag empfehlen, welchen die Gesandtschaft stellt. Bern hat fast immer bloß zu einem Verfassungsrath instruiert, was allerdings das Nationellste gewesen wäre, aber nie zu etwas geführt hat. So ist Bern immer isolirt da gestanden. Endlich hat man gemeint, wenn man zu etwas kommen wolle, so

müsse man auch zu einem andern Modus die Hand bieten; das ist nun in diesem Jahre geschehen, und der Große Rath hat in diesem Sinne instruirt. Nun hat die Gesandtschaft geglaubt, das Projekt des Bundesvertrages sei mit der Instruktion des Großen Rathes in Uebereinstimmung, sie könne füglich unter Vorbehalt der Ratifikation dazu stimmen, und der Große Rath werde nicht etwas Anderes beschließen, sie wollte indeß denselben die Gelegenheit geben, einen Beschlüß zu fassen, im Fall er dies nicht für gut finde.

Matthys. Es ist sehr wichtig, welche Stimme Bern in dieser Sache an der Tagsatzung abgebe. Der Große Rath hat, wenn ich nicht irre, beschlossen, in jedem Falle sollen gewisse Punkte seiner Instruktion im Bundesvertrage berücksichtigt werden. Nun kann der Große Rath nicht wissen, ob diesen Wünschen in der Revisionsarbeit Rechnung getragen sei, damit nun der Große Rath nicht veranlaßt werde, das Votum, das die Gesandtschaft abgibt, zu revozieren, während die Bundesverfassung dem Berner Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt würde, und da ich den Antrag der Gesandtschaft für sehr wichtig halte, so stelle ich den Antrag, daß die Sache dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werde. Der Regierungsrath könnte fogleich zusammentreten, und dann könnte sich der Große Rath zu diesem Zwecke um 3 Uhr wieder versammeln.

Kurz. Ich halte dies deshalb für überflüssig, weil die Gesandtschaft nur unter Ratifikationsvorbehalt stimmen wird, das heißt unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, so daß in jedem Falle die Sache später hier vorkommen muß. Das Schreiben der Gesandtschaft enthält lediglich eine Anzeige. Ich halte dafür, daß sie gar nicht nötig gehabt hätte, diese Anzeige zu machen; es war eine bloße Artigkeits; aber sie hätte ohne Weiteres unter dem Vorbehalt der Ratifikation stimmen können; dazu ist jede Gesandtschaft befugt. Die Gesandten können, wenn sie sehen, daß sie mit ihrer Instruktion in der Minderheit bleiben, gegen die Instruktion stimmen, damit eine Mehrheit erhalten werde, jedoch können sie dies nur unter Ratifikationsvorbehalt thun. Wir können jetzt auch nichts Anderes sagen, als was die Gesandtschaft selbst auch sagen kann, daß der Große Rath sich vorbehalte, sich später darüber auszusprechen. Ich glaube daher, wir sollen nichts Anderes thun, als das Schreiben der Gesandtschaft einfach entgegennehmen, es ist auch nicht nötig, darauf zu antworten, wenn wir nicht etwas Anderes beschließen wollen, denn die Tagsatzungsgesandtschaft sagt selbst, wann wir nicht etwas Anderes beschließen, so wolle sie so stimmen, wie sie angibt. Ich möchte daher gar keine Antwort geben, wozu ich auch noch deshalb stimme, weil der Große Rath gegenwärtig nicht in der Möglichkeit ist, näher über den Entwurf selbst einzutreten, auch wenn die Sache an den Regierungsrath gewiesen würde. Ich habe die Ueberzeugung, die Bundesverfassung werde die nachträgliche Ratifikation nicht nur des Großen Rathes, sondern auch des Volkes erhalten; allein das ist bloß meine Ueberzeugung, wenn die Mehrheit anders will, so ist es immer noch möglich, daß das Votum der Gesandtschaft desavouirt wird. Diese Zustimmung der Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt ist unvorsichtig. Deswegen beantrage ich, die Anzeige der Gesandtschaft einfach entgegenzunehmen, und für den Augenblick nicht zu antworten, weil, nach meiner Ansicht, kein entgegengesetzter Antrag gemacht werden soll, welcher die Gesandtschaft verhindern würde, zu thun, was sie zu thun vorhabens ist. Daß sie keine Antwort erwartet, ergibt sich noch aus Folgendem: Nach der Instruktion heißt es, daß, im Falle des Zweifels, der Regierungsrath Erläuterungen zu ertheilen befugt sei; wenn die Gesandtschaft geglaubt hätte, daß hier ein Zweifel obwalte, was sie zu thun habe, so würde sie, anstatt eine Diskussion im Großen Rathen direkt zu veranlassen, sich an den Regierungsrath gewendet und durch diesen die Sache vor den Großen Rath haben bringen lassen.

(Der Herr Präsident läßt die einschlagenden Stellen der Tagsatzungsinstruktion verlesen.)

Herr Präsident. Es scheint doch, die Gesandtschaft habe die Sache nicht ganz so angesehen, wie Herr Kurz; in einem Privatbriebe schreibt mir Herr Reg.-Rath Schneider, daß er mich ersuche, den Gegenstand nach Gutfinden fogleich vor den Großen Rath oder vor den Regierungsrath zu bringen, damit die Gesandtschaft eine bestimmte Weisung erhalte.

Aubry. Der Große Rath muß diese Frage anders ansehen, als wie Herr Oberst Kurz es beantragt. Bei den jetzigen Zeitenständen dürfen wir nicht ohne eine vorherige sorgfältige Untersuchung von uns aus der Tagsatzungsgesandtschaft eine Erwiderung ertheilen; denn es handelt sich um allzu wichtige Fragen, um Fragen, welche die Zukunft unseres Landes allzunahme berühren. Ich bin der Ansicht, daß der Große Rath den Antrag des Herrn Matthys, welcher dahin geht, diese Frage an den Regierungsrath zu überweisen, erheblich erkläre, um eine umständliche Berichterstattung zu verlangen, welche uns schon im Laufe dieses Tages vorgelegt werden könnte. — Ich kann es Ihnen nicht genug wiederholen: es handelt sich um allzuviel für das Land höchst wichtige Fragen, um allzuviel verschiedene Interessen, als daß man diese Fragen nicht auf eine sorgfältige Weise behandeln sollte. Um nur von den materiellen Interessen zu sprechen, so weiß man ja, und ein Redner hat es noch gestern in dieser Versammlung gesagt, daß der Kanton Bern beständig bezahlen müsse; daß er, so zu sagen, der Banquier der Eidgenossenschaft sei; daß ohne die Geldvorschüsse, welche der Kanton Bern gemacht hat, der Feldzug gegen den Sonderbund leicht nicht stattfinden könnten! Die Eidgenossen haben den Anschein, unsern Kanton immer zahlen zu heißen. — Es ist daher von Wichtigkeit, dieser Frage ernstlich Aufmerksamkeit zu wiedmen; deswegen beantrage ich auch, dieselbe zur vorläufigen Untersuchung an den Regierungsrath zu überweisen. Uebrigens hat man dieses immer gethan, und es soll nicht den Anschein haben, als wollte der Große Rath bei solchen folgeschweren Zeitverhältnissen die Geschäfte leichtfertig behandeln.

Erlach. Ich kann mich nicht enthalten, mit einigen Worten zu sagen, wie mir die Sache erscheint. Es ist ganz gewiß fast unmöglich, daß sich der Große Rath noch heute über das Meritum dieses Bundesprojektes aussprechen könne, mit welchem er nur aus den Zeitungsverhandlungen bekannt wurde, ohne ihn nur im Zusammenhange gesehen zu haben. Ich glaube, es sei durchaus unangemessen, dem Großen Rath heute ein bindendes Votum abzudringen, und es werde daher auf jeden Fall durch die vorgeschlagene Diskussion gar nichts herauskommen, als daß man die Gesandtschaft an ihre Instruktion weisen wird. Wie mir scheint, ist das Votum, welches unsere Gesandten abzugeben im Sinne haben, nicht ganz im Einklange mit der Instruktion; aber das möchte ich heute nicht entscheiden helfen. Ich glaube, ob sie nun in diesem uns angekündigten Sinne oder aber nach der Instruktion stimmen, so sei es dem Großen Rath ganz unbenommen, in aller Ruhe den Bundesprojekt zu untersuchen, und in einer späteren Sitzung nach reiflicher Vorberathung zu entscheiden, ob man dazu stimmen oder nicht dazu stimmen wolle. — Will sie unter Ratifikationsvorbehalt stimmen, so ist uns hier nichts benommen, wie können entscheiden, wie wir wollen. Auch im anderen Falle, wenn sie sich streng an die Instruktion halten, ist uns gar nicht benommen, wenn das Projekt sich durch die Deliberation anders herausstellt, als es bei Berathung der Instruktion zum Grunde gelegt war, dasselbe anzunehmen, wenn schon die Gesandtschaft heute nicht dazu stimmt. Ich kann daher auf keinen Fall zu etwas Anderem stimmen, als die Gesandtschaft an die Instruktion zu weisen; entweder muß man ihr nicht antworten, oder, sobald man antwortet, sollte die Sache jedenfalls vorberathen werden. Aber ich möchte noch viel weniger ohne Vorberathung eintreten. Im Ganzen genommen kann ich nicht anders, als davor warnen, daß man, selbst auf ein in aller Schnelligkeit verlangtes Besinden, etwas Anderes beschließe, als einfach die Gesandtschaft an die Instruktion zu weisen, indem es unmöglich ist, daß die Versammlung in so kurzer Zeit ein Urtheil über das Meritum des Bundesprojektes aussprechen könne.

Matthys. Herr Kurz hat seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß der Große Rath vereinst das Votum der Gesandtschaft genehmigen werde. Diese Ueberzeugung möchte ich nicht aussprechen. Wenn ich recht berichtet bin, so wird der Kanton Bern zufolge des neuen Bundesentwurfs eine jährliche Mehrausgabe von 300,000 Fr. zu tragen haben, und das ist für das Berner Volk nicht unwichtig in einem Momente, wo man ohnehin Vermögenssteuer bezahlen muß. Wenn die Gesandtschaft dem Großen Rath nicht mitgetheilt hätte, in welchem Sinne sie votiren wolle, so könnte man heute Stillschweigen darüber beobachten; aber die Gesandtschaft zeigt dem Großen Rath an, daß, wenn der Regierungsrath verworfen werde, sie dem Entwurf beizustimmen gedenke. Weil nun der Große Rath in der letzten berathenen Instruktion einzelne Punkte bezeichnet hat, welchen durchaus Rechnung getragen werden solle, und weil nun diesen Punkten von Seite der Tagsatzung nicht Rechnung getragen worden ist, so wird später die Frage entstehen, ob die Gesandtschaft durch ihr heutiges Votum den erhaltenen Instruktionen entgegengehandelt habe oder nicht. Nun wird dann die Gesandtschaft sagen: Wir, Gesandtschaft, haben dem Großen Rath angezeigt, wie wir votiren werden; der Große Rath aber hat keine Einsprache dagegen erhoben, mithin hat er unser Votum zum Voraus genehmigt. So, Herr Präsident, meine Herren, führt man dann den Großen Rath auf ein Bödelein, wo er dann später gebundene Hände hätte. Daher soll der Regierungsrath diese Frage zuerst untersuchen und begutachten, bevor wir einen Entschluß fassen.

Zahler. Die Zurückweisung an den Regierungsrath sieht die Behandlung der Frage auf den heutigen Nachmittag voraus. Herr v. Erlach hat jedoch richtig dargethan, daß eine gründliche Behandlung des Geistes der neuen Bundesverfassung auf einen ganzen Tag, weniger aber noch auf eine einzige Stunde möglich ist. Die Sache ist so wichtig, daß der Große Rath, welchem sie bis jetzt nur aus den Zeitungen und nicht im Zusammenhange bekannt ist, heute unmöglich mit der seiner Würde angemessenen Sachkenntniß darüber abstimmen kann. Wenn die Sache also jetzt dem Regierungsrath zugewiesen und heute um 3 Uhr wiederum hierher gebracht wird, so muß dann ein Beschlüß darüber erfolgen. Vor einem solchen immerhin übereilten Beschlusse möchte ich nun warnen, wie Herr v. Erlach, und mich anklammern an die Meinung, welche die Gesandtschaft einfach an ihre Instruktion weisen will, wo es dann dem Gr. Rath vorbehalten bleibt, den Entwurf später anzunehmen oder nicht, und das Votum der Gesandtschaft mit Rühe und Ueberlegung zu diskutiren. Auch ich glaube, wie Dr. Matthys, die Gesandtschaft würde aus dem Votum, welches wir heute ausgäben, später ja freilich einen Nutzen ziehen und sagen, die Sache sei bereits vor dem Großen Rath behandelt worden, und dieser habe das und das erkannt. Da nun aber der Große Rath heute unmöglich mit Sachkenntniß entscheiden kann, so möchte ich vor jedem Beschlusse warnen. Sie, Herr Präsident, meine Herren, werden doch nicht über den ganzen Geist des Projektes entscheiden wollen, ohne den Projekt in seinem Zusammenhange auch nur gesehen zu haben. Das würde der Wichtigkeit der Sache und der Verantwortung gegen das Land unangemessen sein. Ich verwahre mich also vor jedem solchen Entscheide und werde heute zu keiner daherigen Abstimmung Hand bieten.

Herr Präsident. Da einer der Herren Gesandten anwesend ist, so möchte ich denselben, Hrn. Regierungsrath Dr. Schneider, ersuchen, der Versammlung einige Auskunft zu geben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist von der Tagsatzung noch nicht abgestimmt, aber es wird vielleicht diesen Augenblick geschehen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn die Gesandtschaft von Bern nicht in irgend einer Form bestimmen kann, es keine Mehrheit gibt. Nun hat die Gesandtschaft geglaubt, sie könne immerhin unter Ratifikationsvorbehalt dazu stimmen. Alsdann wäre es dem Großen Rath immerhin vorbehalten geblieben, das Votum zu ratifizieren oder nicht. Der

Entwurf hätte morgen oder übermorgen ausgetheilt werden können, der Große Rath würde etwa in der andern Woche darüber berathen haben u. s. w. In jedem Falle glaube ich nicht, daß durch ein solches Votum irgendwie dem Gr. Rath in Bezug auf den materiellen Entscheid vorgegriffen sei. Ich betrachte dies als reine Formfrage. Die Frage ist lediglich: will man dazu stimmen, daß der Entwurf den Kantonen durch den Vorort zugeschickt werde, damit diese darüber abstimmen können? Es ist also eigentlich eine Ueberweisungsfrage, wodurch nichts präjudizirt wird. Nur ein Umstand ist hier schwierig; nämlich im Reglemente der Tagsatzung heißt es, daß, wer zu einem Gegenstande gestimmt habe unter Ratifikationsvorbehalt und diesen Vorbehalt im Laufe des Jahres nicht zurückziehe, angesehen werde, als habe er der Sache definitiv beigepflichtet. Jetzt läuft das Ende des Tagsatzungsjahres in wenigen Tagen aus, und also muß über die Sache selbst doch entschieden werden. Da aber der Entwurf seiner Zeit immerhin noch dem Volke vorgelegt werden soll, so glaubt die Gesandtschaft dennoch nicht, daß durch ihr Votum definitiv über die Annahme des Entwurfs von Seite des Kantons Bern entschieden werde. Ueber die Gründe, ob man überhaupt dem Entwurf bestimmen solle oder nicht, will ich mich jetzt nicht einlassen, da es sich um eine reine Formfrage handelt. Gibt also der Große Rath der Gesandtschaft keine andere Weisung, so wird sie vorläufig unter Ratifikationsvorbehalt dazu stimmen, daß der Entwurf den Ständen mitgetheilt werde, damit diese darüber abstimmen können.

Mit 104 gegen 8 Stimmen wird beschlossen, in die Sache auf keinerlei Weise einzutreten und somit der Gesandtschaft keine Antwort zu ertheilen.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei nebst **Gesetz-Entwurf** über die Aufhebung des §. 15 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäß- und Einzugsgeldes, und des §. 7 des Gesetzes über betrügerische und mutwillige Geldstrafe.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Es handelt sich um nichts weiteres, als um die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen, um das Verhältniß der Einsäße in Uebereinstimmung zu bringen mit §. 79 der Verfassung. Dieser schreibt vor: „Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst.“ Infolge dieser Bestimmung haben Sie bereits am 6. Nov. 1846 die Verpflichtung zur Entrichtung eines Hintersäß- und Einzugsgeldes an die Gemeinden aufgehoben und bestimmt, daß diese fortan zu nichts verpflichtet seien, als zur Hinterlegung eines Heimathscheins u. s. w. Eine weitere Ausführung dieser Vorschrift ist sodann im §. 85 des Armengesetzes eingetreten, wo ausgesprochen ist, daß aus Grund der Armut Kantonangehörige nicht können in ihre Heimathgemeinde gewiesen werden. Eine fernere Ausführung dieses Grundsatzes ist in Bezug auf Geldstrafen eingetreten durch die Promulgationsverordnung zum neuen Betreibungsgesetze. Mit diesem Grundsatz der Verfassung in direktem Widerspruße bestehen noch gegenwärtig zwei gesetzliche Bestimmungen, — vorerst der §. 15 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäßgeldes v. J. 1804. Nach dieser Bestimmung kann ein Einsäße, der nicht mit Grundeigenthum angeseßt ist, fortgewiesen werden unter Umständen, die an und für sich nie eine Fortweisung begründen, nämlich wenn er sich wiederholte Holzfrevel zu Schulden kommen läßt, wenn er seine Kinder sich dem Bettel ergeben läßt, wenn er dieselben nicht in die Schule schickt u. s. w. — kurz unter einer Reihe von Umständen, die an und für sich nicht in solchem Maße strafwürdig sind, sondern nur zur Zeit als solche gelten konnten, wo die Burgerrechte so streng geschlossen waren, daß, wenn ein Bürger in eine andere Gemeinde zog, er sich dort gleichsam einkaufte, und jederzeit wiederum weggewiesen werden konnte wie ein Landesfremder. Nach der Verfassung hingegen soll jeder Staatsbürger sich in jeder Gemeinde des

Kantons niederlassen dürfen, ohne deshalb andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Orts selbst. Eine andere Bestimmung ist im Gesetze über den beträgerischen Geldtag vom Jahr 1823 enthalten, wonach eine Gemeinde das Recht hat, Angehörige anderer Gemeinden im Falle des Geldstages fortzuweisen, abgesehen davon, ob der Geldtag verschuldet oder unverschuldet war. Dieser Paragraph wird zur Stunde, namentlich hier in Bern, angewendet, weshalb bereits vor einiger Zeit 24 Konkurrenten sich genehmigt sahen, mit einer Petition vor den Grossen Rath zu kommen. Es wird hier in Bern ganz eigen verfahren; wenn es Vergeldstage betrifft, die man aus gewissen Gründen nicht ungerne sieht, so wendet man den Paragraphen nicht an; sind aber diese Leute nicht gerne gelitten, so dringt man auf die Execution dieser Vorschrift. Diese Ungleichheit nun, welche in der Willkür der Gemeindebehörden liegt, macht es nöthig, diese Vorschrift ganz aufzuheben. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher in Form eines Gesetzesentwurfes vor, sowohl den §. 15 des Gesetzes von 1804, als auch den §. 7 des Gesetzes von 1823 einfach als aufgehoben zu erklären, um das Verhältniß der Einsätze in Uebereinstimmung zu bringen mit §. 79 der Verfassung.

Durchs Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei wird dem Naturalisationsgesuch der Frau Wittwe A. Kuhnel aus Warschau, geb. Pabst, ursprünglich Bürgerin von Büren, welcher die Gemeinde Büren das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, mit 102 gegen 8 Stimmen entsprochen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Begert, Beutler, Boivin, Borter, Daucourt, Egger, Fleury, Gautier, Gigon, Gouvernon, Joost, Karlen zu Diemtigen, Küng zu Hunziken, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Rentsch, Scheidegger zu Waltwigen, Schüz, Streit zu Köniz, Studer, Teuscher, Verdat, Véron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Batscheler, Bechtold, Buech, Dähler zu Seftigen, Dietler, Eggimann, Fenninger, Friedli, Garnier, Geiser Oberst, Girardin, Grimaire, Gygar, Habegger, Huzli, Jenni, Küfer, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötshet, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Lenz, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthosen, Methee, Moreau, Niggeler, Pequignot Notar, Prütton, Ritschard zu Altmühle, Rosseler, Sahli zu Murzelen, Schaffter zu Münster, Scherz, Schüpbach zu Biglen, Siegenthaler, Stettler, Töché, Tschärner, Vallat, Wiedmer zu Primiswyl und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion über die Schulspende.

(Abgedruckt in Nr. 22 des Tagblattes, Seite 2 und 3.)

Im obersteig, Regierungsrath und Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, bevor ich in den eigentlichen Rapport eintrete, erlaube ich mir, eine kurze allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, welche mehr oder weniger mit unserm Schulwesen zusammenhängt. Sie haben mich gestern zur Erziehungsdirektion berufen. Dies war unter anderem auch einer derjenigen Gründe, welche zu meinen Bedenklichkeiten gehörte, bezüglich auf die Annahme der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes. Ich sehe indessen die Wichtigkeit der mir übertragenen Aufgabe sehr wohl ein, ich halte auch dafür, daß in einem Staate, wo die Souveränität auf so weite Basen gestützt ist, vor Allem aus mit dem Schulwesen nachgeholfen werden müsse. Auf der andern Seite sehe ich aber auch die Schwierigkeiten ein, welche meiner dieorts warten, zumal bereits zwei volle Jahre verflossen sind, ohne daß für die Reorganisation des Volksschulwesens das Mindeste geschehen wäre. Die Schwierigkeiten, das Volksschulwesen auf denjenigen Punkt zu bringen, auf welchen es gebracht werden muß, werden um so größer sein, infolge der durch die neue Finanzordnung hiefür zu Gebote schennten Hülfsmittel. Indessen hoffe ich, diese hohe Versammlung werde mich in meinen Bestrebungen unterstützen. Was die Hauptorganisation des Schulwesens betrifft, so werden Sie einsehen, daß diese jetzt nicht sofort gebracht werden kann. Ich selbst muß mich zuvor in das Spezielle davon einstudiren, ich werde sogleich daran gehen, Ihnen aber einen Entwurf darüber erst vorlegen, wenn ich selbst damit au fait bin. Zwar könnte ich schon indessen einen Entwurf bringen, denjenigen nämlich, der vom Regierungsrath durchberaten ist bis zum Finanzpunkte. In vielen Beziehungen ist derselbe vortheilhaft, aber schwerlich

werde ich ihn vorlegen, weil er nicht weniger als Fr. 500,000 Mehrausgaben in sich faßt. Also muß da notwendig einige Modifikation eintreten. Was nun den vorliegenden Gesetzesvorschlag betrifft, so kann es sich hier nicht mehr darum handeln, ob eine Schulsynode nöthig sei oder nicht. Ich habe die früheren Verhandlungen des Großen Rethes nachgelesen und darin Bemerkungen gefunden, welche dahin gehen, eine Schulsynode sei nicht nöthig. Allein die Verfassung spricht darüber kategorisch; es soll eine Schulsynode bestehen, welcher das Antrags- und Vorberatungsrecht in Schulsachen zukommt. Der vorliegende Entwurf hat bis jetzt ein eigenes Schicksal erlebt; schon mehrere Male wurden die hier vorgelegten Grundlagen verändert und neue bestimmt, und auf diese hin hat nun der Regierungsrath diesen Entwurf vorgelegt, mit welchem ich im Allgemeinen einverstanden bin. Ich habe ihn zwar nicht vorberathen helfen, indessen hoffe ich, daß, nachdem Sie selbst in der früheren Berathung die Basen derselben festgestellt haben, Sie einsehen werden, daß jetzt einmal der erste Schritt gethan werden müsse. Dieser Entwurf betrifft zwar nicht das Volksschulwesen selbst, aber die Organisation eines durch die Verfassung vorgeschriebenen Institutes. Sollen wir mit dem Hauptgesetze über das Volksschulwesen selbst hieher kommen, so müssen die Lehrer offenbar ein Wort dazu sagen können, und also muß die Schulsynode vorher ins Leben treten. Im Mai 1847 hatten Sie den Grund einer gemischten Synode ausgesprochen; dieser Grundsatz wurde dann im Juli dahin abgeändert, daß die Lehrer selbst die Synodalmitglieder wählen sollen u. s. w. Was nun den heute vorliegenden Projekt betrifft, so besteht diesem zufolge die Schulsynode aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämtlicher öffentlicher Schulen des Kantons gewählt werden; mithin wählen ausschließlich die Lehrer diese Synode,

die aber eine gemischte sein kann, denn die Lehrer wählen frei aus allen Staatsbürgern. Ferner soll die Synode gebildet werden durch Ausgeschossene von je ein Mitglied auf 10. Das wird bei einer Gesamtzahl von 1200 Lehrern eine Mitgliederzahl von ungefähr 120 geben. Diese Mitglieder wählen dann aus ihrer Mitte eine Vorsteuerschaft, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern, welchen die nähere Geschäftsführung der Synode obliegt. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind im Allgemeinen die Grundsätze, auf welchen der Antrag beruht. Ich darf hoffen, daß über das Eintreten kein Zweifel walte, und daß Sie hiermit den ersten Schritt in Bezug auf die Organisation des Schulwesens selbst beginnen werden. Ich trage also auf sofortige artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durchs Handmehr beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Fägi-Rüttler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 58.

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Mittwoch den 28. Juni 1828. — Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes der Erziehungsdirektion über die Schulsynode.)

S. 1.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Schulsynode von den Lehrern sämtlicher öffentlicher Schulen des Kantons gewählt werde, jedoch hat der Paragraph den Sinn, daß die Hochschullehrer ausgeschlossen seien sollen, indem die Schulsynode nur das untere Volkschulwesen umfaßt. Wahlfähig ist jeder Lehrer einer öffentlichen Schule und überdies jeder nach den Bestimmungen der Verfassung stimmbare Staatsbürger.

v. Erlach. Es ist mir von jeher aufgefallen und hat mich stets gestoßen, daß bei dieser Schulsynode alles von den Lehrern selbst ausgehen soll. Wenn unser Schulwesen eine solche Gestaltung annehmen soll, daß es den Wünschen des Volkes entspreche, so scheint es mir nöthig, daß eine Einwirkung auch solcher Männer dabei stat finde, welche außer dem Kreise der Schullehrer und ihrer Affiliirten, ihrer Freunde, stehen. Daher möchte ich in der Schulsynode nicht einzig und allein solche Männer, welche von den Lehrern, sondern auch solche, die allenfalls von den Amtswahlversammlungen gewählt würden, in einer Zahl, die ich jetzt nicht gerade selbst bestimmen möchte, und die vielleicht nicht gerade so stark wäre, als die Zahl der von den Lehrern Gewählten, aber doch aus jedem Amtsbezirke wenigstens ein oder zwei Mitglieder. Ich glaube, daß dies das Mittel wäre, um gerade das, was Noth thut, dem sämtlichen Lehrerstande ans Herz zu legen. Ziemlich allgemein sieht man, daß der Lehrerstand denn doch von einem einseitigen Standpunkte ausgeht, und daß sehr viele Uebelstände in den Schulen, welche hauptsächlich von dieser Richtung der Lehrer herrühren, immer fortbleiben, weil die Lehrer alle zusammen einverstanden sind und sie nicht für Uebelstände halten, während das ganze übrige Publikum sie dafür hält. Wenn also Männer, welche sich für das Schulwesen interessiren und einsehen, was darin bestir sein sollte, ohne selbst dem Lehrerstande anzugehören, durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke ebenfalls in die Synode gewählt werden könnten, so wäre dadurch ein Weg gegeben, um man vez, das anders sein sollte, nach und nach anders zu legen und den Lehrerstand von manchem Fehler und Irrthum zu überzeugen. Daher stelle ich den Antrag im Allgemeinen, daß außer den durch die Lehrer Gewählten auch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Schulsynode durch die Amtswahlversammlungen gewählt werden möchten.

Herr Präsident. Die nicht Schullehrer seien?

v. Erlach. Frei, Lehrer oder Nichtlehrer, nur nicht ausschließlich durch die Lehrer gewählt.

Ingold. Ich müßte mich hiegegen aussprechen. Der Große Rat hat schon mehrere Male die verschieden Systeme gemischter und reiner Schulsynoden debattirt, und ein Projekt, welches vom Prinzip einer gemischten Synode ausging, wurde schon wiederholt verworfen. Um nun einmal dem Lehrerstande zu gewähren, was er, gestützt auf die Verfassung, verlangen kann, muß man von einer gemischten Synode abstrahiren. Die Verfassung spricht von einer Schulsynode, also von einer Synode der Schulmänner und nicht von einer gemischten Synode, bestehend auch aus Laien. Gibt man den Lehrern noch andere Mitglieder bei, so wird dadurch denselben ein verfassungsmäßiges Recht vorerhalten, und die Synode ist dann nicht mehr eine wirkliche Schulsynode. Man wirft zwar dem Lehrerstande Einseitigkeit vor und glaubt deshalb, daß es gut wäre, auch noch andere Mitglieder beizuziehen. Obgleich ich nun die Begründtheit dieses Vorwurfs nicht zugebe, so gebe ich jedenfalls zu bedenken, daß diese Schulsynode blos das Recht der Antragstellung und Vorberathung hat, mithin eine reine Expertenkommission ist. Der Große Rat ist dann immer noch da, um das letzte Wort auszusprechen, und in erster Linie ist auch der Erziehungsdirektor immerhin da. Ich kann also nicht einsehen, daß eine reine Schulsynode Einseitigkeit in's Schulwesen bringen würde, denn die angebliche Einseitigkeit des Lehrerstandes wird dann, wie gesagt, dadurch aufgehoben, daß in erster Linie der Erziehungsdirektor und in zweiter Linie der Große Rat die Anträge und Vorschläge der Synode prüfen, annehmen oder verwerfen können. Verkümmerre man doch dem Lehrerstande dieses verfassungsmäßige Recht nicht und werfe man nicht wiederum einen frischen Zankapfel unter denselben. Der Umstand, daß die Schulsynode sich bereits so lange verzögerte, hat bereits böses Blut im ganzen Lehrerstande gemacht, besonders wenn man bedenkt, daß andere weniger wichtige Sachen hier längst ihre Erledigung gefunden haben. Wenn wir irgend den Lehrerstand befriedigen wollen, so sollen wir ihm die durch die Verfassung zugestrichene Einrichtung der Synode nicht länger vorerhalten. Ich stimme somit aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Projekts.

v. Erlach. Ich glaube nicht, daß es hier darauf ankomme, den Lehrerstand zu befriedigen, sondern darauf, daß jene zu thun, was man für das Auflühen der Schulen für das Beste hält. Die Erziehung sollen wir im Auge haben, nicht die Lehrer; diese sind nur das Werkzeug. Wenn etwas schon den Lehrerstand nicht befriedigt, dafür aber besser ist für die Schulen, so sollen wir es dennoch wollen. Daß eine gemischte Schulsynode nicht stattfinden dürfe, würde ich in der Verfassung nicht zu finden; wenn man von einer Kirchensynode redet, so hat man nach dem Presbyterialsystem auch eine ge-

mischte Synode von Geistlichen und Laien im Auge. Die Hauptsache dabei ist, die Mängel des Schulwesens aufzudecken und den Herrn Lehrern zu sagen, welches diejenigen Mängel seien, die wesentlich von ihnen selbst herrühren. Ist einmal von der Synode ein Geschäft im ausdrücklichen Sinne der Lehrer vorberathen worden, so hält es dann schon viel schwerer, dasselbe hintenher zu ändern, und auch damit ist nicht viel geholfen, wenn man dann einseitige Projekte hier abweist. Weit besser ist es, es werden die Geschäfte gleich von Anfang alleseitig vorberathen. Also könnten mich die von Herrn Ingold angebrachten Gründe nicht abwendig machen, auf meiner Ansicht zu beharren.

Karlen in der Mühlmatt. Mir scheint der Vorschlag des Herrn v. Erlach, obwohl von der Opposition ausgehend, ganz praktisch, und ich wenigstens möchte nie dem Interesse einer Partei zu Liebe gegen einen zweckmäßigen Vorschlag Opposition machen. Schon einige Male habe ich erklärt, daß ich hier nie das Wort ergreifen werde für diesen oder jenen Stand, sondern ich werde stets dem Volkswohle das Wort reden. Die Verfassung garantiert eine Schulsynode, — das wissen wir alle, aber damit ist nicht gesagt, daß diese Synode rein aus Lehrern bestehen müsse, sondern sie kann und soll auch aus denjenigen Bürgern bestehen, welche ihre Kinder den Lehrern anvertrauen zur Erziehung. Es wird einem Familienvater auch daran gelegen sein, in Angelegenheiten des Schulwesens ein Wort aussprechen zu können und nicht warten zu müssen, bis der Große Rat darüber entschieden hat, wo sie nichts dazu sagen können. Ich stimme daher auch für den Antrag des Herrn von Erlach, daß man auch den Amtswahlversammlungen in dieser Beziehung ein Wahlrecht einräume, und daß man nicht sage, die Schulsynode müsse ausschließlich aus Lehrern bestehen, denn es ist eine Verdrehung der Verfassung, zu sagen, die Synode müsse rein aus Lehrern bestehen. Allerdings herrscht große Einseitigkeit im Lehrerstande, wie es bekannt genug ist.

Ingold. Ich bedaure vor allen Dingen, daß der Ausdruck Parteien gebraucht und angedeutet worden ist, als habe ich vielleicht bloß darum gegen den Antrag des Herrn v. Erlach opponirt, weil derselbe von anderer Seite her kam. Ich achte durchaus das Votum des Herrn v. Erlach ebensogut, als ich ihn selbst für eine achtungswerte Persönlichkeit halte. Ich habe hier keine Partei im Auge, wenn aber von Herrn Karlen geltend gemacht wird, die Schulsynode brauche nicht einzig aus Lehrern zu bestehen, so bin ich gleicher Meinung, nur will ich ausschließlich die Lehrer als Wahlbehörde konstituiren, denen es dann frei steht, allfällig auch andere Bürger zu wählen. Aber ich glaube, der Begriff einer Schulsynode involviere das Recht der Lehrer, die Mitglieder selbst zu wählen, eben weil es eine Schulsynode sein soll. Ueber die Frage, was zweckmäßiger sei, und ob es sich hier um das Erziehungswesen oder um die Befriedigung des Lehrerstandes handle, so kann man darüber streiten; aber wenn man dem Lehrerstande die verfassungsmäßigen Rechte nicht verklummt, sondern ihm die Mittel an die Hand gibt, in Schulsachen Anträge und Gutachten vor die obren Behörden zu bringen, so halte ich dies für ein wesentliches Mittel, um das Erziehungswesen zu heben. Das Erziehungswesen wird blühender werden, wenn der Lehrerstand befriedigt werden kann, indem man auch seine Wünsche berücksichtigt. Ich verlange nur, daß den Lehrern das verfassungsmäßige Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen nicht verklummt werde.

Weingart. Ich sehe im § 1 nicht, daß man viel darüber zu sagen hätte, denn es heißt darin, daß die Lehrer Wähler seien, und daß sie nicht nur Männer aus ihrer Mitte, wohl aber auch aus allen bürgerlichen Klassen wählen könnten. Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer, wo sie einen Schulfreund kennen, einen Mann von Einsicht, einen Mann, der den Fortschritt will, ihn nicht außer Acht lassen werden. Mir ist bekannt, daß die Lehrer schon jetzt fast das Unmögliche gethan haben, um auch andere Bürger in ihre Konferenzen u. s. w. beizuziehen; allein es herrscht in unserm

Kantone bis dahin noch eine ungeheure Abneigung für die Schulen; viele erheben sich gegen den Schulzwang, Andere glauben, der Vater oder der Großvater haben in den Schulen auch nichts gelernt und seien doch durch die Welt gekommen, folglich müsse man auch jetzt nicht mehr lernen, als früher. Ja, Herr Präsident, meine Herren, unsere Zeit macht ganz andere Ansprüche an die Bürger eines Freistaates als vormals. Heutiges Tages ermisst man die Wichtigkeit eines Staates nicht mehr nach seinem Reichtum u. s. w., sondern er nimmt seinen Platz in der großen Staatsfamilie Europas ein, nach den Kenntnissen, nach der Zivilisation und nach der Bildungsstufe, welche er erreicht hat, und wenn man die Sache will, so muß man auch die Mittel wollen. Man hat über diese Schulsynode bereits sehr viel gesprochen zur Zeit des Verfassungsrathes, es will mir aber scheinen, man sei seither reuig geworden, diese Bestimmung aufgenommen zu haben, als möchte man jetzt die Sache durch allerlei Mittel rückgängig machen. Das ist kein erfreuliches Zeichen. Jetzt werden wir gewiß nach dem Grade des Eifers, den wir für die Erziehung und Bildung unseres Volkes entwickeln, beurtheilt werden, wenigstens bei allen aufgeklärten Menschen, und ich sehe nicht ein, warum wir hinter andern Kantonen zurückbleiben wollen; Basellandschaft, ein kleiner Kanton, steht uns hierin weit vor. Seit dem Jahr 1830 haben wir bei uns nicht nur erfreuliche, sondern sogar überraschende Fortschritte gemacht. Nur im Schulwesen wollte es nicht recht vorwärts gehen. Allerdings haben wir auch hierin schöne Fortschritte gemacht, aber doch nicht im Verhältnisse zu andern Sachen, und ich glaube, daß wir auch hier trachten müssen, mit der Zeit Schritt zu halten. Wenn nun hier im Paragraphen steht, daß die Lehrer ausschließlich Wähler seien, aber daß Jedermann wählbar sei, außer die Mitglieder der Hochschule, so ist vollkommenes Genüge geleistet für das, was die Herren von Erlach und Karlen verlangen. Die Lehrer werden am besten diejenigen Männer auszulesen wissen, welche für die Hebung des Schulwesens sind. Wenn ich frant bin, so gehe ich nicht zum Schuhmacher, und wenn meiner Uhr etwas fehlt, so gehe ich damit nicht zum Hufschmied. Gerade so werden auch die Lehrer ganz gewiß ihre Männer auszulesen wissen. Also stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Karlen in der Mühlmatt. Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wenn auf die im Paragraphen vorgeschlagene Weise gewählt wird, dann die Lehrer bestimmt nur Lehrer wählen werden, und daß die andern Bürger nichts zur Sache werden zu sagen haben.

v. Erlach. Mein Antrag hat lediglich den Sinn, daß nebst derjenigen Wahl, welche im §. 1 vorgeschrieben ist, noch eine gewisse Anzahl Mitglieder durch die Amtswahlversammlungen gewählt werden sollen, denn die Lehrer werden nur diejenigen wählen, von denen sie wissen, daß sie mit ihnen übereinstimmen, und ich hingegen möchte, daß eben auch Andere gewählt würden. Der Sache selbst will ich nicht entgegentreten, ich habe im Verfassungsrathe für die Schulsynode gestimmt, und ich finde sie noch immer zweckmäßig, sofern darin alle Wünsche im Volke bezüglich auf das Schulwesen zum Vorschein kommen, nicht nur diejenigen der Lehrer.

Hebler. Ich möchte vorerst darauf antragen, im §. 1 die Worte: „aus ihrer Mitte und“ zu streichen. Es kommt durchaus aufs Gleiche, denn wenn die Lehrer das Recht haben, aus allen stimmfähigen Staatsbürgern die Mitglieder zu wählen, so haben sie natürlich das Recht, dieselben auch aus ihrer Mitte zu wählen. Was die Hauptfrage betrifft, welche gegenwärtig debattiert wird, so möchte ich so viel an mir den Antrag des Herrn v. Erlach unterstützen, im eigenen Interesse der Lehrer. Man geht jetzt hier auf einmal vom Grundsatz aus, daß nur diejenigen zu einer Sache etwas sollen zu sagen haben, welche davon etwas verstehen. Früher herrschte dieser Grundsatz bei uns, und man ist dadurch nach und nach zu einer Aristokratie gekommen, welche ganz gewiß auf der einen Seite das Interesse des Landes im Auge hatte, aber auf der andern Seite auch ihr Standesinteresse; beides geriet mit einander in Widerspruch, und man hat die Aristokratie verworfen. Jetzt

haben wir die demokratischen Grundsätze, das Volk sei souverän, das Volk habe zur Sache etwas zu sagen, und es gebe keine abgesonderten Stände mehr. Also sollen wir alle zu einer Sache etwas zu sagen haben, und ich müßte allem widersprechen, was dazu führen kann, neuerdings Stände und Standesinteressen zu schaffen. Ueber lassen wir nun die Wahl der Mitglieder der Schulsynode einzigt den Lehrern, so werden diese natürlich nur Schulfreunde und Lehrer ansleßen. Das wird zwei Nachteile haben; 1) wird das Interesse der Lehrer allzusehr hervortreten, und diejenigen Interessen, welche sich gegenüber der Schule geltend machen, die Interessen des gewöhnlichen Lebens, werden zu sehr vernachlässigt werden; 2) werden die Interessen der Lehrer bald in Widerspruch treten mit dem Volke, und das wird am Ende dem Lehrerstande selbst nachtheilig sein. Noch ein Nachteil ist dieser: Wenn die Lehrer so ganz sicher sind, die Wahlen zu leiten, wie sie wollen, so werden sie weniger Interesse haben, das Wohl der Schulen im Volke zu predigen, und so wird das Volk der Schule entzweit. Also eine mehr oder weniger feindselige Stimmung zwischen dem Volke und den Schullehrern wird die Folge davon sein. Daher möchte ich genau den gleichen Grundsatz festhalten, den wir in Bezug auf den Staat und die dauernde Repräsentation festgestellt haben, nämlich daß alle Staatsbürger, welche nach den Vorschriften der Verfassung stimmsfähig sind, auch die Mitglieder der Schulsynode wählen können.

Kassner. Ich kann nicht begreifen, warum, wenn auch die Lehrer einzigt die Mitglieder der Schulsynode wählen, das Volk nichts dazu zu sagen hätte. Wie jedes andere bleibende Gesetz, so wird auch jedes Schulgesetz einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rath unterworfen sein, und also hat das Volk in der Zwischenzeit immerhin Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Ich betrachte die Schulsynode lediglich nur als eine Kommission, die ihre Erfahrungen und Wünsche dem Erziehungsdirektor und dem Grossen Rath mittheilt. Da kann zwischen ihr und dem Volke nichts Streitiges entstehen. Wollen wir unser Schulwesen in Ordnung haben, so kann ich nicht einsehen, warum man es einzigt und allein dem Volke zum Guttheide anheim stellen sollte. Gar oft macht man die Erfahrung, daß vielleicht die Hälfte des Volks gegen den Schulzwang eingenommen ist und nicht nötig findet, daß die Kinder etwas lernen. Würft man nun diesen Leuten alles in die Hände, so kann das Schulwesen nicht gedeihen. Ich stimme mit Überzeugung zum Paragraphen, wie er ist.

Rüsenacht. Ich könnte unmöglich zum Antrage des Herrn v. Erlach stimmen. Es fällt mir zwar auf, daß Herr Hebler zur Unterstützung desselben sagt, man müßte das demokratische Prinzip hier bei dieser Synode aufrecht erhalten. Sonst war man von dieser Seite her nicht halb so eifrig, wenn es galt, das demokratische Prinzip zu vertheidigen — — (Herr Präsident. Ich bitte, nicht Persönlichkeiten einzumischen.) Ich behaupte, daß gerade von dieser Seite her, welche jetzt den Entwurf angreift, dem demokratischen Prinzip immer Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, und also fällt es mir auf, warum man dieses Prinzip jetzt anführt, um den Antrag des Hrn. v. Erlach zu vertheidigen. Da die Schulsynode eine Expertenkommission ist, so glaube ich, es sei wichtig, daß die Schullehrer ausschließlich dieselbe wählen. Wenn man sieht, wie schlecht die Wahlversammlungen in letzter Zeit besucht werden, so würden die Wahlen für die Schulsynode auf diesem Fuße nicht sehr gut ausfallen.

v. Erlach. Ich fordere Hrn. Rüsenacht auf, mir zu befreien, wie und wann in meiner parlamentarischen Laufbahn ich dem demokratischen Prinzip Hindernisse in den Weg gelegt habe.

H. Präsident. Ich möchte dringend bitten, sich der Persönlichkeiten zu enthalten.

Hebler. Ich schließe mich einfach dem Begehr des Hrn. v. Erlach an. Hr. Rüsenacht soll nur ein einziges Wort von mir, das gegen das demokratische Prinzip gerichtet gewesen wäre, erwähnen. Ich bin Demokrat.

Büßberger. Herr Hebler will die Worte „aus ihrer Mitte und“ als überflüssig weglassen. Ich glaube, er sei im Irrethume. Der §. 3 der Verfassung bestimmt nämlich die Personen, welche stimmsfähig sind, und dann heißt es in Litt. B, das Stimmberecht kommt zu: „Allen Schweizerbürgern, — — in deren Heimat den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.“ Wenn nun Lehrer, die in andern Kantonen heimathrechig sind, wo aber den bernischen Staatsbürgern nicht Gegenrecht gehalten wird, in unserem Kanton sich an öffentlichen Schulen angestellt befinden, so wären diese von der Stimm- und Wahlfähigkeit für die Schulsynode ausgeschlossen. Das will man nicht, sondern alle im Kanton angestellten Lehrer an öffentlichen Schulen sollen dieses Recht ausüben können, abgesehen davon, ob sie allzälig andern Kantonen angehören. Daher müssen diese Worte beibehalten werden. Was den Streit betrifft, der sich zwischen den Herren Ingold und v. Erlach entsponnen hat, so glaube ich auch, der Paragraph solle genehmigt werden, wie er ist. Ich halte mich an den Beschlüsse, welchen der Große Rath bereits darüber gefaßt hat, denn der Große Rath hat bereits positiv erkannt, daß nur die Lehrer die Wahlbehörde bilden sollen. Im ersten Projekte stand dasjenige, was Hr. v. Erlach heute will, aber der Große Rath hat bereits darüber anders entschieden. Wenn ich nun nicht im Irrethume bin, so wünsche ich, daß man bei dem gefaßten Beschuße bleibe.

Hebler. Ich ziehe meinen Antrag in Bezug der Redaktion zurück.

Marti, Arzt. Es ist hier nicht gesagt, was man unter „öffentlichen Schulen“ versteht. Im früheren Entwurf hieß es „öffentliche Schulen mit Ausnahme der Hochschule“. Man kann also jetzt auch die Lehrer der Hochschule darunter verstehen, denn diese ist auch eine öffentliche Schule, ebenso die Gymnasien; aber man scheint wirklich diese Lehrer nicht darunter zu verstehen, allein das sollte man deutlich sagen, und also möchte ich darauf antragen, zu sagen, was man unter öffentlichen Schulen versteht.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht erwartet, daß, nachdem der Große Rath bereits früher definitiv beschlossen hatte, daß nur die Lehrer Wähler sein sollen, man heute wiederum auf diese Frage zurückkommen würde. Indessen wundert es mich nicht. Dieser Grundsatz war schon damals sehr bestritten, und mir kam die andere Ansicht Anfangs auch sehr volkstümlich und gut vor; indessen später, als ich mich mehr damit beschäftigte und ich mehr darauf einging, zu untersuchen, welchen Charakter die Schulsynode im öffentlichen Staatsleben habe, mußte ich dem Beschuße des Grossen Raths beipflichten. Ich für mich habe als Erziehungsdirektor keine Schulsynode nötig, ich würde, um mich Rathes zu erholen u. s. w., sehr gut die geeigneten Männer aus dem ganzen Volke herauszufinden wissen; aber es fragt sich: will man dieser Synode einen Charakter geben, als ob dieses Institut aus dem ganzen Volke gebildet werden müßte, um die Erziehungsdirektion total schleppend zu machen? Das ist gewiß für diese Direktion sehr erzieherisch, wenn sie jeden Punkt vor dieses große Kollegium bringen muß, und wenn dann dasselbe noch obendrein in seinen Ansichten getrennt und zerrissen ist, so wird es nicht zum gewünschten Resultate kommen. Wenn ich diesen Paragraphen vertheidige, so thue ich es nicht, um die Lehrer dadurch zu bestreiten, sondern für diese möchte ich nicht ein Mährer thun, als mit dem ganzen Organismus des Schulwesens notwendig zusammenhängt. Aber ich betrachte die Schulsynode nur als eine vorberatende Behörde, als eine Klasse von Staatsbürgern, die ihre Ansichten als Techniker und Experten geltend machen sollen. Noch werden die Regierung und der Große Rath auch die Ansichten des Volkes gegenüber den Lehrern geltend machen. Man sagt, die Lehrer werden einseitig sein. Ich glaube es auch; aber sind wir nicht auch da? Die Lehrer geben in die Synode nur ein Bestinden ab. Sollen denn solche bloße Bestinden aus allen Gemeinden des Kantons abgegeben werden? Glauben Sie denn, Herr Präsident, meine Herren, Sie seien nicht im Stande, die Volkswünsche in Bezug auf

das Schulwesen hier zu vertreten. Wollte man der Schulsynode einen solchen Charakter beilegen, wie ich vorhin bezeichnet habe, dann wäre allerdings eine gemischte Synode besser. Man sagt, die Lehrer werden blos Lehrer wählen. Ich glaube es nicht; wenn die Lehrer gescheidt sind, so werden sie auch außer ihrem Kreise Männer wählen, welche sich zu allen Zeiten für das Schulwesen interessirt haben. Der Antrag des Herrn v. Erlach weicht in etwas von dem früheren Projekte ab, indem er einerseits Amtswahlen und andererseits Lehrerwahlen möchte, und ich nehme an, Herr v. Erlach habe in Aussicht, die Nichtlehrer werden nicht in so starker Anzahl in der Synode erscheinen, wie die Lehrer selbst. Aber das kann man nicht mit Bestimmtheit voraussagen; denn die Lehrer werden vielleicht auch Nichtlehrer wählen, und die Nichtlehrer umgelebte Lehrer. Allein sämmtliche Bürger jedes Amtsbezirkes müssen sich dann für diese Wahlen eigens versammeln, und dergleichen Wahlversammlungen haben wir bereits mehr als genug, wenn wir wenigstens den öffentlichen Geist nicht ganz erdrücken wollen. Ich möchte sehr davor warnen, dem Institute einen andern Charakter zu geben, den es nicht haben soll. Die Schulsynode soll nichts anderes sein als eine Organisation der Lehrer, um ihre Ansichten zu äußern über diejenigen Punkte, welche speziell in ihr Fach einschlagen. Ich möchte auch dringend bitten, heute nicht noch einmal die Grundlagen zu verändern, sonst kommen wir nie zu einem Resultate. Die von Herrn Marti gemachte Bemerkung in Bezug der Redaktion ist richtig; indessen habe ich bereits im Eingangstraporte gesagt, daß ich unter öffentlichen Schulen jedenfalls nicht die Hochschule verstehe; aber es ist immerhin zweckmäßig, dieses bestimmt zu sagen und daher die Worte beizufügen: „mit Ausnahme der Hochschule.“

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einhaltung	Mehrheit.
Für etwas Anderes	32 Stimmen.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Hier ist gesagt, wie die Mitglieder gewählt werden sollen und in welchem Maßstabe, nämlich auf je 10 Lehrer ein Mitglied. Auch darüber war man früher verschiedener Ansicht, indem im früheren Entwurfe für je 20 Lehrer ein Mitglied vorgeschlagen war. Vielleicht mögen auch heute abweichende Anträge fallen. Vor der Hand finde ich es nicht nötig, den Paragraph weiter zu begründen.

Büßberger. Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor stellen; ich möchte nämlich wissen, wie viele Mitglieder das gibt. Ich soll vermuten, daß, da nach dem früheren Projekte, wo je auf 20 Lehrer ein Mitglied vorgeschlagen war, die Gesamtzahl der Mitglieder auf 54 berechnet wurde, jetzt diese Zahl das Doppelte, mithin 108 Mitglieder betragen würde. Wenn das richtig ist, so scheint mir diese Zahl zu hoch; es ist nicht nötig, daß 108 Männer zusammenkommen, blos um vorzuberathen. Erstens werden Kreissynoden aufgestellt, wo es jedem Lehrer möglich ist, sich in seiner Bezirkssammlung auszusprechen, und zweitens wird man die Mitglieder der Synode durch Taggelder besolden müssen, was bei einer so großen Zahl jährlich eine bedeutende Summe im Budget ausmachen muß.

Herr Berichterstatter. Ganz genau kann ich die Mitgliederzahl nicht angeben, weil man nicht ganz sicher weiß, ob mehrere neu projektierte Schulen zu Stande kommen werden. Man kann ungefähr 1200 Lehrer annehmen; also würde die Synode nach dem früheren Projekte 60 und nach dem vorliegenden Projekte 120 Mitglieder erhalten.

Büßberger. Ich finde wirklich, das sei zu viel, und schlage daher 1 Mitglied auf je 15 Lehrer vor.

Fueter. Aus ökonomischer Rücksicht möchte ich auch für eine kleinere Zahl stimmen. Im §. 9 steht, daß der Prä-

sident und die Mitglieder der Vorsteuerschaft die gleichen Entschädigungen erhalten sollen, wie die Mitglieder des Grossen Rates. Wahrscheinlich wird es mit den Mitgliedern der Synode der gleiche Fall sein.

Herr Berichterstatter. Wie ich die Sache verstehe, so werden die Mitglieder der Synode nicht besoldet, sondern nur die eigentliche Vorsteuerschaft, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Was Herr Fueter meint, stand im ersten Projekte; dort hieß es, die Mitglieder der Synode beziehen ein Taggeld von 25 Bzn. u. s. w.

Büßberger. Ich ziehe auf dieses hin meinen Antrag zurück.

Der Paragraph wird durchs Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Vorsteuerschaft, welcher obliegt, die Beschlüsse der Synode vorzuberathen und die Versammlungen der Synode selbst anzuordnen. Zu bemerken ist, daß sowohl die Sekretärs als der Ueberseitzer Mitglieder der Vorsteuerschaft sind. Jedenfalls soll einer der beiden Sekretärs französisch sein, der andere deutsch.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 4 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

§. 5.

Herr Berichterstatter. Hier wird nun das Objekt bestimmt, womit sich die Synode zu befassen hat. Was den zweiten Satz betrifft, wonach alle Verathungsgegenstände zuerst durch die Vorsteuerschaft begutachtet werden sollen, so hat diese Bestimmung zum Zwecke, gleichförmigere Resultate zu erzielen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits bemerkte, so habe ich diesen Projekt nicht vorberathen helfen; indessen, nach meiner Ansicht, soll hier der Einschluß „(Gemeindeschule, Primarschule)“ gestrichen werden, weil ich auch noch andere Volksschulen vorzuschlagen denke, als nur diese. Volksschullehrer sind alle Lehrer an öffentlichen Schulen, mit alleiniger Ausnahme der Hochschullehrer; also werden auch die Lehrer der Sekundar- oder Mittelschulen, Gymnasien u. s. w. damit zu verhandeln haben.

Rebel, Regierungsrath. Als von der Redaktion dieses Artikels die Rede war, habe ich darauf angebracht, man solle diese Bestimmungen in Parenthese setzen; denn die Gymnasien sollen sich nicht in den Händen von Lehrern der Mittelschulen und Primarschulen befinden. Da dieser Artikel der Gegenstand einer langen Diskussion des Regierungsrathes gewesen ist, so bitte ich den Grossen Rat, er möge diese Bestimmungen beibehalten.

Marti, Arzt. Es ist vorhin festgesetzt worden, daß die Schulsynode aus den öffentlichen Lehrern, mit Ausschluß der Hochschullehrer, bestehe, folglich haben auch die Lehrer der Gymnasien darin Sitz und Stimme; diese haben also auch abzusprechen über die Primarschulen. Man kann nun ebenso gut sagen, Gymnasiallehrer seien unfähig, abzuurtheilen über die Primarschulen, als umgekehrt, und also möchte ich wünschen, daß der Paragraph in Uebereinstimmung gebracht werde mit § 1. Ich möchte also, statt der Worte „der Volksschule (Ge-

meindeschule, Primarschule), sezen: „aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule.“

S t o c k m a r, Regierungsrath. Ich kann die zuletzt ausgesprochene Ansicht nichttheilen. Man sagt, daß weil man den anderen Lehrern das Stimmrecht verliehen habe, um Beschlüsse über die Primarschulen zu fassen, so sollen sich ihre Befugnisse auch über die Gymnasien erstrecken. Dieser Grundsatz ist aber falsch. Die Lehrer an den höheren Schulen haben die Primarschulen durchgemacht und sind daher befähigt, über Alles, was die Fragen über die Primar- und Mittelschulen anbetrifft, zu urtheilen, währenddem die Lehrer an Primarschulen die Studien nicht durchgemacht haben, welche in den Gymnasien gemacht werden, und daher nicht an den Beschlüssen Theil nehmen können, welche diese Anstalten betreffen. Sie kennen höchstens nur zwei Sprachen, die deutsche und die französische. Wo werden sie andere höhere, wissenschaftliche Studien, die in den Gymnasien gelehrt werden, gemacht haben, z. B. in der höheren Mathematik, in der Physik, Naturgeschichte u. s. w.? Wie könnte es ihnen daher möglich sein, an der Organisation der höheren Volksschulen Theil zu nehmen, was gründliche und sehr verschiedenartige Kenntnisse erfordert? Wenn Sie darauf beharren wollen, daß nur die Schullehrer an der Synode Theil nehmen sollen, mit der Befugniß, über die Fragen der Primarschulen zu entscheiden, so sche ich weniger Uebles darin; aber auf alle Fälle kann ich nicht dazu stimmen, daß man ihnen Befugnisse über die Gymnasien einräume. Die Primarschulen werden ihre Vertretung haben: es wird hievon in dem Gesetze die Rede sein, welches auch die Gymnasien in sich begreifen soll. Ich habe im Regierungsrath dazu gestimmt, daß die Professoren der Universität an der Synode Theil nehmen sollen, weil sie in dem, was die Mittelschulen anbetrifft, kompetent sind. Meine Schlussfolgerung ist nun diese, die Befugnisse der Schulsynode sollen sich auf die Primar- und Mittelschulen erstrecken. Wenn eine Anomalie vorhanden ist, so ist doch dieses Recht erforderlich; aber geben Sie den Primarlehrern nicht Befugnisse, denen sie nicht nachzukommen vermögen. Ich stimme dazu, daß man den Artikel beibehalte, wie er ist, da er schon der Gegenstand langer Debatten im Regierungsrath war.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht gewußt, was im Regierungsrath darüber verhandelt worden, aber mit Sicherheit, dieser Einschluß sollte gestrichen werden. Herr Regierungsrath Stockmar weiß vielleicht nicht, in welchem Sinne vorhin der §. 1 angenommen worden ist, indem man dort außer der Hochschule alle andern Schulen zu öffentlichen Schulen des Kantons erklärt hat, mithin auch die Gymnasien u. s. w. Konsequent damit glaube ich, wenn sämtliche Schullehrer, mit Ausnahme derjenigen der Hochschule, bei der Schulsynode mitwirken sollen, so sollen sie auch über sämtliche Gegenstände, welche diese verschiedenen Arten von Schulen betreffen, debattiren können. Uebrigens fürchte ich nicht, daß die Primarlehrer, welche vom Gymnasialunterrichte u. s. w. natürlich in der Regel nichts verstehen, sich da zum Nachtheil der Sache werden geltend machen. Wer führt in solchen Verhandlungen das Wort? Dienen, welche etwas davon verstehen. Im Übrigen bin ich überzeugt, daß gerade dieses gegenseitige Neiden der höheren und der Primarlehrer sehr wohltätig sein wird, und Jeder wird da in seiner Sphäre das Mögliche thun. Es wird sich in Zukunft auch nicht mehr darum handeln, die Gymnasien so schroff den andern Volksschulen gegenüber zu stellen. Da die Primarschulen sollen sich später anreihen die Bezirksschulen, nicht solche, wie sie gegenwärtig in einigen Städten des Kantons bestehen, sondern solche, wo auch der Sohn vom Lande leicht eine bessere Bildung erhalten kann, ohne deswegen seine ganze Lebensart verändern zu müssen. Was Herr Marti beantragt, ist bloße Redaktionsfache und liegt im Sinne meines Antrages.

Abstimmung.

- 1) Für den Paragraph. wie er ist 29 Stimmen.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Marti Mehrheit.

§. 7.

Herr Berichterstatter. Damit die Kreissynoden nicht verschrotten werden, so soll die Vorsteuerschaft, so oft die Staatsbehörde von ihr ein Gutachten über ein Gesetz u. s. w. verlangt, denselben den Gegenstand zur Vorberathung mitholen. Am Schluß des Paragraphen sollten die Worte „durch die Kreisversammlungen“ als überflüssig gestrichen werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 8 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

§. 9.

Herr Berichterstatter. Wie Sie sehen, so wird bloß für den Präsidenten und die Mitglieder der Vorsteuerschaft eine Entschädigung ausgesetzt. Diese Mitglieder kommen aus den entferntesten Theilen des Kantons zusammen, und im Interesse der Synode muß es liegen, daß wenigstens diese Mitglieder befördert werden. Daß dieselben Missbrauch damit machen werden, dürfen wir nicht voraussehen, so wenig als in Bezug auf die Mitglieder des Großen Rates.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 10 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

§. 11.

Herr Berichterstatter. Das Datum des Inkrafttretens kann man jetzt noch nicht aussagen, weil dieses Gesetz einer zweimaligen Berathung unterliegt.

Der Gang wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Projektdokt der Erziehungsdirektion über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen.

(Abgedruckt in Nr. 22 des Tagblattes Seite 3 und 4.)

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es handelt sich heute nicht darum, zu entscheiden, ob solche Normalschulen errichtet werden sollen oder nicht; dieselben bestehen gegenwärtig bereits, eine zu Hindelbank unter der Direktion des Herrn Pfarrers Lemp, und die andere zu Delsberg unter der Direktion des Herrn Mérat. Beide Institute sind unstreitig sehr wichtig, und es verlohnt sich gar sehr der Mühe, ihre Stellung auch gesetzlich zu sichern, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Diese Art von Normalschulen ist im Allgemeinen vorgeschrieben durch das Schulgesetz, und liegt überhaupt in der Natur der Sache. Die beiden Anstalten zu Hindelbank und zu Delsberg sind auf der Grundlage aller übrigen Seminarien gebildet, so weit wenigstens nicht die Verschiedenheit des Geschlechtes eine Abweichung nötig macht. Das Seminar zu Hindelbank besteht schon seit mehreren Jahren, dasjenige zu Delsberg bloß seit zwei Jahren, aber das letztere ist um so wichtiger, als man im katholischen Jura sehr daran hängt, die Religiösen als Lehrerinnen zu behalten. Man wird noch einen harten Kampf zu bestehen haben, um diese Afilirten fremder Klöster, namentlich solcher zu Besançon, zu verdrängen; ich bin aber ganz entschlossen, denn wir werden die Jesuiten nicht selbst im katholischen Jura behalten wollen nach allen Kämpfen, welche für die Ausstreibung der Jesuiten aus der Schweiz stattgefunden haben. Ohne weitläufiger zu sein, schließe ich auf Eintreten und auf artikelseitige Berathung des Entwurfs.

Das Eintreten und die artikelsweise Berathung werden ohne Bemerkung durchs Handmehr beschlossen.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Die beiden bereits bestehenden Normalschulen für Lehrerinnen zu Hindelbank und zu Delsberg sollen hier gesetzlich normirt werden. Im Nachsatz ist gesagt: „Er (der Staat) wird auch unvermögliche, fähige Töchter, welche sich zur Aufnahme in eine der beiden Normalschulen vorzubereiten wünschen, unterstützen.“ Das ist absolut nöthig, denn namentlich unter dem Lehrstande gibt es viele, welche nicht die moyens haben, um sich zwei oder drei Jahre lang in Normalschulen aufzuhalten. Dafür wird der Staat auf der andern Seite für solche, welche vermöglich sind, all-fällig etwas mehr fordern.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache. Man kommt gegenwärtig bei der bisherigen mangelhaften Einrichtung in den Fall, vorher auszuhelfen, um die Zöglinge zum Eintreten in dergleichen Anstalten zu befähigen, indem die nöthigen Mittelschulen bis jetzt gefehlt haben. Die nöthigen Vorkenntnisse müssen die Zöglinge bereits mitbringen, denn in der Normalschule sollen sie nur das Praktische des Lehrerberufes, die Lehrmethode u. s. w. lernen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Man hat von verschiedenen Seiten gefunden, die auf zwei Jahre bestimmte Dauer der Lehrkurse sei an und für sich zu kurz. Es kommt hier einzlig darauf an, was für eine Vorbildung die Seminaristinnen erhalten haben. So wie bisher Schülerinnen in das Seminar zu Delsberg aufgenommen wurden, hätte die Zeit zu kurz erscheinen müssen. Nunmehr kommt es darauf an, ob man etwas für die sogenannten Präparanden aussetzen will. Es ist absolut nöthig, daß der Staat da die nöthige Vorsorge treffe, und in diesem Falle genügen dann zwei Jahre für den Aufenthalt im Seminar. Der Herr Direktor der Anstalt zu Delsberg verlangt freilich drei Jahre, allein in der Voraussetzung, daß in Zukunft die Zöglinge gehörig vorbereitet in die Anstalt eintreten, und daß sie dort nur das Praktische des Lehrerdienstes sich anzueignen haben, scheinen mir zwei Jahre genug.

Carlin. Es scheint mir, als wenn der Zeitraum von zwei Jahren nicht genügen würde, gute Lehrerinnen zu bilden, wenn man auf den zurückgebliebenen Zustand der Schulen des Jura blickt. Man muß den Gedanken festhalten, daß die Zöglinge, wenn sie in die Anstalt eintreten, noch von den Grundbegriffen entblößt sind; daß sie ihre Sprache nur sehr unvollkommen kennen; nun wird aber Niemand bestreiten wollen, daß das Studium der Sprache für denjenigen, der unterrichten will, vor allem aus nothwendig sei. In der That ist im dritten Artikel gesagt, daß der Kurs zwei Jahre dure, und die Worte „in der Regel“ lassen voraussehen, daß es Ausnahmen geben können. Um aber jeglichen Zweifel zu heben und damit der Sinn des Gesetzes richtig verstanden werde, schlage ich vor, zu sagen „der Kurs solle wenigstens zwei Jahre dauern.“ Man weiß dann bestimmt, daß, wenn zwei Jahre nicht hinreichen, man alsdann auf drei bis vier Jahre steigen kann. Ich dringe auf diesen Zusatz zum dritten Artikel.

Weingart. Das möchte ich unterstützen, weil ich eine ziemliche Kenntniß der Lokalität habe. Man spricht dort all-

gemein nur Patois, und diese Sprache ist bekanntlich ganz verschieden von Französischen, so daß zwei Jahre schon in dieser Beziehung bei weitem nicht hinreichen, wenn man den Umstand dazu nimmt, daß die dortigen Schulen erbärmlich tief stehen, so daß sie mit dem deutschen Theile keine Vergleichung aushalten können. In zwei Jahren ist es durchaus unmöglich, tüchtige Lehrerinnen zu bilden, wenn die Vorkenntnisse nicht genügend sind.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Carlin will nicht viel anderes sagen, als was im Entwurfe bereits liegt, denn es heißt: „Der Lehrkurs dauert in der Regel zwei Jahre.“ Damit ist gesagt, daß der Kurs wenigstens zwei Jahre dure, also kann immerhin eine Ausnahme im Sinne des Herrn Carlin stattfinden. Aus diesem Grunde stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Carlin. Ich wiederhole es, den Zöglingen fehlen eine Menge Kenntnisse; überdies treten sie gewöhnlich sehr jung in das Etablissement ein, nämlich im 16ten, 17ten und 18ten Jahre. Man muß sich daher nicht davor fürchten, dieselben lange genug darin zu behalten. Sie werden nur um so geüster durch ihr Alter und ihre Studien aus denselben hervorgehen, und wenn sie einmal die Laufbahn der Unterrichtsbertheilung betreten haben, so werden ihre Arbeiten nur um so nützenbringender sein.

Herr Präsident. In der Regel sind bloße Redaktionsbemerkungen immer erheblich.

Carlin. Die Erklärung des Herrn Berichterstatters genügt mir.

Der Paragraph wird durchs Handmehr genehmigt.

§. 4 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

§. 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält zwei Hauptbestimmungen. Die eine regelt das Verhältniß, in welchem die Seminaristinnen zu den Verpflegungskosten beitragen sollen, nämlich Fr. 80 per Jahr. So wurde es bisher gehalten. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß es solche Zöglinge gibt, die nicht im Falle sind, so viel zu bezahlen, während umgekehrt Andere Vermögens halber mehr bezahlen können. Es muß also da von Seite der Direktion mit Vorsicht vorgefahren werden. Für Vermögliche kann der Beitrag erhöht, für durchaus Unvermögliche hingegentheileweise oder ganz erlassen werden. Der zweite Satz bestimmt, daß jeder Zögling verpflichtet sei, nach seinem Austritte und im Falle der Patentirung zwei Jahre lang eine Schule im Kanton zu übernehmen nach freier Wahl. Dies war schon bisher vorgeschrieben, indes wollte der Missbrauch einschleichen, daß, wenn sie patentirt waren und z. B. heiratheten, sie dann keine Schule übernehmen wollten.

Carlin. Ich erlaube mir, eine kleine Redaktionsveränderung vorzuschlagen. Ich wünschte, daß man den Staat ausdrücklich als denjenigen bezeichnen möchte, welcher das Recht hat, die 80 Fr., welche die Zöglinge bezahlen, in Empfang zu nehmen. Wenn man diesen Artikel mit dem Artikel 7 vergleicht, so könnte man glauben, die 80 Fr. müßten dem Direktor der Anstalt eingereicht werden, indem die Kost von ihm geliefert wird. Nun verhält sich dieses aber nicht so, der Staat macht alle Einnahmen und er ist verpflichtet, den Direktor vollständig zu entschädigen. Within würde man sagen: „Die Zöglinge bezahlen dem Staat“ u. s. w.

Ingold. Ich möchte fragen, wie es sich verhalte mit den Worten „nach freier Wahl.“ Diejenigen, für welche der Staat das Kostgeld bezahlt, sollen doch während zwei Jahren verpflichtet sein, eine Stelle anzunehmen, wenn Niemand

Anderes dafür da ist, denn sonst könnte sich für eine Schule in Berggegenden u. s. w. Niemand entschließen wollen, und so wäre man in Verlegenheit. Hat der Staat das Kostgeld bezahlt, so sollen solche Lehrerinnen gleich wie die Geistlichen schuldig sein, nach vorhandenem Bedürfnisse eine Stelle zu übernehmen.

Herr Berichterstatter. Auch im Gesetze über die Schullehrerseminarien ist dieser Passus aufgenommen. Wäre der §. 6 nicht da, so würde die Bemerkung des Herrn Ingold ganz richtig sein, aber der §. 6 bestimmt, daß solche Normal-schülerinnen, welche ohne hinreichende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verpflichtet seien, dem Staat die dahertigen Kosten wieder zu erstatten. Jede solche Lehrerin, welche im Sinne hat, ihren Beruf nicht fortzuführen, wird also darauf halten, ihre daherige Pflicht gegen den Staat zu erfüllen. Die von Herrn Carlin beantragte Redaktionsveränderung ist ganz richtig und wird demnach zugegeben.

Der Paragraph wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Vervollständigung durchs Handmehr angenommen.

S. 6.

Herr Berichterstatter. Ich habe vorhin das Nöthige hierüber bereits bemerkt. Man kann vielleicht einwenden, derentscheid über die hinreichenden Gründe hätte, anstatt dem Erziehungsdirektor, dem Regierungsrath überlassen werden sollen. Allein es handelt sich doch nur um eine geringe Sache, und im vor kommenden Falle muß man wahrscheinlich doch den gerichtlichen Weg einschlagen.

Durchs Handmehr genehmigt.

S. 7.

Herr Berichterstatter. Hier ist nicht nur der eigentliche Lehrunterricht im Auge zu halten, sondern auch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten. Also muß der Vorsteher und seine Frau, oder an deren Stelleemand anderes, dafür thätig sein, und für beide Personen zusammen ist eine Besoldung von Fr. 1600 nebst freier Wohnung nicht zu viel, aber oft zu wenig. Jedenfalls steht die Summe hier als Maximum.

Carlin. Es versteht sich von selbst, daß man die Wichtigkeit einer derartigen Anstalt einseht und daß an deren Spitze ein rechtlicher und fähiger Mann gestellt werden muß. In Folge dessen muß dieser Mann, welcher verpflichtet ist, seine ganze Zeit, all seine Sorgfalt, all seine Kenntnisse dieser Anstalt zu wiedern, verhältnismäßig bezahlt werden. — Ebenso wenig muß man aus dem Auge verlieren, daß hier zwei Personen sind, welche die ausgesetzte Besoldung zusammen verdienen, nämlich der Vorsteher und seine Frau. Die letztere hat die Obliegenheit, den ganzen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu ertheilen. — Die Besoldung des Direktors der Normalschule in Münchenbuchsee und seiner Frau beträgt Fr. 1800. Außerdem hat dieser Beamte den Bewalter, Dienstboten und den Unterhalt für sich und seine Familie, alles auf Kosten des Staates. — Ich verlange, daß die Besoldung des Direktors der Normalschule für Lehrerinnen von Fr. 1600 ebenfalls auf Fr. 1800 erhöht werde. Man muß nicht auf 200 Franken sehen, wenn es sich um die Erziehung und die Zukunft der Jugend eines ganzen Landes handelt.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin gegen diesen Verschlag. Diese Frage ist bereits im Regierungsrath ausführlich diskutirt worden. Der Erziehungsdirektor hatte bis auf Fr. 2000 angebracht, im Regierungsrath aber sagte man, daß Fr. 1600 hinreichend, wenn man ins Auge fasse die hierzu erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften. Der Vorsteher einer solchen Anstalt braucht kein Professor zu sein, der alle Fakultätsstudien mit großen Kosten durchgemacht hätte, sondern

es genügt, wenn er diejenigen Fächer kennt, welche eine solche Primärlehrerin lehren soll. Ferner kommt hinzu, daß diesem Vorsteher nicht bloß Fr. 1600 ausbezahlt werden, sondern er hat freie Wohnung und nach §. 9 alles Mögliche, was zur Ausstattung der Wohnung, für Feuer und Licht u. s. w. nötig ist. Er hat also nichts Anderes zu bestreiten als die Kost. Dazu kommt, daß ihm für jede Schülerin ein Kostgeld von Fr. 200 bezahlt wird, wobei er jedenfalls an den Schülerinnen nichts verlieren wird. Das alles zusammengerechnet, ist gewiß hinreichend, namentlich in Vergleichung mit den Besoldungen der Professoren hier in Bern. Wenn der Vorsteher einer solchen Anstalt in Delsberg Fr. 1600 nebst allen soeben erwähnten Accidentien erhält, so müßte im Verhältnisse ein Professor hier in Bern 4000 Franken bis 5000 Franken haben.

Weingart. Es ist in Delsberg nicht so wohlfeil zu leben, als man glaubt; da ist kein Wochenmarkt wie hier, und die Lebensmittel sind sehr theuer. Man kommt von Delsberg nach Biel, um Lebensmittel einzukaufen. Es kann auch leicht der Fall eintreten, wo die Lebensmittel überhaupt wiederum theuer sind als gegenwärtig. Man sagt, es erfordere für diese Stelle gar wenige Kenntnisse. Hierin könnte ich dem Herrn Präopinant nicht beipflichten. Um tüchtige Lehrerinnen zu bilden, muß man in den Kenntnissen sehr über dieselben hervorragen. Nicht jeder solche Direktor hat noch einen Landwirth zur Seite, der die Landwirthschaft der Anstalt besorgt; ferner ist er verpflichtet, zwischen den Lehrstunden die Aufsicht zu halten, eine Menge Briefe zu schreiben, und was der Staat dazu gibt, kann nicht so hoch angerechnet werden. Der Direktor muß doch immer eine Magd haben, er muß das Licht geben, für die Wasche sorgen u. s. w. Wenn alles das abgerechnet wird, so bleiben ihm von den Fr. 200 Kostgeld bloß etwa Fr. 140 per Person, und junge Leute wollen bekanntlich gegessen haben, besonders in Anstalten, wo sie sich bilden sollen. Ich müßte es sehr bedauern, wenn man wegen einiger hundert Franken einer solchen Anstalt das Lebenslicht entziehen sollte, besonders wenn man bedenkt, wie wichtig die Erziehung des Frauengeschlechtes ist, denn die Frauen sind die ersten Lehrer der Kinder, und von den ersten Eindrücken des Kindes hängt oft das ganze Lebensglück ab. Also möchte ich hier sagen, die Besoldung betrage höchstens Fr. 1800. Sind die Lebensmittel wohlfeil, so kann der Staat immerhin weniger geben.

Greppin. Ich beantrage, am Ende des Artikels beizufügen: „den Unterhalt und denjenigen seiner Familie“. Ich sehe nicht ein, warum man dem Direktor der Normalschule von Delsberg nicht eben so viel zugestehen sollte, wie demjenigen von Münchenbuchsee und von Pruntrut. Ich glaube, die Erziehung der Frauen sei eben so wichtig als die der Männer.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier den Antrag des Regierungsrathes zu vertheidigen, persönlich könnte ich gar gerne weiter gehen. Dieser Punkt ist nicht allein, sondern er hängt zusammen mit dem, was für die Schüler an Kostgeld gegeben wird, ob Fr. 200 oder weniger, und was auch für den Hülfslehrer bezahlt wird. Herr Direktor Mérat hat in einer spezifizirten Rechnung nachgewiesen, daß diese Fr. 200 nicht ausreichen. Nun kommt es ins Gleiche, ob man dem Direktor etwas mehr Besoldung gebe, oder ob man dann für das Kostgeld etwas mehr befüge. Wenn Sie höher geben wollen, so kann man dann sagen: „bis auf Fr. 1800.“ Was den Antrag des Herrn Greppin betrifft, beizufügen: „nebst freiem Unterhalt für ihn und seine Familie“, so scheint mir dies ziemlich überflüssig. Als Berichterstatter empfehle ich den Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ist.

Mehrheit.
13 Stimmen.

Für etwas Anderes

§. 8.

Herr Berichterstatter. Bei jeder der beiden Normalschulen soll nach §. 10 eine Musterschule bestehen. Dafür und für den Unterricht in der Anstalt selbst sind ein Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin nötig. Das ergibt sich aus der Sache selbst. Was nun die Besoldung des Hülfslehrers anbetrifft, so macht Herr Direktor Mérat darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagenen Fr. 1000 wenigstens für Delsberg zu wenig seien, indem die dortigen Verhältnisse sich nicht auf die gleiche Stufe stellen lassen mit denjenigen zu Münchenbuchsee. Ich kenne nun die Verhältnisse nicht, wäre indessen geneigt, zu sagen: Fr. 1000 bis Fr. 1200. Ich möchte jedoch die dortigen Lehrer auch nicht besser stellen als Andere im alten Kantonschule. Im zweiten Absatz des §. 8 wird eine weitere Latitüde gelassen für solche Fächer, welche von den angestellten eigentlichen Lehrern der Anstalt nicht selbst gelehrt werden können. Einzweilen sehe ich nicht ein, daß solche Hülfslehrer nötig seien, sondern ein tüchtiger Direktor mit einem tüchtigen Hülfslehrer und einer Hülfslehrerin wird hier vollständig auskommen. Vor der Hand stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Carl in. Ich nehme die Freiheit, die Bemerkung des Herrn Berichterstatters zu unterstützen und ebenfalls zu beantragen, daß man die Besoldung des Hülfslehrers auf Fr. 1200 erhöhe.

Stämpfli, Regierungsrath. Frk. 1000 sind für einen solchen Hülfslehrer genug, wenn Sie das Verhältniß anderer Lehrer in ähnlichen Stellungen und von gleicher Fähigkeit ins Auge fassen. Wenn Sie hier Frk. 1200 aussetzen, so müssen Sie alle Sekundarlehrer im alten Kanton eben so hoch besolden, und kein Einziger hat so viel. Man macht geltend, es sei im Jura theuer zu leben. Das bestreite ich. Man braucht von Delsberg nicht absolut nach Biel zu gehen, um Lebensmittel zu kaufen, sondern Basel ist eben so nahe, und dort sind die Lebensmittel wohlteurer als zu Biel.

Greppin. Ich denke, um konsequent zu sein, müsse man diesen Hülfslehrer auf die nämliche Stufe setzen, wie jenen von Pruntrut und anderer Anstalten dieser Art.

Marti, Arzt. Wenn noch fernere Hülfslehrer nötig werden, so wünsche ich, daß sie besoldet werden vom Direktor oder vom ordentlichen Hülfslehrer. Können diese den Unterricht nicht vollständig ertheilen, so sollen sie die außerordentlichen Hülfslehrer selbst besolden. Freilich wären letztere immerhin durch die Erziehungsdirection zu bestätigen.

Herr Berichterstatter. Bei allen Berathungen solcher Fragen, worüber man nicht spezielle Kenntnisse hat, muß man sich auf die Berichte derjenigen verlassen, welche damit näher bekannt sind. Ich für mich hätte gewünscht, daß eine Latitüde von Frk. 1000 bis Frk. 1200 gelassen würde. Ich werde ganz sicher nicht einen Lehrer mit Frk. 1200 anstellen, von dem ich nicht glaube, er stehe hinsichtlich der Leistungen im gleichen Verhältniß wie Lehrer anderer Anstalten. Ob es richtig sei oder nicht, weiß ich nicht, aber man hat mir versichert, daß es ungemein schwer halten würde, einen tüchtigen Hülfslehrer für Delsberg zu bekommen, wenn man nicht über Frk. 1000 hinausgehen könnte. Was aber den Antrag des Herrn Marti betrifft, so könnte ich denselben nicht bestimmen. Der zweite Absatz des §. 8 hat nämlich bloß den Fall im Auge, wo das Institut bedeutend würde erweitert werden. Ich gebe indessen zu, daß dieser Absatz vielleicht anders redigirt werden können. Allerdings sollen die Fächer, welche hier ordentlicher Weise zu lehren sind, von den angestellten Lehrern selbst gelehrt werden. In Bezug auf die Besoldung des Hülfslehrers werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, erkennen, als Berichterstatter muß ich den Antrag des Regierungsrathes festhalten.

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er ist
Dagegen

Mehrheit.
10 Stimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

E. Zäggli-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 59.

Bericht des Regierungsraths

an

den Grossen Rath

über den

Bundesverfassungsentwurf.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Infolge Ihres Beschlusses vom 1^{ten} dieß, welcher dahin geht, es soll der Grossen Rath zur Berathung des Bundesverfassungsentwurfs auf Montag den 17. dieß zusammenberufen und den einzelnen Mitgliedern desselben noch vor dem Zusammentritt ein gedruckter Bericht des Regierungsrathes über diejenen so wichtigen Gegenstand zugesendet werden, beiläut wir uns, die uns äuferst kurz zugemessene Frist möglichst zu benutzen. Bereits am 7. lagen die daherigen Spezialberichte der verschiedenen Directionen vor, so daß wir uns in den Stand gesetzt sahen, auf diese gesellt, nach einer langen Diskussion einen Beschluß zu fassen, der Ihnen als regierungsräthlicher Antrag in gegenwärtigem Bericht vorgelegt wird. Von den besondern Berichten legen wir Ihnen zwei wörtlich vor, welche die zwei Hauptseiten des Entwurfs, die politische und die finanzielle zum Gegenstande haben, nämlich denjenigen unsers Präsidenten, Herrn Funk und denjenigen des Finanzdirektors; aus den Uebrigen können wir nur das Wesentlichste hervorheben.

Bericht

des

Herrn Regierungspräsidenten Funk.

I. Bundesbehörden insbesondere.

A. Bundesversammlung:

- a. Nationalrat.
- b. Ständerat.

B. Bundesrat.

C. Bundesgericht.

- a. Strafgericht.
- b. Zivilgericht.

ad A. Für die Aufstellung eines Nationalrathes zur Vertretung und Wahrung der gemein eidgenössischen nationalen

Interessen und eines Ständerathes zur Vertretung der Kantone sprach sich in der Tagsagung eine entschiedene Mehrheit aus. Für einen Nationalrat mit Beseitigung des Ständerathes ergab sich bloß eine geringe Minorität (Bern und Aargau).

Unzweifelhaft steht fest, daß die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung sich dermal noch für das Föderativsystem bekennt und dem Unitarismus (Einhheitsystem) entgegentritt. Der Unterzeichnere nimmt sogar keinen Anstand, seine Überzeugung dahin auszusprechen, daß eine bedeutende Mehrheit der bernischen Bevölkerung mit dieser Ansicht einig geht. Dieselbe will zur Zeit keinen gemeinsamen Haushalt in allen Zweigen und durch alle Abstufungen des öffentlichen Gemeinwesens, und keine Verschmelzung der Aktiva und Passiva sämmtlicher Kantone.

Durch das neue Projekt einer Bundesverfassung ist der Bundesgewalt durch die ihr zugethielten Befugnisse, in Beschränkung der Kantonalsouveränität ein ausgedehnterer Spielraum angewiesen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist, um das politische und materielle Wohl des Gesamtstaates wirksam zu fördern und etwaigen Versuchen von Uebergriffen aus dem Gebiete der besondern Verwaltung kantonaler Interessen zum Nachtheile des Bundes zu vereiteln. Wesentliche Fortschritte erkennen wir namentlich in folgenden Punkten, wo der Bundesversammlung das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist: Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen, Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, Gutehebung von Verträgen durch die Kantone unter sich und mit dem Auslande, Maßnahmen für die Sicherheit nach Außen, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Maßnahmen für die innere Sicherheit, für Handhabung der Ruhe und Ordnung, Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen über Zölle, das Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke, gesetzliche Verfügungen über Niedersetzungsverhältnisse; über Heimathlosigkeit, Fremdenpolizei und Sanitätswesen und Beaufsichtigung der eidgenössischen Verwaltung und Rechtspflege, über Beschwerden von Kantonen und Bürgern gegen den Bundesrat, über Streitigkeiten unter Kantonen von staatsrechtlicher Natur und über Kompetenzstreitigkeiten, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre, und ob in einem gegebenen Falle die Frage in die Kompetenz des Bundesrates oder des Bundesgerichtes falle, Untersagung öffentlicher Werke, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft gefährden, Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern u. s. w.

Weitere Erwähnung verdienen folgende Vorteile des Entwurfs: Unmittelbare Beteiligung der schweizerischen Staatsbürger bei den Wahlen für die Nationalvertretung. Jeder Schweizer ist stimmberechtigt in seinem Wohnsitz, sofern er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und gesetzlich von dem Aktiv-

bürgerrecht nicht ausgeschlossen ist. Stimmberchtigte Schweizerbürger welchen Standes sind wahlfähig für den Nationalrat. Der Nationalrat wird auf drei Jahre Amts dauer gewählt und unterliegt der Gesamterneuerung. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und die vom letzten gewählten Beamten sind von dem Nationalrat ausgeschlossen. Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Instruktion nach bester Einsicht und Ueberzeugung zum Wohle des Gesamtstaates. In der Regel sind alle Berathungen öffentlich, und die Einwirkung der öffentlichen Meinung wird ihren wohlthätigen Einfluss auf dieselben nicht verfehlen.

ad B. Aus sieben Mitgliedern besteht ein Bundesrat als oberste, vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Der Bundesrat wird auf 3 Jahre gewählt. Nach jeder Gesamterneuerung des Ständerates findet eine neue Wahl statt. Wählbar in den Bundesrat ist jeder Schweizerbürger, welcher wahlfähig ist für den Nationalrat. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andern Beamungen weder im Dienste der Eidgenossenschaft, noch in einem Kanton bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe treiben. In der Bundesversammlung haben sie bloß berathende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Die Geschäftsteilung auf die Mitglieder geschieht nach der Verschiedenheit der Verwaltungszweige. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrates sind im Wesentlichen in Art. 90 aufgezählt.

Diese Einrichtung hat ihre unberechenbaren Vorzüge gegenüber dem bisherigen Zustande. Bis jetzt war es eine Kantonalregierung, welcher alle 2 Jahre abwechselnd die eidgenössische Geschäftsführung anvertraut werden musste, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche der Tagsatzung vorbehalten waren. Die ihr zunächst angewiesene kantonale Stellung war wenig geeignet, von dem allgemein eidgenössischen Standpunkte aus Erfreiliches zu leisten. Sie konnte nicht die erforderliche Zeit auf die eidgenössischen Angelegenheiten verwenden und die eidgenössischen Interessen nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit überwachen, weil die kantonale Verwaltung sie weit mehr in Anspruch nahm, und ganz besonders in außerordentlichen Zeitverhältnissen. Anders wird es sich in Zukunft gestalten. Sieben Männer von allgemein anerkannter Rechtlichkeit, von gründlicher, vielseitiger Bildung und ausgezeichnete Geschäftstüchtigkeit werden Zeit und Kräfte unausgezehrt und ausschließlich den eidgenössischen Angelegenheiten angedeihen lassen können. Sie haben ein gemeinsames Ziel vor Augen zur Verwirklichung der Aufgabe des Bundes in allen Zweigen der eidgenössischen Verwaltung. Keine Zersplitterung der Kräfte wird sie daran föhren.

ad. C. Bundesgericht. Dasselbe besteht aus elf Mitgliedern nebst der nötigen Zahl von Ersatzmännern, welche die Bundesgesetzgebung bestimmen wird. Der Bundesversammlung steht die Wahl zu. Für die Amts dauer, Wählbarkeit und Ausschussbestimmungen gelten obige Grundsätze. Die Mitglieder werden durch Taggelder aus der Bundeskasse entschädigt.

In Straffällen urtheilen Schweizergerichte. Der Strafgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes unterstellt sind die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten, und Straffälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden, die Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht und politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist; endlich die Fälle über Verlezung der durch die Bundesgesetzgebung garantirten Rechte. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, so wie auch das Verfahren näher zu bestimmen, welches manlich und öffentlich sein soll.

In Streitigkeiten nicht staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen unter sich und zwischen dem Bunde und einem Kanton urtheilt das Bundesgericht als Civilgericht. Ebenso in Streitfällen zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, falls letztere Kläger sind und der Streitgegenstand einen bestimmten Werth erreicht, ferner in Streitigkeiten bezüglich auf Heimatlosigkeit.

Das Bundesgericht kann auch zur Uebernahme anderer Fälle von beträchtlichem Werthe durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet werden.

Durch diese drei Bundesbehörden wird die Bundesgewalt ihre Thätigkeit in dem einen jeden angewiesenen Geschäftskreise den wohlthätigsten Erfolg entwickeln und wesentlich beitragen für eine vereinte, sichere und nachhaltige, freisinnige Geistesrichtung in der gesammten Eidgenossenschaft.

II. Politischer Fortschritt. Derselbe ist in bedeutendem Umfange gewiß nicht zu verkennen, und überdies ist die Möglichkeit gegeben für eine weitere geistige Entwicklung. Jedes künstliche Hinderniß ist aus dem Wege geräumt. Die Ursachen der manigfaltigsten Uebelstände, die nach der Eigenthümlichkeit der Veränderungen kantonaler Zustände sich offenbarten und oft die heiligsten Interessen gefährdeten, sind in ihrem Keime zerstört. Den verderblichsten Einflüssen zum Nachteil des materiellen und politischen Wohles, die sich häufig geltend gemacht haben, ist vorgebeugt.

Kein eigentümlicher Stand darf von nun an mehr Militärkapitulationen abschließen. In der Bundesverfassung ist die Wehrpflicht jedes Schweizers ausgesprochen. Die Kantonalmilitärordnungen dürfen nichts enthalten, was der Bundesgesetzgebung über das Militärwesen widerstreitet. Alle Belästigungen auf dem Transit durch die Schweiz von einer äußersten Grenze bis zur andern werden in Zukunft verschwinden. Die Bedingungen zur Förderung des Nationalwohlsindes gelten als Richtschnur bei Festsetzung der Zollgebühren. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen unterliegen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bundesrates. In diesem wichtigen Theile der Erwerbsquellen wird die Durchführung eines leitenden Prinzips die unausbleibliche Folge sein und zu Hebung des Handels und Verkehrs bedeutend beitragen. Die Zentralisation des Postwesens im ganzen Umfange der Schweiz sichert in einer zweckmäßigen rationellen Administration nicht minder bedeutende Vortheile für die Gesamtbürgerschaft. Die Einführung des schweizerischen Münzfußes beugt ebenfalls manigfaltigen Störungen und Nachtheilen im alltäglichen Verkehre vor, sowie die Herstellung der Gleichheit von Maß und Gewicht auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordats. Bedeutenden Einfluß für den politischen Fortschritt wird unfehlbar die freie Niederlassung ausüben, die freie Ausübung der politischen Rechte und die den anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistete freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Ganz besonderer Erwähnung verdient noch die Gewährleistung der Pressefreiheit, des Vereinsrechtes und des Parteirechtes allenfalls auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft. Endlich gewährt das unbedingte Verbot gegen die Aufnahme der Jesuiten und die diesem Orden affilierten Gesellschaften unzweifelhaft eine der heilsamsten Wohlthaten für die Schweiz.

III. Revision der Bundesverfassung. Derselbe ist leicht erreichbar. Einfache Hinweisung auf Art. 113 des Entwurfes genügt.

Bern, den 8. Juli 1848.

Der Präsident des Regierungsrathes:
A. L. F. F.

Darin waren alle Mitglieder des Regierungsrathes einverstanden, daß der Entwurf einer neuen Bundesverfassung in politischer Beziehung sehr wesentliche Fortschritte enthält, welche vor der im vergangenen Februar hervorgerufenen Umgestaltung der europäischen Verhältnisse alle billigen Erwartungen mehr als befriedigt hätten. Zwar wäre die Errichtung einer neuen Verfassung der Vernunft und dem Rechte angemessener aus der Mitte des Volkes selbst unmittelbar hervorgegangen, zwar ist der im Projekte aufgestellte Ständerat ein viel kostendes Hemmnis nationaler Entwicklung, zwar ist das freie Niederlassungsrecht nicht in seiner ganzen rationellen Folgerichtigkeit durchgeführt, aber dagegen wird auf der andern Seite viel gewonnen, ist die Stellung der Schweiz

gegen das Ausland eine einzige, feste, würdigere, in ihren innern Verhältnissen geregeltere, nationalere; es liegen so viele Keime einer schönen Zukunft in diesem Entwurf, daß der Regierungsrath einstimmig, ohne das mindeste Bedenken und mit wahrer Freude vom politischen Standpunkte aus Ihnen die Annahme der neuen Bundesverfassung anempfohlen hätte, wenn nicht die materielle Seite desselben gewichtige Bedenken rege machen würde.

Justiz- und Polizeidirektion. Die Justiz- und Polizeidirektion spricht sich sehr befriedigt über die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs aus. Sie ist einverstanden mit §§. 9 und 10 in Bezug auf den politischen Verkehr der Kantone mit dem Auslande, hält mit Recht die in den §§ 44 und 45 ausgesprochene Freiheit des christlichen Kultus und der Presse für erfreuliche Fortschritte, weist die Uebereinstimmung der Art. 46, 47, 48, 53 mit Bestimmungen unserer Staatsverfassung nach und spricht sich anerkennend über die Art. 49, 50, 54, 55, 56, 57 und 58 aus.

Einzig in Bezug auf §. 41 radeilt der Bericht der Justiz- und Polizeidirektion die illiberalen Anknüpfung des Rechts der freien Niederlassung an die Bedingung der christlichen Konfession, und bei Ziffer 6, litt. b., des nämlichen Artikels die möglicher Weise zu Willkürleitungen Veranlassung gebende Befugniß der Polizei, Niedergelassene wegzurüsten, obwohl nicht verkannt wird, daß im Vergleich mit den bisher bestandenen Verhältnissen der Art. 41 wesentliche und erfreuliche Verbesserungen enthält.

Erziehungsdirektion. Der Bericht der Erziehungsdirektion bedauert, daß die Tagsatzung den ursprünglichen Kommissionsantrag, Art. 22, betreffend die Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule, so abgeändert hat, daß diese Errichtung eine bloß fakultative geworden ist, und findet, daß diese veränderte Stellung der Frage den Kanton Bern eventuell in Schaden versetze, weil bei Errichtung einer eidgenössischen Hochschule die, nach Eingehung der kantonalen, ersparten Summen zu anderen Schulzwecken hätten verwendet werden können.

Militärdirektion. Der Bericht der Militärdirektion erstreckt sich über die Art. 18, 19 und 20. Die zwei ersten Artikel veranlassen bei uns keine Änderungen, wenigstens faktische nicht. Zu Artikel 20 sagt der Bericht: „Eine wesentliche Neuerung bezweckt Art. 20 der Bundesverfassung. Außer dem höheren Militärunterricht und der Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials, welche dem Bunde obliegt, übernimmt derselbe in Zukunft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie, der Kavallerie und die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen. Diese Bestimmung ist in rein militärischer und in peßunärer Hinsicht von Bedeutung.“

„Die Vortheile, die sich der Militärdirektor von einer solchen Zentralisation in militärischer Beziehung verspricht, bestehen in einer gründlicheren und homogeneren Instruktion der Truppen. Die Spezialwaffen waren bisher vereinzelt, nicht jeder Kanton hatte die erforderlichen Mittel, technisch gebildete Instruktoren das ganze Jahr hindurch zu besolden, und jeder Kanton suchte das Reglement in seiner Weise, d. h. wie er es verstand, anzuwenden. Hinwider waren die Corps, welche viele einzelne Kantone zu liefern hatten, so klein, daß reglementarische Manöver gar nicht vorgenommen werden konnten, wie z. B. bei der Kavallerie die Escadrons-, bei der Artillerie die Brigadeschule. Durch die Zentralisation des Unterrichts wird diesen Uebelständen offenbar abgeholfen. Bezuglich auf die Geldmittel, so wird durch die neue Bundesverfassung unser Budget um Fr. 47,636 Rp. 80 erleichtert.“

„Der Militärdirektor betrachtet daher die im Bundesprojekt enthaltenen neuen Bestimmungen, bezüglich auf das Militärfesen, als einen im Interesse der Sache, wie des Kantons liegenden Fortschritt.“

Baudirektion. Die Baudirektion erstattet Bericht über Artikel 35 des Entwurfs. Sie sagt darin: Die Straßen des Kantons Bern, die hier in Frage kommen, sind gut un-

terhalten; jedoch haben sie alle mehr oder weniger wesentliche Korrekturen nötig. Die Straßen von Bern nach Zürich, Luzern, Freiburg, Murten, Neuenburg, insonderheit nach Basel, diejenigen von Solothurn nach dem Kanton Waadt, und von Basel nach Chaux-des-Fonds erfordern noch wenigstens während 10 Jahren jährlich eine Summe von Fr. 400,000. Nicht minder große Summen sind auf die Straßen zweiter und dritter Klasse und für Errichtung öffentlicher Gebäude zu verwenden. Diese voraussichtlichen, der Verwaltung des Kantons obliegenden Ausgaben machen es dringend nothwendig, für Erhaltung der Einnahmekquellen besorgt zu sein. Die zum Unterhalt und Verbesserung der Straßen natürliche und geeignete Staats-einnahme ist diejenige der Zölle. Nun werden durch Annahme der neuen Bundesverfassung die Grenzzölle annähernd auf Bz. 10 per Kopf oder auf Fr. 450,000 für den Kanton erhöht, während der Staatskassa nur Fr. 180,000 zu gut kommen, hingegen die übrigen Fr. 270,000 als Entschädigung in die Kästen anderer Kantone fließen.

Der Bericht der Baudirektion läßt sich im Besonderen noch über die eigenthümlichen Verhältnisse aus, in welche sich das bernische Juragebiet in Folge der neuen Bundesverfassung versetzt sehen würde. Er sagt: Die fremden Weine werden nach derselben mit drei verschiedenen Auflagen belegt, 1) mit dem gewöhnlichen Ohmgeld von 5 Rp. per Maß, 2) mit einer Vermehrung dieses Ohmgeldes nach den Bestimmungen des Art. 32 litt. c. des Entwurfs, und 3) endlich mit dem Gangzoll. Diese drei Auflagen berechnet er zu 10 Rp. per Maß. Nichtsdestoweniger sei der Jura wegen seiner geographischen Lage, wegen des Zustandes der Straßen und der Entfernung der schweizerischen Gebelände geneigert, seinen Weinbedarf auch für die Zukunft aus Frankreich zu beziehen.

Das gewöhnliche Ohmgeld für den Jura berechnet er durchschnittlich zu 60,795 Frkn. für's Jahr. Wenn nun die Abgaben für den Wein aufs Doppelte ansteigen, so hätte dieser Kantonsbeitel außer der Mitteidenschaft mit den übrigen Theileu noch besonders für sich einen jährlichen Verlust an Abgaben für den Wein, die andern geistigen Getränke nicht einmal in Ansatz gebracht, von 60,000 Frkn. zu ertragen.

Direktion des Innern. Der Bericht dieser Direktion prüft das Bundesprojekt in Betreff seiner Wirkungen bezüglich 1) auf das Volkswirtschaftswesen überhaupt, 2) auf das Armenwesen, 3) auf das Gemeindewesen, und 4) auf das Gesundheitswesen.

1) In Bezug auf das Volkswirtschaftswesen:

- Maß und Gewicht.** Es ist sehr erfreulich, daß das ersehnte Ziel so bald erreicht wird, und für unsern Kanton besonders auch deshalb, da das eidgenössische Konkordat zu Grunde gelegt wird (Art. 37).
- Münzwesen.** §. 36. So wünschenswerth in staatswirtschaftlicher Beziehung diese Bestimmung ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß in Folge der Taxifizierung und Einschmelzung der Münzen der Kanton leicht eine Einbuße von ungefähr 800,000 Frkn. erleiden dürfte.
- Straßenwesen.** Dieser Gegenstand gehört eigentlich in den Geschäftskreis der Direktion der öffentlichen Bauten. Der Direktor des Innern findet, daß der einschlagende §. 35 jedenfalls keine Beforgniß für unsern Kanton erregen könnte, es vielmehr in unserem Interesse liege, wenn die andern Kantone angehalten werden könnten, ihre Straßen gehörig zu unterhalten.
- Postwesen.** §. 33. Im finanziellen Punkte stimmt der Bericht der Direktion des Innern mit demjenigen der Direktion der Finanzen überein. In staatswirtschaftlicher Beziehung sind die Bestimmungen empfehlenswerth.
- In Bezug auf das Zollwesen (Artikel 23) verweisen wir die Mitglieder des Grossen Räthe auf den ausführlichen Bericht der Direktion des Innern, der Raum erlaubt uns nicht mehr, als die Ergebnisse der daherigen Untersuchungen und Erörterungen aufzunehmen. Der berühmte Bericht kommt auf einem andern Wege als die Finanzdirektion in dem ihrigen eingeschlagen hat, zu einem ähn-**

lichen Resultat, nämlich, daß infolge des erhöhten schweizerischen Grenzzolles und der Entschädigung der Kantone für ihre Zölle und Weggelder der Bevölkerung des Kantons Bern durch die neue Bundesverfassung eine neue Last von jährlich Fr. 371,000 auferlegt würde. Dagegen bietet nach der Ansicht der Direktion des Innern der Entwurf der Produktion und dem Handel, freilich mit Ausnahme der Weinproduktion und des Handels mit rohen Häutern, in Bezug auf die freien Verkehrsverhältnisse im Innern, erleichtertem Postverkehr, bessere Aufsicht über die Straßen, freie Riedelassung in andern Kantonen, mäßigen Schutz gegenüber der Konkurrenz der fremden Produkte und der zu erwartenden Handelsverträge mit den Nachbarstaaten so große Vortheile dar, daß jener Nachtheil aufgehoben wird.

Ferner macht der Direktor des Innern darauf aufmerksam, daß die Entschädigung an Kantone, die sehr kostspielige Transitstraßen ausgeführt haben, wie Uri, Tessin, Graubünden und Baselland, nicht so unbillig sei, als dies im ersten Anblick erscheine, da, wenn dieselben erst noch ausgeführt werden müßten, dies nicht anders als auf Mirkosten der bernischen Bevölkerung geschehen könnte. Er verweist dann auf andere Kantone, wie Zürich und St. Gallen, die verhältnismäßig zu ihrer Bevölkerung mehr zu den eidgenössischen Zolleinkünften beitragen werden als Bern, dafür aber freilich auch aus der Zentralisation der Zölle für ihre Industrie größere Vortheile ziehen.

In Bezug auf:

- 2) das Armenwesen,
- 3) das Gemeindewesen und
- 4) das Gesundheitswesen

würden aus der neuen Bundesverfassung nicht nur dem Kanton Bern keine Nachtheile, sondern eher Vortheile entstehen, da die bisherigen Bestimmungen mit den hierseitigen Bestrebungen übereinstimmen.

So kommt denn die Direktion des Innern zu dem Schluß, daß die Annahme des Bundesentwurfs in staatswirtschaftlicher Beziehung zu empfehlen sei, wenn auch zugegeben werden müsse, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn dabei die Interessen Berns eine billigere Berücksichtigung gefunden hätten.

Da es zunächst in der Aufgabe der Finanzdirektion liegt, die finanziellen Rückwirkungen des Bundesverfassungsentwurfs auf den hierseitigen Kanton zu beleuchten, und da der Antrag des Regierungsrathes, den derselbe vor den Grossen Rath bringt, sich wesentlich auf den in seinen Resultaten mit demjenigen der Direktion des Innern nahe zusammenstehenden Bericht der Finanzdirektion stützt, lassen wir denselben wörtlich folgen.

Bericht
der
Finanzdirektion
über

die materiellen Beziehungen des Bundesverfassungsentwurfs.

Die Frage, welche die Finanzdirektion zu beantworten hat, geht allgemein gehalten dahin: welche materiellen Vortheile und welche Nachtheile ergeben sich für den Kanton Bern, wenn der vorliegende Bundesverfassungsentwurf angenommen wird, oder spezieller: welchen Gewinn und welche Einbuße macht die Staatskasse und welchen Gewinn und Verlust das Volk. Die Finanzdirektion macht es sich zur ernsten Aufgabe, diese Fragen gewissenhaft zu prüfen, damit Beförderung und Volk klar in die Verhältnisse schauen und nicht hinternach Vorwürfe und Verwünschungen diejenigen treffen, in deren Stellung und Pflicht es allerhöchst liegt, Aufschluß und Ausklärung über die Sache zu geben. Sie legt ihren Ansichten zwar keineswegs die Eigenschaft der Unfehlbarkeit bei; so weit sie indest bestimmte Zahlenangaben enthalten, steht sie für ihre Richtigkeit unbedingt ein.

Die Finanzdirektion will die Zweige, welche hierbei in Frage kommen, vor Allem einzeln durchgehen, und später dann die Gesamtergebnisse daraus ziehen. Sie beginnt mit:

I. Dem Zollwesen. Die schweizerischen Zollverhältnisse leiden besonders an zwei Sünden:

- a. Es liegt darin kein Industriezollsystem; mit andern Worten, die inländische Industrie findet in den Zöllen keine Begünstigung, Rohprodukte zahlen in der Regel die gleichen Einfuhrzölle, Transitgebühren, Weggelder, Brückengelder, wie die Fabrikate, was deshalb von großer Bedeutung ist, weil alle uns umgebenden Staaten das entgegengesetzte System befolgen, und aus diesem Grunde der schweizerischen Industrie die Konkurrenz mit der auswärtigen nicht unwesentlich erschwert. Es hat diese Beziehung jedoch ihre größere Bedeutung nur für die industriellen Kantone; die ackerbauenden sind daran weniger beteiligt und es liegt jedenfalls in ihrem Interesse, daß die Zollansätze auf fremde Fabrikate möglichst niedrig gestellt seien, damit deren Konkurrenz mit der inländischen Industrie nicht zu sehr erschwert werde.
- b. Es liegt darin eine höchst ungleiche und unbillige Besteuerung resp. Erschwerung des wechselseitigen Verkehrs der Kantone, so nämlich: Jeder Kanton sagt gegenüber dem andern, wenn ihr mir euren Waaren durch mein Gebiet oder über meine Straßen oder Brücken fahret, oder wenn ihr Waaren in meinem Gebiete ankaufet und sie zu euch führet, so steht euch das zwar frei, allein ihr müßt von jedem Rentner, Pferd oder Wagen so und so viel bezahlen. Rein vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus ließe sich nun hiergegen nichts einwenden, insofern das Verhältniß streng reciprozirlich wäre, d. h. insofern jeder Kanton von seinem Nachbarkanton gleichviel erhöbe, wie diese von ihm, es wäre nur eine unzureichende und nationalökonomisch verwerfliche Besteuerungsart des Volkes. Allein das gegenteilige Verhältniß ist eben nicht vorhanden, denn es gibt Kantone, welche 20—30 Mal stärkere Zölle erheben als andere, deren Staatskünste, mit andern Worten, zu einem großen Theile in Tributen der Bevölkerungen anderer Kantone beruhen.

Schon lange war daher das Bedürfnis und Streben einer Reform der schweizerischen Zollverhältnisse vorhanden. Seit Anno 1830 hat sich die Tagsatzung eine Reihe von Jahren hindurch damit beschäftigt; Konkordatsabschlüsse wurden zu wiederholten Malen bald zwischen einer geringen, bald zwischen einer größeren Zahl von Ständen versucht. In dem vor uns liegenden Bundesverfassungsentwurfe wird die Frage endlich folgendermaßen zu lösen vorgeschlagen:

- 1) Der Bund hat das Recht, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weggelder und Brückengelder, verbindlichen Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, ganz oder theilweise gegen Entschädigung aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden. (Artikel 24 des Entwurfs).
- 2) Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben. (Artikel 24).
- 3) Bei Erhebung dieser Zölle sollen die Grundsätze eines billigen Industriezollsystems berücksichtigt, namentlich Rohstoffe und zum notwendigen Lebensbedarf erforderliche Gegenstände möglichst gering belegt werden. (Artikel 25).
- 4) Der Ertrag des schweizerischen Grenzzolles wird folgendermaßen verwendet:
 - a. Jeder Kanton erhält 4 Wagen auf den Kopf nach Maßstab der Gesamtheit der Bevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.
 - b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Artikel 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu bezahlen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt

des Reinertages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

e. Die Mehreinnahme fällt in die Bundesklasse.

Die Grundidee dieses Systems scheint also die zu sein: der schweizerische Verkehr von Kanton zu Kanton soll möglichst befreit werden, daher keine Zölle mehr auf den Haupt- oder Transitstrassen, von Basel bis Lugano, von Genf bis St. Gallen sollen die Waren unbeschwert passieren. Zölle dagegen, welche nur den innern Verkehr eines Kantons und wesentlich nur die Einwohner desselben beschlagen, können und mögen fortbestehen, wie die sogenannten Konsumozölle, bloße Lokalzölle ic. Inwieweit diese Idee von der Bundesgesetzgebung konsequent festgehalten werden wird, kann natürlich nicht vorausgesagt werden; jedenfalls aber liegt es im Interesse des Bundes wie speziell des Kantons Bern, daß davon so wenig als möglich abgewichen werde, wie dies aus den weiteren Ausführungen sich ergeben wird.

Würden die Grundsätze des Entwurfes ausgeführt, so wird nur das eine Gebrechen der bisherigen schweizerischen Zollverhältnisse gehoben, nämlich am Platze der bisherigen rein fiskalischen Zölle wird ein Industriezollsystem treten, ein unschätzbarer Gewinn mindestens für die industrietreibenden Kantone. Das zweite Gebrechen dagegen, nämlich die unbillige, ungerechte und wechselseitige Besteuerung der Kantone wird nicht gehoben, im Gegentheile, in gewisser Hinsicht noch vermehrt und verstärkt, wie dies aus der folgenden Darstellung und Berechnung sich ergibt.

Der gegenwärtige Ertrag der Zölle, Weggelder ic. in den Kantonen (mit Ausschluß der Konsumgebühren) beläuft sich ungefähr auf Fr. 2,000,000, wozu noch die eidgenössischen Grenzgebühren von zirka Fr. 270,000 jährlich kommen. Wie viel von jenen Fr. 2,000,000 auf den schweizerischen, d. h. den interkantonalen und den Transitverkehr und wie viel auf den rein inneren Konsum und den Lokalverkehr falle, ist bisher nicht ermittelt worden, deshalb kann auch hier nicht genau angegeben werden, wie viel von diesen Zöllen der Bund eigentlich zentralistisch und wie viel er den Kantonen belassen soll. Die Finanzdirektion muß sich in diesem Punkte lediglich an diejenigen Zahlen halten, welche in der Tagsatzung zu Grunde gelegt wurden. Es wurde angenommen, die Summe der zentralistischen Zölle, resp. der Entschädigung an die Kantone, werde auf Fr. 1,500,000 ansteigen. Eben so hoch muß sich also die Summe belaufen, welche zum Zwecke dieser Entschädigung von der schweizerischen Bevölkerung als Grenzzollabgabe erhoben werden muß. Es bezicht sich auf den Kopf (nach der Volkszählung von 1837) annähernd Fr. 7. Nach diesem Kopfzahlverhältnisse müßte also die Bevölkerung des Kantons Bern beitragen Fr. 285,000.

Es ist nun aber zu bemerken, daß das Beitragsverhältnis der Kantonbevölkerungen zu dem Bundeszolle nicht sowohl nach der Kopfzahl, als nach der Menge des Bedarfes von zollpflichtigen Waren und nach andern Verhältnissen sich richtet. In dieser Hinsicht werden die ackerbauenden Kantone wesentlich ungünstiger stehen, als die industrietreibenden. Jene müssen nämlich die Fabrikate, welche vorzüglich den höheren Zollansägen unterliegen, alle einführen, während die letztern sie selbst fabrizieren und denjenigen Theil, welchen sie nicht selbst bedürfen, an die übrige Schweiz des bestehenden Zolles wegen noch um einen höheren Preis absezten. Was diese industriellen Kantone auf den Rohprodukten, den notwendigen Lebensbedürfnissen und den Luxuswaren verzollen, wird ihnen reichlich erzeigt durch die Begünstigung, welche ihre Industrie genießt. Für den Kanton Bern speziell treten überdies noch besondere ungünstige Verhältnisse ein. Er besitzt nur einen einzigen erheblichen Industriezweig, welcher einer Begünstigung durch das neue Zollsystem möglicherweise teilhaftig werden könnte, nämlich die Eisenproduktion im Jura. Allein es kann als sicher angenommen werden, daß die Bundesgesetzgebung das Eisen zu den notwendigen Bedürfnissen zählen und daher die Einfuhr von solchem möglichst gering belegen wird. Auf der andern Seite hat der Kanton so zu sagen keinen Weinbau, er

muß allen seinen Weinbedarf einführen; die Einfuhr beträgt jährlich nahe an 80,000 Säume oder 240,000 Zentner. Es kann nun ebenso als sicher angenommen werden, daß die Bundesgesetzgebung umgekehrt den Wein nicht zu den notwendigen Lebensbedürfnissen zählen und die Einfuhr desselben also mit höheren Zöllen belegen wird. Wird dieser Zoll durchschnittlich nur auf Fr. 1 per Zentner oder Fr. 3 per Saum gelegt, so macht dies für den Kanton eine Summe aus von Fr. 240,000. Freilich werden wir unsern Wein wie bisher zu einem großen Theile in der Schweiz selbst beziehen und insoweit die Fr. 3 Zoll per Saum nicht direkt ausgeben, allein indirekt werden wir sie doch bezahlen, weil durch diesen Grenzzoll die Konkurrenz des fremden Weines erschwert, und in Folge dessen der Preis der schweizerischen Weine erhöht werden wird. Insfern werden gleich den industrietreibenden auch die weinbauenden Kantone entschädigt. Was sie auf andern Artikeln an den Bundeszoll bezahlen müssen, gibt ihnen in der Begünstigung ihrer Weinproduktion vollständig wieder ein. Endlich besitzt der Kanton einen wesentlichen Ausfuhrartikel in dem Holze: hier wird aber die Bundesgesetzgebung den Ausfuhrzoll höher als gewöhnlich stellen, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Ausfuhr nicht zu begünstigen sei. Ein Ausfuhrzoll lastet aber immer auf dem Eigentümer und Verkäufer, was die Bundeszollklasse daorts einnimmt, wird ihm abgenommen, und nicht dem Käufer. Wird der schweizerische Holzausfuhrzoll auf das Doppelte des gegenwärtigen bernischen gelegt, so werden von dem Kanton Bern daorts jährlich zirka Fr. 47,000 erhoben werden. Wir wiederholen also, daß Verhältniß des Beitrages an die Bundeszollabgaben richtet sich nicht bloß nach der Kopfzahl, sondern wesentlich auch nach andern Faktoren. Wenn wir also, auf die angegebenen Verhältnisse gestützt, annehmen, daß der Kanton Bern an den Bundeszoll der Fr. 1,500,000 mindestens den vierten Theil oder Fr. 375,000 statt nur den fünften Theil oder Fr. 285,000 beitrage, so machen wir uns gewiß keiner Übertriebung schuldig; darin ist übrigens nur die eine Seite des volkswirtschaftlichen Opfers ausgedrückt, die andere, wonach wir den übrigen Kantonen ihre Produkte und Fabrikate (Weine, Industrieerzeugnisse) des eingeführten Grenzholzes wegen theurer abnehmen müssen, ist darunter nicht begriffen.

Auf der andern Seite wird aber die Staatsklasse Berns als Entschädigung von dem Bundeszollertrage nur eine Summe beziehen von Bz. 4 per Kopf oder nach der Volkszählung von 1837 Fr. 162,000. Der Durchschnitt des reinen Zollertrages von den Jahren 1842—1846 beläuft sich nämlich nicht höher als diese Summe.

Der Unterschied zwischen demjenigen, was die Bevölkerung bezahlt und demjenigen, was die Staatsklasse bezieht, beläuft sich also auf Fr. 223,000. Diese Fr. 223,000 müssen nun wieder dazu dienen, daß bisherige ungerechte Verhältnisse aufrecht zu erhalten, sie fließen, mit andern Worten, denjenigen Kantonen zu, welche bisher ungescheut genug waren, unverhältnismäßig hohe Zölle zu beziehen. Die Kantone, welche die meisten Schlagbäume und Holzposten hatten, kommen am besten weg. Dabei tritt für dieselben noch das weitere günstigere Verhältnis ein, daß der Bund ihnen mit der Zentralisation der Zölle auch eine wesentliche Last ihres innern Verkehrs abnimmt und auf die Schultern des Schweizervolkes ladet. Die Zölle, Weggelder, Brückengelder ic., welche auf Hauptstrassen lasten, beschlagen nämlich in der Regel nicht bloß den Transit, d. h. die Bewohner anderer Kantone, sondern wesentlich auch noch den inneren kantonalen Verkehr. Unter dem früheren Zollsystem des Kantons Bern ward berechnet, daß die Kantonseinwohner $\frac{3}{2}$ Achtel und die übrigen Kantone $\frac{1}{2}$ Achtel an den Zollertrag beitragen. Jene $\frac{3}{2}$ Achtel werden nun aber den Kantonseinwohnern auch noch abgenommen, und ihnen demungeachtet ihre ganze bisherige Zolleinnahme von dem Bunde vergütet; deshalb bemerkten wir oben, daß das bisherige ungerechte Verhältnis durch den Vorschlag des Entwurfes noch verstärkt und vermehrt werde, und daß es wesentlich im Interesse Berns liege, in der Bundesgesetzgebung dahin zu wirken, daß so viel wie möglich nur die auf dem Verkehr von Kanton zu Kanton lastenden Zölle gen-

tralisiert, und die rein innern oder Lokalzölle den Kantonen noch fernerhin belassen werden.

Es fragt sich aber, ob dieser Verlust des Kantons nicht durch anderelei in dem neuen Bundeszollsystem liegende Vortheile aufgewogen werde. Diese Vortheile könnten darin bestehen, daß Bern für seine Ausfuhrerzeugnisse einerseits ebenfalls einen Schutz in dem Grenzollerlaß fände, wie die industrie-treibenden und weinbauenden Kantone, und anderseits einen freien Absatz in der ganzen übrigen Schweiz. Die Ausfuhrerzeugnisse des Kantons Bern sind aber nicht der Art, um in diesen zwei Beziehungen vortheilhaft werden zu können, denn Bier, Käse und Holz sind ohnehin keine Einfuhrartikel der Schweiz und der Absatz derselben macht sich nicht in den übrigen Kantonen, sondern geht direkt nach dem Auslande, und was das Eisen betrifft, so wurde darüber bereits oben Auskunft gegeben. Mit einem Worte, Bern's Produkte als ackerbauenden und Viehzuchttreibenden Kantonen, fallen nicht unter den Schutz oder die Begünstigung des neuen Grenzollsystems. Im Gegentheile werden namentlich in Hinsicht auf den freien Markt wiederum wesentlich die industriellen Kantone den Vortheil davon tragen, d. h. sie werden unsere Märkte mit ihren Fabrikaten beschicken, während wir auf den übrigen wenig oder nichts feil bieten können. Wir missgönnen diese unsern Mitgenossen nicht, nur hätten sie auch gegen uns billiger sein sollen.

Der Grund dieser materiellen Benachtheiligung unseres Kantons liegt wesentlich in dem angenommenen Entschädigungsysteem für die aufgebohnenen Zölle, oder mit andern Worten, in dem angenommenen Reparitionsmodus des Ertrages des Bundeszolles, wonach der bisherige Zollbezug der Kantone und nicht die Bevölkerung oder der das Beitragsverhältniß bedingende Konsum zu Grunde gelegt wurde. Auf diese Weise müßte es so herauskommen, daß Kantone mit enorm hohen Zöllen gar nichts verlieren; im Gegentheile mit Rücksicht auf die Befreiung ihres innern Verkehrs noch gewinnen, und die Kantone mit niedrigen Zöllen einzig die Verluste tragen.

Der Entwurf hätte am Platz dessen mindestens ein vermittelndes System annehmen sollen, wonach die hohen Zollkantone ebenfalls etwas an dem Verluste zu tragen hätten, so z. B. daß die Bevölkerung als Basis der Vertheilung des Zolltrages angenommen worden wäre, und einem Kanton nur dann eine besondere Entschädigung ausbezahlt worden wäre, wenn er mehr als 20% seiner bisherigen Einnahmen verloren hätte. Oder es hätte die Garantie der bisherigen Einnahmen nicht auf unbeschränkte Zeiten stattfinden, sondern mindestens eine periodenweise Reduktion bestimmt werden sollen, z. B. alle Jahre um $\frac{1}{10}$, bis der angenommene Normalbetrag hergestellt gewesen wäre. Aber dies ist eben hauptsächlich zu bedauern, daß nach dem Entwurfe die Ungerechtigkeit verewigigt wird, denn eine Änderung der Bundesverfassung in diesem Punkte wird nicht stattfinden, weil die entschiedene Mehrheit der Kantone bei dem jetzigen Vorschlage gewinnt, und nach den bisherigen Erfahrungen gewiß keiner von ihnen freiwillig auf diesen Gewinn verzichten wird.

Alle obigen Berechnungen beruhen auf einem Grenzollerlaß, welcher der zur Entschädigung der Kantone erforderlichen Summe von Fr. 1,500,000 gleichsteht. Es wurde aber schon in der Tagsatzung angenommen, daß der Ertrag sich auf höher, d. h. auf circa Fr. 2,250,000 belaufen werde. Es fragt sich also, welchen Einfluß dieser Mehrertrag für unsern Kanton haben werde. Dabei kommt nun zunächst eine Summe von Fr. 270,000 in Abzug als Ersatz der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren, zu welchen Bern bisher schon seinen Anteil hatte. Es bleibt also nur ein Mehrertrag zu berücksichtigen übrig von Fr. 480,000. Nun diese Fr. 480,000 muß nun das Volk des Kantons Bern ebenfalls mindestens den vierten Theil beitragen, also eine Summe von circa Fr. 120,000; dagegen kommt ihm freilich die Verwendung derselben zu Zwecken der eidgenössischen Administration zu gut; nur fragt es sich, ob es deshalb eine Erleichterung resp. Ersparnis in der kantonalen Administration haben oder ob nicht, vielleicht die ganze oder der größere Theil der Summe durch die höhere Kostenpflicht d. r. eidgenössischen Verwaltung auf-

gewogen werde. Darüber werden wir weiter unten Auskunft geben. Hier nehmen wir die Fr. 120,000 vorläufig mit in das volkswirtschaftliche Ausgabenbudget auf und berechnen somit, bei einem schweizerischen Grenzollertrage von Fr. 1,980,000 (gerechnet die bisherigen Fr. 270,000 Grenzgebühren) den Beitrag der bernischen Bevölkerung auf Fr. 495,000. Das Beitragsverhältniß würde auch bei höherem Ertrag nach diesem Maßstabe fortgehen, so daß, wenn der schweizerische Grenzollertrage z. B. auf Fr. 3,000,000 ansteigen würde, Bern als dann mindestens Fr. 750,000 beizutragen hätte; dabei entsteht dann zugleich die Frage: ob es vortheilhafter sei für Bern, ein Defizit des Bundesbudget durch die Zölle oder aber durch Geldkontingente der Kantone zu decken, auf welche Frage wir weiter unten kurz zurückkommen werden.

Postwesen. Das schweizerische Postwesen ist in Bezug auf den Postdienst sehr ausgedehnt (mit Ausnahme des Gemeindebotenwesens in einigen Kantonen) und wenige Staaten thun es der Schweiz darin zuvor. Die Gebrechen desselben bestehen indes ähnlich wie bei den Zöllen 1) in einer übertriebenen Fiskalität, wonach die Einnahmen des Staates als erste und die Förderung des geistigen und materiellen Verkehrs nur als sekundäre Rücksicht erscheinen; einige Kantone machen davon zwar eine läbliche Ausnahme; doch auch sie können sich von der Fiskalität nicht emanzipieren, so bald es ihre lieben Mitgenossen betrifft. Deshalb haben wir die Erscheinung in der Schweiz, daß der innere Postverkehr der Kantone an vielen Orten sehr wohlfeil ist, während bei dem Verkehr von Kanton zu Kanton höhere Ansätze stattfinden, da die Zustaren der Transitkantone dazwischen kommen. Immerhin vertritt indes eine große Verschiedenheit in den Tarifen sowohl bezüglich auf den inneren, als den Transitverkehr; 2) in der zu großen Zersplitterung der Postverwaltung; jeder Kanton fühlt sich auf seinem Gebiete Herr und Meister über das Postwesen; sucht daher jweilen diejenige Einrichtung, welche ihm am meisten frommt, ohne Rücksicht zu nehmen auf das Bedürfnis der Nachbarkantone; daraus entstehen die vielen wechselseitigen Plaktereien und Zänkereien der Administrationen und als Resultat davon schlechtere Bedienung des Publikums und des Verkehrs.

Die Zentralisation des Postwesens, wie sie der Entwurf vorschlägt, ist daher sicher einer der schönsten und fruchtbarsten Schritte, da bezüglich auf den Dienst und das Publikum die angeführten Mängel wesentlich verschwinden werden. Nur in Bezug auf das angenommene Entschädigungs- und Reparationsysteem müssen wir Einiges bemerken.

Die Posteinnahmen der Kantone bestehen einerseits in dem Ertrage des inneren Verkehrs in Korrespondenzen, Valoren und Personen, und anderseits in dem Ertrage des Transities, d. h. der bloß durchgehenden Postalgegenstände anderer Staaten und Kantone. Jener Theil der Posteinnahmen lastet durchgehends auf dem eigenen Publikum; dieser dagegen wesentlich oder ausschließlich auf den Angehörigen der andern Staaten und Kantone. Je nach der größern oder geringern Ausbildung des Postdienstes ist in beiden Beziehungen der Postertrag in den Kantonen ein höherer oder geringerer. Die Kantone, welche die Regalität des Postwesens streng festhalten und höhere Tarife und einen weniger ausgebildeten Postdienst besitzen, haben im Verhältnisse ihres Postverkehrs höhere, die Kantone dagegen, bei welchen das Umgekehrte der Fall ist, niedrigere Einnahmen. Daher ist es ein verkehrtes und ungerichtetes System, wenn die Kantone nur nach ihren bisherigen Posteinnahmen entschädigt werden sollen, zumal auch hier diejenigen am besten wegkommen, welche gegenüber ihrem eigenen Publikum und gegenüber den andern Kantonen bis jetzt am unbescheidensten sich benahmen. Wenn ein Kanton einen hohen inneren Tarif hätte, so wird dieser ihm nun abgenommen und auf die Schulter des gesamten Schweizervolkes übertragen, der Kanton behält aber seine bisherigen Einnahmen. Wenn er weiter einen hohen Transittarif hätte, so wird ihm der Ertrag desselben, so unbillig er gegenüber den Nachbarkantonen war, wiederum auf Kosten des Schweizervolkes auch für die Zukunft garantiert. Diese Konsequenz ist gewiß höchst unbillig, da es Kantone gibt, welche im Verhältnisse

des Postverkehrs das zwei- und dreifache der Posteinnahmen beziehen.

Eine weitere fatale Bestimmung ist die Garantie des bisherigen Postdienstes in den Kantonen (Artikel 33, Ziffer 1). Es ist dies zwar nicht so zu verstehen, daß jede einzelne Postverbindung fortbestehen müsse, sondern es ist darunter nur das Postdienstsystem im Allgemeinen verstanden. In diesem Sinne erhält aber die Bestimmung eine wichtige Konsequenz bezüglich auf das Gemeindebotenwesen. In einigen Kantonen ist nämlich das Gemeindebotenwesen auf Staatskosten organisiert. Im Kanton Bern z. B. unterhält der Staat in jeder Gemeinde eine Postablage und läßt die Briefe von da aus in dem Umkreis einer halben Stunde frei vertragen, und zwar wöchentlich mindestens drei Male. Jeder Briefempfänger im Kanton wird in dieser Weise der Brief ohne besondere Zulage frei in's Haus getragen, insofern er nicht über eine halbe Stunde von der Gemeindepostablage entfernt ist, was natürlich außer in Berggegenden selten der Fall ist. In andern Kantonen dagegen verzweigt sich die Staatspost oft nur bis in die Bezirkssorte, und Sache der Gemeinden ist es dann, von hier aus die Postgegenstände abholen und den Adressaten zustellen zu lassen, wofür dann gewöhnlich außer dem Staatspost noch ein besonderes Gemeinde- oder Briefträgerpost erhoben wird, oder es geht die Staatspost zwar bis in die Gemeinden, allein die Vertragung der Post von da aus ist dann einem Gemeindebriefträger überlassen, für welchen entweder wieder eine besondere Zutaxe erhoben wird, oder eine fixe Besoldung seitens der Gemeinde stattfindet. Es ist nun klar, daß da, wo das Gemeindebotensystem bereits auf Staatskosten organisiert ist, der Bund dies infolge der Garantie des Entwurfes forterhalten muß, und es scheint eine solche Bestimmung also wesentlich im Interesse der Kantonen zu liegen, welche ein solches System bereits besitzen. Allein bei näherer Untersuchung ist dies nicht der Fall. Diejenigen Kantone, welche ein ausgebildetes Gemeindebotenwesen auf Staatskosten besitzen, haben nämlich mehr Administrationskosten, und in Folge dessen weniger Reineinnahmen. Bei dem Kanton Bern z. B. macht dies einen Unterschied von zirka Fr. 30,000 jährlich. Diese Kantone werden also im Verhältnisse auch weniger Entschädigung aus der Bundespostklasse erhalten. In den Kantonen dagegen, wo das Gemeindebotenwesen noch nicht auf Staatskosten organisiert ist, sind die Administrationskosten geringer und die Entschädigung, welche ihnen von dem Bunde zu Theil wird, daher verhältnismäßig auch größer. Sie werden in dieser Weise gewissermaßen zum Vor- aus dafür entschädigt, daß bei ihnen nicht der Bunde, sondern die Bezirke und Gemeinden den Lokalpostdienst versiehen. Bei dem Fortbestande dieses Verhältnisses wird aber in der Schweiz die größte Ungleichheit des Postdienstes herrschen; in einigen Kantonen wird einmalige, in den andern zwei, in noch andern dreimalige Postverbindung wöchentlich mit den Gemeinden stattfinden; in der einen werden Gemeindezutaten gemacht werden, in den andern nicht. Diese Ungleichheit wird aber höchst nachtheilig, sowohl auf die Zweckmäßigkeit als die Rentabilität des Postdienstes des Bundes zurückwirken, und die Bundespostverwaltung aus diesem Grunde nach wenigen Jahren gezwungen sein, auch in diesen Kantonen das Gemeindebotenwesen auf ihre Kosten zu organisieren. Alsdann kommen eben diejenigen Kantone in Nachteil, welche bereits jetzt diese Einrichtung haben und sich die Kosten dafür abziehen lassen müssen, während die andern nach der klaren Bestimmung des Bundesentwurfes auch später einen solchen Abzug sich nicht gefallen zu lassen brauchen. Die Garantie des Art. 33, 1. sollte also umgekehrt im Grunde dahin gehen, daß in den Kantonen die bisherigen Postverbindungen auf Kosten des Bundes nicht vermehrt werden dürfen.

Nach unserer Ansicht hätte eine gerechte und zweckmäßige Zentralisation des Postwesens nur nach folgenden Grundsätzen stattfinden können: Der Bunde bestimmt allervorörst a) einen gleichmäßigen Tarif für die ganze Schweiz; b) dann ordnet er den Postdienst für die ganze Schweiz nach gleichen Grundsätzen, und endlich c) verteilt er den auf dieser gleichmäßigen Grundlage sich ergebenden Reinertrag nach dem Verhältnisse des Postverkehrs der einzelnen Kantonen. Damit wären die oben verührten Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vollständig aus-

gemieden worden, jedem käme das Seine zu und die Ausführung wäre höchst einfach.

Für den Kanton Bern speziell stellt sich bei dem System des Entwurfes folgendes Resultat heraus. Der bisherige Reinertrag der Posten sämtlicher Kantone beläuft sich laut nicht amtlichen Notizen auf zirka Fr. 1,050,000, per Kopf also annähernd Bz. 5. Im Kanton Bern steigt derselbe in den drei Durchschnittsjahren 1844, 1845 und 1846 durchschnittlich auf Fr. 175,000 oder per Kopf auf zirka Bz. $4\frac{1}{4}$, also Bz. $\frac{3}{4}$ weniger als den allgemeinen schweizerischen Durchschnitt. Nach erfolgter Zentralisation des Postwesens wird aber der Gesamtertrag niedriger sein infolge der notwendigen Ermäßigung und Vereinfachung der Tarife. In der Tagsatzung wurde derselbe übereinstimmend mit den hierseitigen Ansichten nur auf Fr. 750,000 angeschlagen. Bern würde somit nach dem im Art. 33, Ziffer 4, vorgeschriebenen verhältnismäßigen Abzuge nur erhalten Fr. 125,000, also Fr. 50,000 weniger als sein bisheriger Durchschnitt. Ungeachtet dieses Verlustes ist indes das Verhältnis hier billiger regiert als bei den Zöllen, indem den gleichen Abzug auch die Kantone mit hohen Posteinnahmen sich gefallen lassen müssen; nur die Reparition nach dem bisherigen Ertrage bleibt ungerecht. Diese Fr. 50,000, welche die Staatsklasse verliert, mögen indes fast aufgewogen werden durch die Erleichterungen, welche das Publikum in dem Postverkehr genießen wird, wenn dieselben auch gegenüber den bereits bestehenden Einrichtungen im Kanton Bern nicht bedeutend sein können.

III. Konsumgebühren (Art. 32). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes haben für uns folgende finanzielle Konsequenzen:

- Die Verbrauchssteuer auf Tabak geht verloren, indem die Kantone keine andern Konsumgebühren beziehen dürfen als von Wein und andern geistigen Getränken. Der Ertrag derselben war seit 1842 in fortwährendem Steigen; in dem Budget für 1848 wird er auf Fr. 46,000 angeschlagen. In Folge des unlängst veränderten Gesetzes berechnete die Zollverwaltung eine unmittelbare Ertragserhöhung auf Fr. 60,000, die nach wenigen Jahren bis auf Fr. 100,000 ansteigen werde. Wir betrachten jedoch als reellen Verlust für die Staatsklasse nur die erstere Summe von Fr. 46,000.
- Die Verwaltungskosten für das Ohmgeld werden sich vermehren und infolge dessen der Reinertrag vermindern, indem infolge der Zollzentralisation für das Ohmgeld einzig Grenzbüros werden unterhalten werden müssen, und zwar auf allen Seiten des Kantonsgebietes, mit Ausnahme gegen Frankreich. Wir berechnen diese Kostenvermehrung sehr mäßig auf Fr. 21,000.

IV. Münzregal (Art. 36). Die Zentralisation desselben, wenn sie glücklich ausgeführt, ist eine der schönsten Schöpfungen des Entwurfes. Für den Bunde und die Kantone werden sich im Wesentlichen folgende finanzielle Folgen daran knüpfen:

- Der Bunde trägt die Kosten der neuen Münzverwaltung. Wenn nämlich ein rationelles Münzsystem eingeführt werden soll, so wird das Münzregal dem Bunde nicht nur nichts entziehen, sondern Verwaltungsauslagen für die Münzbeamten, den Unterhalt der Inventarien, der Gebäude &c. zur Folge haben, zumal als Schlagschätz auf der Münze nur die reinen Prägekosten erhoben werden dürfen. In Frankreich betragen die Verwaltungsauslagen fast $1\frac{1}{2}\%$ der Ausmünzung (bei Fr. 500,000 jährlich). Für die Schweiz wird dafür eine Reihe von Jahren hindurch ein Aufwand von wenigstens Fr. 25,000 jährlich erforderlich sein, besonders wenn sie die Münzschmelzungen der Kantone gehörig überwachen will. Dann hat der Bunde die Umschmelzungskosten der noch im Umlauf befindlichen helvetischen Münzen zu tragen. Wie hoch dieselben sich belaufen werden, hängt von der

Menge dieser Münzen ab. Wir besitzen darüber keine Notizen.

b. Die Kantone tragen die Kosten der Einschmelzung ihrer Kantonalmünzen, so weit sie nicht in dem Bundesmünztarif anerkannt werden. Diese Kosten werden sich für viele Kantone in die Hunderttausende belaufen. Auch Bern ist unter diesen begriffen. Wir betrachten indes diese Ausgabe nicht sowohl als eine Folge des Bundesentwurfes, als vielmehr des hergebrachten eigenen schlechten Münzsystems. Es ist aber nötig, darauf aufmerksam zu machen, damit das dahinter liegende finanzielle Opfer später dem Kanton nicht unerwartet komme.

V. Pulverregal (Art. 38). Der Durchschnittsvertrag desselben in den Jahren 1842 — 1846 beläuft sich auf Fr. 6580,96. In den Jahren 1845 und 1846 war er etwas niedriger, in den drei früheren Jahren aber um zirka Fr. 1000 höher. 1847 und 1848 fängt derselbe infolge des starken Pulverabsatzes jedoch wiederum zu steigen an. Infolge der Zentralisation dieser Einnahme gehen für die Staatskasse also verloren eine Einnahme von zirka Fr. 6500.

VI. Die Oberaufsicht über die Straßen (Art. 35) wird weder für den Bund noch den Kanton von eigentlich finanziellen Folgen sein; nur wird sie vielleicht die Aufstellung und Besoldung einiger Inspektoren nötig machen.

VII. Einführung gleichen Maßes und Gewichtes (Art. 37). Da dieselbe auf der Grundlage des bereits bestehenden Konkordates stattfinden soll und Bern bereits in diesem begriffen ist, so wird diese Maßregel für uns keine Kosten nach sich ziehen. Der Bund wird dagegen einige Einführung- und später Aufsichtskosten zu bestreiten haben.

VIII. Militärverwaltung. (Art. 19 u. 20.) In dem der Tagsatzung vorgelegten Budget werden die fünfjährigen Bundesmilitärausgaben auf Fr. 500,000 angeschlagen, also um circa Fr. 250,000 höher, als sie bisher durchschnittlich betrugen. Könnte angenommen werden, daß diese volle Summe der Fr. 250,000 den Kantonalen Militärlasten abgenommen werden, so würde dies auf den Kanton Bern circa Fr. 50,000 treffen; allein ein nicht unerheblicher Theil derselben wird an die Kosten der neuen Militärorganisation, an Verbesserungen im Materiellen u. a. aufgewendet werden, die nicht den einzelnen Kantonaladministrationen zu gut kommen, so daß es viel ist, wenn von daher das bisherige Kantonal-militärbudget jährlich um Fr. 40,000 erleichtert wird, was auch in einem ziemlich richtigen Verhältnisse steht zu den Kosten, welche der Kanton bis dahin auf den Unterricht der zentralisierten Spezialwaffen (Genie, Artillerie und Kavallerie), Kleidung, Ausrüstung und Pferde nicht inbegriffen, und auf den höheren Militärundericht durchschnittlich jährlich verwendete.

IX. Allgemeine Organisation und Verwaltung (Art. 60 u. ff.). Wir schlagen die dortigen Kosten (Münzverwaltung und Unvorhergesehenes inbegriffen) übereinstimmend mit den Berechnungen in der Tagsatzung auf Fr. 350,000 an.

Bis jetzt betrugen die Zentralverwaltungskosten des Bundes (nicht gerechnet die Militärverwaltungsauslagen, die in dem vorigen Artikel begriffen sind) jährlich ungefähr Fr. 90 à 100,000. Die neue Organisation hat daher eine Kostenvermehrung von ungefähr Fr. 250 à 260,000 zur Folge.

Wir wollen nun aus dem Bisherigen die Resultate zusammenziehen, und zwar sowohl in Hinsicht auf den Bund als den Kanton Bern. Wir stellen das Bundesbudget voraus, weil das Verhältnis derselben wesentlich auf das Kantonalbudget zurückwirkt, zumal ein allfälliges Defizit darin entweder durch Siegerung des Grenzollvertrages oder durch Geldkontingente der Kantone gedeckt werden muß.

A. Bundesbudget.

Der Bund wird mutmaßlich einnehmen:

1. Zinse des Kriegsfonds circa	Fr. 75,000
In der Tagsatzung ward derselbe irrtigerweise auf Fr. 120,000 berechnet.	
Es muß nämlich berücksichtigt werden,	
a. daß in Folge der jüngsten Grenzbewachungen, die allein bei Fr. 3 à 400,000 Kosten verursachen, und der nicht ersehbaren Kosten für Auflösung des Sonderbundes, die ebenfalls auf eine nicht unerhebliche Summe sich belaufen, das zinstragende Kapital desselben um Fr. 3 à 400,000 vermindert werden wird;	
b. daß infolge des negozierten 5prozentigen Anleihens von Fr. 3,300,000 gegenüber der nur 4 p.C. rentirenden Titel der Kantone des gewesenen Sonderbundes eine Zinssdifferenz zum Nachtheile der Bundeskasse entsteht, die in den ersten Jahren auf 33,000 Fr. sich beläuft.	
2. Ertrag des Postregals	" 750,000
3. Ertrag des Pulverregals	" 30,000
4. Ertrag der Zölle	" 2,250,000

Summe Einnahmens Fr. 3,105,000

Ausgaben:

1. Allgemeine Organisation und Verwaltung	Fr. 350,000
2. Militärverwaltung	" 500,000
3. Vergütung an die Kantone für Posten	" 750,000
4. Vergütung an die Kantone für Zölle	" 1,500 000
Summe Ausgebens	Fr. 3,100,000
Differenz	Fr. 5000

In der Tagsatzung wurde das Einnahmen und Ausgaben gleich hoch, nämlich auf Fr. 3,150,000, angeschlagen. Die hierseitige Abweichung röhrt einerseits von dem niedrigen Anschlage der Zinse des Kriegsfonds, und anderseits von der Weglassung einer Summe von Fr. 50,000 für Auflösung des Kriegsfonds her.

In obigem Budget ist aber auf die im Art. 22 des Entwurfes vorgesehene Errichtung einer schweizerischen Universität und einer polytechnischen Schule keine Rücksicht genommen. Im Falle diese Stiftände, würden die daherigen Kosten für den Bund auf Fr. 300,000 zu stehen kommen, ungerechnet dasjenige, was die Kantone, wo die Anstalten hinterlegt werden, beizutragen hätten, und alsdann ergäbe sich in dem Bundesbudget ein Defizit von Fr. 295,000.

B. Kantonalbudget.

Wir stellen dasselbe in doppelter Beziehung dar, nach den zwei Fragen nämlich: Welche Einbuße machen Volk und Staat (Fiskus) zusammengekommen? und welche Einbuße macht der Fiskus allein?

1. Beitrag des bernischen Volkes an den Bundeszoll nach Abzug der Vergütung von Fr. 162,000	Fr. 333,000
2. Verlust des Fiskus auf den Posten	" 50,000
3. Verlust der Tabaksverbrauchssteuer	" 46,000
4. Erhöhung der Verwaltungskosten des Dm-geldes	" 21,000
5. Verlust des Ertrages des Pulverregals	" 6500
Summa	Fr. 456,000

Uebertrag: Summa Fr. 456,000

Dagegen sind in Rechnung zu bringen:

1. Für Erleichterung unseres Militärbudgets	Fr. 40,000
2. Als Erleichterungen des Volkes im Postwesen wie hier vor	Fr. 50,000 90,000

Bleibt somit eine materielle Benachtheiligung des Volkes und Fiskus zusammengekommen von Fr. 366,000

Darunter ist diejenige Seite des volkswirtschaftlichen Opfers, welche in der Erhöhung der Zollwarenpreise im Innern betrifft, noch nicht begriffen.

Für den Fiskus, d. h. die Kantone finanzverwaltung speziell gestaltet sich das Budget folgendermaßen:

Einbußen:

a. Verlust auf den Posten	Fr. 50,000
b. Tabaksteuer	" 46,000
c. Öhmgeldverwaltungskosten	" 21,000
d. Pulverregalertrag	" 6500
Summa	Fr. 123,500

Erleichterungen:

Auf dem Militärbudget " 40,000
Bleibt eine Einbuße für die Staatsfinanzen von jährlich Fr. 83,500

Im Falle die oben berührten eidgenössischen Anstalten ins Leben geführt werden, so wird dies obige Zahlen in folgender Weise ändern: Zur Deckung des Defizits von Fr. 295,000 durch Geldkontingente oder Grenzzölle hätte Bern bei Frkn. 60—70,000 beizutragen. Die Ersparnisse, welche es dagegen auf seinem Erziehungsbudget (durch Wegfall der Hochschule) machen würde, kämen etwa auf Fr. 50—60,000 zu stehen, also um etwas niedriger, als sein daorigter Beitrag. Nach der jetzigen Geldskala wäre es vortheilhafter für Bern, wenn das Defizit durch Geldkontingente, statt durch Zölle gedeckt würde; ob dies nach der neuen Skala der Fall sein wird, die wesentlich auf das Volksvermögen der Kantone basirt werden soll, lassen wir für jetzt dahingestellt.

Bei diesen materiellen Resultaten stellt sich nun die Finanzdirektion die erste Frage: ob der Kanton Bern mit Rücksicht auf seine finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen zu der Annahme des Bundesentwurfes stimmen könne? Folgende Betrachtungen müssen die Antwort auf diese Frage bestimmen:

1) Unsere kantonalen Finanzverhältnisse sind so beschaffen, daß die Finanzdirektion bereits vor längerer Zeit sich veranlaßt gesehen hat, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates eine Menge zum Theil tief eingreifender Vorschläge zu machen, worunter namentlich: Verminderung der Amtsbezirke, andere Eintheilung der Kirchgemeinden, Einführung einer Erbschaftsteuer, Bestreitung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen; und zwar dies, nachdem bei dem Großen Rath der Antrag der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission, die Vermögenssteuer für das Jahr 1848 auf 1½ vom Tausend zu setzen, keinen Anklang gefunden hatte. Das Budget von 1848, welches so ziemlich als Normalbudget angenommen werden kann, zeigt nämlich bei der Erhebung einer Vermögenssteuer von 1 vom Tausend immer noch ein Defizit von Fr. 269,000, ungerechnet die bisherigen, nicht unbedeutenden Ergänzungskredite, welche für Militär- und Bausachen bewilligt wurden. Es müssen also, wenn unsere Finanzen nicht in wenigen Jahren zu Grunde gerichtet werden sollen, von dem Großen Rath entweder neue Einnahmsquellen

Fortsetzung des Tagblattes des Großen Rathes. Nro. 59.

eröffnet, oder wesentliche Ersparnisse dekretirt werden. Ob es bei dieser Sachlage nicht bedenklich sei, für die Staatsfinanzen eine neue Einbuße von Fr. 83,000 jährlich zu machen, mögen diejenigen beantworten, welche über die Eröffnung der neuen Hülfsquellen mit sich im Reinen sind.

2) Die volkswirtschaftliche Benachtheiligung von 366,000 Franken, welche der Kanton Bern nach den Vorschlägen des Entwurfes erleiden würde, kommt nicht dem Bunde, d. h. dem allgemeinen Besten, sondern folgenden Kategorien von Kantonen zu statthen:

- den Kantonen mit hohen Zoll- und Posterträgen.
- den industrietreibenden Kantonen,
- den weinbauenden Kantonen.

Würden die sämtlichen Kantone zu Gunsten des Bundes eine solche Einbuße machen, so entstünde für den Bund eine Einnahme von zirka Fr. 1,700,000, beinahe hinreichend, um sämtlichen Kantonen ihre Militärlasten abzunehmen. Bern bezahlt seinen Anteil an dieser Summe, behält aber seine Militärlast, weil jene Summe eben nicht in die Bundeskasse fließt.

3) Die Benachtheiligung Berns wird eine bleibende sein, da eine Änderung der Bundesverfassung in dem materiellen Theile nach menschlichen Berechnungen unmöglich ist. Denn die Kantone, welche bei dem Systeme des Entwurfes interessirt sind, werden zu allen Zeiten die entschiedene Mehrheit bilden, und zu einer Änderung nach dem Vorschlage des Entwurfes ist nicht bloß die Mehrheit der Bevölkerung, sondern auch die Mehrheit der Kantone erforderlich (Art. 114).

4) Der Große Rath hatte bei Ertheilung der Instruktion für die Beratung des Bundesentwurfes einige seiner Vorschläge als wesentliche Punkte erklärt, von welchen die Gesandtschaft ohne neue Instruktion nicht abgehen könnte. Diese Punkte betreffen vorzüglich den materiellen Theil des Bundesentwurfes und sind folgende:

- Das Militärwesen sei vollständig zu zentralisiren im Personellen und Materiellen.
- Die Zölle sind zu zentralisiren ohne Entschädigung.
- Die Posten ebenfalls ohne Entschädigung.
- Dagegen sei der Unterhalt der schweizerischen Hauptstrassen von dem Bunde zu übernehmen.
- Es seien eine schweizerische Hochschule, eine polytechnische Schule und Lehrerseminar zu errichten.
- Es sei bezüglich auf die Repräsentation nur eine Kammer (Nationalrat) anzunehmen; im Falle jedoch auch der Ständerath beliebt werden sollte, so sei demselben in Geldbewilligungsfragen jedesfalls nur ein einmaliges Veto einzuräumen.

Diese Punkte alle wurden von der bernischen Gesandtschaft in der Tagssitzung verfochten; kein einziger trug aber die Mehrheit davon; vielmehr wurde bezüglich auf das Militär noch der rückgängige Beschluss gefaßt, daß von der früher beschlossenen Zentralisation des Bundesauszuges zu abstehen sei.

Der Große Rath hat nun seitdem keine neue Instruktion ertheilt. An ihm steht es nun freilich zu beurtheilen, inwiefern er die obigen Punkte jetzt noch als wesentlich e ansiehe oder nicht. Bevor er aber darin eine andere Ansicht aussprochen, findet die Finanzdirektion, es liege in der Stellung des Regierungsrathes, bei dem Großen Rath die Nichtannahme des Bundesentwurfes zu empfehlen, weil eben von der Tagssitzung keiner dieser wesentlichen Punkte berücksichtigt wurde.

Die Finanzdirektion beantwortet daher die Frage, ob vom Standpunkte der materiellen Interessen aus der Kanton Bern zur Annahme des Bundesentwurfes stimmen könne, mit Nein.

Dieß, Herr Präsident, Herren Grossräthe, wäre nun das Ergebniß einer möglichst sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung des Bundesverfassungsentwurfs von Seite des Regierungsrathes. Wir hielten es für unsere Pflicht, ohne die Vorzüge desselben verdunkeln zu wollen, die für unsern Kanton daraus herstießenden finanziell nachtheiligen Folgen ohne Rücksicht darzustellen. Finden Sie die Vortheile, die der neue Bund gewähren würde, überwiegend, wollen Sie, will das Bernervolk denselben mit allen seinen Konsequenzen über sich nehmen und nach Vorausicht der materiellen Opfer, die daraus für uns entstehen, diese, ohne sich zu täuschen, tragen, so ist der Regierungsrath weit davon entfernt, einen solchen Beschluß zu bedauern. Er sieht sich aber in seiner Stellung und mit

Rücksicht auf die finanzielle Benachtheiligung unseres Kantons genöthigt, bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe, auf Nichtannahme des vorliegenden Bundesverfassungsentwurfs einzutragen.

Bern, den 10. Juli 1848.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Alex. Funk.

Der Staatschreiber:

A. Weyermann.



Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 60.

(Schluß der dritten Sitzung. — Mittwoch den 28. Juni 1848.
— Schluß der Berathung des Projektdecrets der Erziehungs-
direktion über die Organisation der Normalschulen zur
Bildung von Lehrerinnen.)

S. 9.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Bezug-
lich auf diesen Paragraphen weist der Vorsteher des Instituts zu
Delsberg nach, daß das Kostgeld von Fr. 200 zu niedrig sei, und
daß man die Normalanstalt zu Hindelbank in dieser Beziehung nicht
mit derjenigen zu Delsberg vergleichen müsse. Er macht nament-
lich aufmerksam, daß das Kostgeld für jeden Zögling auf Fr.
250 angezeigt werden sollte, indem nach seiner Berechnung er
sonst das Dekomische der Anstalt nicht führen könnte. Ich
bin nun nicht im Stande, darüber genaue Auskunft zu geben;
es wäre mir sehr erwünscht, wenn dies von Seite der Mit-
glieder aus dem Jura geschiehe. Ich für mich wäre geneigt,
höher zu gehen, wenn man die Notwendigkeit darthut.

Herzog. Ich stelle den Antrag, in dieser Beziehung
einen Spielraum zu gestatten bis auf Fr. 250. Im Paragra-
phen wird gesagt, der Staat bezahle höchstens Fr. 200, und
überdies liefere er außer dem Lokal die Gerätschaften für die
Schlaf- und Lehrzimmer und das Holz; aber bekanntlich gibt
es noch andere sehr bedeutende Ausgaben in einer solchen An-
stalt, z. B. muß alle Monate eine Wäsche stattfinden, es muß
für gehörige Beleuchtung gesorgt werden, und eine Anstalt mit
ungefähr 18 Zöglingen erfordert doch wenigstens 2 Dienstboten,
deren Unterhalt zusammen wohl auf Fr. 400 zu stehen kommt,
und der Lohn auf Fr. 160 bis auf Fr. 180. Es ist ferner eine
bekannte Sache, daß das Leben in Delsberg fast so theuer ist
als hier in Bern, und daß einzelne Gegenstände sogar theurer
bezahlt werden müssen. Für 18 Zöglinge zusammen bezöge
also der Direktor Fr. 3600; davon braucht er wenigstens Fr.
1000 für die Unterwäsche, Beleuchtung, für die Dienstboten
u. s. w. Also bleiben noch Fr. 2600, und also kommen noch
Fr. 144 auf den Zögling. Nun frage ich jeden Hausvater,
ob es möglich ist, mit Fr. 144 jährlich ein Kind anständig zu
erhalten, namentlich in solchen Verhältnissen, in welcher eine
Normalanstalt steht, die einen höhern Bildungszweck anstrebt.
Noch ein Grund kommt hier in Betracht, die Normalschule für
Lehrerinnen im Jura hat mit ganz andern Schwierigkeiten zu
kämpfen, als diejenige im alten Kanton, und es hatte schon
sehr viel Schwierigkeit, bis die Schule zu Delsberg auf die-
jenige Stufe kam, wo sie gegenwärtig ist. Es ist namentlich
nicht unwichtig zu wissen, daß sich gegenwärtig im Jura Schwei-
sterinnen verschiedener geistlicher Orden, die im Kanton Bern durch
den §. 82 der Verfassung verboten sind, der Bildung der weib-
lichen Jugend bemächtigt haben, und daß, so lange diese Ur-

sinerinnen, diese Schwestern des heiligen Vinzenz von Paula
u. s. w. sich damit abgeben, für ein Gediehen des Schulwesens
im katholischen Theile des Kantons nicht viel zu hoffen ist.
Also müssen wir diese Anstalt, welche uns andere Lehrerinnen
schaffen soll, so stellen, daß sie existiren könne. Ich will lie-
ber gar keine Erziehung als eine schlechte oder als eine durch
Nonnen ertheilte, klösterliche, welche die Kinder nur wie Treib-
hauspflanzen erziehen, eine Erziehung, welche die Kinder vor
den Jahren groß, vor der Zeit reif und vor der Zeit alt macht.
Also möchte ich auf einen Spielraum für das Kostgeld an-
tragen bis auf Fr. 250. Dieser Betrag kann je nach den
Lebensmittelpreisen u. s. w. immer wieder herabgesetzt werden.

Carlin. Ich glaube ebenfalls, daß die Summe von 250
Fr. nicht zu hoch angezeigt sei. In der Berechnung, welche
der Herr Finanzdirektor aufgestellt hat, hat er viele unterge-
ordnete Gegenstände außer Acht gelassen, welche Kosten er-
fordern, die dem Vorsteher der Anstalt zur Last fallen. So
z. B. die Beleuchtung, welche ihn jährlich 220 Fr. kostet,
denn er ist verpflichtet, diese Ausgabe zu tragen, und nicht der
Staat, obwohl Herr Stämpfli aus Irrthum das Gegenteil
gesagt hat. Oder will sich der Staat damit befassen?...
Wenn ja, so wäre es gut, Notiz davon zu nehmen. Die Be-
leuchtungskosten sind nach dem Betrag, welchen ich so eben an-
gegeben habe, nicht zu hoch angezeigt: man kann sich hievon
überzeugen, wenn man berechnet, was Tag für Tag an Be-
leuchtung für 18 Zöglinge geliefert werden muß, besonders
während den langen Winterabenden. Ferner fallen zu Lasten
des Vorstehers die Wäsche, das Tisch- und Küchenlinge, das
Tischgeschirr, die Mägde, deren Lohn und Unterhalt. Alle
diese Kosten, welche sich auf wenigstens 1010 Fr. belaufen,
müssen vom Betrag des Kostgeldes im engern Sinn abgezogen
werden, nämlich von der Gesamtsumme von 3600 Fr., welche
im Verhältniß von 200 Fr. für jeden der 18 Zöglinge bezahlt
werden. Nachgemachtem Abzug würden blos 143 Fr. für
die Kost dieser Leztern übrig bleiben. Dennoch würde, wenn
man das Jahr auf zehn Monate reduziert, indem zwei Mo-
nate Ferien sind, welche die Zöglinge außerhalb der Anstalt
zubringen, das Kostgeld noch 143 Fr. jährlich, oder ungefähr
4 By. täglich betragen. Nun aber frage ich Sie, meine Her-
ren, ist es möglich, um diesen Preis jungen Leuten, welche
guten Appetit haben, Frühstück, Mittagessen, Abendbrot und
Nachessen zu geben?... Ich weiß nicht, wie man es in Hindelbank
oder anderswo macht; aber auf jeden Fall sind die
Lebensmittel in Delsberg eben so theuer oder sogar noch theuer-
er, als in Bern, und sei es nun, wie es wolle, beziehe man
dieselben von Biel, Basel oder aus der umliegenden Gegend
— gleichviel, man bekommt sie nicht für nichts: man muß sie
immer bezahlen. Von zweien Sachen Eine: Entweder wollen
Sie eine Normalschule, und dann müssen Sie dieser Schule die
nötigen Eristenzmittel gewähren; oder Sie wollen keine, dann

sagen Sie es frei heraus. Ich wiederhole es, mit 4 Wochen täglich ist es unmöglich, daß der Direktor der Anstalt nicht bedeutenden Verlust erleide. Und warum sollte er dem Staat Opfer bringen, die vielleicht seine Kräfte übersteigen würden? . . . Wenn man nichtsdestoweniger den Verlust bezweifeln sollte, mit welchem der Direktor der Normalschule bedroht ist, wohl! so kann der Staat allein auf seine Rechnung und Gefahr sich mit der Verwaltung der Anstalt befassen. Er kann einen Verwalter, einen Dekonomen ernennen, der ihm Rechnung von allen seinen Einnahmen und Ausgaben ablegt. Sie sehen wohl, meine Herren, daß man durchaus nicht darauf rechnet, irgend welche Spekulation, irgend welchen Gewinn auf dem Kostgeld der Zöglinge zu machen, indem man gerne von demselben entlastet wäre. — Aus diesen Gründen verlange ich erstmals, daß das Kostgeld jedes Zögling's auf 250 Franken erhöht werde, oder dann in zweiter Linie, daß der Staat sich selbst mit der Dekonomie befasse.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin auch hier gegen den Erhöhungsvorschlag. Man muß nicht vergessen, daß der Direktor der Anstalt zu Delsberg vor der Theurungszeit auch nicht mehr hatte, als was hier vorgeschlagen wird, sondern erst infolge derselben hat man ihm das Kostgeld erhöht auf Fr. 300, später wurde es wieder reduziert auf Fr. 250, und jetzt unterhandelt man mit ihm darum, wiederum auf die früheren Fr. 200 zurückzukehren. Daher kommt die Vorstellung, auf welche sich der Herr Berichterstatter beruft. Könnte der Direktor vor der Theurung mit Fr. 200 bestehen, so kann er es nach der Theurung auch. Ferner soll hiefür nichts anderes geliefert werden, als die Kost. Der Staat liefert die Wohnung, die Ausstattung der Schlaf- und Lehrzimmer und das Holz zum Kochen. Vergleicht man dies mit den Kostgeldern, welche anderwärts bezahlt werden, sogar hier in Bern, so sind Fr. 200 theurer bezahlt. Hier in Bern findet Ihr für Bz. 35 wöchentlich eine gute Kost, und ich möchte diese Lehrerinnen nicht auf einem Fuße erziehen, wo sie dann später nicht in der Lage sind, auf gleichem Fuße fortzufahren. Wenn man hier in Bern für Bz. 35 eine gute Kost bekommt, so kann der Direktor in Delsberg mit Fr. 200 per Zögling es sehr gut machen. Warum? Der Kostgeber hier in Bern will auf den Bz. 35 Proft machen, aber der Direktor der Anstalt in Delsberg soll das nicht thun, denn er ist für das übrige besonders bezahlt; er soll also aus dem Kostgeld nicht ein Gewerbe machen. Wird geltend gemacht, der Direktor müsse Dienstmägde halten, so bestreite ich das; die Zöglinge selbst sollen abwechslungsweise die Haushaltung selbst besorgen; so werden sie nicht nur Lehrerinnen, sondern gleichzeitig auch Haushälterinnen. Was die Waschen betrifft, so können die Zöglinge ebenfalls dazu benutzt werden, denn die Zöglinge sollen in der Anstalt nicht nur lernen, sondern sie sollen auch Zwischenarbeiten machen, und dazu gehören auch die Waschen. Diese Zöglinge haben ferner jährlich wenigstens einen Monat Ferien, wo sie in der Regel nach Hause gehen. Dessenungeachtet wird dem Direktor das Kostgeld für das ganze Jahr bezahlt. Deshalb glaube ich, Fr. 200 seien hinreichend. Man wird einwenden, die von anderer Seite vorgeschlagenen Fr. 250 seien nur ein Maximum; aber wenn dieses Maximum ausgesprochen wird, so ist es genau das Gleiche, wie wenn es schon ausbezahlt wäre. Man hat vorhin eine Vergleichung gemacht mit der Anstalt zu Münchenbuchsee in Bezug der Lehrerbesoldung. Allein dort ist ein ganz anderer Maßstab anzulegen. Dem Direktor einer Anstalt von 60 bis 100 Zöglingen liegen ganz andere Leistungen ob, als dem Direktor einer Anstalt von bloß 18 Zöglingen. Hingegen möchte hier ein Zusatz nicht überflüssig sein mit Rücksicht auf Theurungszeiten, daß nämlich der Regierungsrath alsdann ermächtigt sei, eine angemessene Zulage zu machen. Auf einen Zusatz in diesem Sinne möchte ich hiermit antragen.

Matthys. Ich möchte den Paragraphen ebenfalls vertheidigen. 52 Wochen in Fr. 200 dividirt, machen per Woche Fr. 3 Bz. 8 und beiläufig $4\frac{1}{2}$ Rp. Ich frage nun: Ist ein solches Kostgeld per Woche für ein Töchterlein von 16 bis 18 Jahren bloß für die Nahrung nicht hinreichend? Offenbar. Mit Fr. 250 betrüge dieses Kostgeld in der Woche Bz. 48,

und das ist für ein solches Töchterlein zu viel; daß alle Monate eine Wasche stattfinden müsse, damit bin ich einverstanden, aber diese Töchterlein können gar füglich dazu gebraucht werden, und sie werden es gewiß auch gerne thun, denn sie bekommen dabei nur schöne weiße Händchen, was sie bekanntlich lieben.

Carlin. Nur eine kleine Berichtigung. Dem Herrn Finanzdirektor möchte ich antworten, daß man diese Schülerinnen nicht als Mägde brauchen kann, und wenn sie auch nebenbei etwas machen, so kann dies nicht als Hauptfache betrachtet werden. Allerdings bekommt man hier in Bern für Bz. 35 in der Woche Kost, aber wenn man per Tag blos Bz. 4 annimmt, so macht das in der Woche blos Bz. 28. Das ist auch eine Antwort für Hrn. Matthys, denn man muß auch die Nebenkosten in Betracht ziehen, und diese berechne ich für das ganze Jahr auf Fr. 1010. Diese muß man von der Gesamteinnahme der Kostgelder abziehen. Ich behaupte also meinen Antrag.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich möchte nur fragen, was für Nebenkosten? Etwa für die Wohnung? Der Staat liefert sie. Oder für die Kleidung? Die Eltern liefern sie. Oder etwa für die Beleuchtung? Ja, aber die Beleuchtung muß auch hier in Bern von den Kostgebern geliefert werden. Dafür aber hat der Direktor zu Delsberg etwas frei, was die Kostgeber hier in Bern nicht frei haben, nämlich das Holz.

Erlach. Als Bewohner von Hindelbank kann ich sagen, daß die Töchter in der dortigen Normalanstalt nicht finden, daß ihren Ehren Abbruch geschehe, wenn sie wechselseitig denjenigen Dienst machen, welchen sonst Mägde besorgen. Vielmehr betrachten sie das als gegenseitige Dienstleistungen unter sich; sie verrichten dieselben gerne und mit Freuden, und gerade die Achtungswertesten unter ihnen thun es am liebsten. Sodann kann ich im Weiteren bezeugen, daß die Produkte zu Delsberg nicht theurer sind, als zu Hindelbank; einzig das Fleisch ist theurer, weil dies bis dato noch ein Monopol der Stadt Delsberg ist. Alles Andere ist noch wohlfreiter, als zu Hindelbank.

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Carlin will das Kostgeld auf 250 Fr. bestimmen, Herr Dr. Herzog dagegen will eine Latitüde aufstellen von 200 bis 250 Fr. Ich habe bereits erklärt, daß ich auf dieser Anstalt sehr viel halte, und daß sie in meinen Augen ein absolutes Erforderniß ist. Kann nun dieselbe auf dem hier vorgeschlagenen Fuße bestehen oder nicht? Im Regierungsrathe ist die Sache zweimal beraten worden: das erste Mal bei der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, das zweite Mal aus Anlaß der Reklamationen des Direktors der Anstalt zu Delsberg. Sie, Herr Präsident, meine Herren, haben nun beide Meinungen gehört; ich für mich könnte darüber nicht viel Neues sagen, und was das Richtigere sei, weiß ich nicht. Solche Festlegungen von Summen sind immer etwas willkürliche. Persönlich hätte ich wünschen müssen, daß die Latitüde bis auf 250 Fr. gelassen würde; indessen als Berichterstatter muß ich zum Paragraphen stimmen. Herr Regierungsrath Stämpfli wünscht einen Zusatz für außerdentliche Zeiten. Diesen Antrag unterstütze ich, er liegt in der Natur der Sache. Was den andern Antrag des Herrn Carlin betrifft, daß der Staat die Verpflegungskosten der Zöglinge übernehme, wosfern er nicht für jeden 250 Fr. bezahlt werden solle, so können wir eine solche Alternative nicht aufstellen, sondern wenn uns der Direktor der Anstalt erklärt, er könnte es mit 200 Fr. per Zögling nicht machen, so werden wir uns später damit zu befassen haben, wo es sich dann erzeigen wird, ob vielleicht die Dekonomie der Anstalt nicht dem Direktor, sondern einer zweiten Person zu übertragen sei.

Abstimmung.

Für den Paragraph mit dem Zusatz des Herrn

Regierungsraths Stämpfli

Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn Carlin

11 Stimmen.

Die §§. 10 bis 13 werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

S. 14.

Matthys. Ich halte dafür, daß sei ein Gesetz und nicht ein Dekret; daher sollte die Redaktion des vorliegenden Paragraphen in diesem Sinne geändert und also das Ganze einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen, ja ich halte um so mehr darauf, es als ein Gesetz zu betrachten und also dasselbe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, als man ganz sicher in drei Monaten mehr Erfahrung und Kenntnis der Verhältnisse hat, um die Besoldungen u. s. w. definitiv zu bestimmen.

Der Paragraph wird mit der zugegebenen Redaktionsveränderung durchs Handmehr genehmigt.

Der Eingang wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt, außer daß es in der Ueberschrift statt „Dekret“ heißen soll „Gesetz.“

Vortrag der Erziehungsdirektion, betreffend einen nachträglichen Kredit von 3000 Fr. für das Jahr 1847 zu Gunsten der Taubstummenanstalt zu Frienisberg.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Vortrag ist datirt vom September 1847; er scheint damals liegen geblieben zu sein. Der verlangte Kredit wird wohl bewilligt werden müssen, denn er ist bereits verbraucht. Derselbe ist jedoch am allerehesten zu rechtfertigen. Anerkannter Maßen hat die Anstalt zu Frienisberg die allerbeste Ökonomie, die irgend anzutreffen ist; allein bei dem damaligen Budget konnte man die Theuerung nicht voraussehen, in Folge welcher sich während des Jahres 1847 ein Defizit für Lebensmittel erzeigt hat von 2994 Fr. Fr.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Erziehungsdirektion geht dahin, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, mit Herrn Verdat zu Delsberg einen Tausch abzuschließen, wonach der Staat dem Herrn Verdat für dessen Besitzung unweit Delsberg, genannt les Capucins, das Postgebäude daselbst nebst 2000 Fr. baar zu geben hat, und sodann die baulichen Einrichtungen in dem neu acquirirten Besitzthum Bewußt der Aufnahme des Lehrerinnenseminar zu treffen.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Sie haben in dem Rapporte des Regierungsrathes das Für und Gegen gehört, ich kann mich deshalb kurz fassen. Dieses Geschäft ist im Zusammenhang mit dem kurz vorher behandelten; diese Anstalt war vorher in einem Gebäude zu Pruntrut, das aber dem Zwecke nicht genügen konnte, von da wurde es nach Delsberg verlegt, in ein Gebäude, das nun wahrscheinlich nächstens zu einer Armenanstalt benutzt werden wird, man hat deshalb die Gelegenheit ergriffen, sich nach einem andern Lokal umzusehen. In letzter Zeit nun wurde von Herrn Verdat ein Gebäude dargeboten, — ein Schloß mit Mauern umgeben, mit Gärten, Bäumen u. s. im Ganzen 3 Fucharten haltend. Man hat diese Gebäudelkeiten untersuchen und die dahierigen Kosten für die neue Einrichtung berechnen lassen, und sie geeignet gefunden. Unterdessen hat auch die Stadt Pruntrut Gebäudelkeiten zum Gebrauche angeboten, welche zu dem dorigen Spital gehören, und zwar unentgeldlich. Dieselben bestehen in zwei Gebäuden, und es ist auch über diese eine Untersuchung und eine Berechnung der Kosten veranstaltet worden, welche die nötigen neuen Einrichtungen verursachen könnten.

Vielleicht besteht in dieser Beziehung eine kleine Rivalität zwischen Pruntrut und Delsberg, und auch in Delsberg hat sich nun eine dritte Aussicht dargeboten, indem die Stadt einen Flügel des dorigen Schlosses angeboten hat; hier aber befinden sich bereits drei Anstalten, in Betreff welcher eine Töchterschule nicht dorthin zu passen scheint. Die von Herrn Verdat zur Aquisition angebotene Liegenschaft ist nach dem Berichte der Sachverständigen sehr zweckmäßig, die Umschließung durch Mauern, Gärten, Brunnen, selbst Springbrunnen, sind sehr geeignet, letzterer scheint aber ziemlich überflüssig, nicht aber das Land, das noch dazu gehört, — so daß einzig der Kostenpunkt in Betracht zu ziehen ist. Man muß Herrn Verdat für die Aquisition Fr. 20,000 geben und die Reparationen mögen nach den Devisen, welche von Herrn Kantonsbaumeister Funk aufgenommen worden sind, auf Fr. 5000 steigen, dagegen aber würde das Etablissement ganz Eigentum des Staates, und kann jeder Zeit für eine Schule oder eine andere ähnliche Anstalt benutzt werden. Dagegen würden in Pruntrut die beiden Gebäude unentgeldlich geboten, indem müßte man von den Reparationen, welche auf Fr. 3500 berechnet sind, Fr. 2500 auf Staatskosten übernehmen, wogegen aber die Verdat'schen Gebäude zum Staatseigentum erworben würden. Der Schloßflügel von Delsberg, wie gesagt, scheint wegen den andern darin befindlichen Anstalten nicht geeignet. Ich will einstweilen nicht weitläufig sein, und gewärtigen, was darüber möchte bemerkt werden. Schließlich muß ich noch befügen, daß auch die Domainenverwaltung und die Finanzdirektion nebst dem Regierungsrath, dem Verdat'schen Gebäude den Vorzug geben.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Erziehungsdirektion über die seiner Zeit dem Grossen Rathe eingereichten Vortellungen der Lehrerkonferenzen der Amtsbezirke Aarberg, Konolfingen und Trachselwald und des bernischen Kantonallehrervereins.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Dieser Gegenstand ist bereits theilweise erledigt, einestheils ist das Gesetz über die Schullehrersynode erlassen, und die Grundsätze, welche darin enthalten sind, stimmen mit den Ansichten der Petenten überein. Dieser Theil der Vortellungen wäre also erledigt; — sie enthalten aber auch den Wunsch, daß sofort so schnell als möglich das Organisationsgesetz über das Schulwesen überhaupt erlassen werde. Der abgetretene Herr Erziehungsdirektor wollte durch diesen etwas langen Vortrag mehr oder weniger eine Rechtfertigung erlassen gegen Angriffe, welche in diesen Vitschriften gegen ihn enthalten sind. In dieser Beziehung werden diese Petitionen zu nichts Anderem Anlaß geben, als zur Ueberweisung an die Erziehungsdirektion, welche sie bei dem neuen Organisationsgesetze benutzen kann. Es wird Jedermann eingestehen, daß diesem Wunsche Folge gegeben werden muß, indem kann es sich nun nicht darum handeln, daß bereits z. B. darüber erkennt würde, ob die Lehrer in Zukunft periodisch gewählt werden sollen oder nicht. Ich trage daher darauf an, daß diese Petitionen, da sie theilweise bereits erledigt sind, theilweise dann ohnehin ihre Erledigung in nächster Zeit finden werden, der Erziehungsdirektion oder dem Regierungsrath zugeschickt werden.

Kurz. Ich möchte nichts hiergegen beantragen, allein die Frage möchte ich stellen, ob es vielleicht der Fall wäre, diesen Vortrag, da er eine Rechtfertigung des abgetretenen Herrn Erziehungsdirektors enthält, in extenso ins Tagblatt aufzunehmen. Wenn man nicht etwas Besonderes darüber beschließt, so wird im Tagblatte kein Wort darüber gesagt.

Herr Berichterstatter. Ich muß bemerken, daß es bis dahin nicht üblich gewesen ist, daß man, wenn Vortellungen eingegangen sind, und der Regierungsrath darüber

Bericht erstattet hat, dann diesen Bericht in das Tagblatt aufgenommen hätte.

Ingol d. Ich muß auch jedenfalls gegen den Antrag des Herrn Kurz auftreten; wenn eine solche Verantwortung in das Tagblatt aufgenommen würde, so würde die Billigkeit fordern, daß man auch die Vorstellungen aufnehmen müßte, was doch viel zu weit führen würde.

Kurz. Wenn es Schwierigkeiten verursacht, so bestehe ich nicht auf meinem Antrage.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Ankauf von 257 Stockrechten im mittlern Toppwald.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Im Amtsbezirk Konolfingen sind zwei sogenannte Toppwälde, der große und der mittlere, auf dem großen haben sogenannte Stockrechte oder Scheibaumrechte gehaftet, in der Zahl von 400. Der Große Rath hat letzthin die Ermächtigung ertheilt, alle diese Rechte durch Ueberenkunft zu Fr. 240 per Recht anzukaufen zu suchen und dabei die darauf haftenden $\frac{3}{4}$ Wäss Stockhaber nachzulassen. Nun wird das nämliche beantragt in Bezug auf den sogenannten mittlern Toppwald. Dieser hält im Ganzen $221\frac{1}{2}$ Jucharten, auf welchen 257 Scheibaumrechte haften, die Finanzdirektion beantragt, daß ausgesprochen werde, diese Rechte sollen allmählig durch Unterhandlungen auf dem gleichen Fuße anzukaufen gesucht werden. Wenn diese Stockrechte alle angekauft werden, was im Plane der Finanzdirektion liegt, kommt der ganze Wald auf Franken 61,680 zu stehen, nebst der Verzichtleistung auf den Stockhaber, welcher ein Kapital von etwa Fr. 5 — 6000 ans macht, so daß der Wald auf nicht ganz Fr. 70,000 kommt. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß der Wald bereits Staats Eigentum ist, und daß es sich hier nur um die darauf haftenden Dienstbarkeiten handelt; indes ist der Wald in sehr gutem Zustande, so daß jedenfalls der Preis nicht zu hoch ist, wenn alle Scheibaumrechte successive angekauft werden können und der Staat dann freier Eigentümer wird. Ich möchte deshalb darauf antragen, einzutreten, überhaupt ist das System der Forst- und der Finanzverwaltung, große Waldungen zu behalten und selbst zu aquirieren, während man kleinere, die nur ein Paar Jucharten halten, und deren es namentlich im Amtsbezirk Konolfingen einige gibt, zu veräußern sucht, weil bei diesem die Kosten der Hut gewöhnlich den Ertrag aufstretzen.

Der Antrag wird durch das Handmehr angenommen.

Vortrag der Finanzdirektion betreffend den Verkauf der sog. Mühlstattalp-Weide in der Kirchgemeinde Trub um die Summe von Fr. 11,562 Rp. 50.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Dieser Verkauf trifft eine in der Gemeinde Trub gelegene Alpe, welche ungefähr 70 Jucharten hält. Wenn man den Verkaufspreis mit dem Flächeninhalt vergleicht, so könnte man allerdings denken, der Verkauf sei eben nicht günstig, aber man muß bedenken, daß dieses Land nicht in der Ebene gelegen, sondern eine Alpe ist, wie sich das aus dem Berichte des Herrn Amtsschaffners von Signau ergibt (der Herr Berichterstatter liest diesen Bericht ab). Deshalb ist der Preis im Verhältniß zu dem Flächenraum gering und kommt per Juchart bloß auf Fr. 70. Hingegen war bisher der Pachtzins bloß Fr. 288, während der Kapitalzins auf Fr. 462 Rp. 50 steigt. Uebrigens müßten, wenn man die Eigenschaft länger behalten wollte, an den Gebäuden Reparationen gemacht werden um eine Summe von 2 — 3000 Fr. Die Forst- und Domainenverwaltung hat

dabei einzige die Frage aufgeworfen, ob es nicht der Fall wäre, diese Alpe zu Wald anzupflanzen, da es zweckmäßiger sei, in der Ebene Wald urbar zu machen und dagegen die Gebirge mit Wald zu bepflanzen. Aber die Finanzdirektion hat gefunden, daß es nicht der Fall sei, daß der Staat so weit ausreichende Operationen vornehme, daß es vorauszusehen wäre, daß er in den nächsten hundert Jahren gar keinen Ertrag davon hätte, daß vorzuziehen sei, solche Unternehmungen der Privatspekulation zu überlassen, und daß jener Zweck eher durch forstpolizeiliche Verfügungen, zunächst durch das Forstgesetz zu erreichen gesucht und diesem nicht vorgegriffen werden soll.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf der Finanzdirektion zu Abänderung des §. 5 des Zollgesetzes von 31. Juli 1843.

(Abgedruckt in Nr. 52 des Tagblattes, Seite 15).

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Es haben einzelne Käshändler an den Regierungsrath Vorstellungen eingegeben, welche darauf schließen, daß man von in den Kantonen Freiburg und Solothurn gekauften Käsen, die wieder ausgeführt werden, nur den Transitzoll erheben solle, oder aber, daß die Frist zur Wiederausfuhr verlängert werde. Das gegenwärtige Gesetz bestimmt, daß wenn die Waaren eingeführt und nicht in 14 Tagen wieder ausgeführt werden, dieselben den Eingangs- und Ausgangszoll bezahlen müssen, nicht bloß den Transitzoll. Der Eingangszoll beträgt per Ctr. 4 Vz. Der Ausgangszoll 1 Vz., der Transitzoll aber nur 1 Rp. per Stunde und per Zentner, was von Freiburg nach Aargau bloß 1 Vz. ausmacht. Diese Käshändler sagen in ihren Vorstellungen, wenn die Frist für die Wiederausfuhr nicht ausgedehnt werde, so können sie die Vorteile des niedrigeren Transitzolls nicht genießen, da sie die Käse in Kellern lagern, behandeln, einsalzen müssen &c., bevor man sie wieder ausführen könne, was gewöhnlich drei bis vier Monate und manchmal noch länger gehe; — sie wünschen also im Interesse des Handels, daß ihnen eine längere Frist gegeben werde. Nun möchte der Regierungsrath einen Vorschlag allgemeinerer Natur bringen, daß Sie nämlich den Regierungsrath ermächtigen möchten, in Bezug auf den §. 5 des Zollgesetzes von 1843, für einzelne Waarenarten, wenn es im Interesse des Handels nötig erscheint, und insofern die Interessen des Fiskus nicht verletzt werden, eine längere Frist zu bewilligen, von 14 Tagen bis auf höchstens 1 Jahr. Der Regierungsrath wünscht deshalb eine solche allgemeine Ermächtigung, weil sich schon früher in Bezug auf andere Waaren die Notwendigkeit einer solchen Maßregel herausgestellt hat, z. B. auf den Tabak. Die Tabakfabrikanten, welche fremden Tabak beziehen und verarbeitet ausführen, haben auch Vorstellungen eingegeben, daß sie wegen der Kürze der 14-tägigen Frist die Vorteile des Transitzolls nicht genießen können. In dieser Beziehung hat die Zollverwaltung und die Finanzdirektion bereits eine Ausnahme von 6 Monaten von sich aus gestattet. Auch bei andern Waaren könnte das wünschbar sein, z. B. bei'm Wein ist eine längere Frist als 14 Tage nötig, sonst wird nach und nach die Spedition und der Handel einen andern Weg einschlagen und sich nach Solothurn oder andere Orte ziehen. Deshalb verlangt der Regierungsrath eine allgemeine Vollmacht, um für einzelne Waarenarten Ausnahmen gestatten zu können, da wo es die Interessen des Handels erheischen und es ohne Gefährdung der Zolleinnahmen geschehen kann. Ich beantrage, daß das Eintreten und die Annahme dieses Gesetzes möchte beschlossen werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

Bertrag der Finanzdirektion, betreffend zwei Kantonnenmente in Bezug auf den Außerbergwald, das Eine mit der Gemeinde Niederbipp, das Andere mit den Mühlebesitzern zu Wiedlisbach, wonach dem Staate 80 Jucharten freier Wald verbleiben.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das Kantonnement betrifft die Außerbergwaldung, welche zusammen 386 Jucharten, 13,942 \square' hält, auf derselben haften Holzrechte der Gemeinde und Partikularen zu Niederbipp für jährliche Klafter 210, ferner der Lehengutsbesitzer der Mühle zu Niederbipp für Klafter 20. Mit gestern ist ein Kantonementsvertrag abgeschlossen worden, in dem Sinn, daß sie für ihre Nutzungen 286 Jucharten erhalten und dem Staate 100 Jucharten bleiben würden, aus welchen dann den Lehnmühlebesitzern noch 20 Jucharten gegeben werden müssen. Es bleiben also im Ganzen dem Staate Jucharten 80. Der Forstmeister findet dieses Kantonnement vorteilhaft für den Staat, und dies ist auch die Ansicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes; ich möchte auf Genehmigung antreten, sowohl des Vertrages mit der Gemeinde Niederbipp als desjenigen mit den Lehnmühlebesitzern daselbst.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Die definitive Redaktion des Dekretsentschlusses, betreffend den Unterhalt der Pfundgüter, wird ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Zur Verathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der in einer früheren Sitzung verlesene Anzug des Herrn Weingart in Betreff einer an die im Sonderbundsfeldzuge thätig gewesene bernische Armee zu erlassenden Dankbezeugung.

Weingart. Ich weiß nun nicht, inwiefern es jetzt noch angehen würde, daß unseren Truppen eine besondere Dankbezeugung durch die Republik erstatter werden könnte. Es hat mich seiner Zeit ganz besonders bemüht, daß man hier gar nichts gethan hat, während andere Kantone ihre Dankbarkeit und Erkennlichkeit für die Dienste, welche ihre Truppen dem Vaterlande geleistet haben, auf sehr auffallende Weise bezeugt haben. Ich weiß wohl, daß dabei Niemand etwas Anderes gethan hat, als seine Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen; allein der Geist, der damals geherrscht hat, war so schön, so erhaben, und unsere Militärs haben sich der schlechten Wittring und allen andern Opfern und Gefahren so ausgezeichnet brav und gutwillig unterzogen, daß ich geglaubt habe, es wäre allerdings der Fall, daß sie vom Grossen Rath aus eine Dankbezeugung erhalten würden. Ich werde Sie nun selbst darüber urtheilen lassen, ob es noch an der Zeit sei, oder ob mein Anzug post festum kommt.

Der Anzug wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 29. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namenstaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Begert, Beutler, Boivin, Borter, Daucourt, Egger, Fleury, Gautier, Gouvernor, Jenni, Joost, Karlen zu Diemtigen, Kohli, Kropf, Küng zu Hunziken, Müller Dr., Rentsch, Scheidegger zu Waltrigen, Streit zu Küniz, Studer, Teuscher, Verdat, Véron und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Klein-Dietwyl, Belrichard, Büche, Eggimann, Fenzinger, Fleury, Friedli, Gerber zu Steffisburg, Girardin, Grimaire, Gygar, Habegger, Hofer zu Hasle, Hugli, Kernen zu Reutigen, Kucher, Kotschet, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Lenz, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthoven, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, Pequignot Notar, Prudon, Reichenbach, Rosseler, Rüfenacht, Schaffter, Schüppach zu Viglen, Schürch, Siegenthaler, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Tieche, Vallat und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagessordnung.

Gesetzesentwurf der Finanzdirektion über die Werthung des deutschen Guldengeldes.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Durch das letzte Münzgesetz vom Jahr 1832 sind verschiedene damals gangbar gewesene Münzsorten gesetzlich gewürdigt worden, und zwar namentlich auch die damals am allgemeinsten kursirenden sogenannten Fünffrankenthaler und Brabanterthaler. Dieses Gesetz hat seither keine Veränderung erlitten; einzig wurden im Jahr 1837 zwei Sorten ganz außer Kurs gesetzt, nämlich die halben und die viertels Brabanterthaler. Im Uebrigen ist vorzüglich darum keine weitere Veränderung eingetreten, weil seither keine neuen Münzsorten bei uns eingedrungen sind, außer im Verlaufe der letzten zwei Jahre das deutsche Guldengeld, nämlich in sogenannten Vereinsthalern zu 3½ Gulden; ferner in Stücken von 2, 1 und ½ Gulden, alles Geld, welches in Folge einer Münzkonvention der süddeutschen Staaten ausgeprägt wurde. Dieses deutsche Guldengeld hat sich besonders im letzten Jahre hier wesentlich angehäuft; es hat aber hier noch keinen gesetzlichen Kurs, weil es in dem Gesetz von 1832 nicht vorgesehen war. Nun ist die absolute Notwendigkeit da, diesem Gelde einen gesetzlichen Werth zu geben, und es fragt sich nur: von welcher Basis soll man dabei ausgehen? Die richtige Basis ist einzig diese, daß das richtige Verhältniß ausgedrückt werde, in welchem dieses Geld seinem Silbergehalte nach zu den übrigen bisher gangbaren Geldsorten steht, und zwar namentlich zum Fünffrankenthaler, als der allgemeinsten bisherigen Geldsorte. Wenn man den Satz festhält, daß im Fünffrankenthaler ein Silberwerth von 34½ Vz. enthalten sei, so fragt es sich: wie viel Silberwerth ist dann im Guldengelde enthalten? Darüber haben verschiedene Untersuchungen von Sachverständigen stattgefunden, deren Resultat folgendes ist: Wenn der Fünffrankenthaler 34½ Vz. werth ist, so ist der Werth des Vereinstalers von 3½ Gulden auf 5122/100 Vz. oder in runderem Bruche 51½ Vz., der Werth des Zweiguldensstückes auf 2927/100 Vz. oder in runderem Bruche 29½ Vz., der Werth des einfachen Gulden auf 1463/100 Vz., also

14½ und 13/100 Bz. oder möglichst genau auf 14½ Bz., und des halben Gulden auf 732/100 Bz. oder 7 Bz. 17/100 kr. zu rechnen. Dieses ist also das innere Werthverhältniß gegenüber dem Fünfrankenthaler, wosfern dieser 34½ Bz. werth ist. Wenn es sich darum handelt, das Werthverhältniß dieser Münzsorte im Allgemeinen zu bestimmen oder, mit anderen Worten, gegenüber seinem Werthe auf anderen Plägen, so könnte man zu ganz andern Resultaten kommen, namentlich wenn z. B. gefragt wird, zu welchem Handels- und Wechselkurse diese Sorten zu Paris und Frankfurt angenommen werden. Allein für jetzt kann einzig das Verhältniß zu den bei uns gangbaren Münzsorten maßgebend sein. Für einstweilen haben wir uns einfach auf dem angeführten Standpunkte zu halten. Davon ausgehend, ist der Regierungsrath zu derjenigen Werthung gekommen, welche nun hier vorgeschlagen wird, nämlich zur Normalwerthung des einzelnen Gulden zu 14½ Bz., was dem Verhältnisse der Werthung des Fünfrankenthalers zu 34½ Bz. am nächsten steht. Ein Inkonvenient tritt dabei allerdings ein, nämlich die unbequeme Bruchzahl von 5/8; aber dieses Inkonvenient ist doch nicht hinreichend, um noch mehr vom wirklichen Werthverhältnisse abzuweichen. Man muß bedenken, daß neben der gesetzlichen Werthung immer noch der missbräuchliche Kurs zu 15 Bz. bleiben wird; also wird bloß für den Kapitalverkehr und gegenüber den Staatsklassen diese Bruchrechnung stattfinden. Uebrigens ist dieses Inkonvenient immerhin nicht so groß, als wenn man entweder 14½ Bz. oder 14¾ Bz. als Normalwerthung annehmen würde. Wird der Gulden bloß zu 14½ Bz. tarifirt, so verliert dabei das ganze Publikum, die Zahlenden. Wenn Einer ein Kapital von 1000 Fr. zu bezahlen hat, so verliert er darauf 9 Fr. 3 Bz., also fast 1 %. Wird aber der Gulden zu 14¾ Bz. tarifirt, so wird umgekehrt der Zahlende gewinnen, aber der Empfänger, der Kapitalist, wird verlieren, nämlich auf 1000 Fr. ebenfalls circa 9 Fr. Um also auch nicht die geringste Beeinträchtigung der Einen oder Andern eintreten zu lassen, ist es am Angemessensten, das vom Regierungsrath vorgeschlagene Werthverhältniß, ungeachtet des unbequemen Bruches, anzunehmen. Das Zweiguldenstück käme somit nach dieser Normal schätzung auf 29½ Bz. Beim Vereinsthaler von 3½ Gulden ist nicht ganz konsequent mit obiger Normal schätzung verfahren worden. Dieser Vereinsthaler sollte nämlich, streng genommen, zu stehen kommen auf 51½ Bz.; hier hingegen wird er gewertet zu 51½ Bz., mithin um 1/16 höher; allein dieses erfordert die Politik, weil dies bereits eine größere Münzsorte ist, die man möglichst befördern soll. Nach dieser Werthung würde man auf 1000 Fr. Vereinsthalern im Verhältniß zum Fünfrankenthaler verlieren 6 Bz. Ferner ist nicht konsequent mit der Normalwerthung verfahren worden beim halben Gulden, welcher hier zu 7½ Bz. gewertet wird, während er eigentlich zu 7½ Bz. gewertet sein müßte, also zu 1/16 höher. Allein es liegt auch hierin die Politik, daß kleinere Geld nicht zu begünstigen. Denn es ist dem Kapitalisten ganz sicher nicht angenehm, in halben Guldenstücken bezahlt zu werden. Also wollte man dieser Sorte nicht ganz den vollen Werth geben, wie dem größeren Gelde, so daß der Kapitalist auf 1000 Fr., wenn er in halben Gulden bezahlt wird, vielleicht für 15 Bz. mehr Silberwerth erhält, als wenn er in ganzen Guldenstücken oder Vereinsthalern bezahlt wird. Noch eine andere Abweichung von der Normalwerthung des Gulden zu 14½ Bz. ist die, daß der Gulden, wenn er kollektiv, je 2 oder mehrere zusammen, ausgegeben wird, zwar 14½ Bz. gelten soll, daß aber der Gulden, wenn er einzeln ausgegeben wird, nur 14½ Bz., mithin 1/8 weniger, gelten soll, und zwar dies darum, weil 1/8 Bz. sich durch keine kleinere Münze ausgleichen läßt, da wir keine Vierer mehr haben. Es ist dies ein ähnliches Verhältniß, wie es im Jahr 1832 bezüglich auf die Bruchtheile des Fünfrankenthalers aufgestellt worden ist. Zweifrankenstücke, Einfrankenstücke und Halbfrankenstücke, einzeln ausgegeben, sind im Verhältnisse auch niedriger gewertet, als kollektiv ausgegeben. Dies, Herr Präsident, meine Herren, wären also die Vorschläge des Regierungsrathes. Die ganze Werthung ist nur eine provisorische, weil voraussichtlich in nächster Zeit allgemeinere Änderungen im Münzwesen vorgenommenen werden müssen. Der Hauptübelstand

in unsern Münzverhältnissen ist der abusive Kurs oder Kaufkurs, der höher steht, als der gesetzliche. Das Publikum verliert dadurch ungeheuer viel, es muß das Geld im vollen Werthe abuehmen, während es bei Kapitalzahlungen, und bei Zahlungen an öffentliche Kassen das gleiche Geld nur zum geringeren Werthe absezzen kann. Wenn wir je ein Münzsystem zu Stande bringen können, welches den Kaufkurs und den gesetzlichen Kurs ausgleiche, so ist viel gerettet. Ich sage nur noch bei, daß im Freiburg und Waadt die Werthung des Gulden geldes lezhin ebensfalls stattgefunden hat, des Zweiguldenstückes zu Bz. 29, des Ginguldenstückes zu Bz. 14½ und des Halbguldenstückes zu Bz. 7½, also zum Theil etwas niedriger, als hier, wahrscheinlich eben nur der Bequemlichkeit wegen, denn sie haben dort den gleichen Tarif für den Fünfrankenthaler, wie wir, aber ich möchte diese Werthung dennoch nicht annehmen, weil der Zahlende, das Publikum, viel zu viel darauf verliert.

Ganguillet. Ich habe letzter Tage einen Anzug eingereicht, welcher zum Zwecke hatte, einen Dekretsentwurf zu erhalten, wodurch die Guldenstücke tarifirt würden. Mein Anzug fällt also nunmehr dahin, oder kann gleichzeitig mit diesem Projekte berathen werden. Was ist der Zweck der Tarifirung der Guldenstücke? dem Publikum die Möglichkeit zu verschaffen, diese Guldenstücke für gesetzliche Zahlungen an Staatsklassen und für Kapitalzahlungen zu gebrauchen, denn seit einigen Monaten, seit der letzten Geldkrise überhaupt sind so viele Guldenstücke hieher gekommen, daß man oft 1000 Gulden baar in Kassa hat, und wenn man nur Fr. 200 gesetzlich zahlen mußte, so könnte man nicht, weil dieses Geld in keiner obrigkeitlichen Kasse angenommen wurde. Aber, Herr Präsident, meine Herren, erreicht man den Zweck, wenn man diesen Tarif annimmt? Ich behaupte Nein. Warum? Weil wir nicht vergessen müssen, daß die Guldenstücke alle bereits im abusive Kurse in's Land kommen, nämlich zu Bz. 15. Wenn nun derjenige, welcher diese Gulden zu Bz. 15 annimmt, sie dann hier für Bz. 14½ ausgeben muß, so wird er sehr viel darauf verlieren. Niemand wird in diesem Gelde zahlen, oder er könnte sich nicht anders helfen. Nun möchte ich aber dem Staatsbürger, dem Handelsmann, dem Professionisten, dem Landmann, nicht einen solchen schweren Verlust zuschreiben. Wenn Einer den Gulden zu Bz. 15 annimmt und ihn dann nur zu Bz. 14½ ausgeben kann, so verliert er fast 3 %, und das ist zu viel. Das ist ein herber Verlust, und wenn es nicht absolut nötig ist, so sollen wir es nicht thun. Ich hatte vorgeschlagen, das Guldenstück zu Bz. 14½ zu tarifiren. Schon hiebei muß man auf dem Gulden mehr verlieren, als auf dem Fünfrankenthaler, nämlich man verliert den Halbbogen auf Bz. 30, anstatt auf Bz. 35, und das macht 1/4 %. Der Herr Finanzdirektor sagt, man müsse Sorge tragen zu den Kapitalisten und diese nicht in Verlust bringen. Damit bin ich ganz einverstanden. Die Leute Zitt beweist, daß man mit den Kapitalisten und überhaupt mit Geldsäcken nicht spassen soll. Man muß die Gesetze so machen, daß sie auf Recht und Rechlichkeit, auf Loyalität und Moralität gegründet seien; erst so wird der Kredit erhalten, den, wenn er einmal zerstört ist, man nicht so bald wieder zu Wege bringt. Das haben wir gesehen in Paris. Aber ich möchte fragen: schadet es den Kapitalisten, wenn sie den Gulden zu Bz. 14½ annehmen müssen? Nein, — ich will es beweisen. Zu Frankfurt gelten 7 Gulden und 3 Fünfrankenthaler gleich viel. Der Kapitalist hat also dort für seine 7 Gulden gleich viel, wie für seine 3 Fünfrankenthaler, und wenn er den Gulden zu 15 Bz. rechnet, so kosten ihn 7 Gulden Bz. 105, und wenn er den Fünfrankenthaler zu Bz. 35 rechnet, so kosten 3 Fünfrankenthaler auch Bz. 105, und wenn er diese 3 Fünfrankenthaler nach Frankfurt schickt, so bekommt er dort 7 Gulden dafür. Nachtheil ist also da keiner. Nimmt er aber den Gulden bloß zu Bz. 14½ an, so hat er einen Profit gegenüber dem Fünfrankenthaler. 7 Gulden machen dann zusammen Fr. 10 32½ R., und 3 Fünfrankenthaler zu Bz. 34½ machen zusammen Fr. 10 35 R. Also gewinnt er auf 7 Gulden gegenüber 3 Fünfrankenthalern R. 2½ und also hat er dabei Vorteil. Man hat bemerkt,

die Kantone Freiburg, Waadt u. s. w. hätten den Gulden gar nur zu Bz. $14\frac{1}{2}$ taxirt und so könnten wir vielleicht Nachtheil davon haben, indem dann das Guldengeld von dort bieher strömen würde. Allein im Handel und Verkehr kommen die Gulden dennoch bieher, und zwar zu Bz. 15; wir haben sie auf dem einen Wege wie auf dem andern. Wenn aber jene Kantone uns diese Gulden im gesetzlichen Kurse geben wollen, so können wir froh sein, wir gewinnen dann daraus. Seien Sie überzeugt, Herr Präsident, meine Herren, daß ein Handelsmann, wenn er Guldenstücke hat, sie auch zu Bz. $14\frac{1}{4}$ nicht ausgibt, wenn er nicht absolut muß, sondern er wird sie fortschicken, wie er sie eingenommen hat, nämlich zu Bz. 15, eben weil er bei gesetzlichen Zahlungen immer noch $\frac{1}{4}\%$ verliert gegenüber dem Fünffrankenthaler. Die Tarifirung zu Bz. $14\frac{1}{8}$ ist auch sehr unbequem. Das kann man allfällig machen für große Zahlungen, aber wie soll man z. B. da abrechnen, wenn man ein Postzettel nimmt nach Thun? Entweder muß man Bz. $14\frac{1}{4}$ rechnen, oder dann Bz. $14\frac{1}{2}$, aber man soll doch wahrhaftig dem Bürger nicht zumuthen, auf Bz. 15 einen halben Bz. zu verlieren. Der Staat würde dadurch gegenüber den Staatsbürgern ganz eigentlich Wucher treiben, denn das nenne ich allerdings Wucher. Der eigentliche Silberwerth des Gulden ist freilich nur Bz. $14\frac{1}{8}$, nämlich im Verhältnisse der Werthung des Fünffrankenthalers zu Bz. $34\frac{1}{2}$, aber der Unterschied ist so minim, daß es sich wohllich nicht der Mühe lohnt, von Bz. $14\frac{1}{4}$ abzugehen, um so weniger, als in Deutschland die Fünffrankenthaler gleich viel wert sind, nämlich 3 Fünffrankenthaler gelten zu Frankfurt gleich viel, wie 7 Gulden, nämlich $10\frac{1}{2}$ Schweizerfranken. Der Herr Finanzdirektor hat mir gestern mehrere Tableaux darüber gezeigt, woraus ich gesehen habe, daß man sich Mühe gegeben hat, überall bei sachkundigen Männern Erkundigungen einzuziehen, so namentlich bei einem kantonsangehörigen Handelsmann, der zwar nicht im Lande wohnt, aber eine sehr kompetente Autorität in diesem Fache ist, einem gewissen Herrn Moser in Frankreich, und ebenso auch bei hiesigen Banquiers. Es ist wahr, daß die meisten dieser Befinden mit dem Antrage des Regierungsrathes übereinstimmen, jedoch habe ich darunter eines gefunden, woraus hervorgeht, daß ein hiesiges Bankenhaus den gleichen Tariffuß vorschlägt, den ich vorschlage, nämlich zu Bz. $14\frac{1}{4}$. Ich glaube, dieser Fuß sei derjenige, den wir hier annehmen sollen aus den bereits angeführten Gründen.

v. Tillier. Diese Materie ist unstreitig eine der interessanteren, und was mich betrifft, so bin ich weder ganz von der Ansicht des Herrn Finanzdirektors noch ganz von derjenigen des Herrn Kommandanten Ganguillet. Von beiden Seiten wird die Sache aus verschiedenen Standpunkten betrachtet. Ich betrachte sie aus einem dritten Standpunkte, und zwar aus demjenigen der Nationalökonomie. Dieser Standpunkt ist äußerst einfach, er sagt lediglich: ein Stück von 3 Kreuzer Werth soll 3 Kreuzer gelten, nicht mehr und nicht weniger. Mit allerlei Scheingründen thut man uns nun heute in Abweichung von diesem Standpunkte dar, wie vortheilhaft es wäre, wenn 3 Kreuzer 1 Bzen gelten würden, und wie man plötzlich reicher wäre, wenn man das Geld höher taxirte. Das ist wohl gut für den Augenblick und im Einzelnen, aber das Ganze verliert dabei bedeutend. Ueberhaupt muß man von der Aussicht ausgehen, daß der gegenwärtige Augenblick nicht günstig wäre für bleibende Finanzverordnungen, und wenn die vorgeschlagene Maßregel eine bleibende sein sollte, so wäre ich unbedingt dagegen. Als eine bloß vorübergehende Maßregel halte ich sie noch immer nicht für durchaus zweckmäßig, aber doch für weniger schädlich, als wenn es eine bleibende Maßregel wäre. Der Herr Finanzdirektor sagt, man gebe hiebei von derjenigen Werthung aus, welche für den Fünflibresthaler gemacht sei; aber diese Werthung ist bereits nicht richtig, sie ist bereits höher, als sie sein sollte, und wenn uns der laufende Kurs des Fünflibresthalers augenblicklich auch noch so bequem erscheint, so ist dennoch für das Land gegenüber Frankreich ein entschiedener Verlust. Was entsteht daraus? Nicht etwa, daß diejenigen, welche augenblicklich viel von diesem Gelde haben, dadurch reicher werden, sondern das entsteht,

dass unsere Kapitalien weniger wert sind, als sonst; es entsteht daraus, daß, wenn wir ein Pferd oder Käse an Franzosen verkaufen, wir sie um so viel wohlfreier verkaufen, weil die Franzosen uns in Fünflibresthalern zahlen, und zwar zu Bz. 35, während sie in Frankreich selbst viel weniger wert sind. Wollen wir dann umgekehrt etwas von den Franzosen einkaufen, so bezahlen wir es um so theurer. Der gleiche Wein, den man in Frankreich selbst vielleicht mit Bz. $33\frac{1}{2}$ bezahlt, zahlen wir mit Bz. 34 bis Bz. 35. Das ist offenbar kein Vortheil für das Land, und wenn dieser höhere Kurs auch etwa für den Augenblick Einzelnen vortheilhaft ist, so ist er doch für das Ganze ein großer Nachtheil. Wenn wir daher wirklich eine eigentliche Münzreform machen wollten, so könnten wir dabei von keiner andern Basis ausgehen, als von derjenigen des europäischen Silberwertes. Daher haben alle kleinen Münzsysteme nach und nach aufgegeben werden müssen, und daher haben auch wir uns allmälig dem französischen Systeme genähert, und das wäre, offen gesagt, schon längst meine Ansicht, pure nude den französischen Münzfuß anzunehmen. So wäre unser Verkehr mit Frankreich auf seiner wahren Grundlage, denn wir haben offenbar mehr Verkehr mit Frankreich als mit Deutschland. Der letztere besteht eigentlich nur für die Handelshäuser, aber für den Verkehr, welcher aus dem Landbau entsteht, haben wir es eigentlich nur mit Frankreich zu thun. Schon vor der ersten französischen Revolution, als sie dort noch das Livresystem hatten, und wir den Schweizerfranken, waren wir im Nachtheile, eben weil wir schon damals die französischen Sorten höher werteten, als sie in Frankreich selbst gewertet waren. Daher halte ich jede Maßregel, die von obiger Basis abweicht, für unrichtig. Herr Kommandant Ganguillet sagt mit Recht, die Bruchzahl von $\frac{5}{8}$ sei unbequem, und der Herr Finanzdirektor gibt zu, daß im gewöhnlichen Verkehre der Abusivkurs immer noch gelten werde. Das beste schiene mir daher, gar nichts zu machen. Vom Publikum im Allgemeinen hörte ich in dieser Beziehung noch nicht viel klagen. Die Guldenstücke zirkuliren zwar, aber im täglichen Verkehr sind sie doch nicht so häufig, und ob sie da Bz. 15 gelten oder weniger, so ist nicht so viel daran gelegen; aber wenn diese Sorten in größeren Massen zu uns kommen sollten, so würden wir dann gegenüber Deutschland in den gleichen Nachtheil kommen, in welchem wir uns jetzt gegenüber Frankreich befinden, so daß wir dann in einem doppelt nachtheiligen Verhältnisse wären. Am liebsten wäre es mir daher, einstweilen gar nichts zu machen, aber wenn ein System angenommen werden muß, so will ich dann lieber dasjenige des Regierungsrathes als dasjenige des Herrn Kommandanten Ganguillet; der Staat und die Kapitalisten werden durch das letztere mehr verlieren. In erster Linie stimme ich somit dafür, gegenwärtig gar nichts zu machen, in zweiter Linie stimme ich für das System des Regierungsrathes.

Füeter. Während einer ziemlich langen Reihe von Jahren habe ich mich sehr viel mit Münzsachen beschäftigt, ich habe gestern während längerer Zeit die sämmtlichen Schriften, welche dem heutigen Projekte beiliegen, genau untersucht und geprüft, ich habe auch noch mehrere Angaben bei Hause mit Sorgfalt nachgerechnet und gefunden, daß sie sehr richtig und exakt berechnet sind, und daß man sich alle Mühe gegeben hat, um auf die richtige und wahre Grundlage zu kommen, nämlich auf die Frage: verhalten sich drei Fünflibesthaler richtig im innern Werthe zu 7 Gulden? Die Antwort ist — nein, sondern 7 Gulden enthalten weniger Silber als 3 Fünflibesthaler, und sind daher überall auch weniger wert. Herr Ganguillet hat hier einen Hauptumstand zu berühren vergessen, nämlich daß die Fünflibesthaler in Frankfurt das ganze Jahr hindurch ein Agio gelten von wenigstens 1 Kreuzer per Stück. Dieser Kreuzer kompensirt dann die Differenz zwischen dem Silberwerthe des Fünflibesthalers und demjenigen des Guldengeldes. Ich möchte daher den Großen Rath warnen, in einen abusiven Werth einzutreten und dem Guldengelde einen höheren Werth beizulegen, als welchen es wirklich hat. Es wäre wirklich ein Betrug gegen die Kapitalisten, wenn man ihnen in schlechten Geldsorten die Summen zurückzuzahlen wolle, als in denjenigen, die man von ihnen empfangen hatte. Daher

müsste ich ganz vollständig die Vorschläge der Regierung unterstützen, weil diese auf einzig richtiger und guter Basis beruhen. Allerdings ist die Bruchzahl von $5/8$ unbequem, aber es ist doch nicht zu übersehen, daß, wenn man bloß ein einzelnes Stück gesetzlich ausgibt, es nicht zu Bz. $14^{5/8}$ ausgegeben wird, sondern zu Bz. $14^{1/2}$; bloß wenn zwei oder mehrere Stücke zusammen ausgegeben werden, tritt die Werthung von Bz. $14^{5/8}$ ein. Ich möchte auch nicht dasjenige, was Herr Grohrathspräsident v. Tillier beantragt hat, unterstützen, nämlich gar nichts zu machen. Die Guldenstücke drängen sich von Tag zu Tag mehr ein, man hat oft viel solches Geld in der Kasse und kann doch für gesetzliche Zahlungen keines brauchen. Bei Durchgehung dieser Schriften habe ich etwas gefunden, was mich sehr interessirte, nämlich die Anregung der Frage, das Beispiel von Baselstadt zu befolgen, wo man sich bekanntlich sehr gut auf Geldsachen versteht. Dort ist die abusive Werthung von 35 Batzen angenommen für Zahlungen des gewöhnlichen Staatsverkehrs. — Die Einnahmen für Post, Salz, Zölle, Stempel etc., sowie die Ausgaben für Besoldungen, Straßen, kurz Alles, was den gewöhnlichen Verkehr betrifft, geschieht in Fünflibresthalern, hingegen ist dann für Wechsel- und Kapitalzahlungen und deren Zinsen nur der gesetzlich niedrigere Kurs statthaft. Wenn wir später das auch annehmen, nämlich für die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates den Fünffrankenthaler für 35 Bz. zu nehmen und zu geben, wie in Basel, hingegen für Kapital- und Zinsen- und Wechselzahlungen den Kurs zu belassen, wie er ist, so wäre einem sehr großen Uebelstande abgeholfen, und vermittelst dessen auch einer Menge von Klagen im Publikum. Es wäre dies dann auch keine Ungerechtigkeit, weil dann der Staat diese Sorten gleich einnimmt, wie er sie ausgibt, und den Kapitalisten geschähe dadurch kein Eintrag, weil sie ebenfalls so zurückbezahlt würden, wie sie seiner Zeit bezahlt haben. Ich wünsche, daß man später mit einem solchen Antrage hieher kommen möchte.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich könnte den gefallenen Ansichten nicht huldigen. Es ist immer schwierig, wenn einem größern Geldstücke ein gesetzlicher Werth von ungeraden Rappen beigelegt wird. Bloß für Kapitalzahlungen mag ein Vortheil darin liegen, aber im allgemeinen Verkehre wird das Guldenstück doch immer zu Bz. 15 angenommen, obwohl es zu Bz. $14^{5/8}$ gewertet wird. Es ist mir noch immer ein Unterschied, ein Zweiguldenstück zu Bz. 30 oder aber 20 Schekreuzerlein oder 30 Wallisbatzen zu bekommen. Ich weiß dann wohl, daß die Gulden gesetzlich nicht so hoch gewertet sind, aber man muß nehmen, was man bekommt. Im Kanton Neuenburg sieht man nicht so miserable Geldsorten wie hier, dort ist Mangel an Münze, warum? Der Fünffrankenthaler gilt Bz. $36^{1/4}$ und der Kreuzthaler Bz. $41^{1/2}$. Daher sieht

man im ganzen Kanton Neuenburg wenig Münze, nur schöne grobe Geldsorten. Man sagt, es liege darin eine Ungerechtigkeit gegen die Kapitalisten. Ja, wenn die Kapitalisten den Fünffrankenthaler zu Bz. $34^{1/2}$ ausgegeben haben, aber wenn sie ihn auch zu Bz. 35 ausgeben können, so ist es keine Ungerechtigkeit. Auch ich will drei Kreuzern nicht den Werth von 1 Bz. beilegen, wie Herr Grohrathspräsident v. Tillier meint, je nach Umständen lieber nur von $1/2$ Bz.; und wenn Herr v. Tillier anführt, der Käsehändler oder Pferdehändler komme bedeutend in Nachtheil, so erwidere ich, daß wenigstens im Pferdehandel der Fünffrankenthaler seit langen Jahren immer zu Bz. 35 angenommen worden ist. Der Preis wird vorher abgeredet, und wenn der Käufer glaubt, der Fünffrankenthaler werde nicht so angenommen, so hat er noch im letzten Handel dem Verkäufer dieses angedungen u. s. w. Ich stimme also dafür, daß das Zweiguldenstück zu Bz. 30 und das Guldenstück zu Bz. 15, wie bisher, gewertet werde; auf der andern Seite möchte ich aber den Fünffrankenthaler auch zu Bz. 35 gelten lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Bezug auf den in No. 54 des Tagblattes des Grossen Raths enthaltenen Schluß der 17. Sitzung, Freitags den 26. Mai 1848, habe ich folgende Bemerkungen zu machen.

1. Als sich Dr. Gizon in seinem Votum, S. 4 und 5, des Wortes Verträcherei in Bezug auf die Politik der Tagsatzung bediente, ersuchte ich ihn, da ich als Vizepräsident den Vorfall fühlte, sich solcher unangemessener Ausdrücke zu enthalten.

2. In der Entgegnung an Herrn alt-Landammann Blösch (S. 6) sagte ich nicht: „wenn jemand etwas sagt, das nicht nach Herrn Blöschs Ansicht ist“, sondern: wenn der Präsident jedes Mal, wie jemand etwas sagt, was nicht nach seiner Ansicht ist, zur Ordnung weisen müßte, so hätte er viel zu thun.

Bern, den 11. Juli 1848.

(Sig.) A. v. Tillier,
Präsident des Grossen Raths.

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Kippler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 61.

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 29. Juni 1848. — Schluß der Beratung des Gesetzesentwurfes der Finanzdirektion über die Werthung des deutschen Guldengeldes.)

Z a h l e r. Alle die angebrachten Motive, um die Guldenstücke zu Bz. 15 und die Fünfrankenthaler zu Bz. 35 zu werthen, will ich anwenden für das Gegentheil. Die Sache kommt mir vor wie eine Notlüge gegenüber der Wahrheit. Ich bin in Verkehre mit drei Kantonen, mit Wallis, Freiburg und besonders mit Waadt. Da ist es gar nicht gedenkbar, daß ein Fünfrankenthaler anders als zu Bz. 34½ angenommen werde, außer in einzelnen großen Handlungen von Ausländern in Freiburg. Wenn nun die Bewohner dieser Kantone in den Kanton Bern kommen, z. B. nach Saanen, so geben sie über den Fünfrankenthaler zu Bz. 35 aus. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß der Kanton Bern gegenüber den andern Kantonen auf diesem Gelde nahezu eine Million verliert. Woher kommt dies? Entweder daher, daß wir hier das Geld nöthiger haben, als die andern Kantone, und immer nehmen, ohne zu rechnen, was wir darauf verlieren; oder aber daher, daß der Berner eben gutmütig ist, daß der Muz sich manches gefallen läßt. Auf unsren Märkten nehmen wir den Käufern aus jenen Kantonen den Fünfrankenthaler zu Bz. 35 ab, aber wenn wir zu Gruyere Vieh kaufen und den Fünfrankenthaler auch zu Bz. 35 geben wollen, so muß man zanken u. s. w., und so leidet der Berner lieber Unrecht. Aber jede Abweichung vom wahren Werthe ist Verzug, und zwar verliert dadurch nicht sowohl das Publikum überhaupt, als insbesondere der Verkehr, der Bauer. Der Bauer, wenn er Viehware verkauft, nimmt das Geld im abusiven Werth an, und wenn er es dann in einem der drei Kantone abgeben will, so ist er auf jedem Fünfrankenthaler um einen halben Bazen betrogen. Ich möchte also sehr warnen, auch nur daran zu denken, den Fünfrankenthaler oder den Gulden zu hoch zu werthen. Wenn man die deutschen Gulden, die ich nicht besonders liebe, nur um 1 Rp. zu hoch werthet, so haben wir dann bald so viele Gulden im Lande, als jetzt Fünfrankenthaler, die ich hingegen liebe; das Guldengeld wird die Fünfrankenthaler allmälig verdrängen, und wir werden lauter Gulden bekommen, denn es gibt Leute genug, die bloß vom Agiotage leben, und die uns bald mit Gulden überschwemmen würden. Nicht die Kapitalisten gerade verlören dabei, sondern, wie gesagt, der Bauer. Ich stimme demnach durchaus zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Erlach. Ich habe vor einiger Zeit, wo die Gulden so stark ins Land zu kommen anfingen, mir Mühe gegeben, den wahren Werth davon zu finden. Der Gulden des Zollvereins beruht nicht, wie der alte Gulden, auf dem 24 Guldenfuß,

sondern, statt 24, gehen 24½ neue Gulden auf die seine kölische Mark. (Der Redner setzt dieses Werthverhältniß des näheren auseinander.) Nun muß man nicht vergessen, daß unser Münzfuß auf dem Schweizfranken beruht, und daß unsere Fixirung des Fünfrankenthalers zu Bz. 34½ bereits zu hoch ist. Zu Basel gilt der Fünfrankenthaler für Wechselzahlungen u. s. w. nur Bz. 33½, eidgenößlich gilt er nur Bz. 34 und so auch zu Zürich. Im Augenblicke nun, wo uns, wie ich hoffe, ein allgemeiner schweizerischer Münzfuß bevorsteht, und wo der Fünfrankenthaler nicht so hoch wird gewerthet werden, wie er es jetzt ist, nummehr eine Werthung des Guldengeldes anzunehmen, die sogar diejenige des Fünfrankenthalers zu Bz. 34½ übertreffen würde, wie Herr Kommandant Gangiüller meint, davor müßte ich im höchsten Grade warnen. Wenn die Handelsleute den neuen Gulden gleich hoch annehmen, wie den alten Gulden, so soll doch nicht der Staat und das ganze Publikum darunter leiden. Daher möchte ich auf jeden Fall in der Werthung nicht höher gehen, als der Regierungsrath vorschlägt, aber ich möchte ausdrücklich beifügen, daß diese Werthung nur so lange bestehen solle, als der Fünfrankenthaler zu Bz. 34½ gewerthet bleibt, denn hierauf hat man den Vorschlag basirt, und nicht auf den Schweizerfranken, während doch der letztere eigentlich die Grundlage unserer Werthung bildet. Alsdann bin ich mit dem Vorschlage vollkommen einverstanden, indem, wenn später der Fünfrankenthaler eine niedrigere Werthung erhalten, oder als eigentlicher Münzfuß von uns angenommen werden sollte, wir dann nichts gemacht hätten, was uns hundertdein in ein unrichtiges Rechnungsverhältniß brächte. Hauptsächlich in Aussicht auf zu erwartende eidgenößische Münzgesetze möchte ich davor warnen, dem fremden Gelde einen Kurs einzuräumen, der uns in ein unrichtes Verhältniß zum Fünfrankenthaler setzen würde; aber noch könnte ich weiter heruntergehen, als vorgeschlagen wird, damit die Gulden möglichst wiederum zurückgedrängt würden, und wir dafür desto mehr Fünfrankenthaler bekommen. Also unterstütze ich den Antrag des Regierungsrathes, jedoch unter Vorbehalt meines obigen Zusatzantrages.

Gangüillet. Ich bin theoretisch durchaus mit vielen Herren Rednern einverstanden, namentlich mit Herrn v. Erlach, mit dem Hrn. Grofrathspräsidenten und mit Hrn. Fueter, aber man muß die Sache praktisch ansehen. Die genannten Herren gehen von einem ganz unrichtigen Grundsätze aus, nämlich davon, daß dann die Guldenstücke im gesetzlichen Werthe zum Lande hereinkommen würden. Das ist falsch, sie kommen alle im abusiven Kurse hieher, und setzt man sie jetzt tief herunter, so fügt Ihr dadurch dem Landbürger bedeutenden Verlust bei. Allerdings sind sie etwas weniger werth, als ich vorschlage, intrinsiquement parlant, aber so unbedeutend, daß man füglich Bz. 14½ annehmen kann, um nicht diejeni-

gen, welche die Gulden nun einmal im abusiven Kurse annehmen müssen, in zu großen Verlust zu bringen. Nimmt man den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Tarif an, so ist es im Effekte genau das gleiche, wie wenn man nichts macht, denn kein Handelsmann wird auf diesem Fuße Zahlungen in Gulden geld machen können, ohne einen allzu empfindlichen Verlust zu erleiden. Herr Grossratspräsident v. Tillier hat mit allem Gesagten nur das bewiesen, daß er noch nie in Verlegenheit war, Guldenstücke gebrauchen zu müssen, um Zahlungen zu machen; aber nicht jeder Mann ist in diesem Falle. Es gibt gar viele Leute, die nicht, wie Herr v. Tillier, sich eines schönen Zinsbrodels zu erfreuen haben, deren Zinsen nur in gesetzlichem Geld eingehen. Wenn Giner für 500 Fr. Guldenstücke hat und für eben so viel Fünflivresthaler, so wird er, wenn er gesetzliche Zahlungen machen muß, immerhin in Fünflivresthalern zahlen, weil er bei den Gulden $\frac{1}{4}$ Proz. mehr verliert, und also wird er die Gulden so viel als möglich aus dem Lande schicken, aber der Zweck des heutigen Vorschages geht dahin, daß, wenn man kein anderes Geld hat, man auch in Gulden gesetzliche Zahlungen machen könnte. Ich weiß wohl, daß mehrere hiesige Banquiers dem Vorschlage des Regierungsrathes beipflichten, aber ich habe mit einem andern hiesigen Banquier gesprochen, welchem die Herren v. Tillier und v. Erlach gewiß Zutrauen schenken, nämlich mit Herrn Banquier Wagner, und dieser ist ganz meiner Ansicht. Ich beharre noch einmal darauf, daß dies das einzige Praktische ist, sonst nützt das Ganze nichts. Ich bin auch einverstanden, den französischen Münzfuß anzunehmen, aber der Moment hiefür ist noch nicht da, und heute handelt es sich bloß um ein vorübergehendes Gesetz. Sieht man, daß es Nachtheile hat, so kann man es wiederum abändern, aber ich möchte es wenigstens probiren. Ich rede zu Gunsten des Publikums und ohne Nachtheil für die Kapitalisten.

v. Erlach. Ich möchte meinem Votum nur noch befügen, daß, wenn Giner Stroh für Heu annimmt, er den Schaden an sich selbst tragen soll. Wir können hier nicht erkennen, Stroh sei Heu.

Ochsenbein, Regierungsrath. Auch ich möchte davor warnen, die Guldenstücke höher zu werthen, als ihr innerer Werth ist. Wenn Sie das thun, was geschieht? Ihr macht Papiergeld, und nicht Frankreich und Deutschland, welche uns die Fünflivresthaler und Guldenstücke schicken, tragen davon den Schaden, sondern wir, die wir dieses Geld in zu hohem Werthe abnehmen. Nehmen Sie an, ein Stück Papier sei in Frankreich 1 Rp. werth, wir aber nehmen es jetzt für 1 Fr. Wollen wir es dann für 1 Fr. wiederum zurückgeben, so sagen uns die Franzosen: Nein, es ist nur 1 Rp., und also verlieren wir dann 99 Rp. Wenn eine Münzsorte zwei bis drei Jahrhunderte lang einen bloß nominellen Werth hatte, so vergibt man das, aber am Ende hat man den Verlust doch. Es ist freilich bequemer, statt eines Haufens Neuenburger Münze lauter Fünfunddreißiger im Sacke zu haben, aber am Ende ist das eine theure Bequemlichkeit. Wer sagt uns, daß nicht vielleicht schon in 6 Monaten in ganz Deutschland ein allgemeiner Münzfuß eingeführt ist, und zwar ein ganz anderer als jetzt? Erkennen wir heute, daß Guldenstück sei 15 % werth, und wird später dieses Geld in Deutschland selbst herabgesetzt, dann haben wir den reellen Verlust gemacht, und das gibt dann große Unzufriedenheit im Volke. Will man den Vorschlag des Regierungsrathes nicht adoptiren, so ist es besser, gar nichts zu machen, denn sonst wird das Volk von oben herab in Irrethum geführt. Wenn aber das Volk solches Geld in einem zu hohen Werthe abnimmt, ohne daß die Behörde ein Wort dazu sagt, so hat sich jedermann die Schuld selbst bezumessen. Entweder muß man den Antrag des Regierungsrathes annehmen oder gar nichts machen.

Aubry. Aus der Diskussion scheint herorzugehen, daß, wenn man das Interesse des Landes im Auge behält, es ratsamer ist, hierin nichts zu thun, und nach dem Antrage des Herrn v. Tillier sollten wir in dieser Beziehung nichts festsetzen. Ich fühle und begreife so gut als irgendemand das

gegenwärtige Missbehagen, und ich möchte wünschen, daß man eine wirksame und baldige Abhülfe dagegen treffen könnte; allein wenn wir das Uebel heilen wollen, so müssen wir suchen, dieses nicht durch ein noch schlimmeres Mittel zu thun. Schon im Jahr 1834, als der französische Fünffrankenthaler auf 34 $\frac{1}{2}$ Bayen gewertet wurde, haben sachverständige Personen nachgewiesen, daß man hierin etwas Nachtheiliges für das Land gethan habe, und dies war auch meine Meinung. Dies wäre also eine Erfahrung, die man mit Recht unter den gegenwärtigen Umständen in Betracht ziehen sollte. Ohne Zweifel ist das Missbehagen groß. Ich habe verschiedene Personen gehört, Banquiers, Handelsleute, Partikularen aller Klassen, die sich über diesen Zustand der Dinge beklagten. Allein das Mittel entspringt aus Ursachen, denen wir nur mit großer Schwierigkeit abhelfen können, für den jetzigen Augenblick ist es ein faktisches Verhältniß, daß man annehmen muß, so wie es ist. Die Guldenstücke, welche gegenwärtig die Schweiz überschwemmen, sind wegen des Mangels an anderer Münze hereingekommen. Nach meiner Ansicht ist es klar, daß es nicht lange gehen wird, so verschwindet diese Münze. In Folge dessen könnte es vorkommen, daß, wenn Sie einen Tarif für diese Guldenstücke aufstellen, und Sie machen, daß dieselben im Lande bleiben, hieraus ein wirklicher Verlust für uns entstehen könnte. Die Münze sowie das Papier ist im Grunde nichts anderes, als einstellvertretendes Zeichen gewisser Werthausätze in den Handelsverhältnissen und dem Verkehrsaustausch; allein wenn man die Sache in der Nähe betrachtet, verglichen mit dem wirklichen Werth, so gibt es einen angenommenen Werth, welcher stärker ist als das Gesetz. Es ist gewiß, daß sich binnen kurzer Zeit ein natürliches Mittel erzeugen wird; deswegen glaube ich, es wäre übel gethan, einen Tarif aufzustellen, wie es im Jahr 1832 geschehen ist, denn man hat jetzt den materiellen Beweis, daß man übel gehandelt hat. Warum sollte man aber zu dem schon vorhandenen Uebel noch ein neues hinzufügen? Nach meiner Meinung muß man nichts machen. — In Folge dessen beantrage ich: 1) daß am gegenwärtigen Zustand der Dinge nichts verändert werde und daß man den Antrag der Finanzdirektion verwerfe; in zweiter Linie, wenn man in den Gegenstand eintreten will, daß man so verfahre, um den Antrag des Regierungsrathes nicht zu überschreiten. Wenn man den Gesichtspunkt der Nationalökonomie ins Auge faßt, so glaube ich, daß man nichts Besseres für den Kanton Bern thun könne, als kurz und gut das französische Münzsystem, das Dezimalsystem, anzunehmen. Die hieser kommenden Fremden sprechen von nichts als von französischem Geld; anderswo in Deutschland und selbst noch weiter in Russland, in Odessa, kennt man die französischen Geldstücke, und in einigen Gegenenden unseres Landes ist man so sehr daran gewöhnt, daß man fast nicht mehr anders zählt oder rechnet als nach „Plaques“. Gehen Sie überall hin, reisen Sie, wohin Sie wollen, wenn Sie eine fremde Geldmünze zeigen, so will Niemand etwas davon. Zeigen Sie aber im Gegentheil französisches Geld, so können Sie alles haben, was Sie wollen. Ich beantrage daher, nicht einzutreten. Allein wenn der Große Rath eintreten will, so muß man wenigstens nicht über den Antrag des Finanzdirektors hinausgehen.

Fueter. Es sind mehrere sehr verlockende Anträge gefallen, um dem Gelde einen höhern Kurs zu geben, als es verdient. Herr Scheidegger beruft sich auf Neuenburg, aber er bedenkt nicht, daß die Neuenburger Franken eben viel schlechter sind als die unsrigen. Wenn jemand 20 Fünffrankenstücke auf der Hand hält, so hat er nach der gegenwärtigen Werthung 69 Franken auf der Hand. Tarift Ihr nun diese 20 Fünffrankenstücke zu Fr. 70, so habet Ihr offenbar den Schweizerfranken um so viel schlechter gemacht, als er früher war. Mit dem abusiven Kurse ist es eine sehr fatale Sache, aber wenn das Publikum sich selbst beredet, das Geld sei mehr werth, als es ist, so muß es billig die Folge davon tragen. Ein Handelsmann hat z. B. erstaunlich wenig Absatz in seinen Waren; sein Geschäft geht nicht, und nun kommt er über Nacht auf den Einfall, um seinen Waren Absatz zu verschaffen, zu publizieren, er wolle den Fünflivresthaler zu 40 % abnehmen und den Gulden zu 18 %, wodurch sich vielleicht viele ver-

locken lassen, dort zu kaufen. Bald fahren andere Handelsleute nach, und es geht vielleicht kaum ein Jahr, so wird der Fünfunddreißiger von allen Handelsleuten zu 40 Vz . und der Gulden zu 18 Vz . angenommen. Soll jetzt der Staat diese Werthung auch annehmen? Unmöglich, denn sonst würde der Schweizerfranken zuletzt nicht mehr Geltung haben, als jetzt ein Rappen. Ich möchte also sehr davor warnen, bei Kapitalzahlungen solche Kurse einzuführen.

Kurz. Man gibt zu, daß es ein Nachtheil sei, wenn Geld ins Land kommt zu einem Preise, der weit über den wahren Werth geht, aber man sagt, man müsse das Geld so abnehmen. Ich gebe zu, daß bis auf einen gewissen Grad in dieser Beziehung ein Zwang vorhanden ist, aber nur bis auf einen gewissen Grad. Jetzt kommen die Guldenstücke nur für den gewöhnlichen Verkehr ins Land, nimmt man sie aber auch für Kapitalzahlungen u. s. w. zum höhern Kurse an, so bekommen wir viel mehr solcher Sorten ins Land, man schafft dann eine Masse dieses Geldes herein, die Spekulation ergreift die Sache bald, und so wird dem nicht guten Gelde gerufen, während es sonst nur allmälig und gelegentlich hereinkommt. Schon beim Fünflivesthaler ist der abusive Kurs nachtheilig, aber doch nicht so sehr, wie beim Gulden, weil der innere Werth des ersten doch etwas besser ist als derjenige des Guldenbildes. Ganz gewiß aber ist dieser abusive Kurs sehr nachtheilig, und ich begreife schon lange nicht, warum wir hier nicht machen, was man in andern Kantonen längst macht; in den Kantonen Wallis und Waadt geht kein Fünfrankenstück anders als zu 34 $\frac{1}{2}$ Vz ., in keinem Wirthshaus wird es höher angenommen. Warum geschieht es denn bei uns. Wir sind eben, wenn irgendwo im Geldwesen etwas Dummes geht, die Ersten, die nachfahren.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstattter. Diese Münzfragen, wenn man sie einläßlich behandeln wollte, würden lange Zeit erfordern, sie gehören zu den interessantesten Fragen der Gesetzgebung; aber heute ist es nicht darum zu thun, das Münzsystem zu regliren, sondern nur darum, gewisse eingedrungene Münzsorten gesetzlich in ein richtiges Verhältniß zu bringen mit andern. Könnte man sich die Sache ganz abstrakt denken, so wäre die Abhülfe leicht; wenn man sich denken könnte, daß wir noch gar keine Münze hätten, so könnte man eine neue Münze schaffen, z. B. das Schweizerpfund Silber in eine gewisse Anzahl von Theilen eintheilen und sagen, jeder Theil gelte so und so viel. Würde das Pfund in 100 Theile getheilt, so würde jeder Theil immerhin den Werth haben von $\frac{1}{100}$ Pfund Silber, hier wie in Frankreich oder Deutschland. Das wäre sehr einfach, wenn man von den bereits vorhandenen Münzsorten ganz abstrahiren könnte; aber leider hat man eine Menge Münzsorten, welche nicht auf dieses reine Verhältniß zurückgeführt sind. Wenn Ihr 100 Schweizerfranken in Fünfrankenthalern und andere 100 Schweizerfranken in Brabanterthalern oder Gulden habet, so gibt das im Vergleiche mit einem Schweizerpfund Silber die verschiedensten Verhältnisse. Diese Verschiedenheit auszugleichen, ist sehr schwer, es kann immer nur mit ungeheuern Opfern von Seite des Staates geschehen, weil die gesetzliche Werthung, namentlich der niedrigen Sorten, zu hoch ist. Wir hätten bei der Bestimmung eines ganz neuen Münzfußes nur noch Rücksicht zu nehmen auf die Werthung der angrenzenden Staaten. Wenn Frankreich das Pfund Silber in 150 Theile eintheilt, so müßten wir das Gleiche machen, um das gleiche Rechnungsverhältniß zu bekommen. Namentlich ein kleinerer Staat muß das immer machen, nämlich sich an einen größeren Nachbarstaat hierin anschließen, weil sein Verkehr wesentlich mit demjenigen der größeren Nachbarstaaten verbunden ist. Leider aber müssen wir die nun einmal vorhandenen Münzsorten als gegeben annehmen, und haben bloß eine neue Münzsorte den bereits gegebenen anzureihen. Ist es nun nöthig, diese neue Münzsorte auch zu taxiren? Herr Großerthäupter v. Tissier meint — nein, der Regierungsrath dagegen meint — wohl. Gegenwärtig besteht vielleicht $\frac{1}{3}$ des sämtlichen hier zirkulirenden Geldes in Gulden, und nach den neuesten Ereignissen nimmt der Zufluss derselben immerfort zu; namentlich seit die Bank von

Frankreich ihre Billets in obligatorischen Kurs gesetzt hat, der Zufluss von deutschem Gelde bedeutend geworden und bildet somit gegenwärtig in unserem Kanton ein bedeutendes Verkehrsmittel. Hätten wir es hier, wie zu Zürich oder Basel, so wäre eine gesetzliche Werthung nicht nöthig. Dort wird jede Geldsorte einfach als Ware behandelt; man untersucht: wie verhält sich der Werth dieser Ware zum absoluten Werth des Silbers, z. B. zur kölnischen Mark? Wenn ein Kapitalist weiß, daß die Handelsleute das Guldenbild um den und den Preis annehmen, so kann er es auch annehmen, weil er sicher ist, daß man es ihm auch wiederum so abnimmt. Aber hier kennt man im Allgemeinen nichts vom Wechsel- oder Handelswerthe des Geldes, man kennt keinen andern als den abusiven Werth, und weiß nicht, wie die Handelswelt dieses Geld schätzt. Darum muß der Gesetzgeber den Werth des Geldes bezeichnen, und daher möchte ich sehr bitten, das jetzt bezüglich auf das Guldenbild gesetzlich zu regliren. Wenn ein Bauer hier kommt und sein Korn verkauft und dafür nichts als Guldenbild bekommt, und wenn er dann zugleich hier ein Kapital abzahlen soll, und ihm der Kapitalist das Guldenbild nicht abnehmen will, so kann er offenbar seine Zahlung nicht machen. Diesem Nachtheile müssen wir durch gesetzliche Werthung abhelfen. Dabei muß man sich aber so sehr als möglich vor Täuschung hüten und auch das Volk davor bewahren; denn das Volk glaubt vielleicht, der Gulden sei wirklich 15 Vz . werth. Daher gebet dem Volke so schnell als möglich und offiziell den annähernden Werth an, d. h. mit andern Worten, tretet in den Vorschlag des Regierungsrathes ein. Nun komme ich auf die gegen die vorgeschlagene Taxierung erhobene Einwendung. Herr Kommandant Ganguillet namentlich möchte den Gulden statt zu 14 $\frac{1}{2}$ Vz . zu 14 $\frac{1}{4}$ Vz . taxiren. Gegen diesen Vorschlag muß ich zunächst bereits Gesagtes wiederholen. Will man den Zahlenden und die Handelswelt im Auge haben, so wäre dieser Kurs allerdings sehr vortheilhaft; denn sie könnten bei den Kapitalisten und den Staatskassen den Gulden um $\frac{1}{8}$ Vz . höher anbringen, als er werth ist. Aber eben deshalb ist den Kapitalisten und den Staatskassen damit nicht gediengt; denn diese würden den Achtsabzen verlieren. Das ist im Kleinen unbedeutend; aber auf 100 Fr. macht dies bereits beiläufig 9 Vz ., und mithin kann es ihnen nicht gleichgültig sein, ob der Gulden $\frac{1}{8}$ Vz . höher oder weniger hoch geschätzt werde. Herr Kommandant Ganguillet sagt, daß doch sachverständige Bankenhäuser das Gleiche vorgeschlagen haben. Ja, aber ich kann dagegen anführen, daß mehrere andere Sachverständige den Gulden bloß zu 14 $\frac{1}{2}$ Vz . zu schätzen vorgeschlagen haben, also noch tiefer, als wir hier vorschlagen. Namentlich Herr Achfus schlägt dieses vor. Ferner hat die Bankverwaltung den Gulden zu 14 $\frac{1}{2}$ Vz . das Zweiguldenstück zu 29 Vz . und den Vereinsthaler zu 51 Vz . vorgeschlagen. Dagegen hat allerdings das Bankenhaus Wagner vorgeschlagen, was heute Herr Ganguillet beantragt; aber dies geschah in einer Zeit, wo man glaubte, es müssen plötzlich Maßregeln getroffen werden, damit baares Geld ins Land komme, nämlich unmittelbar nach der letzten Revolution in Frankreich, wo man glaubte, die Ausfuhr des baaren Geldes werde verboten werden. Man hat oft angenommen, wenn man dem einen Gelde höhern Werth gebe, so werde man dadurch dem Geldmangel abhelfen. Das ist ganz unrichtig. Allerdings, wenn man das Guldenbild höher werthet im Verhältnisse zu anderen Sorten, so wird dieses Guldenbild sich vermehren; aber was entsteht dann? Das minder gewertete Geld geht aus dem Lande. Wenn Ihr das Guldenbild höher werthet im Verhältnisse als das französische Geld, so werden wir nach und nach alle Kapitalzahlungen mit Guldenbild machen, statt mit Fünfrankenthalern; die ganze Veränderung wird also darin bestehen, daß man durch die eine Geldsorte eine andere verdrängt. Aber das geschieht dann immer noch mit Nachtheil, indem man dem Gelde einen imaginären Werth gibt. Im Anfange hat das keinen sichtbaren Nachtheil; aber der Nachtheil zeigt sich, wenn später neue Münzsorten auftreten und die bisherigen zurückgezogen werden u. s. w. Bei einer allgemeinen Münzreform in der Schweiz werden alle Kantone Strafe empfinden, welche die Münzsorten zu hoch gewertet haben; denn sie müssen dann dieselben einschmelzen u. s. w.,

und dann trifft der Verlust den Staat oder das ganze Volk. Andertheils hat man schon oft geltend gemacht, zur Verdrängung einer Geldsorte müsse man dieselbe niedriger schätzen als andere beliebtere Sorten. Allerdings, wenn wir das Guldengeld bedeutend niedriger schätzen als das französische, werden wir bald weniger Guldenstücke sehen; aber deswegen haben wir noch nicht mehr französisches Geld, und so wird vielleicht Mangel an Zirkulationsmitteln eintreten. Zu einer solchen Operation in Betreff der Gulden macht man geltend, das sei nicht eine angenehme Sorte. Eine solche Einwendung möchte ich aber nicht gelten lassen; mir ist alles Geld gleich lieb, sofern der gleiche Werth vorhanden ist; darauf, daß das eine Geld die schönere Form habe und leichter zu berechnen sei, als das andere, kommt es nicht an. Ich möchte also nicht die Politik des Herrn Zahler befolgen, sondern ich möchte das deutsche Geld weder begünstigen noch verdrängen, wohl aber es in ein richtiges Verhältniß setzen zu andern Gelde. Herr Ganguillet macht geltend, der Kapitalist verliere bei der von ihm vorgeschlagenen Werthung nicht, er könne sein Geld zu Frankfurt verhältnismäßig noch höher absezzen, als den Fünffrankenthaler. Ja, wenn der Kapitalist seine Geldgeschäfte in Frankfurt machen will, aber zu auswärtigen Staaten ändert unser Tarif das Verhältniß nicht, ein Fünffrankenthaler wird zu Frankfurt gleich viel gelten, ob wir ihn bei uns zu Bz. 35 oder zu Bz. 34 taxiren, und gleich verhält es sich mit dem Guldengelde. Also muß man nicht darauf Rücksicht nehmen, sondern nur auf das Verhältniß des inneren Verkehrs. Allerdings verliert der Kapitalist nicht dabei, wenn er seine Zahlungen zu Frankfurt zu machen hat, aber die wenigsten biefigen Kapitalisten sind eben im Falle, das zu thun. Wir seien, sagt Herr v. Tillyer, gegenüber Frankreich in einem nachtheiligen Verhältnisse wegen der Fünffrankenthaler, denn Frankreich gebe uns seine Fünffrankenthaler zu Bz. 35, während wir sie ihm zu Bz. 34 zurückgeben müssen, und gleich können wir nun auch daran mit dem Guldengelde. Das ist aber kein wirklicher Nachtheil, der Unterschied gleicht sich aus auf den Waarenpreisen. Frankreich zahlt uns dann die Waaren um so höher, und wir ihm um so wohlfreier. Ich bestreite also die Einwendung, daß ein Land dadurch in Nachtheil komme, weil die Tarifierung nicht gleich sei. Wenn Frankreich seine Münze hier um die Hälfte teurer anbringt, als es dieselbe von uns zurücknimmt, so geben wir ihm dafür unsere Waaren um die Hälfte teurer. Das ist der ganze Effekt der Verschiedenheit der Münztarifierung von einem Land zum andern. Wenn nämlich der Verkäufer einer Waare weiß, daß er den Fünffrankenthaler um einen Bahnen höher abnehmen muß, als er ihn wiederum anbringen kann, so wird er von selbst den Preis seiner Waare darnach richten, gleich wie dies umgekehrt der Fall ist, wenn er den Fünffrankenthaler um einen Bahnen wohlfreier empfängt. Als unlängst die eidgenössische Kriegskasse in den Fall kam, bedeutende Lieferungen zu verankordire, rechneten alle Lieferanten zum Voraus darauf, daß sie den Fünffrankenthaler zu Bz. 34 erhalten werden, und machten daher im Verhältnisse niedrigere Preise. Die Kriegskasse verlor also dadurch nichts, daß sie den Fünffrankenthaler nur zu Bz. 34 ausgab. So gestaltet sich auch das Verhältniß gegenüber Frankreich, so gegenüber Deutschland ic. Herr Ganguillet sagt endlich, was der Regierungsrath vorschlage, sei eine unbedeueme Rechnungsart, wenn man die Post nach Thun bezahlen wolle mit Bz. 15, so könne man nicht mit einem Guldenstück zahlen, wenn es zu Bz. 14 $\frac{1}{2}$ gewertet sei. Allein eben deshalb ist das Guldenstück, wenn es einzeln ausgegeben wird, nur zu Bz. 14 $\frac{1}{2}$ gewertet, und darin liegt nichts unbedeuemes. Herr v. Erlach wünscht Auskunft zu erhalten, wie sich die hier vorgeschlagene Werthung des Gulden verhalte zum Schweizerfranken. Dieser letztere kann für uns hier nicht maßgebend sein. Der Schweizerfranken ist freilich eidgenössischer Münzfuß, aber der Kanton Bern hat nicht den schweizerischen Münzfuß, denn dieser berechnet den Fünffrankenthaler zu Bz. 34, wir hingegen nehmen ihn zu Bz. 34 $\frac{1}{2}$. Wenn man ferner hier eine Münzsorte als Grundlage der Werthung darstellen will, so muß sie effektiv im Verkehr vorhanden sein, aber der Münzverkehr im Kanton Bern wird längst nicht mehr getragen durch den Schweizerfranken, sondern durch andere im Jahr

1832 gewertete Sorten, namentlich durch den Fünffrankenthaler. Nur diese Sorten sind also für uns maßgebend bei der Werthung einer neuen Sorte und nicht der Schweizerfranken. Wenn Herr v. Erlach das Verhältniß des Schweizerfranken zur kölnischen Mark kennen will, so ist dies folgentes:

Auf die kölnische Mark seien gehen deutsche Guldenstücke: 24 $\frac{500}{1000}$; auf die kölnische Mark seien gehen Schweizerfranken: 36 $\frac{71}{1000}$, also sind ihrem innern Werthe nach 24 $\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleich 36 $\frac{71}{1000}$ Schweizerfranken oder 1 Gulden gleich 14 $\frac{76}{1000}$ Franken. Das gibt eine Differenz zwischen der hier vorgeschlagenen Werthung des Guldengeldes und dem Schweizermünzfuß zu 0,014 oder auf je Franken 1000 zu Bz. 14, um welche der Schweizermünzfuß von 1833 schwerer ist, als die hier vorgeschlagene Werthung. Herr v. Erlach beantragt im Weiteren einen Zusatz, dahin gehend, daß diese Werthung nur für so lange gehe, als der Fünffrankenthaler zu Bz. 34 $\frac{1}{2}$ gewertet sei. Ich könnte das zugeben, indessen ist es nicht nöthig, weil die ganze Werthung nur eine provisorische ist, denn der §. 2 sagt, sie gelte nur so lang, als in Deutschland nicht eine andere Werthung erscheine, oder bis eigene Reformen des Münzwesens in der Schweiz eine Änderung nöthig machen. Alsdann wird wahrscheinlich auch der Fünffrankenthaler anders gewertet werden und infolge dessen auch das Guldengeld. Ich glaube, alle Anträge berücksichtigt zu haben, und warne wiederholt vor einer höheren Werthung, als welche der Regierungsrath vorschlägt.

A u b r y. Ich erlaube mir einen Frethum zu berichtigen. Der Herr Finanzdirektor glaubt, die deutschen Geldsorten machen etwa den dritten Theil der im Verkehr befindlichen Geldsorten aus. Ich glaube, dies sei ein Frethum; sie machen nicht den dritten Theil, nicht ein Viertel, nicht ein Zehntel, nicht einmal den zwanzigsten Theil aus.

Herr Berichterstatter. Ich hingegen behaupte, daß viel solches Geld da ist; ich weiß es von den Zahlungen an die Staatskassen und an die Bankverwaltung, und das gibt ein ziemlich richtiges Verhältniß.

A b s i m m u n g.

1) Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
Dagegen	12 Stimmen.
2) Für den Vorschlag des Regierungsrathes, wie er ist	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	20 Stimmen.
3) Siebehi stehen zu bleiben	82 "
Dagegen für den Zusatzantrag des Hrn. v. Erlach	39 "

G e s e h e s e n t w u r f d e r F i n a n z d i r e k t i o n ü b e r d i e v o r l ä u f i g e H e r a b s i z u n g d e r E i n r e g i s t r i u n g s g e b ü h r e n i m Z u r a.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Es existirt in einem Theile des Zura, nämlich in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Pruntrut und Lauseu, eine Einrichtung, welche dem ganzen übrigen Kantonen fremd ist. Daher glaube ich, es sei der Fall, Ihnen darüber möglichst genaue Auskunft zu geben, nämlich es ist dies die Einrichtung der Einregistirung oder der daorts existirenden Art von Abgaben (Einregistirungsgebühren). Diese Einregistirungsgebühren nämlich sind, um den Begriff allgemein auszusprechen, eine Abgabe auf allen Eken, die gerichtlich und außergerichtlich gemacht werden. Diese Gebührentheilen sich in drei Unterarten, nämlich die Einregistirungsgebühren oder droits d'enregistrement schlechweg, ferner die Droits de grefs oder Ge-

richtsschreibergebühren, und die droits d'hypotheques oder Amtsschreibergebühren. Die droits d'enregistrement umfassen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsakten, welche irgend vorkommen. Das Gesetz teilt dieselben in folgende Hauptabteilungen ab: alle actes civils publics, wie Verträge jeder Art, Quittungen, Obligationen u. s. w., welche von Notarien oder einer öffentlichen Autorität verfertigt werden; ferner alle Akten unter Privatunterschrift, (sons seing privé) weiter alle gerichtlichen Verhandlungen, alle Weibelverrichtungen, und endlich alle Handänderungen infolge Erbschaft, sowie alle Akten, die sich an solche knüpfen. Die Gebühr selbst wird in der Form erhoben, daß diese Akten bei den Einregistrierungsbeamten eingeschrieben werden müssen, nämlich so, daß das Zeugniß dieser Beamten darauf gesetzt werden muß, es sei ihnen der Akt vorgewiesen und die Bezahlung der Gebühr geleistet worden. Alle diese Akten nämlich sind im Rechte nicht gültig, bis dieses Zeugniß darauf steht. Der Bestand der Abgabe selbst ist folgender: sie besteht entweder in droits fixes oder in droits proportionnels. Diejenigen Akten, welche schätzungsfähige Werthe zum Gegenstande haben, wie Kaufverträge, Obligationen, Mietverträge, unterliegen den droits proportionnels, alle übrigen den droits fixes. Die droits fixes, d. h. die Gebühren nach bestimmten Ansätzen, betragen im Minimum 34 Rappen und bis Fr. 17. 50 im Maximum. Um Ihnen einen Begriff zu machen, was für Akten unter diese droits fixes fallen, will ich einiges aus dem Verzeichniß mittheilen, welches im Gesetze selbst enthalten ist. (Der Herr Berichterstatter liest Mehreres aus dem davorigen Gesetzesverzeichniß ab.) Also alle Akten minder wichtiger Art fallen unter die niedrigsten Ansätze, Akten wichtiger Art unter die höheren, und unter die höchsten Ansätze fallen z. B. die Appellationserklärungen vor Obergericht. Die droits proportionnels sodann steigen von 15 Rp. von Fr. 100 bis auf 5%. Akten, wie Mietverträge u. s. w. unterliegen dem niedrigsten Betrage, den höheren Ansätzen unterliegen Handänderungen von Eigenschaften, und zwar bezahlen die Handänderungen bei Kauf, Tausch u. s. w. 2%, und diejenigen infolge von Erbschaft je nach dem Grade von Verwandtschaft. Bei Erbschaften von Eltern auf Kinder wird 1/2% bezahlt, bei Erbschaften auf entfernte Verwandte oder andere Personen wird das Maximum von 5% bezahlt. Die ganze Abgabe der droits d'enregistrement im eigentlichen Sinne hat im Jahr 1846 Fr. 54,856 betragen. Was die droits de grefs betrifft oder die Gerichtsschreibergebühren, so ist darüber ein eigener Tarif; der davorige Ertrag ist sehr unbedeutend; im Jahr 1846 belief er sich bloß auf Fr. 593. Dagegen müssen die Einregistrierungsbeamten den Gerichtsschreibern für ihre davorigen Arbeiten, für die sie von den Parteien nichts beziehen, nach einem besondern Tarife Bezahlung leisten, was sich im Jahr 1846 auf Fr. 178 belief, und diese Bezahlung wird aus obigen droits de grefs bestreiten. Endlich kommen die droits d'hypotheques oder die Gebühren, welche die Amtsschreiber als Hypothekenbewahrer erheben. Diese betragen von allen Hypotheken, die in die Grundbücher eingetragen werden, sofern sie vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekarsystems errichtet wurden, 1/2 pro mille und von allen übrigen 1 pro mille. Das wäre für die Einführung (Inskription) von Hypotheken, d. h. Pfandrechten, allein es wird dann auch hier die Transkription, d. h. wenn Handänderungen von hypothekirten Forderungen statfinden, eine Gebühr bezahlt, nämlich 1/2%. Im Jahr 1846 betrugen diese droits d'hypotheques in den genannten Amtsbezirken zusammen Fr. 2208. Dabei ist zu bemerken, daß die Amtsschreiber nebstdem noch ihre Sporteln von den Parteien beziehen. Der Gesamtbetrag aller drei Arten dieser Gebühren belief sich im Jahr 1846 auf Fr. 57,658 Rp. 67. Die Verwendung dieses Ertrages macht sich so. Der Staat nimmt 1/4 des Ertrages der Handänderungen als Aequivalent der Handänderungsgebühr im übrigen Kantone. Nämlich man bezieht im alten Kantone bei Handänderungen infolge belästigender Verträge 1/2%, was eben der Zahl nach 1/4 der Handänderungsabgabe im Jura ausmacht. Ueberdies erhebt der Staat 1/10 des gesamten Neinertrages der Einregistrierungsgebühren als Gegenwert für dasjenige, was der Staat den Amtsschreibern und Amtsgeschreiber im Jura mehr bezahlt als den Andern, weil

jene sich nicht in dem Maße bezahlt machen können von den Parteisporteln, indem sie zum großen Theile in der Einregistrierungsabgabe aufgehen. Im alten Kantone beziehen nämlich die Amtsgeschreiber vom Staat keine direkte Besoldung, hingegen in jenen 4 Amtsbezirken werden die Amtsgeschreiber mit ungefähr Fr. 4000 im Ganzen vom Staat besoldet. Im alten Kantone ferner wird zwar den Amtsgeschreibern eine freie Besoldung bezahlt, jedoch durchschnittlich nicht mehr als Fr. 400, in jenen 4 Amtsbezirken hingegen erhalten die Amtsgeschreiber Fr. 800 bis Fr. 1000. Nach Erhebung dieses 1/4 der Handänderungsgebühren und dieses 1/10 der Einregistrierungsgebühren wird der Rest unter die Gemeinden der Amtsbezirke verteilt, d. h. die Gemeinden verwenden den Rest zu Gemeindsbedürfnissen; jährlich tritt eine aus den Ausgeschossenen der Gemeinde bestehende Verwaltungsbehörde zusammen, und die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden wird unter Leitung der Regierungsstatthalter gemacht. Die ganze Abgabe ist demnach weder eine reine Staatsabgabe, noch eine reine Gemeindsabgabe, sondern beides zusammen. Im Jahr 1846 sind den Gemeinden zugkommen Fr. 39,000 und dem Staat Fr. 13,000. Das Institut selbst vertritt mehrere Einrichtungen des alten Kantons, zunächst einen Theil der Verwaltungs- und Gerichtssporteln. Nach dem Tarife von 1814 wurde im alten Kantone das System eingeführt, daß die Amtsschreiber und Amtsgeschreiber sich vorzüglich aus Emolumenten bezahlt machen sollen. Hingegen in jenen 4 Amtsbezirken besteht noch theils der französische Tarif, theils der Einregistrierungstarif, und dann das System einer etwas höheren Besoldung von Seite des Staates. Also vertritt dieses Institut einen Theil des Emolumententarifs im alten Kantone, ferner ebenso alle Staatsgebühren in Verwaltungs- und gerichtlichen Sachen, also die sogenannten Audienzgebühren des Staates, welche man im alten Kantone bezahlen muß. Ferner die Handänderungsgebühren von 1/2%, und endlich, was höchst wichtig ist, das Gemeindssteuersystem des alten Kantons, denn die Gemeinden jener 4 Amtsbezirke bestreiten ihre Gemeindsbedürfnisse nicht aus Tullen, sondern eben aus diesen Gebühren. Also alle diese verschiedenen Einrichtungen werden in den 4 Amtsbezirken des Jura vertreten durch die Einregistrierung. Nun komme ich kurz darauf, wie diese Einregistrierung sich gesetzgeberisch entwickelt hat. Die Basis davon ist ein Gesetz von 22. Frimaire an VII. oder vom Jahr 1799, ein sehr weitläufiges Gesetz, das bei 100 Paragraphen entpaltet. Unter der französischen Herrschaft hat dasselbe einige Modifikationen erlitten, wie z. B. vorübergehende Erhöhung der Gebühren in Kriegszeiten, namentlich im Jahr 1800; ferner kamen einige Ergänzungen hinzu, aber alles dieses von keinem großen Belange. Im Jahr 1814 hat die erste wesentliche Modifikation stattgefunden. Am 27. Dezember 1813 hatte bekanntlich die französische Herrschaft im Jura aufgehört, und an ihren Platz trat eine Zwischenherrschaft der hohen verbündeten Mächte, in deren Namen der Gouverneur v. Andlau die Verwaltung übernahm. Schon damals beklagte man sich so ziemlich über diese Abgaben, weshalb der Gouverneur sich veranlaßt saß, durch Ordonnanz vom 28. Juli 1814 sämmtliche Gebühren auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Ordonnanz in Verbindung mit jenem Gesetze von 1799 ist die Basis der jetzigen Einregistrierungsgebühren. Als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, wurden in der Vereinigungsurkunde zwei Grundsätze festgestellt: erstens, daß die französische Legislation abgeschafft werde und an ihren Platz die bernische treten solle, und zweitens, daß im Jura keine andern indirekten Auflagen bezogen werden dürfen, als welche auch im alten Kantone stattfinden. In Folge dieser Grundsäze ist dann auch in den Amtsbezirken Courtelary und Münster die Einregistrierung abgeschafft und der alte Emolumententarif eingeführt worden; hingegen in den katholischen Amtsbezirken ging die Sache nicht. Der damalige Oberamtmann von Puntrut, Herr v. Jenner, machte die Regierung selbst aufmerksam, daß diese Abänderung nicht möglich sei, ohne die gesamte bernische Zivilgesetzgebung sofort im Jura einzuführen. Auf diese Vorstellung hin ging die Regierung von der Erkundung jenes Grundgesetzes ab und stellte durch Ordonnanz vom Jahr 1816 fest, daß in den katholischen Amtsbezirken die Einregistrierung noch

einstweilen beibehalten werden könne, und im Jahr 1818 wurde verordnet, daß von dieser Gebühr zu Händen des Staates als Gegenleistung dessen, was im übrigen Kantone existire, erhoben werden solle $\frac{1}{4}$ der Handänderungsgebühren und $\frac{1}{10}$ der Einregistrierungsgebühren. In allen diesen Verordnungen sagte aber die Regierung ausdrücklich, nur einstweilen solle das fortbestehen, nämlich so lange noch die französische Gesetzgebung derselbst existire. Ungeachtet dieser bloßen Einstweiligkeit gab sich doch immerhin Unzufriedenheit über diese Abgaben kund und wurden Klagen darüber geltend gemacht. Der damalige Generaleinnehmer de Grandvillers hatte bereits im Jahr 1819 ein Projekt ausgearbeitet, wonach die Abgabe herabgesetzt werden sollte; aber es kam nicht zu Stande, wahrscheinlich weil man die ganze dortige Gesetzgebung hier in Bern zu wenig kannte. Nun wurde im Jahr 1823 die allgemeine Zivilprozeßform des Kantons eingeführt, und von da hinweg vorzüglich hat sich dann ein ziemlicher Wirrwarr in der Anwendung des Tarifs des alten Kantons und des Tariff der Einregistrierung eingeschlichen, so daß in den Jahren 1826—1828 weitläufige Untersuchungen darüber angestellt wurden. Der damalige Standesbuchhalter, Herr v. Jenner, nachheriger Regierungsrath, arbeitete einen eigenen Rapport darüber aus und trug darauf an, Remeduren zu schaffen; denn diese Anarchie kann nicht mehr existir. Herr v. Jenner glaubte, diese Remeduren seien einzige zu erzielen durch Abschaffung der französischen Gesetzgebung im neuen Kantonstheile, zweitens durch Abschaffung des enregistrement in den katholischen Amtsbezirken, durch Ersetzung derselben durch die bernischen Tarife und die entsprechenden indirekten Abgaben, und endlich durch Einführung des Gemeindestellgesetzes des alten Kantons. Auch diese Ansichten gelangten nie zur Beratung, sondern blieben bei den Akten liegen. Noch im Jahr 1830 wurde ein neues Projekt ausgearbeitet von einem Herrn Moriz, der wesentlich auf Reduktion der Ansätze ging. Nach dem Regierungswechsel von 1831 scheint die neue Regierung sich bald mit der Sache befaßt zu haben; im Jahr 1833 wurde eine Kommission hiefür niedergesetzt aus den Herren Moriz, Moreau und Helg, und später eine zweite aus den Herren Helg, Fribard, Hötschet und Stockmar, welche beide ihre Entwürfe machten. Endlich im Jahr 1840 wurde die Sache abermals angeregt bei Anlaß der bekannten Wünsche des Jura, und die Regierung kam in Folge der damaligen Ereignisse abermals zur Niedersetzung einer Kommission, welche endlich im Jahr 1846 ihren Entwurf fertig gemacht hat, und zwar sehr ausführlich. Also eine ganze Menge Entwürfe liegen bereits vor, und der ganze Gang dieser Angelegenheit beweist, daß eine Änderung höchst nötig ist. Im Jahr 1846 ist auf das bestimmte Verlangen der damaligen Repräsentanten des Jura im §. 98 der Verfassung Folgendes aufgenommen; „Der Staatsbehörde ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen: — — — 12) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrierungsgebühr im Jura.“ Also so dringlich fand man die Sache damals, daß dafür eine verfassungsmäßige Garantie verlangt wurde. Nach Einsetzung der neuen Behörden habe ich mich unverzüglich damit beschäftigt und habe namentlich das Projekt von 1846 an die Hand genommen. Nachdem ich auch das übrige Material sorgfältig erörtert hatte, bin ich zur Überzeugung gelangt, daß eine gründliche Revision dieses Institutes nur zu Stande kommen könnte in Verbindung mit einer Revision mehrerer Theile der Gesetzgebung, namentlich der Hypothekarordnung; ferner erst, wenn das Gemeindesteuersystem revidirt sein wird; ferner müssen mehrere Theile der Prozeßgesetzgebung geändert werden, bevor hier eine gründliche und vollständige Revision stattfinden kann. Ich gehe davon aus, daß alle diese Gesetzgebungstheile für den ganzen Kanton gleichmäßig entworfen werden, und daß nicht fernerhin eine separate Gesetzgebung in diesen Dingen stattfinden soll, und namentlich will ich bezüglich auf den ganzen Kanton das gleiche Abgabensystem einführen. Zuerst hießt ich dafür, man solle dann die Einregistrierung auch im übrigen Kanton einführen; aber ich habe mich seither überzeugt, daß dies eine Abgabe ist, welche vorzüglich den niedern Verkehr betrifft, eine Last, welche nicht auf dem richtigen Prinzip der Verfassung beruht, wonach alle Lasten

gleichmäßig vom wirklichen Vermögen getragen werden sollen. Man kann aber, wie gesagt, eine gründliche Revision nicht vornehmen, bis vorher jene berührten Gesetzgebungsfragen erledigt sind. Diese Fragen werden hoffentlich in wenigen Jahren erledigt sein. Auf der anderen Seite soll man aber dem dringenden Verlangen, welches in der Verfassung selbst ausgesprochen ist, und welches die Bevölkerung des Jura seit 30 Jahren geltend gemacht hat, so schnell als möglich entsprechen, daher schlägt der Regierungsrath eine Herabsetzung sämtlicher Ansätze auf die Hälfte vor, ohne die einzelnen Ansätze speziell zu untersuchen, gerade wie seiner Zeit der Gouverneur von Andlau gehan hat. Ich hoffe nun, es gehe dann nicht wiederum 30 Jahre bis zu einer gründlichen Änderung. Demnach handelt es sich heute nur um ein vorläufiges Gesetz. Ich will nur noch ganz kurz auf einige spezielle Bestimmungen des Vorschages eintreten. Zunächst wird darin gesagt, außer dem Grundsatz der Herabsetzung der Gebühren auf die Hälfte solle eine Revision der Anteile stattfinden, welche von jener Gebühr zu Händen des Staates erhoben werden, nämlich von $\frac{1}{4}$ der Handänderungen und von $\frac{1}{10}$ der Einregistrierungen. Eine Revision ist darum nötig, weil bisher das Verhältniß für die 4 Amtsbezirke nicht ein billiges war; nämlich dort sind nicht nur diejenigen Handänderungen abgabepflichtig, welche es auch im alten Kanton sind, nämlich die Handänderungen infolge belästigender Verträge, sondern dort sind auch die Handänderungen infolge Erbschaft oder Schenkung abgabepflichtig. Wenn man nun von allen diesen Handänderungen ohne Ausnahme $\frac{1}{4}$ der Gebühr als Ersatz für die Handänderung im alten Kanton nimmt, so bezieht man dem Grundsatz nach zu viel. Eine Berechnung, die hier bei den Akten liegt, weist nach, daß in 15 Jahren jene Landestheile ungefähr Fr. 45,000 zu viel bezahlt haben. Ich kann diese Berechnung zwar nicht als ganz richtig anerkennen, denn ungeachtet in jenen Amtsbezirken alle Handänderungen von Unbeweglichkeiten abgabepflichtig sind, so ist dennoch der Ertrag verhältnismäßig nicht viel größer als im alten Kanton. Der Viertel, welcher im Jahr 1846 zu Händen des Staates erhoben wurde, betrug nur Fr. 9040, während die Handänderungsgebühren im übrigen Kantonstheile Fr. 90,000 betragen haben. Dem Prinzip nach hat also der Jura zwar allerdings zu viel bezahlt, aber nicht dem Resultate nach. Nämlich im Jura besteht die obligatorische Eintragung der Handänderung in die Hypothekenbücher nicht, und ferner werden dort sehr viele dieser Gebühren unterdrückt. Infolge dessen ist die Zahl der eingetragenen Handänderungen nicht diejenige, die sie sein sollte, und daher auch der Ertrag verhältnismäßig nicht so groß, als er sein könnte. Immerhin jedoch ist eine Revision in dieser Beziehung nötig, aber auch ebenso sehr in Bezug auf den Staatsanteil von $\frac{1}{10}$ für die Vergütungen an die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Durch die Einführung der neuen Prozeßordnung u. s. w. hat sich jetzt dort das Verhältniß geändert; die dortigen Amtsgerichtsschreiber können sich jetzt für ihre Verrichtungen gleich bezahlt machen, wie diejenigen im alten Kanton, daher sollen sie in Zukunft nicht eine mehrere fache Besoldung vom Staat erhalten, als diejenigen im alten Kanton, und also soll der Staat nicht mehr $\frac{1}{10}$ vorweg erheben. Dem Staat bleibt blos noch das, was er den Secrétaires de Préfecture bezahlen muß; aber diese können nicht auf die gleiche Linie gesetzt werden, wie die Amtsschreiber im alten Kanton, weil die Revision der Hypothekarordnung vorausgehen muß. Ein zweiter Grundsatz im Entwurfe ist derjenige, daß der Regierungsrath beauftragt sei, das Besoldungsverhältniß der Einregistrierungsbeamten zu revidiren. In jedem der 4 Amtsbezirke ist nämlich ein Receveur de l'enregistrement und dann für alle 4 zusammen ein Directeur de l'enregistrement. Diese Beamten haben nicht eine fache Besoldung, sondern bloße Provisionen. Diese Provisionen werden nun durch das vorliegende Gesetz um die Hälfte vermindert, während die Arbeit die gleiche bleibt; daher scheint es billig, statt 5 p.C. Provision vielleicht $7\frac{1}{2}$ p.C. auszuziehen, — ich sage aber — vielleicht, weil in Zukunft viel weniger Akten der Einregistrierung werden entzogen werden als bisher. Damit aber der Verfassung nicht zu nahe getreten werde, ist ausdrücklich gesagt, daß dieses Gesetz nur provisorisch sei. Dies, Herr Präsident, meine Herren,

was ich zur Begründung des Vorschlags anbringen zu sollen geglaubt habe. Im alten Kanton hat man bisher diese Separatverhältnisse zu wenig gekannt, und darin mag wohl der Grund liegen, warum bisher nichts geändert worden ist. Ich will mich nicht rühmen, daß ich die Sache besser kenne, aber so viel habe ich doch bereits gesehen, daß eine Änderung nötig ist.

Aubry. Ich stimme für den Antrag, so wie er vom Herrn Direktor der Finanzen gestellt worden ist. Allein da es Fälle gibt, wo man vernachlässigt hat, einzurichten zu lassen, wo die doppelte Gebühr und eine Buße zu bezahlen ist, so möchte ich antragen, beizufügen, daß für das Vergangene die einfache Gebühr bezahlt werde, indem die Personen, welche einzurichten lassen sollen, keinen Grund mehr haben, dies zu unterlassen. Diese Gebühr für einen Kaufs- oder Verkaufstitel beträgt 2 Prozent. Wenn der Titel mit eigenhändiger Unterschrift der Beteiligten ausgefertigt worden ist, so möchte ich, daß eine Bestimmung vorhanden wäre, wonach nur die einfache Gebühr bezogen würde. — Ich beantrage daher, die doppelte Gebühr für diese Fälle abzuschaffen und bei der einfachen stehen zu bleiben, und daß in den Fällen von Vernachlässigung eine Buße auferlegt werde.

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht soll sich immer eine nachteilige Folge daran knüpfen, wenn jemand dasjenige zu thun unterläßt, was das Gesetz vorschreibt. Nach dem Antrage des Hrn. Aubry würde die Versäumnis keinen Nachteil mehr auf sich tragen. Ferner kann ich ihm darum nicht beipflichten, weil das Gesetz, wie ich bereits bemerkt habe, auf die einzelnen Ungerechtigkeiten oder Unbilligkeiten der bisherigen Einrichtung nicht eintreten will, denn sonst wären noch andere Fälle wichtiger, als der von Herrn Aubry berührte. Die Herren Präfekten haben in ihrem Rapport eine ganze Reihe von Ausnahmen vorgeschlagen. Wollte man jetzt darauf eingehen, so käme man an kein Ende, und daher will ich lieber die Sache vorläufig en gros billiger regeln und somit den Entwurf unverändert annehmen.

Aubry. Ich kann meinen Antrag zurückziehen, damit der Entwurf einstimmig angenommen werde.

Das Eintreten und die unveränderte Annahme des Entwurfes werden durchs Handmehr beschlossen.

Ein Bericht des Regierungsrathes enthält die Mittheilung, daß er der Finanzdirektion als administrative Maßregel den Auftrag ertheilt habe, von den gesetzlich vorgeschriebenen Parzellarvermessungen im Jura blos die bereits begonnenen fortzusetzen, alle neuen Arbeiten dagegen bis nach Beendigung der bereits angefangenen einstellen zu lassen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Es ist dies eine einfache Anzeige an den Grossen Rath. Der Regierungsrath fand sich zu dieser Maßregel bewogen, einerseits weil noch außerordentlich viele rückständige Skripturarbeiten zu machen sind von Seite derjenigen Gemeinden, wo die Messungen stattgefunden haben, und andererseits weil die Staatskasse sonst so große Leistungen machen müßte, daß es fast nicht möglich wäre, denselben zu genügen, besonders wenn das System des Kadasters auch auf den alten Kanton ausgedehnt wird. Wenn man dann den Gemeinden des alten Kantons ebenfalls zehnjährige Vorschüsse machen wollte, so würde sich das auf viele Millionen belaufen; der Grund, warum der Regierungsrath geglaubt hat, dem Grossen Rath die von Anzeige machen zu sollen, liegt darin, daß im Gesetze von 1898 vorgeschrieben ist, daß die Parzellarvermessung im Jura nach diesen und diesen Prinzipien ausgeführt werden soll.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Bericht der Finanzdirektion meldet die Verschiebung der Ratifikation des projektirten Postvertrages von Seite Oestreichs, infolge der eingetretenen politischen Ereignisse in Italien.

Herr Berichterstatter. Der Große Rath hat früher einen zwischen den schweizerischen Kantonen und Oestreich unterhandelten Postvertrag genehmigt. Ungeachtet die Ratifikation von allen dabei beteiligten Kantonen ausgesprochen worden ist, so hat die Sache bis jetzt doch nicht zu Stande kommen können, einerseits weil Luzern ziemlich lange gezögert hatte, und weil dann unterdessen die Ereignisse in Italien eingetreten. Oestreich schrieb dann einfach, daß es seine Ratifikation verschiebe, so daß nun der Vollzug des Vertrages nicht stattfinden kann, und wahrscheinlich wird er für immer aufgehoben sein. Es wird sich dann darum handeln, zu sehen, ob später mit Italien ein Vertrag abgeschlossen werden kann.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion über militärische Rangerhöhung von Zeughausbeamten.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Dieser Gegenstand bezieht sich nur noch auf Hrn. Hauptmann Künzli als Adjunkt des Zeughausverwalters; ursprünglich bezog er sich auf diesen letztern selbst, aber da Herr Wurtemberger inzwischen bereits zum eidgenössischen Oberstleutnant befördert worden ist, so ist der Zweck des Vortrages in Bezug auf ihn erreicht, hingegen wird die Erheilung des Majorbranges an Herrn Künzli beantragt. Es ist dies nur eine Rangerheilung, nicht eine Graderheilung; Herr Künzli wird nicht Major, sondern blos als Adjunkt des Zeughausverwalters befördert er den Rang eines Majors. Sowohl der Zeughausverwalters, als auch dessen Adjunkt kommen vielfach mit Militärs jeden Ranges in amtliche Berührung, und wenn nun nicht geschehen soll, daß ein Offizier einem dieser Beamten sage, er, Offizier, habe einen höhern Rang, mithin Weisungen u. s. w. von jenem nicht anzunehmen, so muß man den Antrag genehmigen. Der Vortrag datirt schon vom vorigen Herbstmonat, und ich hätte es gerne gesehen, diese Erhöhung wäre schon vor dem letzten Feldzuge eingetreten, denn mancher Uebelstand wäre dadurch be seitigt worden.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die von Herrn Oberst v. Sinner nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten der Artillerie.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Das Gesuch des Hrn. Obersten v. Sinner stützt sich auf das Gesetz, er ist gegenwärtig 54 Jahre alt, während er nur bis zum 50ten Jahre dienstpflichtig war. Ferner hat er sich namentlich aus Gesundheitsrücksichten entschlossen, die Entlassung zu verlangen. Herr v. Sinner hat seine Gesundheit wesentlich im Dienste des Staates geopfert, er ist ein ausgezeichneter Mann in seinem Fache, der darin nicht nur dem Kanton Bern, sondern auch der Eidgenossenschaft sehr wesentliche Dienste geleistet hat. Also soll ich auf eine ehrenvolle Entlassung desselben hinmit antragen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein ferner Vortrag der Militärdirektion beantragt die Wahl des vor einiger Zeit auf eigenes Begehr aus dem Militärdienste entlassenen Herrn Oberstleutnants Läng zum Oberstleutnant des Kantonsstabs.

Kehrl, Fürsprecher. Herr Oberstleut. Läng hat voriges Jahr seine Entlassung aus dem Militärdienste verlangt aus Rücksicht auf sein Alter und seine Familienverhältnisse, und die Entlassung ist ihm ertheilt worden. Jetzt weiß ich nicht, wie sich das verhält, und ob Herr Läng jetzt geneigt wäre, diese Beförderung anzunehmen. Ich möchte also den Herrn Berichterstatter um Auskunft bitten, sonst müsste ich auf Tagesordnung antragen.

Herr Militärdirektor. Ich kann darüber keine Auskunft geben, ich denke, man werde sehr triftige Gründe gehabt haben zu diesem Vorschlage, um Herrn Läng dem bernischen Militärvesen zu erhalten. Der Vortrag ist nicht von mir aufgegangen. Er ist von Herrn Funk unterzeichnet. Ob nun Herr Läng die Wahl annehmen werde oder nicht, das ist mir unbekannt.

Mit Mehrheit gegen 10 Stimmen wird zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die Instruktion der Rekruten auf dem bisherigen Fuße und die Verschiebung des Inkrafttretens des §. 24 der Militärvorganisation.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Die neuen Vorschriften über die Rekruten-Instruktion sollten auf 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten, wonach also der erste Unterricht zu Hause ertheilt werden, und dann die Zentral-Rekruten-Instruktion hier in Bern nur 4 Wochen dauern sollte. Aber infolge des letzten Feldzuges konnten die hiezu nöthigen Vorbereitungen unmöglich getroffen werden, die Zentral-Instruktoren selbst waren fort, und so konnten auch die Bezirks-Instruktoren nicht einberufen werden. Also ist es nöthig, daß die Rekruten-Instruktion noch für ein Jahr auf dem bisherigen Fuße stattfinde, in welchem Falle die Zentral-Rekruten-Instruktion noch fernerhin sechs Wochen lang dauern muß. Im Fernern schreibt die neue Militärvorganisation 14 Reservebataillone vor, statt der bisherigen 8. Die Organisation dieser 14 Bataillone ist fertig, aber es fehlen uns noch viele Offiziere dazu, und dafür sollten wir den §. 24 der Militärvorganisation ebenfalls auf ein Jahr hinausschieben, indem er sagt, niemand dürfe zu einer Offiziersstelle berufen werden, der nicht das zweitwanzigste Altersjahr angetreten habe. Für 2te Unterleutnante, für Fähnrichen u. s. w. kann man aber auch

zwanzigjährige gebrauchen, besonders in diesen außerordentlichen Zeiten.

Durchs Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Verichtigung.

Herr Redaktor!

Die Rede, welche ich in der Sitzung vom 26. Mai über die Ereignisse zu Neapel gehalten, und erst heute im französischen Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rates gelesen habe, ist sehr ungenau aufgefaßt. Zwar kann ich mich derselben nicht mehr wörtlich erinnern, allein Folgendes ist deren Sinn. Ich habe jene traurigen Ereignisse den reaktionären Versuchen zugeschrieben, welche ungefähr im gleichen Zeitpunkt zu Paris, Wien, Berlin, Rom, Neapel stattgefunden haben; Versuche, von welchen selbst die Schweiz nicht ausgenommen war, und welche die Bevölkerungen überall in Bewegung brachten; ich habe den Gegensatz hervorgehoben, welcher in den Vorhandensein der kapitulirten Schweizerregimenter in Neapel, die mit Hartnäckigkeit für den Despotismus gegen die Freiheit des Volkes kämpften, und dem Verbot bestehet, das die Tagssitzung gegen die schweizerischen Freiwilligen zur Mitwirkung bei der Befreiung der Lombarden erließ, und daraus habe ich die Folgerung gezogen, daß die Neutralität wohl in einem Protokolle geschrieben stehen könne, in Wirklichkeit aber besteht sie nicht. Bei Erwähnung der stattgefundenen Mezzelen und Plünderungen habe ich dieselben nicht den Schweizern, sondern den Lazaroni zugeschrieben, indem ich den Untheil beklagte, welchen unsere Landsleute an dem schrecklichen Kampfe nahmen, der Neapel den Räubereien dieser Letztern überließerte.

Wollen Sie diese Verichtigung in Ihrer nächsten Nummer einrücken und die Versicherung meiner vollkommenen Hochschätzung genehmigen.

Bern, den 13. Juli 1848.

X. Stockmar.

Für die Redaktion:

E. Däggli-Rippl.

Zagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 62.

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 29. Juni 1848.)

Wahl eines Mitgliedes des Kriegsgerichtes.

Vom Regierungsrath wird vorgeschlagen: Herr Hauptmann Häuselmann.

Ingold. Ich schlage vor den Herrn Hauptmann Begert.

Von 109 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Hauptmann Häuselmann 79 Stimmen.
" " Begert 20
" " Hebler 2
" " n. f. w.

Gewählt ist also Herr Hauptmann Häuselmann.

Wahl von Majoren aus der Zahl der vom Regierungsrath ernannten Bezirkskommandanten.

Es werden vom Regierungsrath folgende zu Bezirkskommandanten ernannte Hauptleute zur Ertheilung des Majorsgrades vorgeschlagen: die Herren 1) Walther, Gust. Rudolf; 2) Straub, Joh.; 3) Zwahlen, Peter; 4) Feller, Joh.; 5) Schönt, Franz Edw.; 6) Jaggi, Joh.; 7) Althaus, Joh.; 8) Wiedmer, Friederich; 9) Stucki, Johannes; 10) Lüdi, Jakob; 11) Kohli, Ulrich; 12) Wirth, Joh.; 13) Zybach, Heinrich; 14) Bach, Wendt; 15) Hildebrand von Biel; 16) Ulli, Johann Ulrich, von Reisiswyl; 17) Meier, Johann, von Kirchdorf.

Herr Präsident. Da es sich hier um die sehr weitläufige Operation von 17 Wahlen handelt, so möchte ich fragen, ob es nicht möglich wäre, die Sache so abzukürzen, daß alle 17 Wahlen auf einmal vorgenommen würden, wie es z. B. früherhin bei den Sechszehnerwahlen üblich war.

Herr Militärdirektor. Ich glaube auch, dies wäre der beste Modus. Ich will vorerst einige Auskunft geben über diese Bezirkskommandantenstellen, dieselben sollen die Militärverwaltungsbeamten der Bezirke sein und in direkter Verbindung mit der Militärdirektion stehen; sie treten an Platz der bisherigen Kreiskommandanten und haben außerdem auch noch in Bezug auf ihren Bezirk die Funktionen des Chefs des Stabes zu verrichten. Zugleich sind sie auch Landwehrbataillonskommandanten, da auch die Landwehrbataillone sollen errichtet werden. Sie sehen, daß wir dadurch schon Landwehrba-

taillone, wenigstens die höheren Cadres dazu bekommen, denn auch alle Offiziere dazu haben wir, wir brauchen nur noch Unteroffiziere und Soldaten, in einer Beziehung sind wir also damit weiter, als mit der Reserve, welche zwar Unteroffiziere und Soldaten hat, der es aber noch sehr an Oberoffizieren gebricht, wir werden es aber bald dahin bringen, daß das Mangelnde vervollständigt ist.

Ingold. Gegen diesen Vorschlag hätte ich nichts einzubwenden, insofern es sich nur um die Ertheilung eines militärischen Ranges handelt, nicht um eine Kommandantenstelle, aber dagegen, daß nach diesem Wahlmodus auch bei andern eigentlich Wahlen Wahlzettel gedruckt werden sollen, und man dann keinen Zweiten neben dem Vorgeschlagenen wählen könnte, wie Herr Kurz lebhaft einen ähnlichen Vorschlag reproduziert hat, dagegen möchte ich stimmen.

Herr Präsident. Ich möchte unmaßgeblich die Ansicht äußern, daß das ganze Geschäft eigentlich nicht als Wahl, sondern als Graderiebung behandelt werden könnte, man würde dann bloß die Namen der Vorgeschlagenen ablesen und dann abstimmen. Ich will fragen, ob der Große Rat dieser Ansicht beipflichtet, weil das am einfachsten zum Zweck führt wird, oder ob man einen andern Modus vorzieht.

Kurz. Wenn ich nicht irre, so sind hier die Wahlen bereits gemacht, und die Frage, welche hier vorliegt, ist nur die, ob man mit der Stelle eines Kreiskommandanten den Rang und Grad eines Majors verbinden will, wie man unlängst dies bei Herrn Künzli verbunden hat, und da glaube ich, könne man einfach öffentlich darüber abstimmen.

Herr Vertrierstatter. Es ist ganz der gleiche Fall, wie bei Herrn Künzli, mit dem einzigen Unterschied, daß man Herrn Künzli bloß den Majorsrang ertheilt hat, hier sollen aber die Vertreitenden den Grad erhalten, sie sollen ein Bataillon kommandiren und Kommandanten werden; — Herr Künzli ist nicht Kommandant. Hier soll der Grad ertheilt werden, dort wurde bloß der Rang ertheilt, dies ist der einzige Unterschied, so daß ich glaube, daß der Beschluß durch eine öffentliche Abstimmung vorgenommen werden könnte.

Herr Präsident. Ich kann in der Sache gar keine Wahl sehen, sondern bloß eine Graderiebung an Militärbeamte, ich werde die Sache also ganz einfach so behandeln, insofern Sie damit einverstanden sind.

Der vorgeschlagene Modus wird durchs Handmehr genehmigt, und ebenso auch der Antrag des Regierungsrathes.

Vortrag der Militärdirektion in Bezug auf die im Sonderbundskrieg verloren gegangenen Militäreffekten.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, daß denjenigen Corps und Militärpersonen, welche während des letzten Feldzuges gegen den Sonderbund an Gefechten Theil genommen haben, für dieses Mal keine Vergütung für verlorne Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände gefordert und allen Corps und Militärpersonen gestattet werde, ausnahmsweise für dieses Mal nur die Hälfte des gewöhnlichen Preises vergüten zu müssen.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Ich muß vor allem aus auf etwas aufmerksam machen. Ich weiß nicht, ob der Große Rath die Ansicht theilt, welche der Regierungsrath hatte, nämlich, daß eine vollständige tabellarische Uebersicht dieser Effekten vor dem Entscheide vorgelegt werden solle. Der Auftrag zu Verfertigung einer solchen Tabelle ist ertheilt worden, allein ich habe sie noch nicht erhalten; wenn Sie aber dennoch in die Sache eintreten wollen, so will ich sogleich Rapport erstatten.

Ganguillet. Ich möchte auch warten, bis das Verzeichniß vorgelegt ist. In Bezug auf die Sache selbst möchte vor Allem aus auf etwas aufmerksam machen. Bei allen Bataillonen, auch bei dem, welches ich zu kommandiren die Ehre habe, ist das immer ein fatales Umständ, wenn man kommt und seine Gerätshaften abgibt, so weiß weder der Bataillonskommandant, noch der Quartiermeister, noch der Aide-major, was gefehlt hat, bis das Bataillon entlassen ist; das Verzeichniß des Zeughauses kommt oft erst 8 Tage hinterdrein, und dann sind keine Reklamationen mehr möglich.

Herr Berichterstatter. Es thut mir leid, daß ich da eine Auskunft geben muß, die nicht schmeichelhaft für die Herren Bataillonskommandanten ist. Die Herren Bataillonskommandanten sind für Alles verantwortlich, was sie übernommen haben, und wenn sie die übernommenen Effekten wieder abgeben, so geschieht es in ihrem Namen, wie wenn sie sie selbst abgegeben hätten, der betreffende Quartiermeister oder Aide-major ic. ist ihnen verantwortlich, die Hauptleute sind diesen verantwortlich und so geht es bis untenaus. Wenn der Bataillonskommandant nicht weiß, was er abgeben muß und abgegeben hat, so hält er seine Leute nicht in Ordnung, er soll dafür sorgen, daß ihm, wenn er einen Befehl ertheilt, auch Rapport erstattet werde. Wenn ein Bataillonskommandant nicht weiß, was er abgegeben hat oder nicht, so klagt er sich damit selbst an, daß er seine Leute nicht in Ordnung halte.

Ganguillet. Ich will darüber nur ein Paar Worte antworten. Ich habe durchaus kein schmeichelhaftes Kompliment erwartet, und rede nicht von mir, sondern bloß vom Faktum. Um beispielsweise von meinem Bataillon zu reden, so sind wir am Abende spät hier angekommen und sollten am Morgen weiter marschiren, bis Mydau und Larberg, und noch am Morgen früh in aller Eile die Effekten abgeben. Daß das nicht in aller Ordnung geschehen konnte, wird Jedermann begreifen, der mit solchen Sachen zu thun hatte, und wenn man dies und jenes wollte, so hieß es immer, man habe im Zeughaus nicht Zeit; aber wenn man ein solches Geschäft in Ordnung betreiben will, so ist die erste Bedingung, daß man Zeit dazu habe.

Kurz. Ich trage darauf an, daß sogleich eingetreten werden möchte, und daß zugleich beschlossen werde, denjenigen, welche ihre Vergütungen schon bezahlt haben, dieselben zu erstatte.

Herr Berichterstatter. Ob man sofort eintreten wolle oder nicht, das ist Sache des Gefüls eines Jeden, ich will jetzt nicht darüber entscheiden, man kann auch später eintreten, das wird auf die Sache keinen Einfluß haben. Was

hingegen die Erstattung des bereits bezahlten Vergütungen betrifft, so könnte ich nicht dazu stimmen, denn man hat bereits diejenigen Fälle unterschieden, wo wirklich unzweifelhaft Nachlässigkeit statt gehabt hat, und hat in diesen Fällen den Ersatz gefordert; die Fälle, um die es sich handelt, sind nur diejenigen, wo es nicht ausgemittelt werden konnte, ob Nachlässigkeit am Verlorengehen der Effekten schuld war oder nicht. Ich möchte nicht, daß man auf Abgerhane zurückkäme.

Herr Präsident. Wenn kein Mitglied einen entgegengesetzten Schluß zieht, so wird in der einhöflichen Behandlung des Gegenstandes fortgefahrene werden können.

Herr Berichterstatter. Auf das, was bemerkt worden ist, habe ich schon geantwortet, und will mich in Bezug auf die Sache kurz fassen. Es ist Ihnen bekannt, daß beim letzten Sonderbundsfeldzug unsere ganze Armee, bei 24,000 Mann, jeder, der Waffen hatte und sie tragen konnte, ins Feld mußte. Es mußte dieser Armee eine Menge von Militäreffekten mitgegeben werden, Kaputröcke, Feldkessel, Feldschüsseln, alle minutiosen Details bei dem Material der Artillerie. Bis dahin ist es in der Regel gewesen, daß jeder Gegenstand, der nicht wieder abgeliefert wurde, von den betreffenden Kommandanten ersetzt werden mußte; die Zeughausverwaltung und der Kriegskommissär haben sich an den betreffenden Kommandanten gewendet, diese konnten dafür sorgen, daß diejenigen, welche Gegenstände verloren hatten, zum Ersatz angehalten wurden. Das Verhältniß war aber ein ganz anderes bei dem letzten Feldzuge, man hat die Sache gar nicht machen können, wie im tiefsten Frieden, wo die Kommandanten genaue Kontrolle darüber führen konnten, und wo es dann nur der Nachlässigkeit zuzuschreiben war, wenn Gegenstände verloren gingen. Im Felde ist das ganz etwas Anderes, mit dem größten Fleise konnte da durch die Kommandanten und ihre Untergebenen nicht alles wieder ausgemittelt werden. Z. B. in den Bivouaks, in die man spät Abends müd eintrückte, und aus denen man früh Morgens noch im Finstern abmarschierte, war es namentlich mit den Kaputröcken ein eigenes Verhältniß; gewöhnlich hatten die Bataillone einen Vorrath von überzähligen Kaputröcken mitgeführt, hier und da hat ein Soldat den seinigen am Bivouakfeuer verbrannt, natürlich sagte er nicht, er habe ihn verbrannt, er wußte wohl, daß er den Werth hätte ersetzen müssen, sondern er suchte sich sonst einen andern zu verschaffen, er nahm einen von einem Kameraden, die Kapüte sahen sich alle gleich, und so wußte man nicht, daß er einen unechten hatte; der, welchem sodann sein Kaput fehlte, suchte etwa zur Wagenwacht zu kommen, und dort wußte er sich in einem günstigen Augenblick einen von den vorräthigen zu verschaffen. Auf diese Weise verschwanden die Kaputröcke nach und nach von dem Bataillonswagen, ohne daß man immer angeben kann, wo sie hingekommen seien, und es sind immer vorzüglich die Kapüten, auf welche es losgeht. In Bezug auf diejenigen Truppen, welche wirklich im Gefechte gewesen sind, welche z. B. plötzlich aus den Bivouaks bei Nacht abmarschierten müssen, wo alles darunter und darüber ging, wo in der Schnelligkeit Kaputröcke, Tschakos, Schüsseln, Kessel, Habersäcke zurückblieben ic., und die Kommandanten auf viel Wichtigeres zu achten hatten, da kann man ganz leicht begreifen, daß man unmöglich diese Verantwortlichkeit den Kommandanten aufzubürden kann; — daher finde ich, man solle denjenigen Truppen, welche nicht im Gefechte gewesen sind, bloß die Hälfte des Ersatzes erlassen, indem bei diesen immerhin Einiges auf Rechnung der Nachlässigkeit geschoben werden kann; hingegen denjenigen, welche wirklich im Gefechte standen, soll man in Berücksichtigung der Unmöglichkeit einer vollständigern Aufsicht, wessen sich jeder Augen zu überzeugen konnte, wie ich mich selbst davon überzeugt habe, den Ersatz ganz erlassen.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

- 5 -

Vortrag der Militärdirektion betreffend die Ablehnung des Herrn Hauptmann Herg in Bezug auf seine Erneuerung zum Major.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Herr Herg ist einer von den tüchtigsten Offizieren unseres Offizierskorps, schon seiner Zeit, bei seiner ersten Instruktion, konnte er in der kurzen Zeit von 4 Wochen brevetirt werden, was eine seltene Ausnahme ist, und auch seither hat er seine Fähigkeiten sehr ausgebildet. Der Mangel an den nötigen geistigen Eigenschaften, um einem Bataillon vorzustehen, kann also keinen Grund abgeben, um nach dem Militärorganisationsgesetz und dem bezüglichen Paragraphen der Verfassung wegen Mangel an den nötigen Kräften von der Beförderung dispensirt zu werden; seinen vorgesuchten Mangel an den erforderlichen Kräften hat er übrigens durchaus nicht becheinigt, sondern einfach eine Ablehnung eingegeben, so daß mithin sowohl Verfassung als Organisationsgesetz nicht in Anwendung kommen können.

Der Antrag auf Abweisung der Ablehnung wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion über die Vorstellungen mehrerer Amthschützengesellschaften, bezweckend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an dieselben.

Der Vortrag schließt auf Tagesordnung.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Ueber das Schützenwesen muß ich mir erlauben ein wenig länger zu reden, als vielleicht der Fall wäre, wenn die Sache nicht so wichtig wäre. Ohne Zweifel hat das Schützenwesen, wie es sich bis auf den heutigen Tag gestaltet hat, in der Schweiz wie in andern Staaten (denn auch andere Staaten haben Schützengesellschaften und Einrichtungen aufzuweisen, die Schweiz ist darin nicht allein), seine große Wichtigkeit. In der Schweiz hat man zuerst gesucht, sich gut im Schießen zu üben, wie es noch auf den heutigen Tag geschieht, aber mit dem Unterschied, daß in der Schweiz das Schützenwesen statutar geblieben ist, während unsere Nachbarstaaten ungeheure Fortschritte gemacht haben, so daß die, welche zuerst von uns gelernt haben, uns nun überlegen sind, und z. B. die Stutzer und die Ausrüstung der sardinischen Scharfschützen einen ungeheuern Vorzug vor den unsrigen haben. Auch die französischen Stutzer, welche die Chasseurs de Vincennes haben, wenn sie auch den Sardinischen bei Weitem nicht gleich kommen, so wie die Ausrüstung der Chasseurs, haben viele Vorzüge vor denjenigen unserer Scharfschützen. Der amerikanische Stutzer ist aber der alleibeste, der weitauß einfachste, zweckmäßigste und beste. Sie sehen, daß man dagegen bei uns zurückgeblieben ist, denn außer dem Perkussionsgeschloß ist unser Stutzer im Wesentlichsten der gleiche geblieben, wie er vor einem Jahrhunderte war; man schießt heutzutage auf 200 Schritte zur Scheibe, wie ehemals, und schießt mit den ältern Stutzern noch so gut als mit den neuen. Wenn wir dies berücksichtigen, so müssen wir eingestehen, daß wir nothwendiger Weise auch Fortschritte machen, es läßt sich nichts Anderes thun, sonst werden uns die Nachbarstaaten überragen. Wir müssen größern Vortheil aus dieser Waffe zu ziehen suchen als bisher, aber es fragt sich: können wir das auf die bisherige Weise, indem der Staat einfach eine Summe von 8000 Fr. zahlt und auf den Schützenständen verschießen läßt, oder soll auf eine andere Weise etwas geschehen, indem man bei dem Stutzer selbst bedeutende Verbesserungen einführen und richtig zielen und schießen lernen läßt? Dies ist eine Frage, welche wir heute hier wohl nicht zu entscheiden haben, die ganz gleiche Frage hatte ich schon gestellt bei Berathung der Militärorganisation; damals hat der Große Rathgefunden, daß in dieser Rücksicht Änderungen eintreten müssen, daß dasjenige besser verwendet werden müsse, was bezahlt wird, als bisher, indem die Schützengesellschaften als Privatgesellschaften hemmend einwirkt hatten in Bezug auf die Ausbildung der Scharfschützen,

und daß diese in Zukunft selbstständig ausgebildet werden sollen. Nun fragt es sich nur, wollen Sie von jenem Beschlüsse zurückkommen? hat sich das System nicht bewährt? Dasselbe ist ja noch gar nicht erprobt, darum kann man nicht sagen, es habe sich bewährt oder nicht bewährt. Ich will Ihnen hier die Art und Weise, wie dies System erprobt werden soll, wie ich es damals entwickelt hatte, heute wieder entwickeln. Vorstern halte ich es für ein wesentliches Uebel bei unserm Scharfschützenkorps, daß seine Waffe bisher zu schwer gewesen ist und in ihrer Konstruktion keine Verbesserungen eingeführt worden sind; damit ist ein zweiter Uebelstand unvermeidlich verbunden gewesen, die allzu schwere Ausrüstung des Scharfschützen. Aus diesen Gründen konnte der Scharfschütze nicht leisten, was er sonst geleistet hätte, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß ein viel leichterer Stutzer durchaus eben so wirksam sei und eben so viel leisten kann, als ein schwererer. Was ist nun geschehen zu Hebung dieses Uebelstandes? Darüber kann ich so viel sagen, daß wir jetzt denjenigen Stutzer, der uns dienen kann, gefunden haben. Wir haben Versuche gemacht mit dem österreichischen, preußischen, sardinischen und amerikanischen Stutzer, man hat alle diese kommen lassen und hat sie genau geprüft und aus allen zusammen einen gemacht, der sehr leicht ist und viel mehr leistet, als unser bisheriger. Was soll ferner geschehen? Wie ich es im Kopf habe und wie ich Ihnen den Vorschlag hierher bringen werde, möchte ich dem Scharfschützen den Stutzer selbst, nicht bloß wie bisher einen Staatsbeitrag, unentgeltlich geben, damit dann, wie es bei andern Waffen auch der Fall ist, ein Jeder, der gut schießen kann, wenn er schon nicht einen Stutzer zu kaufen vermag, auch Scharfschütze werden könne. Ich habe da diejenigen Gegenden vorzüglich im Auge, wo, vermöge der Lokalität, das Auge ganz vorzüglich geschärft wird, was in den Gebirgsgegenden der Fall ist. Dort haben die Leute ein viel schärferes Gesicht, als es in den niedrigen Gegenden der Fall ist, da sie vermöge ihrer Stellung gewöhnt sind, wie sie es nennen, überzusehen (überluegen). So zielen auch die Artilleristen aus den Gebirgsgegenden besser, als aus den Ebenen. Der Stutzer ist gerade auch die eigentliche Waffe für den Gebirgskrieg, aber vermöge der bisherigen Einrichtung hatten wir bis dahin ungeheuer wenig Scharfschützen gerade im Oberland, sondern diese Waffe hat sich vorzüglich in die Ebenen und in die reichen Ortschaften hinzogen und in die Städte. Aus dieser Rücksicht muß die Einrichtung abgeändert und den Scharfschützen künftig der Stutzer unentgeltlich gegeben werden; man kann das auch thun, ohne daß der Staat wesentlich dadurch belästigt wird, der neu vorgeschlagene Stutzer wird etwa um Fr. 10 wohlfreier sein, als der bisherige. Bisher hat der Staat dem Scharfschützen Fr. 60 gegeben, und dieser mußte den Stutzer kaufen; jetzt würde man 5—6—8 Fr. mehr ausgeben und dann dem Scharfschützen den Stutzer unentgeltlich geben. Dies würde zuverlässig fruchten, und die Freiwilligen in das Scharfschützenkorps würden sich viel zahlreicher melden. Bis dahin war die größte Zahl, die wir hatten, acht Kompanien, aber man hat sie nie vollständig erhalten können, weshalb die Kompanienzahl bei der letzten Militärorganisation auf 6 reduziert worden ist. Nur bei der letzten Aushebung hat es sich auffallender Weise gezeigt, daß sich, während es nur 18 Rekruten zur Vervollständigung der Kompanien bedurft hätte, ich weiß nicht genau, ob 140 oder gar 180 Freiwillige gemeldet haben. Dies ist ein sehr erfreuliches Zeichen, und ich habe auch geglaubt, wie ich diese Erscheinung gesehen habe, davon Nutzen ziehen zu sollen; ich habe 18 Auszüger Rekruten angenommen, allein die Uebrigen alle habe ich auch einschießen lassen und werde sie für die Landwehr aufnehmen, so viel von ihnen nämlich sich vorüben und nachher als tüchtig erweisen, so daß auf diese Weise eine eigentliche Nationalbewaffnung gebildet wird. Dies ist der Plan, den ich schon bei Berathung der Militärorganisation entwickelt hatte; ich hoffe, man wird mich an der Durchführung dieses Planes nicht bindern, sondern man wird sehen wollen, was dabei herauskommt. Nach dem, was ich bis dahin gesehen habe, bin ich überzeugt, daß es ganz gut kommt, wir werden auf diese Weise Scharfschützen bekommen, deren Eigenschaften und Ausrüstung zum Felddienste sehr tauglich sein würden; die Zahl wird sich bedeutend heben.

Es ist nun die Frage, wollet Ihr die Ausgabe doppelt machen? Wollt Ihr dasjenige geben, was zur Ausführung des schon in der Militärorganisation beschlossenen Planes nöthig ist und auch noch die durch die Schützengesellschaften verlangten Schießprämien von Fr. 8000? Wenn Ihr beides geben wollt, so habe ich nichts dawider, aber wenn ich dann komme und sage, zur Hebung der Scharfschützenwaffe ist das und das nöthig, so sage dann nicht, wir haben schon Fr. 8000 gegeben, davor möchte ich sehr warnen. Diese Schießprämien werden für die Standschützen viel mehr als für die Scharfschützen verwendet; um mit den Standschützen zu konkurrieren, muß man andere Stützer haben, die nicht zum Felddienste geeignet sind, und dann ist man wieder ungewohnt, mit dem Feldstutzer umzugehen. Bekanntlich sind die Standschützen viel zu schwer von Kaliber, als daß man sie ins Feld brauchen könnte, und dann sind gewöhnlich die Standschützen nicht die, welche man ins Feld schicken kann; sie gehören gewöhnlich den wohlhabenden Klassen an und der Altersklasse, welche gewöhnlich nicht im Militär eingerichtet ist. Sie treiben das Scheibenschießen zum Vergnügen, wie Andere das Pistolenchießen, das Regeln &c. und zu dem Zwecke richten Sie sich ein, wie es sie bequem dünkt, sie schießen auf die Distanz, die ihnen am angenehmsten ist, haben alle möglichen Bequemlichkeiten in ihrem Schießstand und sind ausgerüstet, ich möchte fast sagen, gefälscht wie ein Kind. Diese Männer gewöhnen sich nicht, so zu schießen, wie wenn sie ins Feld zögen, und es hat sich auch in der letzten Zeit gezeigt, daß nicht gar ungeheure Lust in diesen Männern gewesen ist, ins Feld zu ziehen; auf diese können wir uns zunächst nicht verlassen, aber wir haben auch Schützen zum Dienst im Felde nöthig, welche auf jede Distanz schießen können, nicht nur auf 200 Schritte, sondern auch auf 300, 400, 600, selbst auf 900 und 1000 Schritte; diese Standschützen sind gar nicht gewohnt, Distanzen zu schätzen, dazu braucht es eine große Uebung; ein Scharfschütze aber soll das können, darin muß er in seiner Instruktion genau unterrichtet werden und das ist ein Hauptpunkt, der von der abgetretenen Militärdirektion nicht hinreichend beobachtet worden ist. Sie hatte wohl die Vorschrift erlassen, daß bei den Schießübungen auf verschiedene Distanzen Scheiben aufgestellt werden müssten; aber was ist geschehen? gerade damit hat die Militärdirektion dem Schützenwesen herabgeholfen; nämlich die ältern Standschützen, welche nicht Scharfschützen waren, haben gesagt: dies ist für uns sehr unbequem, wir können nicht machen, was wir wollen, die Behörden mischen sich darein, das ist unangenehm u. s. w. und traten aus. Dies hatte die Folge, daß die Schützengesellschaften auf die Hälfte der Zahl hinunter kamen und ganz erkrankten, und man hörte überall nur darüber klagen. Dies kann uns nicht dienen, schlechterdings nicht; dies zeigt sich auch ganz klar aus dem Zahlenverhältnisse. Ich wollte wissen, wie Viele an diesen Amtsschützengesellschaften Theil genommen haben; hier habe ich nun eine Totalübersicht, mit Ausnahme derjenigen von Burgdorf, und entnehme derselben folgende Resultate: Die Totalsumme beträgt nach Anno 1846 1670 Mann und mit derjenigen von Burgdorf etwa 1736 Mann. Ziehen wir davon 800 Scharfschützen ab, welche nun nicht mehr obligatorisch verpflichtet sind, beizuwöhnen, so verbleiben noch 900 Mann, nun will ich fragen, wollt Ihr für die Instruktion von 900 Mann Standschützen Fr. 8000 ausgeben? Wenn Ihr mit die gleiche Summe von Fr. 8000 geben wollt, ja so will ich ganz andere Leute daraus machen, viel brauchbarer als sie jetzt sind. Meine Ansicht also stützt sich auf Thatsachen und Zahlen. Wollen Sie dem Schützenwesen aufhelfen, daß wir zahlreiche, wohl organisierte und wohl equipirte Scharfschützenkompanien möglichst wohlfeil ins Feld stellen können? Oder wollen Sie das nicht, wollen Sie das Schützenwesen in Allem lassen, wie es bis dahin war? Oder wollen Sie beides? dann bitte ich nur, wenn ich in den Fall komme, Vorschläge zu bringen, welche nöthig sind, um das durch die Militärorganisation ausgesprochene System zu erneuern, daß Sie sich daran erinnern. Ich halte dafür, daß diese Summe von Fr. 8000 auf die Weise verwendet, wie bis dahin, unzweckmäßig verwendet sei, es wird damit nicht geleistet, was bei zweckmäßiger Verwendung mit Fr. 8000 geschehen könnte. Dies sind die Rücksichten, warum ich den Antrag gebracht habe,

zur Tagesordnung zu schreiten und vor der Hand zu sehen, wie die Sache durch Einführung der neuen Militärorganisation herauskommen wird.

Z a h l e r. Nach diesem ausführlichen, gründlichen und allerdings größtentheils beweisenden Vortrage, ist es nicht so leicht, eine abweichende Meinung geltend zu machen; indes will ich dennoch wagen, es zu thun. Ich erlaube mir, über das Scharfschützenwesen auch eine Meinung zu geben, ich war 28 Jahre lang Scharfschütze und habe mich für dasselbe sehr lebhaft interessirt, ich war fast auf allen Schießständen, und habe mir doch über den Erfolg des bisherigen Systems eine ganz andere Meinung gebildet. Es ist wahr, daß das Scharfschützenwesen in der jüngsten Zeit in den oberen Gegenden abgenommen hat, während es sich in den unteren Gegenden vermehrte. Im Anfang des jetzigen Jahrhunderts konnte jeder in die Schießhäuser eintreten, der selbst einen Stutzer besaß, ohne daß ein Zwang bestand in Bezug auf denselben, darin lag der Grund, daß eine Menge Scharfschützen aus Liebhaberei beigetreten sind, weil der Sohn mit des Vaters Stutzer eintreten konnte. Später fand die Regierung, die alten Stutzer seien nicht mehr zweckmäßig, sie können nicht mehr gebraucht werden, und die Betreffenden mußten neue Stutzer anschaffen. Darin liegt der Grund, daß nun aus den oberen Gegenden nicht mehr viel Scharfschützen eingetreten sind, weil sie nicht vermöglich genug waren, um diese Ausgabe zu machen, und daher ist es natürlich, daß das Scharfschützenkorps nicht mehr Rekruten genug erhielt, und daß dies mehr in den oberen Gegenden, als in den untern der Fall war, weil jene die ärmeren sind. Da man nun gefunden hat, die neuen Stutzer können auf den Schießständen mit den ältern nicht konkurrieren, so hat später die Regierung den Scharfschützen, welche mit ihren Dienststuzern geschossen, ein Vorrecht gegenüber den ältern Stuzern eingeräumt; — dies war der Grund, warum in der letzten Zeit so viele Schützen aus den Gesellschaften getreten sind, und daß viele Scharfschützen dann mit den ältern Stuzern geschossen haben. Ein fernerer Grund ist auch der, daß es vorgeschrieben wurde, eine ungeheure Menge Vorübungsschüsse zu thun, nämlich 50 Schüsse, um am Amtsschießen schießen zu dürfen. Ein weiterer Grund ist der Geldmangel, wegen welchem sich viele Schützen vom Schießstande zurückgezogen haben. Wenn man 50 Schüsse thun, die Übungen 4—5 Mal besuchen mußte, so hat das bedeutend Geld gekostet. Hingegen darin, daß man auf verschiedene Distanzen schießen mußte, sehe ich keinen Grund. Im Gegentheil, in unserer Gegend wenigstens hat dies gute Ausnahme gefunden, namentlich die fahrende Schreibe hat sehr wohl gefallen. Ich möchte noch über einen Punkt um Auskunft fragen, wie es sich dann verhalten solle in Bezug auf die Stutzer, welche in Zukunft den Scharfschützen ausgetheilt werden sollen. Bis dahin war es vorgeschrieben, daß keiner Scharfschütze wurde, wenn er seine Waffe nicht selbst anschaffte, nun aber soll sie ihm vom Staate geliefert werden. Wie soll er aber zu einem Stutzer Liebe bekommen, wenn er weiß, daß er ihn wieder in's Zeughaus abliefern muß, wo er nie mehr etwas davon hört und sieht? Diese Einrichtung würde mir gar nicht gefallen, außer wenn man beschließen würde, dem Scharfschützen den Stutzer nachher zum Eigenthum zu überlassen, wenn er aber den Stutzer wieder in's Zeughaus abliefern müßte, so würde nach meiner Überzeugung darunter das Scharfschützenkorps bedeutend leiden, denn nur wenn er weiß, daß er ihm eigen bleibt, wird er die gehörige Sorge darum tragen. Es ist bekannt, daß beinahe kein Stutzer gleich ist wie der andere, und jeder Schütze wird es bezeugen, daß der beste Schütze mit einem andern Stutzer, an den er nicht gewöhnt ist, nicht so gut schießt. Ich könnte daher den Vorschlag des Herrn Militärdirektors nur insofern unterstützen, als der Stutzer dem Scharfschützen als Eigenthum gelassen würde. Bei den ehemaligen Auszügerscharfschützen, welche die Stutzer aus dem Zeughause erhielten und wieder abliefern mußten, ist es so gegangen, daß sie außer dem Dienste in der Regel gar nicht geschossen haben, und es ist unmöglich, daß sie das Schießen in der Garnison hinlänglich lernen können, wenn sie sich nicht vorher auf den Schieß-

ständen geübt haben. Wenn sie hingegen wissen, daß sie möglicherweise auch nach der Dienstzeit Gebrauch von ihrem Stutzer machen können, werden sie mehr Interesse daran haben, ihre Waffe gut zu besorgen und sich mit ihr einzuführen. Man hat geglaubt, diese Schießübungen am Sonntage hätten die jungen Leute zu Ausgaben und Ausschweifungen verleitet; aber wenn sie die dieselben nicht besuchten, so haben sie die Sonntage oft viel schlechter zugebracht mit Trinken und auf der Regelsbahn, während auf dem Schießstand in der Regel Ordnung geherrscht hat und sie gelernt haben, militärischen Gehorsam zu leisten; man hat sich da immer halb als Militär gefühlt. Wenn man ebenfalls glaubt, die 8000 Fr. seien eine zu große Ausgabe, so sollte man doch wenigstens einen Theil davon bewilligen; man sollte wenigstens im Verhältniß zur Zahl der Schützen etwas geben, nicht gerade eine fixe Summe. Ich bin überzeugt, wenn man die Schützengesellschaften weniger einengt und nicht mehr vorschreibt, daß gerade 50 Schüsse gehalten werden müssen, und wenn man das Vorrecht in Bezug auf die Ordonnanzstutzer aufhebt, werden sich diese Gesellschaften von selbst wieder heben. Wenn man aber auch noch, nach dem Vorschlage des Herrn Militärdirektors, entweder den Selbstkauf der Stutzer abschafft, oder dieselben nach Beendigung der Dienstzeit den Scharfschützen nicht als Eigentum überläßt, dann bin ich überzeugt, daß das ganze Scharfschützenwesen völlig zu Boden geschlagen ist. Ein Schütze, welcher nicht seine eigene Waffe hat, ist kein Schütze; denn er muß sich auf alle Fälle mit derselben bekannt machen. Ich möchte demnach darauf antragen, daß in diese Vorstellungen irgendwie eingetreten werden möchte, und daß bestimmt werde, wie viel per Mann an Beitrag für die Schützengesellschaften zu verabsolgen sei. Ich glaube, man sollte nicht geradezu den Finanzpunkt im Auge haben, wenn man etwas leisten will, um den Geist des Schützenwesens zu heben. Und das ist gewiß unzweifelhaft, daß dieser Geist vorzüglich durch das Zusammenkommen in den Gesellschaften, durch das gemeinschaftliche Schießen befördert wird, und nicht durch den Garnisonsunterricht.

Im oberste Reg.-Rath. Sie werden mir erlauben, nicht nur als Standschütze, sondern auch als Scharfschütze meine Ansicht zu äußern. Ich bin ganz einverstanden mit den guten Absichten des Herrn Militärdirektors, — wenigstens bin ich gänzlich mit ihm einverstanden gewesen in Hinsicht auf die Instruktion der Scharfschützen, als mir im letzten Jahre dieselbe übertragen war. Ich bin ferner mit ihm einverstanden, daß das Scharfschützenwesen bei uns in der letzten Zeit nicht fortgeschritten ist; aber das wundert mich gar nicht, wenn ich berücksichtige, wie die Organisation derselben früher gewesen ist. Ich will indeß hievon jetzt abstrahiren und bloß fragen, ob dasjenige, was der Herr Militärdirektor vorzunehmen im Sinne hat, nicht mit demjenigen bestehen kann, was gegenwärtig zur Förderung der Amtsschützengesellschaften geschieht. In dieser Beziehung bin ich jedoch nicht einverstanden mit demselben. Ich sehe, daß der Herr Berichterstatter in Aussicht gestellt hat, Landwehrscharfschützen aufzustellen aus denjenigen, die sich zum Eintritt in das Scharfschützenkorps gemeldet haben und nicht in die Auszüger aufgenommen werden können. Aber es ist bereits von dem Herrn Präopinanten gezeigt worden, daß es sich nicht nur darum handelt, vierzehn Tage Schießen zu lernen; denn während der Instruktionsgarnison haben die Recruten den ganzen übrigen Militärdienst zu erlernen, es können höchstens 14 Tage auf das Schießen verwendet werden, und in dieser Zeit kann einer unmöglich ein Schütze werden. Die Schützen können nur aus den Leuten hervorgehen, welche Zeit und Gelegenheit haben, sich zu üben, und so bin ich überzeugt, daß von den 120 oder 140 Aspiranten ein großer Theil, ungeachtet der Garnisonsinstruktion, zurückgeschieden werden muß, wenn sie sich nicht schon vorher geübt haben. Und dies ist, wie bereits richtig bemerkt worden ist, nur möglich, wenn der Sohn von dem Vater und seinen Freunden auf dem Schützenstande herangezogen wird; auf diese Weise lernt er schießen und bekommt Lust daran. Daß sich die jungen Leute nur so nebenbei im Schießen üben, das geht nicht. Ich bin ebenfalls der Ansicht des Herrn Präopinanten, daß, wenn in Zukunft die Scharfschützen ihre Waffe nicht mehr eigentümlich

besitzen, sie nicht die gehörige Sorge dafür tragen. Diese Waffe will sehr delikat behandelt sein; wenn das Geringste daran geändert wird, so ist sie oft zum Schießen gar nichts mehr wert. Der Stutzer läßt sich nicht behandeln, wie ein anderes Ordonnanzgewehr, auf den Boden stoßen und fallen lassen u. dgl. Es würde auf diese Weise gehen, wie es früher bei den Auszügerscharfschützen gegangen ist: die Stutzer, welche sie späterhin ins Zeughaus abgeliefert hatten, sind, wie ich mich selbst überzeugt habe, theilweise ganz zu Grunde gegangen, und so wird es jetzt auch gehen, wenn die Scharfschützen wissen, daß sie die Stutzer wieder ins Zeughaus abliefern müssen, ganz wie der Herr Präopinant richtig bemerkt hat. Ich muß endlich auch bemerken, daß ich die Meinung des Herrn Militärdirektors nicht ganz für richtig halte, wenn er behauptet, die Standschützen seien nich' eigentliche Scharfschützen. Ich gebe allerdings zu, daß bis dahin sehr wenig darauf verwendet worden ist, wahre Kriegsscharfschützen zu bilden, und an den Übungen im Schießen auf Distanzen, welche das Militärdepartement vorgeschrieben hatte, konnte in zwei bis drei Schießtagen jährlich nicht viel geschehen. Es kam etwa an zwei bis drei Schießtagen einmal an einen Jeden, auf jede Distanz zwei bis vier Schüsse zu thun, das ist ungefähr das Verhältniß. Dies war fast total unnütz, und so wie bis dahin muß man es nicht lassen. Insofern hat der Herr Berichterstatter eine ganz richtige Ansicht; aber ich bin überzeugt, wenn wir in den Kompanien gute Scharfschützen haben wollen, müssen sie die Gelegenheit haben, sich viel zu üben, und das Schießen aus Liebhaberei treiben. Freilich soll die ganze Kompanie gut schießen können, aber die guten Schützen zeichnen sich immerhin aus. Gerade im letzten Feldzuge im Entlibuch, wie ich hörte sagen, haben sich auch nur einzelne ausgezeichnete Schützen hervorgehoben, und die guten Standschützen schossen auch da am Besten, wenn sie schon nicht so genau im Distanzschlagen unterrichtet waren. Ich glaube deshalb auch nicht, daß in dieser Beziehung die Förderung der Amtsschützengesellschaften mit der Militärorganisation in Widerspruch gerathe, und insofern also wird kein Zweifel sein, daß man für die Standschützengesellschaften etwas thun kann. Wenn die obligatorischen Schießübungen früherhin nicht eingeführt worden wären, ich hätte sie auch nicht eingeführt; aber jetzt ist vor der Hand dieses Verhältniß vorhanden. Allerdings haben sie nicht in allen Beziehungen günstig gewirkt; aber soll man deshalb diese Gesellschaften, welche, durch das frühere Gesetz veranlaßt, Einrichtungen getroffen, Schützenstände erbaut haben ic., und zum Theil bedeutende Schulden kontrahiren mußten, untergehen lassen? Ich hätte deshalb geglaubt, man sollte einstweilen wenigstens den ganzen Beitrag des Staates an die Schützenprämien bezahlen wie bisher. Allerdings ist in der letzten Zeit das Schützenwesen etwas heruntergekommen, aber dies liegt zum Theil in den öffentlichen Verhältnissen, zum Theil in der Geldnoth, aber viel ist auch in der neuen Militärorganisation gelegen, weil aus der Scharfschützenwaffe viele Unteroffiziere und Gemeine herausgerissen und als Offiziere in andere Waffen befördert wurden. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, es befinden sich nach Abzug von 600 Scharfschützen bloß noch etwa 900 Schützen in den Gesellschaften, und wenn er berechne, daß die Fr. 8000 verteilt unter die sämtlichen Gesellschaften wie bisher, nicht mehr genutzt haben, so glaube er, daß für die Scharfschützen in den jetzt vorgeschriebenen Kompaniemusterungen von zwei Tagen viel mehr geleistet werden könnte; aber man kann bei solchen Zusammenzügen nur abteilungswise schießen, und so können nur wenige Schüsse auf einen Schützen kommen, dies ist gewiß viel zu wenig; wenn während der übrigen Zeit der Stutzer zur Seite gestellt wird, so wird das kein günstiges Resultat geben. Ferner ist vorgeschrieben, daß die Scharfschützenkompanien alle drei Jahre zur Instruktion kommen, aber auch da kann nicht viel geleistet werden, weil die gesammte übrige Militärinstruktion durchgemacht werden muß. Der Stutzer ist unsere Nationalwaffe, allgemein sind die Schützengesellschaften mehr oder weniger die Träger der Nationalsympathien gewesen, und man muß nicht auf diese Weise die nationale Natur des Schützenwesens gleichsam auf die Seite sezen, sondern sie eher begünstigen. Ich glaube daher, wir

sollen, nicht für die ganze Zukunft, aber so wie der Stand des Schützenwesens gegenwärtig ist, diesen kleinen Beitrag von Fr. 8000 vollständig bezahlen, dies wird ganz gewiß guten Willen machen.

In gold. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand ebenfalls einige Worte, nicht aus Oppositionsgeist gegen den Herrn Militärdirektor und seinen sehr gründlichen Rapport, sondern aus Interesse an der Sache selbst, die ich als eine National-sache ansehe. Gehen wir auf die Tagesordnung über, so ist das Schützenwesen vernichtet, wenigstens sind es die meisten Schützengesellschaften aus Gründen, in welche ich später näher eintreten werde; — ich glaube nicht, daß wir ein solch wichtiges Institut wegen Fr. 8000 jährlicher Besteuer zu Grunde geben lassen sollen. Die Schützengesellschaften sind eine wichtige Seite unseres nationalen Lebens, wie dies Herr Imobersteg gesagt hat, und der Stutzer ist unsere Nationalwaffe, wie er die Lieblingswaffe auch der Steiermärker und Tiroler ist. An alten Schützenfesten, die stattfinden, thut sich der Nationalgeist auf sehr schöne Weise kund, und ganz gewiß sind von ihnen aus großem Heils die Nationalideen im Volke geweckt und belebt worden. Dieser Umstand einzig wäre mir Grund genug, das Bestehen der Schützengesellschaften zu sichern. Noch ein viel wichtiger Grund als diese nationale Seite ist aber, daß diese Festlichkeiten einen ernsten Zweck als Vorbildungsanstalten für unser schweizerisches Wehrwesen haben. Wir haben dabei zwei Dinge zu berücksichtigen, erstens die geographische Lage der Schweiz und dann unser Wehrsystem. In ersterer Beziehung ist zu berücksichtigen, daß wir ein Bergvolk sind, und in letzterer muß man nicht vergessen, daß wir Republikaner sind, daß also unser Wehrsystem nicht ein offensives, sondern ein defensives sein muß, daß wir keine Eroberungskriege machen können, sondern auf unser eigenes Terrain beschränkt sind. Welches ist nun die beste Waffe zur Vertheidigung der Schweiz? Das ist eine ausgemachte Sache, so bald der Stutzer in der Schweiz bekannt wurde, hat er gute Aufnahme gefunden und hat auch sehr Großes geleistet. Wenn wir Schweizer auf der Ebene den Österreichern oder Franzosen gegenüberstünden, was wollten wir machen? Nichts. Unser Wehrsystem beruht auf der Vertheidigung, und dazu ist der Stutzer die geeignete Waffe, weil wir aus Schluchten und Wäldern auf die Feinde schießen können. Dieser Umstand ist von großer Erheblichkeit, die Schweizergeschichte hat bewiesen, was der Stutzer leisten kann, Unterwalden hat es Anno 1798 den Franzosen gezeigt, was ein heldenmütiges Volk mit dem Stutzer leisten kann. Schauenburg hätte, wenn der Stutzer nicht Ungeheueres geleistet hätte, nicht gesagt, daß sei der härteste Tag seines Lebens gewesen. Auch bei den Heldenkämpfen im Grauholz und zu Neuenegg ist bekanntlich durch Scharfschützen Großes geleistet worden, weshalb diese Tage in der Schweizergeschichte so herrlich dastehen. Diese Schützen sind eben Scheibenschützen gewesen und haben sich durch Schießübungen gebildet, und dazu haben die Schützengesellschaften vorzügliche Dienste geleistet. Ich glaube also, das Vertheidigungssystem und die geographische Lage der Schweiz erheische, daß der Stutzer unterstützt werde. Aber es ist nicht nur dieser Punkt zu berücksichtigen, sondern es sind noch andere Punkte, die auch angehört werden sollen. Die frühere Regierung hatte nämlich das System der Amtsschützengesellschaften organisiert und ihnen die Pflicht auferlegt, Schützenhäuser zu bauen, dadurch würden sie gezwungen, bedeutende Ausgaben zu machen, in Folge dessen haben sie Schulden kontrahiert; wie sollen diese nun abbezahlt werden, wenn die Gesellschaften aufgelöst werden? Das könnte auf keine Weise geschehen als dadurch, daß die Schützenhäuser auf die Gant gebracht würden; ist das dann dem Berner Volke eine Ehre? Ich glaube wahhaftig nicht, daß es uns eine Ehre wäre, die Schützengesellschaften, welche gerade bis dahin an den Schützenfesten den Nationalismus manifestiert haben, so preiszugeben. Aber es besteht noch ein anderer Grund dagegen, der der Billigkeit und Gerechtigkeit, indem das, was die frühere Regierung den Schützengesellschaften auferlegte, die Verpflichtungen verursacht hat, welche sie eingegangen haben, so haben sie auch einen gerechten Anspruch auf dasjenige, was ihnen bei Übernahme dieser Verpflichtungen als Unterstützung in Aus-

sicht stand. Auf der andern Seite ist dann auch die Bemerkung sehr richtig, daß, wenn auch für den Plan, welchen der Herr Militärdirektor angenommen hat, ganz trüste Gründe sprechen, dennoch immerhin Alles davon abhängt, ob die Leute Lust und Liebe zu der Waffe bekommen, und daß dazu die Gelegenheit geboten werden muß. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; wenn keine Gelegenheit dazu gegeben wird, so wird beim Volke Lust und Liebe daran erkalten, und das ganze esprit de corps der Scharfschützen wird gänzlich verschwinden; ich halte daher dafür, daß man diese Unterstützung beibehalten solle. Auf der andern Seite ist es richtig, daß beim Berner-Volke das Schützenwesen Boden gefaßt hat, und daß damit böses Blut verursacht würde, wenn man auf einmal diese Unterstützung entziehen wollte, wodurch das Zusammenkommen der Schützengesellschaften aufgehoben würde. Wir hatten schon mehrmals hier im Grossen Rath Gelegenheit, uns über das Für und Wider auszusprechen und ich habe mich immer für das Schützenwesen gewehrt, wenn ihm zu nahe getreten wurde. Auch die Militäroorganisation hat demselben nicht aufgeholzen, der erste Schritt war, daß man das Scharfschützenkorps von acht auf sechs Kompanien reduziert hat, und dann wurde daselbe dadurch destruktiviert, daß man die tüchtigsten Unteroffiziere aus dem Korps wegnahm und sie zu Infanterieoffizieren ernannte. Das war freilich einigermaßen eine Notwendigkeit, weil es an Offizieren gefehlt hat, ich glaube aber, es wäre zweckmässiger gewesen, wenn man sie aus andern Waffengattungen, z. B. aus den Dragonern gezogen hätte, die für unser Land weniger wichtig sind, ein dritter Schritt bestand endlich darin, daß während sich fast 200 Aspiranten für die Scharfschützen bei der letzten Aushebung gestellt haben, von denselben bloß 18 aufgenommen worden sind, währenddem unter den Nicht-aufgenommenen sehr tüchtige Schützen gewesen sind. Der vierte Schritt würde dadurch geschehen, daß man den Amtsschützengesellschaften die Beiträge nähme; dies wäre der Todestrosch des Schützenwesens, und ich muß als Mitglied des Grossen Rathes dagegen warnen im Interesse des Wehrwesens und des Nationallebens, darum stimme ich dafür, daß nicht zur Tagesordnung geschritten, sondern den Patenten entsprochen werde.

Geiser, Oberst. Ich will nicht wieder vorbringen, was schon gesagt worden ist gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters. Ich will nur in Erwägung zu ziehen geben, daß eine Anzahl von Schützengesellschaften petitionirt haben, welche sich für das Schützenwesen sehr interessirten, diese haben es in ihrer Pflicht geglaubt, Vorstellungen an den Grossen Rath gelangen zu lassen, weil auf einmal die Fr. 8000 nicht mehr erkannt wurden. Aber selbst was in dem Bericht des Herrn Ochsenbein gesagt worden ist, bestimmt mich von vornherein für das Beibehalten dieser Besteuer, ich habe den Bericht mit grossem Vergnügen angehört, und ich möchte, daß dasjenige verwirklicht würde, was er im Sinne hat, und daß das Schützenwesen gehoben würde, wie es sollte. Aber zu allem dem ist noch durchaus notwendig, daß diese Fr. 8000 beibehalten werden, besonders deshalb, damit diese Bande der Freundschaft in den Schützengesellschaften beibehalten werden, damit die jungen Leute angezogen werden, sich mit Liebe dieser Waffe zu wiedermen, und damit die alten Schützen angezogen werden, dabei zu verbleiben, in dieser Beziehung bin ich überzeugt, daß diese Fr. 8000 nicht ohne Wirkung geblieben sind. Ich möchte ebenfalls mit dem Herrn Militärdirektor wünschen, daß auch die Unbemittelten in Zukunft in das Scharfschützenkorps eintreten könnten; bis dahin war das nicht möglich, denn die Scharfschützen hatten bedeutende Untosten, und es ist also nach seinen Plänen Hoffnung vorhanden, daß es geschehn werde. Ich möchte deshalb ebenfalls auch noch in Anerkennung bringen, daß das Gefühl der Freundschaft im Schützenwesen eben so tief in der Brust des Unbemittelten liegt, als in der des Vermöglichen, welcher für sein Geld sonst auf eine oder andere Weise sich eine Freude erlauben kann. Gewiß ist zu diesem Zwecke ein Opfer von Fr. 8000 nicht zu groß, wenn man damit den schweizerischen Nationalgeist wecken und nähren kann; wahrhaftig, ich wünsche, daß dies schwere Band der Scharfschützen nicht zu Grunde gerichtet würde,

welches den Schweizern auch im Auslande Achtung und Respekt vor ihrem Nationalgeist und ihrer Wehrhaftigkeit erworben hat; nein, dazu könnte ich nicht stimmen, hingegen wünsche ich, daß die Fr. 8000 nicht anders, als unter dem Vorbehalt zweckmäßiger Verwendung gegeben würden, damit sie auf zeitgemäße Weise zu Erreichung des Zweckes der Ausbildung guter Feldscharfschützen verwendet würden; — dies würde ganz gewiß zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes und zur Ermunterung der Schützen des Kantons Bern dienen.

Niggeler. Auch ich will nicht auf bereits Gesagtes zurückkommen, indes als Schütze und als Scharfschütze insbesondere glaube ich noch einige Punkte nachholen zu sollen, die übergangen worden sind. Ich bin durchaus einverstanden mit dem Herrn Militärdirektor, daß die Instruktion der Scharfschützen nicht so beschaffen war, wie sie hätte sein sollen, daß die Schützen namentlich zu wenig für den praktischen Dienst, wie z. B. im Distanzschießen u. s. w. geübt wurden, sondern durchaus sich selbst überlassen waren, und es ist daher auch erklärlich, daß die Scharfschützen im Allgemeinen nicht leisten konnten, was man von ihnen hätte fordern können. In einem Instruktionskurs von 6 Wochen konnte ein Schütze nicht hinlänglich gebildet werden. Vier Wochen beschäftigt man sich mit der Pelotonsschule, und in den übrigen vierzehn Tagen kamen die Rekruten höchstens dazu, zehn Schüsse auf die verschiedenen Distanzen, ferner zehn Schüsse liegend und zehn Schüsse auf die bewegliche Scheibe zu schießen. Dies war die ganze Instruktion des Scharfschützen. Bei den Wiederholungskursen wurde das Schießen ganz außer Acht gesetzt, und etwa höchstens in einem eidgenössischen Lager kam er noch zum Schießen auf Distanzen. Ich war mehrmals in Garnison, wo Offiziere und Soldaten auf die Wichtigkeit des Distanzschießens aufmerksam machten, und dringend um Veranstellung solcher Übungen nachsuchten; allein man brachte es niemals hiezu, es hätte hierzu Pulver gebraucht, und dieses glaubte man sparen zu sollen. Ledermann wird deshalb dem Herrn Militärdirektor Dank wissen, daß er jährliche Übungen der Scharfschützen im Schießen auf Distanzen einführte; allein dessen ungeachtet bin ich dennoch nicht seiner Meinung, daß die Amtsschützengesellschaften jetzt überflüssig seien, ich will vielmehr, daß man sie zweckmäßiger einrichte. Hiermit ist nicht ausgeschlossen, daß man Landwehrscharfschützenkompanien mit leichten Waffen errichten kann; ich stimme im Gegentheil dieser Idee durchaus bei, glaube aber, man solle nicht auf das entgegengesetzte Extrem kommen und nun alles durch die Instruktion bewirken lassen, während man früher alles dem eigenen Triebe der Scharfschützen überließ. Wenn man den Amtsschützengesellschaften den Todesstoß gibt dadurch, daß man sie nicht weiter unterstützt, was ist die Folge? Es ist bereits bemerkt worden, daß die Scharfschützen schon beim Eintritt über ihre Schießfertigkeit Proben ablegen müssen, und daß, wer sich nicht ausweisen kann, nicht angenommen wird. Dieses System wird in Zukunft beibehalten werden müssen, denn wenn man einen Jeden, der sich meldet, aufnehmen wollte, so bekäme man allerdings Scharfschützen genug, aber nur Scharfschützen dem Namen nach, Scharfschützen, die sich äußerlich schön ausnehmen mögen, aber wenn es zum Schießen kommt, nichts leisten können. Ein Scharfschütze muß schon, wenn er eintritt, einige Fertigkeit erlangt haben und sich später andauernd üben. Es braucht ferner zu einem guten Schützen Lust und Freude an der Waffe, sowie nicht weniger bedeutende Geldopfer, und wenn man alles auf die Instruktion ankommen lassen will, so erhält man Scharfschützen, die nicht viel besser schießen, als gewöhnliche Infanteristen. Man muß daher den Leuten Anlaß und Gelegenheit geben, sich im Schießen vorzubüben und auch späterhin sich fortzubilden; zerstört man die Amtsschützengesellschaften, so wird ihnen diese Gelegenheit genommen. Der Herr Berichterstatter behauptet, daß Schützenwesen sei in der Schweiz seit langer Zeit ganz auf dem gleichen Standpunkte geblieben; dies mag in einigen Beziehungen ganz richtig sein, in andern hingegen nicht. Es ist insofern richtig, als der Stutzer mit Ausnahme der Einführung der Perkussionszündung nicht viel verbessert worden ist. Ich gebe zu, man hat alte Stutzer, welche eben so gut schie-

ßen, als die neuen; die Hauptfache, die Schießfertigkeit, aber hat seit einigen Jahrzehnten bedeutend zugenommen, wie dies jeder Sachverständige bezeugen wird. Daß von Staatswegen auf die Verbesserung des Stutzers Bedacht genommen werden sollte, damit bin ich einverstanden, und ich erstaute stets mit dem Herrn Militärdirektor meinen Dank für das, was in dieser Beziehung geleistet worden ist; allein das genügt nicht, denn was hilft ein guter Stutzer ohne Schießfertigkeit? Ich möchte da dem Herrn Militärdirektor in Erinnerung bringen, daß er gesagt hat, der sardinische Stutzer sei einer der vorzüglichsten; ich gebe es zu, ich kenne ihn zwar nicht näher, aber ich habe von vielen Seiten die ausgesprochene Ansicht bestätigen gehört. Wer hat sich aber in dem gegenwärtigen Kriege gegen die Österreicher in Beziehung auf das Schießen ausgezeichnet? Sind es die sardinischen Schützen gewesen mit ihren ausgezeichneten Stutzern? Ich habe nichts davon gehört; dagegen habe ich gelesen, daß die Schweizer schützen mit ihren schlechten Stutzern, mit jenen von dem Herrn Militärdirektor so gering geschätzten Standstuzern ausgezeichnete Dienste geleistet haben, und sogar von den Italienern in den Himmel erhoben worden sind. Woher kommt dies? Einfach daher, daß die Schweizer eine viel größere Schießfertigkeit besitzen, als die Sardiner, die doch gewiß auch auf das Neueste erübert sind. Es bestätigt dies meine Behauptung, daß das Schießen nicht nur so einübt werden kann. Die Schützen selbst müssen Liebe zu der Waffe haben; ohne das kann man sie lange üben, man wird keine wirklichen Scharfschützen aus ihnen machen. So wird es auch hier gehen, wenn wir Leute haben, welche nicht mit Lust und Liebe an der Sache hängen. Das Schützenwesen ist nicht bloß etwas Mechanisches, dies erkennen auch andere Staaten an; Österreich z. B. hat dies im Thron eingeschaut. Eine Zeit lang erfreuten sich die Schützengesellschaften dort gleichfalls keiner Begünstigung; bald aber bemerkte man, daß das Schützenwesen in Abgang kommen wollte, und es wurden demzufolge jene Gesellschaften wieder mit sehr bedeutenden Opfern unterstützt. Wir sollen daher nicht in den gleichen Fehler gerathen und das Schützenwesen vernichten, um eine Ausgabe zu ersparen, die doch wahrhaftig bei der Wichtigkeit des Gegenstandes höchst unbedeutend ist. Wenn man glaubt, die Übung im Schießen auf dem Stande nützt nicht viel, so ist man zuverlässig sehr im Fretum; wenn einer einmal ein guter Standschütze ist, so wird er bald auch ein guter Schütze im Felde sein. Wenn er den Stutzer recht zu halten, gut zu zielen und im geeigneten Momente loszudrücken versteht, so braucht man ihn bloß noch seinen Stutzer auf verschiedene Distanzen probiren zu lassen, und er wird nach kurzer Übung auf jede Distanz ein guter Feldschütze werden. Der Herr Berichterstatter hat endlich gesagt, man könne sich auf die Standschützen, welche nicht unter den Scharfschützen seien, nicht verlassen, weil sie, wie man lehrt, gesehen habe, im Augenblicke der Gefahr sich nicht zeigen. Auch diesen Einwurf muß ich aber bestreiten. Gerade die letzte Zeit hat das Gegentheil gezeigt; denn in dem Feldzuge gegen den Sonderbund sind ziemlich viele Standstuzen im Felde gewesen, und andere haben sich dazu angetragen. Von den hiesigen Standschützen z. B. haben sich alle mit wenigen Ausnahmen zum Mitziehen als Freiwillige einschreiben lassen; der Herr Militärdirektor wird bezeugen müssen, daß eine Kompagnie solcher Schützen bereits seiner Division beigeheilt war, und ich weiß auch, welche Unzufriedenheit es erregte, als der Regierungsrath beschloß, dieselben müßten in der Stadt bleiben. Ich trage darauf an, daß in die Vorstellung eingetreten und ihr entsprochen werden möchte.

Fueter. Bis dahin habe ich viel von Schützen und Schießen gehört, aber von dem Hauptschuß habe ich noch kein Wort gehört, von dem Schuß auf den Geldsack. Man ist stets bereit, Kredite zu bewilligen, man spricht in großen Summen, als wenn wir die größten Schäze zur Verfügung hätten, und statt dessen haben wir ein Defizit von einer oder anderthalben Million; wenn man nur so willkürlich geben könnte, so möchte ich auch dazu helfen, aber man muß nicht vergessen, daß wir alle, so viel wir da haben, im Namen des Volkes, welches die Ausgaben durch Steuern ersehen muß,

hier sind; und es fragt sich, ob nicht die Majorität desselben lieber von den Schießprämien abstrahiren würde, als eine Summe von Fr. 8000 dafür auszugeben. Wir haben hier eine Menge Scharfschützen, welche in sehr guten Vermögensumständen sind, ich würde lieber sehn, wenn diese selbst eine Kollekte aufnehmen würden, als das Geld vom Staate zu fordern. Es dünkt mich, die Sache des Schützenwesens sollte in sich selbst hinlänglichen Anspruch und Interesse gewähren. Der Herr Militärdirektor hält diese Ausgabe für überflüssig, und ich möchte, man würde es vor Allem aus seinem Systeme versuchen; deshalb möchte ich vor dieser Ausgabe warnen, und von dem Eintreten in die vorliegenden Vorstellungen abstrahiren.

Heilmann. Ich glaube, Herrn Gueter nicht beistimmen zu können. Wenn wir wollen, daß das Schützenwesen nicht noch hinter den jetzigen Zustand zurückkommt, so müssen wir wenigstens diesem Begehr entsprechen, wenn wir aber wollen, daß dasselbe zurückgehe, dann müssen wir nicht entsprechen. Die Fr. 8000 werden in unserm ganzen Budget kleinen großen Effekt machen, aber sehr wohlhätig wirken, wenn sie zweckmäßig verwendet werden. Wenn diese Summe zurückbleibt, so bin ich überzeugt, fällt das Schützenwesen total, indem wenn sie wirklich einen guten Effekt machen soll, so sollen vorzüglich die Scharfschützen unterstützt werden, ich möchte daher den Antrag stellen, dem Herrn Militärdirektor die Fr. 8000 zu übergeben, mit dem bestimmten Auftrage, dieses Geld nicht, wie bis dahin, den Amtsschützengesellschaften zu überlassen, sondern für die Scharfschützen zu verwenden. Die Scharfschützen könnten so etwa 8 Schießtage halten, und die Gaben würden auf dieselben verteilt nach der Zahl der Schützen. So wie es bis dahin ging, waren die Scharfschützen

obligatorisch gehalten, die Schießübungen mit ihren Ordonnanzstuzern mitzumachen, aber die Standschützen, mit ihren schweren Stuzern, besonders mit den amerikanischen Stuzern w. haben ihnen schön die Midle oben abgenommen, denn die Scharfschützen könnten nicht mit ihnen konkurriren und wurden dadurch sehr entmutigt. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß künftig nur die Scharfschützen und die, welche es werden wollen, für die Staatsprämien konkurrieren können. Der Erfolg des bisherigen Systems war bei uns in Viel bereits der, daß die jungen Leute, welche in dem Scharfschützenkorps sind oder in dasselbe zu treten wünschen, sich aus der Schützengesellschaft abgesondert und eine besondere Societät gebildet haben, in welcher man nur mit Feldstuzern schießt. Ich weiß wieder viele junge Leute, welche Lust dazu hätten, Scharfschützen zu werden, ich möchte diese unterstützen und die Fr. 8000 auf solche junge Leute verwenden.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion :

E. Jäggi - Rißler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 63.

(Schluß der vierten Sitzung. — Donnerstag den 29. Juni 1848.

— Schluß der Verathung über den Vortrag der Militärdirektion, betreffend die Vorstellungen mehrerer Amtsschützengesellschaften, bezweckend die fernere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an dieselben.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Nach dem, was gesagt worden ist, habe ich nur noch ganz wenig zu bemerken. Schon im Eingangsberichte habe ich gesagt, daß ich dafür halte, daß diese Fr. 8000 nützlicher verwendet werden können, wenn Sie aber glauben, daß ihre Verwendung als Schießprämien notwendig sei, und mir für die übrigen zur Erekution des in der Militärverfassung angenommenen Systems die nötigen Ausgaben bewilligen wollen, so habe ich durchaus nichts dagegen, nur soll es nicht auf Rechnung des Militärbudgets geschehen; daß es dann gehe, wie es mit der Summe gegangen ist, welche ich für die Instandstellung der Munition gefordert habe, und welche Sie gestrichen haben. Wenn man auf der einen Seite Fr. 8000 für einen wahren Luxusartikel gibt und auf der andern Seite das Notwendigste nicht geben will, so kann man von der Militärdirektion nicht mehr erwarten, was man sonst zu erwarten berechtigt wäre. Ich sage also, wenn man für Unwesentliches so viel gibt, so darf ich auch erwarten, daß man für alles Andere das wesentlich Notwendige bewilligen, und nicht jedesmal so genau darauf gesehen wird, wenn die Militärdirektion einen Kredit verlangt. Man hat den Einwurf gemacht, die Amtsschützengesellschaften werden aufgeldst, wenn man diese Ausgabe nicht mehr bewillige, ich glaube das nicht, die Schützengesellschaften bestanden schon, bevor sie die Staatsprämien erhalten haben. Damals hat man sich auf einfachere Weise lustig gemacht, man hat etwa um einen Käse und ein Schaf oder sonst um einen unbedeutenden Gegenstand geschossen, nach und nach wurde die Sache viel zu luxurios betrieben, und sie hat dabei gewiß wenig gewonnen. Ich berufe mich hierbei auf dasjenige, was Herr Oberst Heilmann bemerkt hat; Herr Heilmann ist einer unserer ältesten Schützenhauptleute, und namentlich vielleicht derjenige, welcher von jeher am meisten für das Schützenwesen geleistet hat. Ich bin innig überzeugt, daß der Luxus an den Festen namentlich auch diese Richtung zur Folge gehabt hat, daß um des Gewinnes wegen geschossen wird, und daß daran das Schützenwesen zu Grunde gehen wird; ich möchte von den eidgenössischen Schützenfesten, welche Hunderttausende kosteten, zurückkommen, diese Hunderttausende können anders und weit zweckmäßiger verwendet werden. Wenn die Staatsprämien zurückbleiben, so wird man weniger aus Interesse und mehr aus Liebhaberei, und nicht wie bis dahin blos wegen des Staatsbeitrages schießen. Man sagt, die Amtsschützengesellschaften seien vorheilhaft, um junge Leute einzuschießen, ich glaube das gar nicht, sie werden da

gerade verdorben, sie gewöhnen sich, mit Standstühern und mit aller Bequemlichkeit auf eine gewöhnliche Distanz zur Scheibe zu schießen, aber gerade die größte Schwierigkeit ist die, auf verschiedene Distanzen zu schießen, namentlich auf eine viel bedeutendere Distanz, als die gewöhnliche. Es hat sich durch hier vorgenommene Proben gezeigt, daß es durch rationelle Behandlung des Infanteriegewehres und praktische Uebung dahin gebracht werden kann, auf 200 Schritte Distanz beinahe so genau zu schießen, als mit den Ordonnanzstühern; für den Gewinn, auf diese Distanz mit Stühern gut zu treffen, gebe ich daher so viel als gar nichts. Wenn Sie dessen ungeachtet die Fr. 8000 bewilligen wollen, so glaube ich wenigstens, daß die Ansicht des Herrn Oberstlieutenants Heilmann die einzige sei, daß gesagt werden sollte, daß die Prämien für diejenigen verwendet werden sollen, auf welche in der Zeit von Gefahr das Vaterland zählen kann, nämlich für diejenigen, welche mit Ordonnanzgewehren schießen; daß man zu diesem Zwecke der Militärdirektion überlässe, Vorschriften zu erlassen, daß auf verschiedene Distanzen geschossen werde &c., nicht nur wie es bis dahin geschah. Dann wurde ein reeller Nutzen dabei sein. Das müßte man aber ausdrücklich erkennen, denn sonst könnte man den Beschluß so auslegen, als sollen die Prämien ganz nach der bisherigen Weise verwendet werden. Ich überlasse Ihnen also die Sache ganz, Sie können thun, was Sie wollen, aber dann vergessen Sie nicht, was ich jetzt gesagt habe, wenn es darum zu thun ist, notwendige Ausgaben für die Ausführung des Militärorganisationsgesetzes zu machen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1) Für die Tagesordnung | 49 Stimmen. |
| Ginzutreten | Mehrheit. |
| 2) Für Bewilligung der Fr. 8000 | Mehrheit. |
| Für den Antrag des Herrn Heilmann — — | |

Geiser, Oberst. Meine Meinung ist gewesen, die Bewilligung unter Vorbehalt zweckmäßiger Verwendung durch die Militärdirektion zu ertheilen, und ich glaube, darin bin ich in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Heilmann.

Heilmann. Mein Antrag ist dahin gegangen, die Fr. 8000 nur zu Gunsten jüngerer Schützen, die mit Ordonnanzstühern schießen, zu verwenden, und insofern unterstütze ich auch den Antrag des Herrn Geiser.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| Ginsach bei dem Beschlusse zu verbleiben | 71 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Heilmann | 44 " |

Herr Militärdirektor. Ich glaube, dadurch sei immerhin die zweckmäßige Verwendung der Summe dem Militärdirektor überlassen.

Geiser, Oberst. Meine Meinung war gerade die, dieß dem Herrn Militärdirektor zu überlassen.

Herr Militärdirektor. Wenn keine Anträge gefallen wären, so hätte ich einfach angenommen, ich werde für die spezielle Verwendung der Fr. 8000 verfügen können, weil aber Anträge gestellt worden sind und der Große Rath beschlossen hat, von denselben zu abstrahieren, so fragt es sich, ob sie nicht ganz so müssen verwendet werden wie bis dahin, oder ob nicht zweckmäßigeren Einstellungen getroffen werden können. Ich habe mir diese Bemerkung deshalb erlaubt, damit ich Gewissheit darüber erhalte, welches die Ansicht des Großen Rathes sei.

Niggeler. Ich glaube allerdings, die Fr. 8000 seien in dem Sinne bewilligt, daß sie zur Unterstützung der Amtsschützengesellschaften im Allgemeinen verwendet werden müssen; hingegen bin ich der Ansicht, daß in Bezug auf die nähere Verwendung der Militärdirektor verfügen könne, ich glaube, das versteht sich von selbst.

Herr Präsident. Allerdings ist es nicht denkbar, daß der Große Rath beschlossen haben sollte, die Fr. 8000 sollen durch den Militärdirektor nicht zweckmäßig verwendet werden.

Die Anzeige des Herrn Lehmann zu Leuzigen, daß er aus dem Großen Rath ausstrete, wird durchs Hand mehr ad acta zu legen beschlossen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 1/4 Uhr.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 30. Juni 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Boivin, Borter, Daueourt, Fleury, Gautier, Gouvernon, Jenni, Joost, Karlen zu Diemtigen, Krebs, Krops, Künig zu Hunziken, Müller Dr. Med., Rentsch, Rüfenacht, Schidegger zu Waltrin, Teuscher, Verdat und Véron; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Belrichard, Budhe, Dähler zu Steffisburg, Eggimann, Fenniger, Friedli, Funk, Girardin, Grimaire, Habegger, Huzli, Känel, Kernen zu Neutigen, Kilscher, Kötshet, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthoven, Maurer, Methée, Moreau, Moser Fürsprecher, Niggeler, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prudon, Ramseier, Rosseler, Schmuz, Siegenthaler, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebwy, Tieche und Vallat.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schüz. Es soll in dieser Session noch die Wahl eines Oberrichters vorkommen. Da der Große Rath heute ziemlich zahlreich versammelt ist, so möchte ich darauf antrageu, diese Wahl sogleich jetzt vorzunehmen; denn es werden sich, wie es heißt, schon heute Abend mehrere Mitglieder von hier entfernen.

Herr Präsident. Allerdings soll in dieser Session die Wahl eines Oberrichters und ebenso diejenige eines Kantonbuchhalters vorkommen. Für die letztere Wahl ist der Vorschlag des Regierungsrathes noch nicht eingelangt, diejenige eines Oberrichters wollte ich morgen vornehmen. Ganz recht ist es jedenfalls nicht, wenn Mitglieder des Großen Rathes sich entfernen, bevor die Geschäfte abgethan sind, und es wird dieß, wie ich schon bei der Eröffnung dieser Session zu bemerken mich veranlaßt sah, im Volke sehr mißfällig aufgenommen. Mir persönlich ist es durchaus gleichgültig, ob man die Oberrichterwahl jetzt oder morgen vornehme; nur soll ich die für heute angesetzte Tagesordnung nicht von mir aus abändern. Jedenfalls, wenn die Versammlung eine daferige Abänderung der Tagesordnung erkennt, muß ich wünschen, daß, wenn die Wahl vorüber ist, man daraus nicht etwa einen Grund hérnehme, um fortzugehen.

v. Erlach. Ich möchte nicht vom Grundsache abgehen, dem Präsidium die Bestimmung der Tagesordnung zu überlassen.

Marti, Arzt. Ich wünsche, daß die Wahl jetzt vorgenommen werde; denn die Versammlung ist heute jedenfalls zahlreicher, als sie es morgen sein wird. Allerdings sollen die Mitglieder da bleiben so viel als möglich, bis die Geschäfte erledigt sind; aber es ist doch nicht jedem die Möglichkeit gegeben. Der Große Rath hat zu entscheiden, ob er die Wahl jetzt vornehmen will oder nicht.

Mit Mehrheit gegen 35 Stimmen wird beschlossen, sogleich zur Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes zu schreiten.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes an die Stelle des in den Regierungsrath gewählten Herrn Imoberstieg.

Von 158 Stimmen erhalten

Mr. Fürsprech. Hubler	im 1. Wahlg. 70,	im 2. Wahlg. 97.
" " Wenger	" 22,	" 35.
" " Moler	" 20,	" 18.
" Rechisag. Gribi	" 10,	" 7.
" Fürsprech. Niggeler	" 10.	
" " Kurz	" 6.	
" " Scherz	" 3.	
v. f. w.		

Ernannt ist im zweiten Wahlgange mit absolutem Mehr Herr Fürsprecher Hubler zu Burgdorf.

Herr Präsident. Ich zeige zum Voraus an, daß, wenn die Mitgliederzahl sehr abnehmen sollte, ich am Ende der Sitzung einen zweiten Namensaufruf vornehmen lassen würde.

Tagessordnung.

Vorträge der Baudirektion, betreffend

1) die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Gremine für die auszuführende Korrektion der Mausse bei der oberen Brücke im Dorfe, in Bezug auf das dazu erforderliche Land des Fr. Gobat.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. In Folge der Anlegung der Greminebrücke hat sich die diesjährige Gemeinde verpflichtet, den Lauf der Mausse zu reguliren. Allein da es notwendig ist, daß diese Arbeiten durch Privateigentum geführt werden, so erhebt sich der Anstand, daß der betreffende Eigentümer sein Land um keinen Preis hergeben will. Dessenwegen verlangt die Gemeinde Gremine das Recht zu Anwendung der gezwungenen Expropriation, und ich beantrage Ihnen, dasselbe zu gestalten.

Durchs Handmehr genehmigt.

2) Die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Baudirektion, in Bezug einer im Lante des Herrn Gemeindepresidenten Christen zu Wyngen sich befindenden Eisgrube an der sogenannten Kastenstraße zwischen Burgdorf und Langenthal.

Herr Berichterstatter. Wenn der Staat die Abtretung eines Privateigentums verlangt, so muß dasselbe freigiebig bezahlt werden. Allein oftmals sind die Ansprüche der Partikularen solcher Massen groß, ihr Preis ist bis zu dem Punkt gesteigert, daß die Expropriation von dem Gerichte verlangt werden muß. Dies ist hier der Fall; der Eigentümer stellt Bedingungen, auf welche unmöglich eingegangen werden kann.

Durchs Handmehr genehmigt.

3) Die Bewilligung eines Kredites von 7500 Fr. für die Verstärkung der Flügel- und Seitenmauern der Tiefenau- brücke.

Herr Berichterstatter. Auf den Bau der Tiefenau- brücke ist besondere Aufmerksamkeit verwendet worden. Diese Brücke wird in kurzer Zeit vollendet werden. Ich habe die Anwesenheit des Herrn La Nicca in Bern benutzt, um ihn zu beauftragen, diese Arbeiten zu untersuchen, so wie das Vergehen einer Abänderung des Planes zu begutachten, welcher

darin bestünde, daß Widerlegen am linken Ufer, sowie die Grundmauern der Tiefenau-Brücke zu konsolidiren. Herr La Nicca hat den Antrag der dirigirenden Ingenieure genehmigt. Ich habe denselben hiernach die Frage gestellt, ob sie für die Solidität der Brücke garantiren können, auf den Fall, daß diese Veränderung nicht angenommen werden würde. Diese Garantie haben sie nicht geben können. In Folge dessen habe ich mich entschlossen, von Ihnen den für diesen Gegenstand notwendigen Kredit von 7500 Fr. zu verlangen. Der ursprüngliche Kredit, der für den Bau der Tiefenau-Brücke ausgesetzt wurde, beträgt 442,000 Fr. Da der Unternehmer die Sache für 418,000 Fr. abgeschlossen hat, so blieben noch 24,000 Fr. verfügbar für außerordentliche Arbeiten und Verwaltungskosten. Das vormalige Baudirektion hat ohne Ermächtigung weit mehr als diese Summe ausgegeben; ich lasse diese Rechnungen untersuchen, welche Ihnen später werden vorgelegt werden, und die es bedürfen, in Ordnung gebracht zu werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

4) Die Bewilligung eines Kredites von 25,000 Fr. zu Fortsetzung der Engestraße.

Herr Berichterstatter. Ledermann ist auf heutigen Tag darüber einverstanden, daß die Erbauung der Engestraße außerordentlich schwierig und kostspielig ist, und daß dieselbe niemals hätte unternommen werden sollen; allein das ist eine Sache, auf die es nun einmal nicht mehr möglich ist zurückzukommen, und rücksichtlich welcher die Verantwortlichkeit auf die vorige Regierung zurückfällt. Man muß sich darein ergeben, dieselbe auf die möglichst zweckmäßige Weise nunmehr zu vollenden. Ich habe diese Arbeiten durch die Herren La Nicca und Merian untersuchen lassen und an diese Herren eine Reihe von Fragen gerichtet, auf welche sie in zwei Berichten jeder besonders geantwortet haben, deren Verlesung hier allzuviel Zeit wegnehmen würde, die ich aber im Tagblatte der Verhandlungen des Grossen Räthes veröffentlichten werde, damit sie zur Kenntnis des Publikums gelangen*). Jene Ingenieurs rathen mehrere Aenderungen im Interesse der Solidität und der Sparsamkeit an, welchen bei der Fortsetzung der Arbeit so viel als möglich Rechnung getragen werden wird. — Der ursprüngliche Kredit, welcher für die Engestraße bewilligt wurde, betrug nur 151,000 Fr.; die Ausgaben bis zum 30. Juni belaufen sich schon auf 155,077 Fr., nämlich

Ländenschädigung	48,902 Fr.	35 Rp.
Arbeiten durch freie Arbeiter	40,239 "	80 "
Arbeiten durch Züchtlinge	5712 "	82 "
Führungen	6541 "	83 "
Anschaffung von Werkzeugen und Vorarbeiten	5505 "	87 "
Ausbesserung von Werkzeugen	1953 "	66 "
Eisfertigung von Steinen	3128 "	17 "
Aufkauf von Laden und Holz	6918 "	44 "
Arbeiten für die Wasserleitungen	23,254 "	61 "
Arbeiten für die Brunnen	97 "	70 "
Vorschüsse für Eisfertigungen von Brod und Suppe an die Arbeiter, welche Rechnung durch den Oberingenieur noch nicht in Ordnung gebracht ist	9440 "	65 "
verschiedene Ausgaben	3381 "	56 "

Total 155,077 Fr. 50 Rp.

Aus dieser Übersicht kann man ersehen, mit welcher Ungenauigkeit die Devise entworfen worden sind; in denselben erscheint kein Ansatz für die unterirdischen Arbeiten, welche doch so bedeutende Summen verschlungen haben. Man hält dafür, daß, wenn ein unvorhergesehener Zufall eintritt, wenigstens noch 150,000 Fr. erforderlich sein werden, um diese Straße zu beenden, so daß sie mehr als das Doppelte dessen kosten wird, was in den Devisen vorgesehen war. Die Baudirektion verlangt auf heutigen Tag einen Kredit von 25,000 Fr. — Mehr als dreihundert Arbeiter sind dabei beschäftigt, hundert derselben sind freie Arbeiter, arme Leute, welche in Folge des

*) Diese Berichte sind bereits abgedruckt in Nro. 55 des Tagblattes.

herrschenden Nothstandes während der letzten Zeit haben beschäftigt werden müssen, und die Mehrzahl dieser Arbeiter ist sehr mittelmäßig. Als Direktor der öffentlichen Arbeiten wünschte ich, dieselben nicht zu haben; allein besondere Rückichten, Gründe der Humanität verhindern mich, dieselben wegzu schicken. Die übrigen Arbeiter sind Büchlinge; es sind deren 200 bis 225. Die Anzahl dieser letztern wird im Herbst vermehrt werden können, indem man gegenwärtig viele derselben bei den Feldarbeiten für die Anstalt beschäftigt. Die Summe von 25,000 Fr. wird daher zum Theil in die Kasse der Strafanstalt zurückfließen. — Ich ersuche den Großen Rath, diesen Kredit bewilligen zu wollen.

Müller, Oberstleutnant. Gegen die Sache selbst läßt sich heute wahrhaftig nichts sagen; wir haben einmal A gesagt, also müssen wir auch B sagen. Hingegen über die Art und Weise, wie gearbeitet wird, läßt sich etwas sagen. Es wird nämlich im Taglohn gearbeitet, und bekanntlich wird auf diese Weise nicht die Hälfte dessen gearbeitet, was auf anderem Fuße würde gearbeitet werden. Also möchte ich wünschen, daß untersucht würde, ob nicht die Sache in kleinere Verdinge vertheilt werden könnte, so daß man jedem einzelnen Arbeiter sagen würde: du mußt so und so viel machen, um so und so viel zu verdienen. Namentlich gilt dies auch in Bezug auf die Führungen. Ich habe während einer ziemlichen Reihe von Jahren solche Arbeiten ausgeführt, und dabei die Erfahrung gemacht, daß man weit besser fährt, wenn man auf diese Weise zu Werke geht, als bei Taglöhnen. Ich möchte also die verlangte Summe bewilligen, aber zugleich den Antrag stellen, daß in Zukunft die Arbeit, statt im Taglohn gemacht, an die Arbeiter verdingungen werde, so daß diese nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach der wirklich geleisteten Arbeit zu bezahlen wären. Auf diesem Fuße werden die Fleißigen viel, die Unfleißigen wenig verdienen. Thut man dies nicht, so wird diese Engestraße noch weit mehr kosten, darauf können Sie sich verlassen.

Herr Berichterstatter. Wenn man die Arbeiten der Engestraße einem Unternehmer übergeben wollte, so würde der Unternehmer nur die besten Arbeiter dabei beschäftigen wollen, und was sollte denn aus den Unglücklichen werden, welche man gegenwärtig dabei angestellt hat, und welche, der Arbeit beraubt, Unterstützungen verlangen würden, die man ihnen nicht verweigern könnte? Der Präopinant hat im Grundsatz recht, allein sein System kann in Zeiten der Noth nicht streng angewendet werden. Indessen wird so viel als möglich seinen Bemerkungen Rechnung getragen werden.

Müller, Oberstleutnant. Ich bin mißverstanden worden; ich will die Arbeit nicht an Unternehmer verdingen, sondern nur, daß man jeden Arbeiter anhalte, ein gewisses Maß von Arbeit zu leisten, um so und so viel Bezahlung zu erhalten. Die Staatskasse ist nicht dafür da, um arme Leute bei Bauten dadurch zu unterstützen, daß man ihnen 8 Bz. bezahlt, während sie kaum für 3 Bz. leisten. Gleich verhält es sich mit den Arbeitern aus der Buchtanstalt.

Der Kredit wird durchs Handmehr bewilligt, und ebenso der Antrag des Herrn Oberstleutnants Müller erheblich erklärt.

5) Die Bewilligung eines nachträglichen Kredits von 20,800 Fr. für die Creminestraße.

Herr Berichterstatter. Dieses ist abermals eine Erbschaft, welche uns die alte Regierung und das vormalige Baudepartement hinterlassen haben. Im Namen des Regierungsrathes und der Baudirektion soll ich jede Verantwortlichkeit hiefür zurückweisen. — Als die gegenwärtige Regierung in Kraft trat, war ein Prozeß mit den Unternehmern dieser Straße vorhanden. Die Baudirektion, welche diese Straße vollendet und dem Verkatre schon übergeben fand, hat den angefangenen Prozeß fortgeführt; allein der Staat ist zur Bezahlung von bedeutenden Summen verurtheilt worden, deren

Detail im Berichte enthalten ist, welchen man soeben verlesen hat. Um diese Sache zu liquidiren, ist noch ein Kredit von 20,800 Fr. notwendig, und derselbe kann nicht verwendet werden, indem der Richter in letzter Instanz gesprochen hat.

Durchs Handmehr genehmigt.

v. T a v e l. Herr Präsident, ich verlange, bevor zu andern Geschäften geschritten wird, das Wort. Ich nehme die Freiheit, an den Regierungsrath die Einfrage zu richten, ob, nachdem nunmehr über die Ereignisse in Neapel die offiziellen Berichte sowohl vom schweizerischen Konsul als vom Regiment selbst eingekommen sind, der Regierungsrath dem Großen Rath einen Bericht vorlegen werde, und ob er sich nicht, wie bereits von einer Regierung gegenüber seinem Regiment geschehen ist, sich veranlaßt gefunden habe oder veranlaßt findet, auch unserm Regimente eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen für seine bewiesene Pflichttreue, seine heldenmuthige Tapferkeit, seine musterhafte Mannszucht und seine seither unter den schwierigsten Verhältnissen behauptete würdevolle Haltung, die dem Vaterlande zur höchsten Ehre gereicht, und nicht nur das, — denn unter welchen Verhältnissen und wo auch immer der Schweizer in offenem mutigem Waffenkampfe blutet und stirbt, blutet und stirbt er für sein Vaterland. Er zeigt damit der erstaunten Welt, was Schweizertreue mit Schweizermuth gepaart vermag, und daß ein Volk nicht ungestraft angefasst wird, das solche Heldensohne aus seiner Mitte zählt, und die noch viel eher bereit sein werden, in einem Kampfe um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für dasselbe einzustehen. Meine Bewunderung und meinen Dank, sowie meine Hochachtung, spreche ich diesen Regimentern und dem unstrigen insbesondere hier öffentlich aus.

Herr Präsident. Bevor ich jemandem weiter das Wort gebe, soll ich bemerken, daß die verfassungsmäßige Befugniß jedes Mitgliedes, die Regierung zu interpelliren, nicht weiter ausgedehnt werden soll, als es eigentlich die Absicht der Verfassung war. Die Interpellationen sollen in nichts Anderem bestehen als in einer Anfrage und einer Antwort. Findet sich dann ein Mitglied durch die letztere veranlaßt, eine weitere Berathung zu provozieren, so ist der Weg des Anzuges dafür da. Mit der Antwort des Regierungsrathes ist also für heute die Sache jedenfalls abgethan.

F u n k, Regierungspräsident. Was die Form betrifft, so bin ich ganz mit dieser Ansicht des Herrn Großrathspräsidenten einverstanden, und was die Antwort auf die Anfrage des Herrn v. Tavel betrifft, so geht sie dahin, daß der Regierungsrath im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht im Falle ist, dem Großen Rath das Ergebniß der angeordneten Nachforschungen und Untersuchungen mitzuteilen. Der Regierungsrath wird in dieser Sache dem Großen Rath ausführlich Bericht vorlegen, schriftlich oder mündlich, über allen Detail, der irgendwie den Großen Rath interessirt kann. Zur Stunde ist es unmöglich, Bericht darüber zu erstatten, wenn Sie wenigstens nicht wollen, daß dieser Bericht stückweise erstattet werde zu verschiedenen Malen. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß der Vorort aus Auftrag der Tagsatzung eine Untersuchung angeordnet hat in Bezug auf das Verhalten der vier Schweizerregimenter in Neapel, gegenüber den ihnen gemachten Anschuldigungen. Die vom Vorort hierfür bezeichneten Abgeordneten sind gegenwärtig an Ort und Stelle, aber Resultat ist dem Vorort natürlich noch keines bekannt; sowie es ihm bekannt sein wird, so werden die Regierungen davon Kenntniß erhalten, und dann wird auch hier im Großen Rath die Berichterstattung erfolgen.

Herr Präsident. Unter den eingelangten Schriften befindet sich ein Bericht des Obersten des vierten Regiments, der, wenn die Zeit es erlaubt, der Versammlung mitgetheilt werden kann.

Vortrag der Direktion des Innern nebst Projektdekrete, betreffend die Ertheilung einer Konzession für die Austrocknung des Konolingenmooses.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Es ist dieses ein Gegenstand, der zwar nicht auf den Traktanden steht, aber ziemlich pressirt, weil die Sache, um die es sich hier handelt, bereits begonnen hat, nämlich die Vorbereitungen zur Austrocknung des Konolingenmooses. Dieses Moos umfasst ungefähr 2000 Zucharten, es ist fast jährlich Ueberschwemmungen ausgesetzt, während im Uebrigen der Boden selbst durchgehends vor trefflich ist, so daß, wenn die Ueberschwemmungen in Zukunft verhütet werden können, sehr fruchtbare Land daraus werden kann. Die Direktoren der öffentlichen Bauten, der Finanzen und des Innern haben sich schon letztes Jahr, auf den Wunsch der Eigenthümer des Mooses, an Ort und Stelle begeben, um zu sehen, inwieweit es möglich sein werde, diese Arbeit auszuführen. Die uns begleitenden Ingenieurs haben geradezu das Urtheil ab, daß das Unternehmen sehr leicht auszuführen sei. Indessen sind einige Expropriationen damit verbunden, namentlich wegen der anzulegenden neuen Kanäle, weshalb die Sache hier vorgebracht werden muß. Ein anderer Grund, warum diese Sache vor den Großen Rath gebracht wird, ist dieser: von ungefähr 75 bis 80 dabei beteiligten Grundeigenthümern haben mehrere die Statuten nicht unterzeichnet und werden sich denselben erst unterziehen, wenn der Große Rath die Sache, um welche es sich heute handelt, erkannt hat. Beide Direktionen, diejenigen der öffentlichen Bauten und des Innern, sind von der Rüglickeit des Unternehmens überzeugt, und wenn irgendwo die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtfertigt erscheint, so ist es hier. Indessen glaubt der Berichterstatter, daß, wenn einmal der Grundsatz ausgesprochen sei, die kleine Minorität sich gutwillig unterziehen werde. Ich trage daher darauf an, in das Dekret einzutreten und dasselbe paragphenweise zu behandeln.

Dähler, alt-Negierungsrath. Der Vorschlag ist gewiß ein sehr wohlgemeinter, und er betrifft ein sehr nützliches und wohlthätiges Werk, nämlich für die Eigenthümer des Mooses; ich erlaube mir bloß eine Anfrage zu stellen an den Herrn Direktor des Innern, nämlich ob alle Umstände, die damit in Verbindung stehen, alle möglichen Folgen der Austrocknung berücksichtigt worden seien. Das Konolingenmoos wird von dem kleinen Flüslein Kiesen durchflossen; so klein dieses ist, so nimmt es doch das Wasser auf bis in die Gegend von Signau. In gewöhnlichen Zeiten ist es nur ein Bach, aber bei außerordentlichem und anhaltendem Regen läuft es so bedeutend an, daß es namentlich den zu unterst gelegenen Dörfern, der Gegend, wo ich wohne, gefährlich werden kann. Der Abfluß des Wassers von der Fläche des Mooses kann gegenwärtig nur langsam geschehen, und so kommt bei Ueberschwemmungen die ganze Wassermasse nicht auf einmal, sondern verteilt in die untere Gegend, und wird derselben weniger gefährlich, als wenn das Wasser ungehindert und auf einmal abfließen könnte. Ich bin weit davon entfernt, gegen die Sache reden zu wollen, ich halte sie im Gegentheile für sehr nützlich, aber wünschen muß ich doch, daß Vorsorge getroffen werde von Seite der Regierung, daß der Abfluß des Wassers auf bisherige Weise nur langsam stattfinde, so daß das hintere Wasser zurückgehalten werden könne, bis das vordere abgelaufen ist, damit die untere Gegend nicht in Gefahr komme. Wenn man die Sache untersuchen will, so wird man sogleich sehen, daß es sich wohl der Müh verlohnt, denn das ganze ziemlich lange Thal kann sonst in große Gefahr kommen. Also muß ich entweder wünschen, daß die untere Gegend auch ihr Wort dazu sagen könne, oder aber daß vom Staate aus Vorsorge getroffen werde zur Sicherstellung des untern Theiles des Thales, das von der Kiesen durchflossen wird, und also stelle ich in erster Linie den Antrag auf Verschiebung der Sache, damit man vorher noch auch die untern Dörfer in der Untersuchung beziehe; in zweiter Linie stelle ich den Antrag, daß die Regierung beauftragt werde, darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht größere Gefahr entstehe als bisher.

Begert. Gegen die Zweckmäßigkeit der Sache läßt sich nichts sagen, wenn man das Konolingenmoos kennt und weiß, daß es bei nasser Witterung sogleich unter Wasser tritt und lange Zeit unter Wasser bleibt. Indessen müßte ich ebenfalls auf einige mögliche Folgen der Austrocknung aufmerksam machen. Gegenwärtig kann das Wasser nur allmälig ablaufen durch die Kiesen gegen Dießbach, Herbligen und Oppeligen. Würde das Wasser alles auf einmal anlangen, so könnte die Gegend in große Gefahr kommen. Daher möchte ich den Antrag des Herrn Dähler unterstützen, den untern Gemeinden Gelegenheit zu geben, auch ein Wort dazu zu sagen, und die Regierung zu beauftragen, genaue Untersuchungen anzustellen. Im Uebrigen stimme ich zum Eintreten.

Herr Berichterstatter. Die gemachten Bemerkungen sind allerdings richtig; die Folge der Entwässerung des Konolingenmooses wird sein, daß das Wasser in den untern Theilen etwas rascher und mehr auf einmal anlangen wird, so daß dann einige Sicherungsbauten unternher vielleicht nötig sein werden. Was aber bis jetzt besteht, ist eine Ungerechtigkeit gegenüber allen Grundeigenthümern auf diesem Moos, denn warum ist es ein Moos? Unten im Thale ist ein Damm angebracht mit Schleusen. Zu welchem Zwecke wurden ursprünglich diese Schleusen angebracht? Damit ein Herr, der dort Eigenthümer und wahrscheinlich früher zugleich Herrschaftsherr war, desto leichter eine Mühle und Säge anbringen könne. Infolge dieser Schleusen und Dämme wird das Wasser da aufgestaut, und so werden alljährlich ungefähr 2000 Zucharten Land überschwemmt. Das würde also jetzt allerdings entfernt werden. Durch den heutigen Entschluß wird aber die Rechtsfrage der Entschädigung an die Betroffenen nicht be seitigt, wenn daher die unterhalb wohnenden Landeigenthümer befürchten, daß daraus schlimme Folgen für sie entstehen möchten, so können sie immerhin diejenigen Vorlehrer angreifen, die sie für zweckmäßig erachtet werden. Der §. 2 des Entwurfes bestimmt, daß zur Eingabe von Gegenbemerkungen, Oppositionen u. s. w. eine Frist von 14 Tagen eingeräumt sei. Ich habe nun nichts dagegen, diesen Termin auf einen Monat zu verlängern. Dadurch wird allen denjenigen, welche sich dabei beteiligt glauben, Gelegenheit gegeben, ihre Gegenbemerkungen, Verwahrungen u. s. w. anzubringen, und alsdann ist dem Wunsche der beiden Herren Präopinanten Rechnung getragen. Einstweilen handelt es sich nur darum, den Moos-eigenthümern, welche die Statuten bereits unterzeichnet haben, zu gestatten, die erforderlichen Pläne aufzunehmen zu lassen u. s. w. und dann, nachdem sie sich mit allen Beteiligten abgekonsultiert, das Werk nach diesen Plänen auszuführen. Also wird da in nichts vorgegriffen, und ich muß sehr wünschen, daß in dieses Dekret eingetreten werde, weil die Gesellschaft der Grundeigenthümer ihren Ingenieur bereits seit einiger Zeit an Ort und Stelle hat, und weil sie wünscht, bereits im nächsten Winter Arbeiter daselbst zu beschäftigen. Soviel ich davon kenne, glaube ich übrigens, die Besorgnisse der untern Gegend seien übertrieben. Ich gebe zwar wohl zu, daß später etwas mehr Wasser auf einmal dort anlangen wird, aber andererseits ist doch von dort ein bedeutendes Gefälle bis in die Aare u. s. w. Jedenfalls kann man doch die Eigenthümer in der obern Gegend nicht zwingen, das Wasser länger auf ihrem Boden zu behalten, als durchaus nötig ist.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für das Eintreten überhaupt | Handmehr. |
| 2) Für sofortiges Eintreten | 70 Stimmen. |
| Für Verschiebung der einlässlichen Berathung | 14 |
| 3) Für artikelseweise Berathung | Handmehr. |

§. 1.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraph wird gesagt, daß diejenigen Miteigenthümer, welche die vorliegenden Statuten, datirt vom 3. Mai, unterzeichnet haben,

an Zahl 66, berechtigt seien, die Ausführung des Konol-
fingenmooses zu beurkundigen, und zwar mit der Besugniß,
einerseits das für die Anlegung der Kanäle erforderliche Er-
reich so weit als nöthig, und andererseits das Grundeigen-
thum derjenigen Moosbesitzer, welche die Statuten nicht unter-
zeichnen wollen, vollständig zu expropriiren, brüder jedoch gegen
vollständige Entschädigung.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraph sind zwei Sachen zu unterscheiden, einerseits die eigenlichen Ausführungspläne und andererseits diejenigen, welche gemacht werden müssen, um zu bestimmen, wie viel jeder Bevollmächtigte zur Ausführung beizutragen habe. Für den letztern Zweck soll das ganze Moosgebiet im Perimeter aufgenommen, ferner klassifizirt werden. Wahrscheinlich werden sie 3 Klassen machen und bestimmen, daß die erste Klasse ungefähr 50 Proz., die zweite Klasse etwa 30 Proz. und die dritte Klasse etwa 20 Proz. per Zuchart an die Kosten beizutragen habe. Das definitive Beitragverhältniß wird sich indessen erst infolge genauerer Untersuchung ergeben. In formeller Beziehung ist vorgeschrieben, daß diese Ausführungs- und Spezialpläne vierzehn Tage lang zu Ledermann's Einsicht öffentlich aufgelegt werden sollen. Wenn man jedoch den Termin auf einen Monat festsetzen will, so habe ich, wie bereits gesagt, nichts dagegen.

v. Erlach. Es ist da noch ein ganz besonderer Umstand in Betracht zu ziehen, der vielleicht zum Gelingen des Unternehmens es wünschenswerth macht, daß ine noch längere Frist, als bloß von einem Monate, gestattet werde. Nämlich der Eigenthümer der vom Herrn Berichterstatter erwähnten Radwerke befindet sich gegenwärtig in Brasilien; nun hat er einen Bevollmächtigten hier, aber dieser wird nicht gerne auf etwas verzichten, was sein Vollmachtgeber besitzt könnte aber der Besitzer selbst, der ein sehr gemeinnügiger Mann ist, darüber angefragt werden, so wäre es sehr wahrscheinlich leichter, sich mit ihm gütlich abzufinden. Ein bloßer Bevollmächtigter wird ganz natürlich verlangen, daß die zu leistende Entschädigung nach strengem Recht ausgemittelt werde, was dann vielleicht die Sache länger verschiebt, als wenn man sich die nöthige Zeit nimmt, um sich direkt an den Eigenthümer zu wenden. Also möchte ich antragen, den Termin jedenfalls so zu stellen, daß der Eigenthümer selbst sich darüber aussprechen könne. Ich weiß nun nicht, ob z. B. ein halbes Jahr hiefür genug ist, aber ich glaube, daß ein solcher Termin für die Belehrung und das Gelingen des Unternehmens gedecklicher sein wird, als der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene, indem, wie gesagt, kein Bevollmächtigter von sich aus etwas Anderes thun wird, als was streng rechtlich sein muß.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich erlaube mir, den bestimmten Auftrag zu stellen, daß der Termin wenigstens auf 30 Tage bestimmt werde. Ferner möchte ich noch einen Zusatz beantragen. Wenn ich mich nicht irre, so steht im §. 2 nichts von einer Publikation; aber man soll in solchen Fällen nicht bloß die Schriften irgendwo niederlegen, sondern man soll die Sache gehörig publiziren. Das ist durchaus nöthig. Der Große Rath ist jetzt in die Sache eingetreten, sie wird also ohne Zweifel ausgeführt werden; das Unternehmen ist auch entschieden nützlich, es hat aber doch noch gewisse Folgen selbst für den Staat. Gegenwärtig liegt die Sache noch in den Händen der Regierung, daher möchte ich wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, mit der nöthigen Umsicht zu Werke zu gehen. Bei 2000 Zucharten haben bisher gelitten von den Überschwemmungen und darum nicht so viel Nutzen abgeworfen, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Nun übergibt man diesen Boden einer bessern Kultur, aber dann muß man sich davor hüten, daß man nicht andere 2000 oder 3000 Zucharten der Gefahr der Überschwemmung aussehe, denn sonst

wäre das Werk nicht mehr ein wohlthätiges. Die vorsorgenden Mittel, welche man hiefür anwenden kann und soll, müssen sogleich mit der Korrektion selbst angewendet werden, und nicht erst hinterher, wie der Herr Direktor des Innern meint.

Begert. Wegen eines einzelnen Bevollmächtigten sollen wir nicht das Unternehmen ein ganzes Jahr lang aufhalten; 30 Tage genügen ganz sicher. Die Publikation versteht sich wohl von selbst.

v. Erlach. Wenn dieser einzelne Bevollmächtigte nicht einverstanden ist, so wird der Bevollmächtigte Einsprache thun, und dann wird die Sache dennoch aufgehalten. Das ist das Ganze, was man mit einem zu kurzen Termine gewinnt.

Herr Berichterstatter. Die Frist von 30 Tagen gebe ich zu, und kann ferner zugeben, beizufügen: "und bekannt zu machen." Der Regierungsrath war damit ganz einverstanden, wie dies aus der von ihm eventuell bereits genehmigten Vollziehungsvorordnung hervorgeht. (Der Berichterstatter liest dieselbe ab.) Eine längere Frist halte ich darum für unnöthig, weil man mir schon voriges Jahr gesagt hat, daß der wirkliche Besitzer der erwähnten Radwerke mit der Sache so viel als einverstanden sei, er werde natürlich eine Entschädigung fordern, worüber man sich mit ihm abfinden könne. Ist er aber nicht einverstanden, so wird sein Verwalter Einsprache machen, wo dann allerdings die Sache eine Verzögerung erleiden wird. Immerhin jedoch werden 30 Tage für die Gingabe von Gegenbemerkungen u. s. w. genügen.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich bin ganz mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden und sehe bloß darin Gefahr für den Staat, daß, wenn später in der untern Gegend Schaden daraus entsteht, die Betreffenden dem Staat ihre Rechnung dafür machen würden.

Der Paragraph wird mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträgen durchs Handmehr angenommen.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat auf Verlangen der betreffenden Grundeigenthümer bereits beschlossen, denselben für die Aufnahme eines Ausführungsplänes einen Ingenieur auf Staatskosten zu geben, und ich werde dahin wirken, daß dieser Ingenieur das Nivelllement von der ganzen Kiesen bis an die Nare aufnehme; alsdann wird es sich bald zeigen, ob Gefahren vorhanden sind oder nicht.

Durchs Handmehr genehmigt.

Der Eingang wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direction des Innern nebst Gesetzesentwurf, betreffend Bestimmungen zur Förderung und zum Schutze der auszuführenden Vorarbeiten für die Türagewässer-Korrektion.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Hier handelt es sich nicht bloß um 2000 Zucharten, sondern um 40,000 bis 50,000. Ich könnte über diesen Gegenstand sehr ausführlich sein, so wie auch über die seit dem Dekrete vom September 1847 stattgehabten Verhandlungen, indessen weiß ich, daß eine Menge dringender Geschäfte noch vorliegt, und daher will ich mich ganz kurz fassen. Am 20. September 1847 hat der Große Rath beschlossen: "der Regierungsrath ist mit den erforderlichen Vorbereitungen der Korrektion der Gewässer des Seelandes beauftragt, insbesondere mit: a) den

Verhandlungen mit den beteiligten Nachbarkantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Maß ihrer Beteiligung; b) der Untersuchung und Ausscheidung der Eigentums- und Nutzungsrechts-Verhältnisse auf dem großen Moose; c) der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Kantonsgebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen. Hierauf hat der Regierungsrath in Vollziehung dieses Dekretes eine Konferenz der verschiedenen Kantone angeordnet, welche im Oktober 1847 stattfand. Im wesentlichen wurde dabei bestimmt, daß der Plan des Herrn La Nicca grundsätzlich anzunehmen sei, indem alle beteiligten Kantone sich damit einverstanden erklärt. Bloß über einige untergeordnete Punkte wurden von Neuenburg und Freiburg Bemerkungen ins Protokoll niedergelegt zur späteren Berücksichtigung. Außerdem wurde beschlossen, es sollen nunmehr die Spezialpläne nach den Plänen des Herrn La Nicca aufgenommen und vervollständigt werden u. s. w. Hingegen hat man in formeller Beziehung den Beschluß gefaßt, es solle für die Vorarbeiten eine Kommission niedergesetzt werden, in welche jeder beteiligte Kanton ein Mitglied zu wählen habe. Die Vornahme der Wahl konnte jedoch erst im Frühjahr stattfinden, wegen der bekannten Ereignisse vom letzten Herbst, und am Ende des Brachmonats ist diese Kommission zusammengekommen. Auf den Inhalt des Protokolls dieser Verhandlungen will ich jetzt nicht zurückkommen, ich habe einen Auszug davon vor einigen Tagen gedruckt aushängen lassen. Uebrigens handelt es sich heute nur um zwei Sachen, nämlich einerseits um einen Kredit von Fr. 14,000, um auf der Grundlage der Pläne des Herrn La Nicca Spezialpläne aufnehmen zu lassen, um möglichst genaue Devise machen zu können, — also um möglichst genaue Ausmittlung des Kostenpunktes. Andererseits handelt es sich darum, auszumitteln, was für Einkünfte dem Unternehmen zugewiesen werden können, sei es von zu gewinnendem Alluvium, sei es von Beiträgen der Eigentümer, sei es in Bezug auf Zölle, Schiffsahrtsgebühren u. c., und drittens handelt es sich heute darum, zum Schutze dieser Vorarbeiten eine geeignete Verordnung zu erlassen. Die Kosten dieser Vorarbeiten sind auf Fr. 28,000 devisiert worden, davon soll Bern vorläufig die Hälfte bezahlen, unvorigeßlich einer späteren Abrechnung, welche erst dann bestimmt werden kann, wenn man genau weiß, mit wie viel Zucharten Land ein jeder Kanton beteiligt ist. Vor einem Jahre hat der Große Rat bestimmt Fr. 6000 dafür bewilligt, aber bis jetzt sind davon bloß Fr. 96 verwendet worden, so daß man sagen kann, jener Kredit sei gar nicht angegriffen worden. Ich trage darauf an, in dieses Dekret einzutreten, welches die nothwendige Folge des früheren ist. Durch dieses Dekret wird dasjenige vom September 1847 in nichts aufgehoben, sondern es bleibt in Kraft, und andererseits hat der Große Rat dadurch keine gebundenen Hände für den Fall, daß seiner Zeit das Resultat der Untersuchung so beschaffen wäre, daß man glauben müßte, die Staatskasse würde auf eine Weise in Anspruch genommen werden, daß sie es nicht ertragen möchte. Die Ingenieurs sind bereit bestellt, um die Arbeiten zu beginnen und vor dem Winter zu vollenden. Daher ist es nöthig, daß heute eingetreten werde.

v. Erlach. Ich möchte nur fragen, ob nicht noch von der Vorbereitungsgesellschaft her Gelder vorrätig sind, die auch diesen Zweck haben und dahin verwendet werden sollen, so daß der Staatsbeitrag nur ergänzend beigezogen würde.

Herr Berichterstatter. Die Direktion dieser Gesellschaft war lebhaft versammelt und hat gefunden, sie habe alles dasjenige gethan, was sie sich vorgefaßt, sie habe einen Plan zu Stande gebracht, so vollständig, als er irgend von einer bloßen Vorbereitungsgesellschaft verlangt werden konnte, und sie habe auch während 4 Jahren die nöthigen Pegelbeobachtungen angeordnet. Allerdings hat die Gesellschaft, außer den Schriften und Plänen und einigen Instrumenten noch Fr. 10,000 beisammen, aber die Direktion hat beschlossen, es solle die Frage über die Auflösung der Gesellschaft nächsten

September vor die Generalversammlung gebracht werden, und diese wird wahrscheinlich die Fr. 10,000 lieber thilten wollen; Fr. 20,000 hat die Gesellschaft bereits geopfert.

Geiser, Oberst. Ich stimme sehr gerne für die Fr. 14,000, nur möchte ich auf etwas aufmerksam machen. Wir haben heute bereits zwei Beispiele gehabt, wie in solchen Dingen die Kostenberechnungen gemacht werden; am Ende findet man, daß die Kosten um die Hälfte höher kommen. Ich möchte es also den betreffenden Direktoren an's Herz legen, so genau als möglich die Berechnung zu machen, damit der Große Rat seiner Zeit nicht im Finstern tappe. Dieses Unternehmen ist ein Lieblingswerk, also wird man mit vieler Vorliebe daran gehen, aber ich wünsche, daß man dem Großen Rathe der Wahrheit gemäße Berechnungen vorlege.

Durchs Handmehr wird beschlossen, in die Verathung des Entwurfes einzutreten und zwar Artikelsweise.

§. 1.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraph wird für die Ausführung der beantragten Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 14,000 verlangt, jedoch nur als Vorschuß auf das Unternehmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Es werden hier drei Punkte festgesetzt. Vorerst wird jede im Entwässerungsgebiete liegende Gemeinde verpflichtet, zwei zuverlässige Männer den Ingenieurs u. s. w. zur Verfügung zu stellen, um denselben bei den Messungen, Schätzungen, Grenzausmittelungen u. s. w. die verlangte Auskunft zu geben. Hier nun soll ich, namentlich auch in Antwort auf dasjenige, was Herr Oberst Geiser vorhin bemerkt hat, sagen, daß wir, wie man sich aus dem Protolle überzeugen konnte, in der Kommission einmütig waren, und daß namentlich Bern wiederholt erklärt hat, daß man von den Ingenieurs genaue Devise verlange, lieber zu hoch als zu niedrig, und was die Berechnung der Beiträge der Eigentümer betrifft, so ist bereits bestimmt, daß das sämtliche beteiligte Land in vier Klassen abgetheilt werden solle, nämlich in die erste Klasse das eigentliche Alluvium, in die zweite Klasse alles Land, welches alljährlich oder auch nur von Zeit zu Zeit den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist; in die dritte Klasse alles Moosland, daß nicht geradezu den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, aber doch mit denselben im Zusammenhange steht, so daß es erst durch Tiefelegung der Seen und durch Korrektion der Flüsse trocken gelegt werden kann, und endlich in die vierte Klasse dasjenige Moosland, zu dessen Austrocknung noch weitere kostbare Werke nöthig sind. Dahingehört das Moos zwischen Iverten und Entreroche und ferner dasjenige an der oberen Broye bis Peterlingen, weil die Austrocknung dieser Mündung durch die Korrektion der Juragewässer wesentlich erleichtert und erst dadurch möglich gemacht wird, und doch noch Spezialbauten erforderlich. Zweitens enthält der Paragraph Strafbestimmungen gegen Solche, welche den Ingenieurs und den übrigen Angestellten thätilchen Widerstand leisten. Man mag dies vielleicht auffallend finden, indes muß man nicht vergessen, daß nicht alle Leute für das Unternehmen sind; sodann gibt es auch solche, die zwar für das Unternehmen bestimmt, aber der ewigen Vermessungen müte sind, und nicht selten sind überdies bei Katastervermessungen die Ingenieurs unangenehmer Behandlung unterworfen. Jeder thätilche Widerstand gegen dieselben soll nach §. 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1832, über den Widerstand gegen Beamte, bestraft werden. Drittens enthält der Paragraph Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche die Vorarbeiten, Signale, Firpunkte, Pegel u. s. w. zerstören oder beschädigen würden. Das ist durchaus nöthig, auch wenn es nur gegenüber Muth-

willigen wäre. Ich muß dabei noch auf etwas aufmerksam machen. Die Ausmittelung der verschiedenen Perimeter und die nähere Tracirung der Kanäle macht nöthig, neuerdings ein trigonometrisches Netz aufnehmen zu lassen, weil die früheren Fixpunkte fast alle verloren gegangen sind. Die daherigen Kosten sollen uns aber später auf andere Weise zu gut kommen, namentlich für die vorzunehmenden Kadastervermessungen. Herr Oberst Buchwalder wird den Auftrag bekommen, das Netz so einzurichten, daß man es dann für die Kadastervermessungen benutzen könne.

v. Erlach. Es scheint mir da noch eine Vervollständigung in Bezug auf die Ausgeschossenen der Gemeinden nöthig zu sein. Wenn es nur heißt: „züberläßige Männer,“ so ist damit keine Garantie gegeben, daß ihre Aussagen gültig seien. Es sollte demnach vorgeschrieben sein, daß diese Männer von den Gemeinden Vollmachten haben müssen. Alsdann handeln dieselben in Allem im Namen der Gemeinde, ihre Aussagen u. s. w. können dann als gültig angesehen werden. Allfällig könnte man auch die Verantwortlichkeit beifügen und vielleicht sogar wäre es gut, wenn sie beeidigt würden, damit nicht nachher diese oder jene Gemeinde komme und sage: wir kümmern uns wenig darum, was dieser oder jener Ausgeschossene gesagt hat u. s. w., und das könnte dann zuletzt zu Prozessen u. s. w. führen. Ich möchte die Erlaßung des Dekrets nicht aufhalten, sondern ich wünsche nur, daß der Große Rath eine Vervollständigung in diesem Sinne beschließe, deren definitive Redaktion ich dem Regierungsrath überlassen will, damit die Sache nicht nochmals hieher kommen müsse.

Stämpfli, Regierungsrath. Zu diesem Antrage des Herrn v. Erlach könnte ich nicht stimmen. Diese Männer sollen nicht die Stellung von Bevollmächtigten haben, sondern nur die Stellung der Indikatoren für den Kadaster im Jura, sie sollen also lediglich den Ingenieurs die Grenzen zeigen, sie mit der Lokalität bekannt machen u. s. w. Sind die Grenzen streitig, so müssen die Gemeinden beigezogen werden, wie im Jura. Was Herr v. Erlach will, wäre offenbar gefährlich.

Herr Verichterstatter. Ich glaube auch nicht, daß dieses nöthig sei. Diese Männer werden benutzt zu zwei Sachen, zu Grenzausmittelungen, und zu Schätzungen. Was die Grenzausmittelungen betrifft, so beziehen sich diese zunächst auf die Ausmittelung des mittlern Wasserstandes. Diese Grenze kann man berechnen nach dem Durchschnitte der Wasserhöhe der Jahre 1839—1842, worüber man genaue Pegelbeobachtungen hat, so wie auch vom Jahr 1817. Was aber die andern 3 Perimeter betrifft, so muß da der Ingenieur fragen: wie weit gehen die Überschwemmungen bei höherm Wasserstande, wie weit bei niedrigerem? Darüber geben diese Männer ihr Gutachten ab; vielleicht sagen sie nicht immer genau die Wahrheit, aber der Ingenieur wird nachsehen, inwieweit ihre Angabe mit seinem Rivellement harmonire, und also kann er sie kontrolliren. Gesezt aber, er nehme eine falsche Grenzlinie an, so ist nicht gesagt, daß sie damit rechtlich angenommen sei, im Gegentheile; wenn einmal der Spezialplan ganz fertig ist, so wird jeder betheiligte Grundeigentümer Gelegenheit erhalten, gegen die Klassifikation zu protestiren. Wir haben also einstweilen bloß eine Massavermessung, die im Einzelnen ein wenig über, ein wenig unter der Wirklichkeit sein mag. Was die Schätzungen betrifft, so können die Ingenieurs dieselben ziemlich annähernd kontrolliren, denn es sind nicht Überschätzungen, sondern Schadenschätzungen bezüglich auf Häuser, Wuhren u. s. w. Haben die Ingenieurs Zweifel, so können sie verlangen, daß ihnen die Rechnungen vorgelegt werden. Die Redaktion des §. 2 kann daher füglich genügen.

v. Erlach. Ich begnüge mich an der erhaltenen Auskunft.

Der Paragraph wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

S. 3.

Herr Verichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß das vorliegende Gesetz in Kraft bleibe bis zur definitiven Entscheidung über die Ausführung des Unternehmens selbst. Es wird also dadurch der Frage noch immer nicht vorgegriffen, ob das Unternehmen durch eine Gesellschaft oder aber durch die beteiligten Kantone selbst ausgeführt werden solle. Uebrigens ist das Gesetz nur ein provisorisches, nicht ein bleibendes.

Durchs Handmehr genehmigt.

Eingang.

Herr Verichterstatter. Von den fünf beteiligten Ständen haben bereits drei erklärt, ihre Beiträge zu liefern.

Durchs Handmehr genehmigt.

Kummer. Ich wünsche, daß die Sitzung jetzt aufgehoben werde, um die jungen Knaben auf dem Wylerfelde zu sehen, und daß man dann morgen dafür schon um 7 Uhr anfange.

Schaad. Ich bin mit dem Antrage einverstanden, nur nicht wegen der Stunde um 7 Uhr, denn es könnten morgen leicht einzelne Mitglieder noch ein wenig schlaftrig sein.

Herr Präsident. Wir haben noch sehr viele Geschäfte zu erledigen, und ich für meine Person verwahre mich, ich hätte unter diesen Umständen nicht angebracht, jetzt schon abzubrechen.

Kummer. Ich habe darauf angebracht, weil ich weiß, daß in acht Tagen der Große Rath neuerdings einberufen werden wird.

Herr Präsident. Da weiß Herr Kummer mehr als ich, ich weiß nichts davon.

Geiser, Oberst. Gestern war die Rede davon, vermutlich werde der Große Rath wegen der Bundesangelegenheit in acht Tagen einberufen werden, aber allerdings ist es zuerst am Präsidium, das zu wissen.

Herr Präsident. Morgen wird es zur Sprache kommen, wann man wiederum zusammenkommen will, um die Bundesangelegenheit zu berathen.

Mit Mehrheit gegen 30 Stimmen wird beschlossen, wegen des Festes der versammelten Kadettenkorps die Sitzung aufzuheben.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden:

- 1) ein Anzug des Herrn Gigon, betreffend die Abschaffung der Einregistirung im Jura.
- 2) ein Anzug des Herrn Regierungsrath's Ochsenbein, dahin gehend, es möchte durch eine Spezialkommission des Großen Rathes ein Verantwortlichkeitsgesetz ausgearbeitet werden.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Küller.

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 64.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 1. Juli 1848.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr v. Tiller.

Beim Namensaufrufe waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Fleury, Funk, Gautier, Gouvernon, Haueit, Jenni, Indermühle, Joost, Karlen zu Diemtigen, Krebs zu Twann, Kreps, Küng zu Hunziken, Müller Dr. Med., Ramseier, Rentsch, Rüfenacht, Scheidegger zu Waltrigen, Siegenthaler, Teuscher, Verdat, Véron und Wenger; ohne Entschuldigung die Herren Amstutz in Thun, Anderegg zu Kleindietwyl, Belrichard, Bläser, Böeche, Christen zu Trachselwald, Dähler zu Steffisburg, Dieter, Eggimann, Fenninger, Friedli, Girardin, Grimaire, Habegger, Heilmann, Höfer zu Diessbach, Hubler, Huzli, beide Kernen, Kilcher, Kätsch, Küng zu Kyb, Lehmann zu Leuzigen, Lüthi, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Mathys, Maurer, Meihée, Moreau, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot Notar, Probst zu Langnau, Prütton, Rossel, Röthlisberger, Salzmann, Schneeburger im Schweißhof, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Tieche und Vallat.

Zähler. Vor Beginn der Verhandlungen wünschte ich, daß der Herr Präsident sich darüber aussprechen würde, ob heute die Sitzung beendigt werden solle oder nicht.

Herr Präsident. Es wird nach Beseitigung des nächsten Geschäftes ein dahertiger Antrag des Regierungsrathes in Behandlung kommen.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Schulsynode.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es wurde bei der Beratung dieses Entwurfs in zwei Punkten, welche im Zusammenhange mit einander stehen, eine Änderung beschlossen. Es hat im §. 1 geheißen: Die Schul-

synode besteht ic. „welche von den Lehrern sämtlicher öffentlicher Volksschulen des Kantons frei gewählt werden ic.“ Stattdessen wollte der Große Rat bestimmen, daß gesetzt würde: „mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule“ — folglich: „Die Schulsynode besteht ic. — welche von den Lehrern sämtlicher öffentlicher Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer an der Hochschule, frei gewählt werden ic.“ Der Entwurf wurde daher an den Regierungsrath zurückgewiesen, indem ic. der Regierungsrath mit dieser Ansicht nicht einverstanden, sondern glaubt, den früheren Antrag heute reproduzieren zu sollen, indem er sich deutlicher als beim früheren Entwurfe darüber aussprechen wollte, derselbe versteht nämlich unter öffentlichen Lehrern bloß Primarlehrer, er schlägt daher vor, den folgenden Einschluß aufzunehmen, nämlich zu sagen: „sämtlicher öffentlicher Schulen und dann im Einschluß, (Gemeindeschulen, Primarschulen).“ Wie gesagt, hat sich der Regierungsrath nur darüber deutlicher ausgesprochen, in dem früheren Entwurf war das nicht so genau gesagt, wer eigentlich die Schulsynode bilden solle, und der Große Rat hat in dem letzten Entwurfe dem Antrage des Regierungsrathes entgegen, geschlossen, die Synode solle bestehen aus allen öffentlichen „Lehrern“, mit Ausnahme der Hochschullehrer. Indem habe ich den Antrag des Regierungsrathes zu vertheidigen, und ich will auch die Gründe für denselben mittheilen, daneben aber mir vorbehalten, auch meine persönliche Ansicht zu äußern, indem diese nicht geändert hat. Der Regierungsrath geht von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus, nach der einen Ansicht wird besorgt, wenn sämtliche Lehrer, auch die Mittellehrer in der Synode Zutritt haben, diese von den Primarlehrern, welche viel die größere Zahl bilden, werden überflügelt, überstimmt werden; dieß sei ein bedeutender Nachtheil, indem die Primarlehrer nicht die nötigen Fähigkeiten haben, über Gegenstände des höheren Unterrichtes mit zu urtheilen. Die andere Ansicht hat gerade das umgekehrte Bedenken, indem sie sagt, die Sekundar- und Gymnasiallehrer, überhaupt die Mittellehrer, werden in Folge ihrer größeren Fähigkeiten und Intelligenz das Primarschulwesen unterdrücken. Dieß sind die zwei verschiedenen Ansichten, von denen der Regierungsrath ausgegangen ist. Sie können nun machen, was Sie wollen, mir, für mich, ist es gleichgültig, indes will ich nur mit kurzen Worten die andere Seite dieser Ansicht entwickeln. Ich habe die volle Überzeugung, daß wir hier nicht trennen sollen, daß wir also nicht den Kastengeist in den Lehrerstand werfen wollen, mehr als es bereits der Fall ist. Es ist bereits ein gewisser Kastengeist entstanden, die Primarlehrer sehen die höheren Lehrerschulen an, und die höheren Lehrer verachten nicht selten die Primarlehrer; nach meiner Ansicht soll dies nicht bestehen. Ich möchte fragen, was man denn unter Volksschulen versteht; soll man darunter bloß den untersten äußerst notwendigen Unterricht verstehen, oder will man darunter auch den gesamten Unterricht bis zur Hochschule begreifen? Nach meinem Dafürhalten soll das Alles ein Ganzes sein. Ich muß noch einmal zurückkommen

auf meinen Plan, den ich schon angedeutet habe: nach meinem Plane habe ich im Sinne, das Primarschulwesen mit dem Mittelschulwesen in genaue Verbindung zu setzen; ich will keinen Sprung von der dürftigen Primarschule bis zu den Gymnasien, sondern ich habe im Sinne, auch auf dem Lande Mittelschulen zu errichten, und sie in ganz genauen Zusammenhang mit den Primarschulen zu bringen, so daß z. B. die Lehrer der oberen Primarschulklassen mit den Lehrern der unteren Klassen der Mittelschulen ganz in Harmonie, in Uebereinstimmung stehen würden; hier will nun der Regierungsrath die Mittelschulen von den Primarschulen abschließen. Sie haben aber durch Ihren Beschluß gezeigt, daß Sie das nicht wollen. Ich weiß wohl, daß unter den Lehrern selbst ein Unterschied gemacht wird, nun aber bin ich unparteiisch zu Worte gegangen und habe das Urtheil von sehr vielen Lehrern angehört; zwei oder drei waren der Ansicht des Regierungsrathes, es waren Lehrer aus den höhern Schulen, alle andern Lehrer und gerade die Sekundarschullehrer haben gefunden, daß Volksschulwesen solle nicht auf solche Weise getrennt werden; die Mittelschulen gehören auch zum Volksschulwesen, es sei besser, wenn sie zur nämlichen Synode verbunden werden; und gerade deshalb, weil die Lehrer der Primarschulen nicht fähig sind, über Gegenstände des höhern Unterrichts zu urtheilen, und umgekehrt die höhern Lehrer oft nicht fähig sind, über das Primarschulwesen mit Sachkenntniß mitzuprächen. Uebrigens sind Geschäftsmänner, Geistliche und Schullehrer darin einverstanden, daß strenge Abschließung der verschiedenen Lehrerklassen zur Einseitigkeit führen würde, und mir ist das ein Beweis, daß sie verschmolzen werden sollen, denn sobald sie sich mit einander verbinden, so ist keine Einseitigkeit zu fürchten, und wenn dennoch einseitige Anträge gemacht werden, so habe die Synode immerhin nur Anträge zu bringen, und es steht immerhin noch an dem Regierungsrath, dem Großen Rath oder dem Erziehungsdirektor zu entscheiden. Diese Verschmelzung halte ich für sehr zweckmäßig, und halte viel darauf, damit nicht der Kastengeist einreise und eine gegenseitige Ausgleichung der vielleicht einseitigen Ansichten eintreten könne. Indes will ich Sie nicht länger damit aufhalten, aber darauf muß ich aufmerksam machen, wenn Sie das Umgekehrte erkennen und nur die Primarlehrer zulassen, daß die Mittellehrer in Zukunft, oder wenigstens für einstweilen, gar kein Organ haben, so daß diese gerade im Momente der neuen Organisation gar nichts dazu sagen können, und doch sind mehrere Sekundarschullehrer bei den Bestrebungen zu Verbesserung des Schulwesens gerade an der Spitze gestanden. Die Sekundarschullehrer auf dem Lande stehen von vielen Volksschullehrern gar nicht weit, sie sind oft im gleichen Schulhause, und haben oft nur von einem Zimmer zum andern zu gehen; das hätte zur Folge, daß man jetzt noch gar keine Organisation für diese Lehrer hätte und bei dem Ueberdrang von gesetzgeberischen Arbeiten, welche vorliegen, könnte eine besondere Organisation dieses Lehrerstandes warten lassen bis nächsten Hornung. Dann ist wieder zu erwägen, daß dann auch für die Lehrer der Mittelschulen eine besondere Synode mit einer besondern Vorsteuerhaft, die gleich der andern zu besolden wäre, aufgestellt werden müste. Ich soll also in meiner Stellung den Antrag des Regierungsrathes verteidigen und denselben zur Annahme empfehlen, Sie können dann, wenn Sie die Ansicht nicht geändert haben, dennoch machen, wie Sie wollen.

Herzog. Es scheint mir, bei dieser Redaktion sei der Begriff der Volksschule gar zu eng angenommen; man unterscheidet im Allgemeinen die Volksschule von der Gelehrtensschule; die Volksschule mit der Bestimmung, jedem einzelnen Individuum die notwendigsten Kenntnisse beizubringen, die Gelehrtensschule mit der Bestimmung, denjenigen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu verschaffen, welche sich wissenschaftlichen Berufen wiedersetzen. Nach meiner Ansicht scheint es mir nun unzweckmäßig, wenn man die Sekundarschulen, welche im Grunde nichts Anderes sind, als höhere Primarschulen, von den Primarschulen trennt, und so scheint es mir namentlich unzweckmäßig, wenn die Sekundarschullehrer von der Berathung von Gegenständen, welche auch für sie von Wichtigkeit sind, ausgeschlossen werden. Deswegen möchte ich den Gegen-

antrag stellen, zu beschließen, daß auch die Sekundarschulen wahlfähig sein sollen.

Funk, Regierungspräsident. Ich glaube, der Regierungsrath hat in seinem Antrage durchaus nichts Anderes im Sinne gehabt, als dasjenige, was so eben ausgesprochen worden ist; man muß das Primarschulwesen nicht für die Zukunft so auffassen, wie es gegenwärtig ist; das Volksschulwesen bedarf einer gänzlichen Reorganisation, offenbar wird die Aufgabe des Unterrichtes höher gestellt werden, als gegenwärtig der Fall ist, und deswegen wird auch späterhin vieles von demjenigen, was jetzt den Sekundarschulen obliegt, in den Bereich der Primarschulen gezogen werden. Deswegen hat der Regierungsrath seinen Antrag in dem Sinne reproduziert, daß die Lehrer der Sekundarschulen und höhern Mittelschulen keineswegs ausgeschlossen sind, sondern einzig diejenigen, welche sich unmittelbar an die Hochschule anschließen. Nach dem letzten Beschlusse des Großen Rathes wären bloß die Lehrer der Hochschule ausgeschlossen, mithin würde die Schulsynode gebildet von sämtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen, inbegriffen die höhern Gymnasien. Die §§. 1 und 6 stehen in sehr enger Verbindung zu einander, — im §. 1 heißt es, wer die Lehrersynode bilden soll, und im §. 6 ist gesagt, womit die Synode sich befassen solle in Bezug auf die Vorberathung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen. Ich habe bemerkt, daß andere Mitglieder des Regierungsrathes dem Herrn Berichterstatter Mittheilungen gemacht haben, ich weiß nicht, ob er in dieser Beziehung anderer Ansicht ist, allein ich war im Regierungsrath bei den Berathungen zugegen gewesen, und meine Ansicht ist keine andere gewesen, als die, daß in unserm Primarschulwesen eine ganz neue Organisation statthaben und daß man ihre Aufgabe höher stellen müsse, als bis dahin, und daß bloß die Lehrer der Progymnasien ausgeschlossen werden sollen, welche mit der Hochschule genau verknüpft sind. Gestern ist der Regierungsrath mit einziger Ausnahme des Herrn Berichterstatters einmütig der Ansicht gewesen, den früheren Antrag, den der Regierungsrath gestellt hat, zu reproduzieren.

Herr Präsident. Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß in dem Schlusserichte bloß die Ansicht des Regierungsrathes vertheidigt werden soll.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Gründe für den Antrag angebracht, allein ich habe auch meine Ansicht ausgesprochen, ich habe dem Großen Rath die Gründe für und wider vorgelegt, und nachdem die Sache schon vier- bis fünfmal zur Besprechung gekommen ist, will ich nur noch ganz kurz sein, da Sie die Gründe für und wider angehört haben. Schon in der letzten Sitzung des Großen Rathes haben Sie mit großer Mehrheit nach meiner Ansicht entschieden, ob Sie nun wieder von diesem Beschlusse abgehen wollen, das wird sich zeigen; ubrigens gebe ich Ihnen hier noch zu bedenken, daß wenn einmal die Synode ins Leben getreten ist, die Lehrer unter sich selbst Sektionen bilden können, so daß in dieser Beziehung kein Fach unvertreten bleibt, die sämtlichen Lehrer aber immerhin nur eine Gesamtsynode bilden. Die andere Ansicht geht von da aus, daß bloß die Lehrer der Gymnasien und der Hochschule ausgeschlossen sein sollen, wenn ich aber von öffentlichen Schulen spreche, so erkläre ich von vorneherein, daß ich keinen Unterschied mache zwischen Mittelschulen und Gymnasien, und in den letztern nur höhere Klassen der Mittelschule erblicke. Ich will nicht länger aufhalten, — ich trage auf Annahme des Artikels an, wie er vom Regierungsrath vorgeschlagen ist.

Abstimmung.

Für die in 1. Linie vorgelegte Redaktion, nach dem Antrag des Regierungsrathes 27 Stimmen.
Für die in 2. Linie vorgelegte Redaktion Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Für diesen Fall nun möchte ich die endliche Redaktion vorschlagen, wie sie eventuell vorliegt, und sezen: „mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule.“

Gün l. Regierungspräsident. Wenn man beschlossen hat, was Herr Herzog beantragt, so ist diese Redaktion irrig, Herr Herzog hat darauf angebracht, auch die Lehrer der Progymnasiasten auszuschließen, — nach dieser Redaktion aber wären die Lehrer der Progymnasiasten nicht ausgeschlossen, sondern bloß diejenigen der Hochschule.

Wein g a r t. Ich muß bemerken, daß der Herr Rapporteur soeben deutlich ausgesprochen hat, daß durchaus kein Unterschied zwischen den Gymnasiallehrern und denjenigen der Sekundarschulen sein solle, sondern daß sie künftighin eines und dasselbe seien, indem die Gymnasiallehrer bloß als höhere Sekundarlehrer anzusehen seien, und keineswegs als eine abgesonderte Lehrerklasse; — insofern wäre daher der Artikel gut redigirt.

v. Erlach. Ich bin hingegen der Ansicht, daß der Artikel nicht nach dem Antrage des Herrn Herzog redigirt sei, ich war wenigstens der Ansicht, daß in demselben ein Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes gelegen sei, und habe ihn in diesem Sinne unterstützen wollen.

Herzog. Meine Meinung geht ganz einfach dahin, von der Schulsynode die Lehrer der Hochschule und der Gymnasiasten, als der eigentlichen Gelehrtenschulen, auszuschließen, weil ich glaube, die letzteren haben die besonders wichtige Aufgabe, auf die erstere vorzubereiten und seien daher in näherer Verbindung mit der erstern, als mit den Primarschulen, deswegen habe ich meinen Gegenantrag gestellt.

Herr Berichterstatter. Wenn man wieder auf das zurückkommt, so muß der Projekt noch einmal zurückgeschickt werden, und dann haben wir denselben in dieser Sitzung noch nicht einmal zu Ende berathen, ich muß darauf aufmerksam machen, daß man sich zum Einen oder Andern entschließen muß, mir ist es persönlich gleichgültig, nur kommt es darauf an, was man unter Mittelschulen versteht, auch nach dem Antrage des Herrn Herzog sollen die Mittelschulen mit den Volkschulen verbunden sein, und er will nur die höhern Schulen, wie z. B. in Bern, Thun, Biel etc. von der Synode ausschließen. Ich muß nun darauf aufmerksam machen; was ich bereits erinnert habe, daß ich nämlich keine bevorzugten Mittelschulen, als solche anerkenne, und daß das Gesetz, im Fall es jetzt zurückgeschickt wird, für wenigstens fünf Monate verschoben wird.

Gün i e r. Ich habe auch geglaubt, dazu zu stimmen, daß nur die Professoren der Universität ausgenommen seien. In diesem Sinne habe ich meine Stimme gegeben, und nicht anders.

v. Erlach. Im Fall die vorgeschlagene Redaktion nicht angenommen würde, so möchte ich fragen, was denn geschehen solle.

Herzog. Nichts Anderes als die Erheblichkeitsklärung des Gegenantrages.

Herr Präsident. Der Große Rath muß darüber entscheiden.

Ingold. Es kann unmöglich mehr ein neuer Antrag gestellt werden, entweder muß die vom Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion zur definitiven erklärt werden, oder der Antrag des Regierungsrathes muß angenommen werden. Ein dritter Antrag ist unzulässig, denn heute handelt es sich nicht um die Sache selbst, sondern nur um die Redaktion.

Herr Präsident. Das Reglement sagt deutlich, so lange ein Artikel noch nicht definitiv angenommen ist, können immerhin noch neue Anträge gestellt werden, aber dann müssen sie zur nochmaligen Vorberathung an den Regierungsrath zurückgeschickt werden.

A b s i m m u n g.

Für die vom Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion

Große Mehrheit.

Im Uebrigen wird die vom Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion durchs Handmehr genehmigt, der §. 26 lautet nun in Ueberinstimmung mit §. 1 so: . . . „welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Hochschule beschlagen“ u. s. w.

Vortrag der Erziehungsdirektion, betreffend einen nachträglichen Kredit von Fr. 2000 für Kanzlei- und Verwaltungskosten.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Es ist unangenehm, wenn ein Direktor bereits in der ersten Sitzung Geld fordern muß, Sie werden es indeß nicht unbillig finden, wenn Sie auf die Sache eingehen. Der ganze Bureaupredit betrug Fr. 4500 und derselbe ist in der ersten Hälfte des Jahres verbraucht worden, so daß, wenn die noch einlangenden Noten bestrieden werden, bloß etwa noch Fr. 150 übrig bleiben. Wenn man das gleiche Maximum bewilligen würde wie bisher, so würde es noch um 250 Fr. höher kommen als Fr. 2000, doch glaube ich, daß ich damit ausreichen werde. Indessen will ich kurz anführen, woher dieses Defizit röhrt. Herr Schneider, mein Vorgänger, hat nämlich in letzterer Zeit sämmtliche Gymnasiasten und Sekundarschulen untersuchen lassen, und die dazugehörigen Kosten mit etwa Fr. 1700 aus dem Bureaupredit bestritten.

Der Kredit wird ohne Einrede mit Handmehr bewilligt.

Vorträge der Finanzdirektion betreffend

1) Den Verkauf der Alchen- oder Kandermatte in dem Gemeindebezirke Uetendorf gelegen.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Auf diese Matte, welche etwa 12 Zucharten hält, wurde an der Steigerung ein höchstes Angebot von Fr. 8405 gethan durch Herrn Karl Uetschi. Im Lagerbuch ist sie nur Fr. 3090 geschägt gewesen, so daß ein Mehrwert von Fr. 5315 herauskommt. Pachtweise wurde darauf ein Zins von Fr. 270 geboten, der Zins des Kaufpreises übersteigt also diesen Pachtzins um Fr. 66. 20., so daß der Kauf vortheilhafter erscheint als die Verpachtung. Bis dahin war sie gemeinschaftlich mit einer andern Matte, die nun ebenfalls verkauft ist, um Fr. 505 verpachtet, diese ist um Fr. 28,516 verkauft, so daß beide Matten nunmehr einen Kapitalzins von Fr. 1476. 84. abwerfen würden, was einen Mehrertrag von Fr. 971 ausmacht. Unter diesen Umständen stellt die Finanzdirektion an den Großen Rath den Antrag, diese Matte hinzugeben.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

2) Den Verkauf des Kornhauses bei der Brücke zu Narberg.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Auf diese Liegenschaft ist von Jakob Bürgi von Narberg ein Gebot von Fr. 5650 gemacht worden, dieselbe ist im Lagerbuch um Fr. 5400 geschägt, so daß ein Mehrerlös von Fr. 250 herauskommen würde. Der Mietzins betrug bis dahin Fr. 96, und an der Steigerung wurde pachtweise darauf geboten Fr. 98, so daß, wenn dieser Pachtzins mit dem Zins des gebotenen Kapitals verglichen wird, beim Verkauf ein Mehrertrag von Fr. 126 oder 128 herauskommt. Die Domänenverwaltung sagt in ihrem Berichte, sie halte dafür, daß dieser Preis nicht für hoch, sondern eher für niedrig angesehen werden müsse, dessenungeachtet müssen in Betracht der bedeutenden Repara-

tionen, welche durchschnittlich den Zins bisher ganz aufgezehrt haben, dem Verkaufe der Vorzug gegeben werden. Auch ich bin der Ansicht, daß solche Gebäude, welche der Staat nicht zu öffentlichen Zwecken nöthig hat, und welche dem Staate immer Reparationskosten verursachen, veräußert werden sollen. Obwohl nun vielleicht in 10 Jahren Fr. 1000 mehr erlöst werden könnten, so würde dieser Gewinn von den Reparationen mehr als aufgezehrt, und ich trage darauf an, daß nach dem Antrage des Regierungsrathes dieser Verkauf genehmigt werden möchte.

Müller, Oberstl. Ich möchte fragen, ob dieses das nämliche Gebäude sei, das sich unmittelbar bei der Narbrücke befindet, in diesem Falle ist ein Garten daran befindlich, welcher bedeutender Schwellenpflicht unterliegt.

Herr Berichterstatter. Nein, es ist nicht dasselbe.

Karlen in der Mühlmatt. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob nicht das Beibehalten dieses Kornhauses aus Rücksicht für außerordentliche Zeiten, bei Krieg oder Theurung notwendig wäre. Ich wenigstens wäre der Ansicht, es sei wichtig, auf außerordentliche Zeiten die Kornhäuser im Interesse des Staates beizubehalten. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Herr Berichterstatter. Was die Anfrage des Herrn Oberstl. Müller betrifft, so ist sie bereits berichtigt, es gehört zu dem Gebäude, um das es sich hier handelt, kein Garten. In Bezug auf den Antrag des Herrn Karlen muß ich bemerken, daß ich nicht der Ansicht bin, daß man alle bisherigen Kornhäuser beibehalten solle. Die alte Regierung von 1830 hatte das System, ungeheure Kornvorräthe aufzuspeichern. Von diesem System ist man 1831 abgegangen und auch 1846 hat man dasselbe nicht wieder aufgenommen. Es wurde zwar allerdings auch Getreide angekauft, als die lezte Theurung eintrat, aber wenn das auch wieder der Fall sein sollte, wie Anno 1846 und 1847, so würde man es machen, wie damals und nicht in jedem Amtsbezirke Vorräthe anhäufen, sondern die Kornhäuser in Delsberg, Bern, Burgdorf, Thun u. als Hauptdepots benutzen. Also auch in diesem Falle ist es überflüssig, in jedem Amtsbezirke noch überdies eigene Kornhäuser zu haben. Deshalb wiederhole ich meinen Antrag auf die Genehmigung dieses Verkaufes.

Abstimmung.

Für die Genehmigung des Verkaufs	68 Stimmen.
Dagegen	31 "

3) Den Verkauf der Weidrechte von Unterlangenegg im sogenannten Altenbahnwald.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Güterbesitzer von Unterlangenegg, Amtsbezirk Thun, haben Weidnutzungsbrechte im Bannwald. Wie sie sich erinnern, wurde ein Kantonmentsvertrag über die Schwarzeneggwälder genehmigt, welche zusammen 2100 Zucharten hielten; von diesen sind dem Staate 620 Zucharten als Eigentum verblieben, in diesen ist der Bannwald, von dem es sich nun handelt und in welchem die Güterbesitzer von Unterlangenegg Weidrechte besitzen, inbegriffen. Mit diesen ist nun ein Weidkauf abgeschlossen worden, nach welchem dieser Wald gegen eine Summe von Fr. 2500 freies Eigentum des Staates wird. Ich trage auf die Genehmigung dieses Vertrages an.

Die Genehmigung wird durchs Handmehr beschlossen.

4) Den Verkauf der Steinmoosalp, zur Pfarrrei Eggiwil gehörend.

Herr Berichterstatter. Diese Alpe wurde schon früher an eine Verkaufssteigerung gebracht, damals wurden darauf Fr. 10,125 geboten, und die Domänenverwaltung hat auf Hingabe angetragen, weil ihr der Erlös hinreichend schien, und die Sache wurde hierher gebracht; auf den Antrag eines Mitgliedes des Grossen Rethes aber, welches bemerkte, man könnte einen höhern Erlös erhalten, wurde der Verkauf nicht genehmigt. Nun wurde eine zweite Steigerung abgehalten und Fr. 1200 mehr erlöst, nämlich Fr. 11,325. Der Regierungsrath trägt nun wiederholt darauf an, daß die Hingabe um dieses Angebot beschlossen werden möchte.

Fueter. Ich wünsche Aufschluß darüber, wie es mit der Verzinsung des Kaufschillings gehalten werden solle, worüber im Vertrage nichts gesagt ist. Es ist bekannt, daß der allgemeine Zinsfuß im Land nach und nach steigt, und bereits jetzt schon 5% beträgt, und daß es sehr schwer hält, Geld unter 5% zu erhalten, wie denn auch die Eidgenossenschaft für ihr Anlehen, welches alle wünschenswerthe Sicherheit bietet, 5% verspricht. Wenn nun hier die Kaufsumme nur nach dem gleichen Systeme verzinnt werden soll, wie die Anleihen der Hypothekarkasse, nämlich jährlich zu 5%, von welchen 4% als Zins und 1% als Abschlagszahlung auf das Kapital berechnet wird, so ist das zu betrachten, gleichsam als wenn das Kapital gar nicht zurückbezahlt, sondern geschenkt würde. Ich weiß nicht, ob das bei diesem Verkaufe der Fall ist.

Herr Berichterstatter. Wie bekannt, haben Sie früher bei dem Anlaß, als die Liquidation der Domänen beschlossen wurde, einen Beschluß gefaßt, welcher festgestellt hat, daß die erlösten Kapitalien ebenfalls ganz nach dem Systeme der Anleihungen der Hypothekarkasse verzinnt werden sollen, nämlich zu 5%, wovon 4% als Zins und 1% als Kapitalabzahlung anzusehen sei. Es fragt sich nun, ob der Zinsfuß wirklich geändert hat, dies läßt sich für den Augenblick nicht genau beantworten, wenn es auch momentan der Fall ist, so ist deshalb doch nicht gesagt, daß er bleibend gestiegen ist. Jedenfalls möchte ich gegenwärtig nicht von vorne herein den Zinsfuß steigern, sondern ich glaube, es sei nicht am Staate, hierbei vorauszugehen, weil man sonst gleich sagen würde, die neue Ordnung der Dinge habe einen solchen Einfluß geübt. Ich möchte vor der Hand vor der Erhöhung des Zinsfußes abstrahieren.

Fueter. Ich trage auf Nichtgenehmigung des Verkaufs an.

Tschiffeli. Man muß sich nicht zu sehr durch die Vortheile hinreissen lassen, welche der Verkauf von Staatsdomänen wegen höhern Verkaufspreisen darbietet, als der Abtrag des Landes ist, denn das Land steigt immer im Preise, und diese Verkäufe von Staatseigentum bringen im Lande einen übeln Eindruck hervor. — In Betreff der in Frage liegenden Domänen bin ich der Ansicht, daß man auch Erkundigungen bei dem Pfarrer, an welchen sie gegenwärtig verpachtet sind, einzehen sollte, um zu erfahren, ob er nicht andere Anerbietungen machen würde.

Herr Berichterstatter. Was Herr Tschiffeli sagt, daß es einen schlechten Effekt mache, wenn nach und nach die Domänen verkauft werden, das glaube ich nicht; übrigens beruht dieses System auf einem Beschlusse, den Sie früher gefaßt haben; Sie hatten damals mit großer Mehrheit gefunden, es sei im Interesse des Landes, und bis dahin ist man noch nicht davon zurückgekommen. Nach dem alten Patrimonialsystem hat der Staat keine Einkünfte aus den Domänen zu ziehen gesucht und danach gestrebt, möglichst viele Domänen in allen Amtsbezirken zu besitzen. Nach dem späteren Systeme ist man aber davon abgekommen, und diese Fälle hier sind nur Folgen von dem davorigen Beschlusse. Was Herr Tschiffeli ferner angebracht hat, über die Frage über

die Liquidation der Pfrundgüter im Allgemeinen, so muß ich bemerken, daß die Steinmoosalp allerdings bis dahin dem Pfarrer von Eggwil verpachtet worden ist, aber man muß annehmen, daß bei Annahme des jetzigen Besoldungssystems der Verkauf von Pfrundgütern immerhin vorausgesehen und dem Staate das Recht dazu vorbehalten worden ist; einen solchen Verkauf kann also statt haben, ungeachtet keine allgemeine Liquidation der Pfrundgüter beschlossen worden ist. Daß der Verkauf vorbehalt für den Staat ist, und daß es nicht im Interesse der Pfarrer liegt, daß diese Alpe beibehalten werde, ergibt sich nothwendig aus dem Verhältnisse der Pfarrer zur Alp. Ein Pfarrer, der seine Pflicht erfüllen will, kann nicht Küher sein und zugleich die Kreise und den Berg verlassen; freilich hat der Pfarrer denselben verpachtet, aber was daran gewonnen wird, soll dem Staat zufallen, und gerade das zeigt, daß der Pfarrer dieselbe nicht nötig hat. Gegenüber dem Gegenantrage des Herrn Fuerer stille ich einfach den Antrag, daß die Hingabe erkannt werden möchte.

Abstimmung.

Für die Hingabe
Dagegen

Gr. Mehrheit.
17 Stimmen.

5) Das Gesuch der Gemeinde Narwangen, daß ihr Beußs des projektirten Straßenbaues, das benötigte zu den dortigen Staatsdomänen gehörende Land unentgeldlich abgetreten werden möchte.

Die Finanzdirektion und der Regierungsrath tragen auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter. Am 25. Januar 1847 hat der Große Rath der Gemeinde Narwangen einen Kredit von Fr. 15,000 bewilligt zu Anlegung einer Straße zweiter Klasse; — die ganze devizische Summe betrug Fr. 23,515, so daß der Beitrag des Staates $\frac{2}{3}$ der Gesammlasten beträgt, nun kommt die Gemeinde Narwangen und sagt, der Staat solle ihr auch noch das ihm gehörende Land unentgeldlich abtreten, so weit es für die Straße in Anspruch genommen werde, diese Straße würde von der Narbrücke hinweg das Domintalland durchschneidend am Schlosse vorbeiführen und eine bedeutende Strecke wegnehmen, wofür sich die Entschädigung ziemlich hoch belaufen würde. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion haben nun gefunden, daß der Staat schon einen hinreichenden Beitrag geleistet habe im Verhältniß zu den Beiträgen, welche andern Gemeinden zu Erbauung von Straßen zweiter Klasse bewilligt worden sind, und die sich in der Regel immer nur auf die Hälfte der Devizensumme beließen. Ich empfehle die Annahme des Antrages.

Egger. Über diesen Gegenstand sei mir erlaubt, ein paar Worte anzubringen. Narwangen hat darum petitionirt, daß der Staat das ihm gehörende von dieser Straße weggenommene Land, eine Halde, die wenig benutzt wird, der Gemeinde unentgeldlich abgetreten werde. Unsere Hauptkommunikation ist die Straße nach Langenthal, welche durchschnittlich auf eine ziemliche Strecke von Narwangen an, mehr als um 10% steigt; dieser sogenannte Eihaldenstuz führt ganz durch das Staatsland, und zur Verebung dieses Stuzes wird nun diese Korrektion projektirt, welche ebenfalls mehrheitlich durch das Staatsland führt und einen Flächenraum von circa 40,000 \square einnimmt. Dadurch wird die alte Straße ganz und gar unbrauchbar und nach völliger Beendigung der neuen wird dieselbe in kurzer Zeit ganz mit Gras überwachsen sein, und bepflanzt werden können, wenn das Vor daran geschlossen wird, läßt sich ganz gut aus einem Theil davon ein Garten machen. Man sagt, es sei nur eine Straße zweiter Klasse, und man habe bereits an dieselbe mehr als gewöhnlich beigetragen. — Aber diese Straße hat dem Staat so viel oder mehr eingetragen, als manche Straße erster Klasse; namentlich die ungeheuern Holzfuhren verursachen eine große Zolleinnahme, und die Vermehrung des Verkehrs durch die Verbesserung der

Straße kommt allerdings dem Staat zu gut, der auch für seine Domäne bessere Kommunikationen und Zu- und Vorfahrt gewinnt, und dann bleibt die alte Straße dem Staat. Sodann hat es sich gezeigt, daß der Deviz viel zu niedrig war, und andere Korrekctionen von Straßen zweiter Klasse sind von dem Staat auf seine Rechnung übernommen worden, nicht von den Gemeinden. Für die Dürmühlestraße z. B. hat der Staat über den Kredit von Fr. 10,000 hinaus noch Fr. 3000 bezahlen müssen, das habe ich aus dem Munde des Ingenieurs selbst, und doch ist das bloß eine Straße zweiter Klasse. In Berücksichtigung der bedeutenden Mehrkosten, welche der Gemeinde Narwangen für diesen Bau auffalle, möchte ich auf den Fall, daß das Staatsland nicht unentgeldlich hingegaben würde, darauf antragen, daß Sie einen Nachkredit von Fr. 4000 zur Vollendung dieser Straße bewilligen würden. Der Staat ist auf diese Weise durchaus in keinem Schaden, denn er gewinnt durch die neue Straße eine bessere Kommunikation für seine Domäne, und kann die alte Straße urbar machen.

Schaad. Der Staat kommt durch diese Korrektion durchaus in keinen Schaden, durch dieselbe wird der Schloßgraben ausgefüllt; so daß vermittelst dessen ein Garten angelegt werden kann, und der übrige Theil der Straße geht durch den Schloßrain. Die alte Straße wird in Folge dieser Korrektion gar nicht mehr befahren werden, und da sie durch das Staatsland geht, kann sie vom Staat benutzt werden. So wäre es eine große Unbilligkeit, wenn der Staat von der Gemeinde Narwangen noch eine Entschädigung für das Land fordern würde, während er doch gleichviel Land wieder bekommt. Wie ich mich erinnere, hatte es bei der Berathung des Kredites nur von zwei oder drei Stimmen abgehangen, daß die ganze Straße vom Staat übernommen worden wäre. Ich empfehle in erster Linie, daß man den Petenten entsprechen möchte, in zweiter Linie dann schließe ich mich dem Antrage des Herrn Egger an.

Kummer. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Egger unterstützen; ich bedaure nur sehr, daß diese Straße nicht in die erste Klasse aufgenommen worden ist; es ist eine der ersten Straßen, welche dem Staat Zoll eintragen; es fahren sehr viele Güterfuhren hindurch, nach Burgdorf und nach dem Emmenthal z. c., welche 200 Zentner und mehr geladen haben, und sie sollte immerhin in einen angemessenen Zustand gesetzt werden; ich kann nicht begreifen, warum die Gemeinde nun hier eine so große Entschädigung zahlen sollte, da der Staat doch nichts verliert und Niemand größern Nutzen daraus zieht, als der Staat.

Ein Mitglied. Ich hingegen möchte einzig und allein wegen der Konsequenz davon abstricken, wenn man hier das Land ohne Entschädigung hingibt, so können andere Gemeinden auch kommen und das gleiche verlangen, was man hier Narwangen gewährt.

Schaad. Ich gebe zu bedenken, daß der Staat hier gar keinen Schaden hat.

Egger. Wenn der Deviz gehörig gestellt worden wäre, so würde man nicht mit dieser Petition eingelangt sein, aber es ist dem Staat mit seinen Devizen auch so gegangen, man könnte zu dem Baumeister Golombra auch das Gleiche sagen, und doch hat man ihm einen Nachkredit bewilligt, — man hätte auch sagen können: du hast den Deviz zu hoch gestellt, was dich der Bau mehr kostet, geht auf deine Rechnung.

Herr Berichterstatter. Was zunächst die Einwendung anbetrifft, daß der Staat die alte Straße bekommmt und daher nichts verliere, so kann ich darauf antworten; ich war auch an Ort und Stelle und bin überzeugt, daß die alte Straße nicht kann urbar gemacht werden, weil sie zu mehreren Gebäuden führt, welche sonst keine Zu- und Vorfahrt hätten, nämlich die Amtsschreiberei und das Küherhaus; ich weiß nicht, ob obenhin auch noch Partikulargebäude sind, die im gleichen Falle wären; aber abgesehen davon, könnte immerhin die Straße nicht urbarisiert werden; ich bin erst in letzter Zeit dort

gewesen, und habe mich dessen überzeugt. Uebrigens wenn dem Staate wirklich kein Schaden erwächst, so wird man ihm auch wenig oder nichts bezahlen müssen; desto besser für Narwangen! Wenn geltend gemacht wird, daß ein sehr großer Zoll von dieser Straße bezogen werde, so hat derselbe nicht von der Straße hergerührt, sondern deswegen, weil zufällig bei Narwangen der Holzländerplatz ist, deshalb muß allerdings dort ein hoher Zollzettel stattfinden. Ich weiß noch ganz gut, daß damals als Anno 1847 der Devis für diese Straße vorgelegt wurde, auf das Bestimmteste versichert wurde, derselbe werde durchaus nicht überschritten; gerade deswegen möchte ich wenigstens dermal den Petenten oder dem Antrag des Herrn Egger auf einen Nachkredit nicht entsprechen; wenn dann die Gemeinde Narwangen mit Devis und Rechnung einkommt und nachweist, sie habe weniger erhalten, als andere Gemeinden und Ortschaften in ähnlichen Fällen, dann kann sie meinethalb mit einem Nachkredit begehrn einkommen. Auf heute möchte ich dem Begehrn des Herrn Egger nicht entsprechen, weil kein näherer Bericht vorliegt, wenn ein solcher Bericht dann einmal vorliegt, könnte ich insofern auch entsprechen, als der Staat weniger als die Hälfte der Kosten beigetragen hätte. Schließlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß seiner Zeit die Güterbesitzer im Lindenthal und von Krauchthal auch darum nachgesucht haben, der Staat möchte ihnen das nöthige Land von den Domänen von Thorberg unentgeltlich abtreten, und daß sie dessen ungeachtet abgewiesen worden sind. Der damalige Große Rath hatte also schon die gleiche Ansicht, und der neue Regierungsrath hat dieselben lebhaft ebenfalls abgewiesen und ihnen geantwortet, der Staat habe ihnen einen Beitrag gegeben von 18,000 Fr., und dies sei Alles, was der Staat geben könne. Die Straße durch das Lindenthal ist ebenfalls eine sehr nöthwendige, und wenn man dort die Petenten abgewiesen hat und der Große Rath nun doch in einem anderen Falle das Land unentgeltlich geben würde, so wäre es nicht billig. Bei der Straße von Laupen war es auch der gleiche Fall; es wurde durch eine Straßekorrektion, welche die Gemeinde machte, Land von den Schlossdomänen in Anspruch genommen. Auch da verlangte man dieses Land unentgeltlich, der Große Rath hat aber vorgezogen, einen fixen Beitrag zu geben. Wenn wir nun Narwangen diese Entschädigung schenken, so wird auch Laupen zurückverlangen, was es bezahlt hat, und wir fallen in ein Begünstigungssystem, wonach jede Gemeinde für sich möglichst viel vom Staat verlangt, ein System, das wir unter der vorigen Regierung lange genug gesehen haben, und welches sehr übel auf unsere Finanzverwaltung eingewirkt hat. Ich wiederhole meinen Antrag auf Abweisung der Petenten.

Kummer. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die alte Straße könne nicht urbarisiert werden; ich behaupte jedoch, sie könne zum großen Theil urbarisiert werden, nur ein ganz kleines Stück muß noch gebraucht werden, und für die übrigen Gebäude kann ganz füglich eine Zufahrt in die neue Straße angebracht werden. Was das anbelangt, daß der große Zoll nur von dem Ländplatz herührt, so möchte ich bemerken, daß dies bloß seit einiger Zeit der Fall ist, daß aber diese Straße immer einen sehr bedeutenden Verkehr hat.

Herr Präsident. Ich muß bemerken, daß nach dem Schlussberichte die Herren Großräthe bloß noch berechtigt sind, Berichtigungen anzubringen.

Herr Berichterstatter. Was die Benutzung der alten Straße betrifft, so muß ich bemerken, daß jedenfalls die Kosten, sie zu berechnen, bedeutend wären, da sie hohe Wörter hat; zuvor müßte sich jedenfalls die Gemeinde Narwangen verpflichten, die Ausfüllung zu übernehmen.

Egger. Ich muß entgegen dem Herrn Berichterstatter auch die Behauptung unterstützen, daß diese alte Straße ohne große Kosten ja freilich urbar gemacht werden könne; es wäre wohl möglich, daß die Gemeinde Narwangen eine solche Ver-

pflichtung übernehmen würde — — (Der Präsident entzieht dem Redner das Wort, da die Umfrage geschlossen sei.)

Herr Berichterstatter. Herr Egger müßte auf irgend eine Weise einen dahertigen Antrag stellen; jedenfalls müßte die alte Straße mit fruchtbare Erde ausgefüllt und dem Staat gänzlich urbarisiert übergeben werden.

Abstimmung.

1) Für die Abweisung der Petenten	Große Mehrheit.
Für Willfahrt	33 Stimmen.
2) Für Abweisung des Subsidiarantrages	
des Herrn Egger	66 Stimmen.
Für denselben	46 "

6) Ein Projektdecreet, betreffend die Militärtaxationen.

Herr Berichterstatter. Das Sachverhältniß ist hier Folgendes: Die §§. 80 u. ff. der Militärverfassung enthalten Bestimmungen, wie es in Bezug auf die zu erhebende Militärsteuer gehalten werden solle. Nun aber ist die Militärverfassung in dieser Beziehung erst im Jahr 1848 in Kraft getreten, und im Jahr 1835 mußte noch die Militärverfassung von 1835 angewendet werden, welche besondere Bestimmungen über den Bezug der Militärsteuer enthält, und eine besondere Schatzungskommission aufstellt, während die neue Militärverfassung den Bezug der neuen Militärsteuer der Finanzdirektion zur Exekution überwiesen hat. Damit nun der Bezug der Steuer pro 1848 organisiert werden könne, wird Ihnen das vorliegende Dekret zur Genehmigung vorgeschlagen. Es wird darin eine Kommission auf ähnliche Weise vorgeschlagen werden, wie nach dem Gesetz von 1835, gegen welche bei dem Regierungsrath Beschwerde geführt werden kann. Ich trage darauf an, daß Sie in das Projekt eintreten und dasselbe in globo annehmen möchten.

Das Eintreten und die Annahme des Dekretes wird durchs Handmehr beschlossen.

Vortrag der Baudirektion, in Bezug auf das Gesuch der Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasle um einen Nachtragskredit von 3—4000 Fr. zur Vollendung des Straßenbaues über den Kirch.

Der Regierungsrath trägt auf Bewilligung einer Summe von 3000 Fr. an.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Keineswegs in meiner Stellung als Baudirektor schlage ich Ihnen vor, einen Kredit von 3000 Fr. für diese Straße zu bewilligen, sondern um diesen Bezirk zu Hülfe zu kommen, welche viele Arme haben. Einzig aus diesem Grunde ersuche ich Sie, diese 3000 Fr. zu bewilligen.

Müller, Oberstleutnant. Ich möchte die Petenten sehr unterstützen; damit aber für diese Summe wirklich das Angemessene geleistet werde, möchte ich, daß man vorschreiben würde, wie viel dafür gearbeitet werden müßte. Die ersten Arbeiter, die man im Oberhasle beschäftigte, haben sehr wenig gemacht; darauf hat man die Arbeit verdingt im Verhältniß, daß ein Arbeiter täglich im Durchschnitt 8 Bz. verdienen konnte; nun haben die einen Arbeiter viel mehr verdient, andere aber viel weniger. Ich möchte diese Bedingung aufzunehmen empfehlen.

Karlen in der Mühlmatt. Ich möchte die Petenten auch empfehlen, aus allgemeinen Gründen sowohl, als weil die arme Klasse im Oberhasle unverhältnismäßig größer ist, als in den untern Gegenden, und es nöthig ist, ihr in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten zu helfen.

Schläppi. Ich wünsche auch, daß man der Landschaft Oberhasle entsprechen könnte; denn in dem letzten Jahr sind dort die Lebensmittel nicht gerathen, und wenn sie schon dieses Jahr wohlfeiler sind, so können die Armen dort dieselben doch fast nicht erschwingen. Es ist auch deshalb nöthig, daß diese Straße fortgesetzt und vollendet werde, damit der Sustenpaß, welchen die Regierung mit großen Kosten erbaut hat, einmal besser benutzt werden könne.

Dem Antrage des Regierungsrathes wird mit Handmehr entsprochen.

Herr Präsident. Da von mehreren Seiten gewünscht wird, daß der Tag zum Voraus bestimmt werde, an welchem sich der Große Rath zur nochmaligen Berathung des Bundesentwurfs versammeln solle, so will ich diese Frage in Umfrage sezen.

Herr Regierungspräsident. Der Regierungsrath hat beschlossen, daß Ihnen über den Stand der Bundesverfassungsarbeiten Bericht erstattet werden solle; ferner daß dem Großen Rath angezeigt werde, daß, sobald der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung gedruckt und ausgetheilt sein werde, Ihnen das Gutachten darüber vorzulegen sei, ob derselbe dem Berner Volk zur Annahme empfohlen werden dürfe oder nicht. In der 111ten Sitzung hat die Tagsatzung von 1847 auf das Jahr 1848 ihre Berathung beschlossen; das Ergebnis war Folgendes: $13\frac{1}{2}$ Stände haben zu dem Entwurf unter Ratifikationsvorbehalt gestimmt, um das Werk der Tagsatzung den verfassungsmäßigen Behörden und dem Entscheide durch das Volk in den Kantonen zu unterlegen. Hierauf hat Bern seiner Instruktion gemäß die Abstimmung über die Aufstellung eines Verfassungsrathes verlangt; für diesen Antrag haben aber nur gestimmt Genf, Baselstadt und Bern. Also blieb derselbe in der Minderheit. Hierauf hat Bern durch das Organ seiner Gesandten zu Protokoll erklärt, ob stimme für Ueberweisung des Entwurfs an sämtliche eidgenössische Stände unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Schlussergebnisses der Volksabstimmung und der Berathungen der obersten Landesbehörde. Dies ist das Votum Berns, mithin ist in keiner Weise vorgegriffen; übrigens ist das ganze Werk in seiner gegenwärtigen Euge lediglich ein Entwurf. Ich will auf die Sache selbst nicht einläßlich eingehen, weil auch im Regierungsrath bis jetzt eine einläßliche Berathung über den Entwurf nicht stattgefunden hat. Doch soll ich bemerken, daß in Hauptpunkten unserer Instruktion die Anträge Berns keine Mehrheit auf sich vereint haben, sondern in einer auffallenden Minderheit geblieben sind. Diese Anträge betreffen namentlich die vollständige Centralisation des Militärwesens, des Post- und Zollwesens, ohne Entschädigung der Kantone; ferner die obligatorische Errichtung von höheren Unterrichtsanstalten. Nichtsdestoweniger hat in Bezug auf alle diese Fragen das Projekt wesentliche Verbesserungen erlitten. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß der Kanton Bern nichts veräumen solle, um in dieser Sache die Entscheidung vorzunehmen und die Berathung des Großen Rathes und die Volksabstimmung vorzubereiten. Aber auch die nöthige Zeit, welche der Regierungsrath bedarf, um das Projekt zu prüfen und ausführlichen Bericht erstattet zu können, ist wohl zu berücksichtigen. Es ist sehr wichtig, daß Bern nicht der letzte Stand sei, der sich entscheide, sondern wir womöglich vorausgehen. Das Beispiel von Bern wird den Erfolg nicht verfehlen in Hinsicht auf andere Kantone. Bern muß sein Urtheil zur rechten Zeit an den Tag legen, gehe dasselbe auf Annahme oder Verwerfung; Bern wird auf die Zukunft der ganzen Schweiz bedeutenden Einfluß ausüben. Es ist deshalb wichtig, daß es in der Mehrheit stehe, werde die Bundesverfassung angenommen oder verworfen. Ich erachte es daher als angemessen, schon heute durch den Großen Rath bestimmen zu lassen, wann sich der Große Rath wieder versammeln werde; der Regierungsrath läßt Ihnen jedoch hierin freie Hand und will deshalb keinen Antrag stellen, auf welchen Tag Sie sich wieder versammeln sollen, Sie mögen dies selbst ermessen.

Herr Präsident. Es liegt also kein Antrag vor; ich möchte indes die anwesenden Regierungsräthe anfragen, bis wann der Regierungsrath mit seinen Vorarbeiten fertig sein könnte, damit der Große Rath nicht eine allzu frühe Zeit bestimme.

Herr Berichterstatter. Ich kann darüber keine genügende Auskunft geben; es ist vorzüglich an der Finanzdirektion, die wesentlichen Vorarbeiten zu machen, und auch an der Militärdirektion. Der Endtermin, bis zu welchem sämtliche Kantone das Ergebnis an den Vorort einzugeben haben, ist bestimmt auf den 1. September, so daß von heute an zwei Monate anberaumt sind. Dies ist eine hinlängliche Frist, um den Entwurf von allen Seiten zu prüfen und darüber zur Abstimmung zu schreiten.

Herr Präsident. Ehe und bevor ich die Umfrage eröffne, soll ich bloß daran erinnern, daß es sich heute nicht nur um den Bundesvertrag selbst handle; auch der Herr Berichterstatter ist nicht darauf eingegangen, sondern bloß darum, wenn Sie wieder zusammenreten wollen, um darüber einen Beschluß zu erlassen, was über den Bund entschieden werden und wann und wie diese Frage dem Volke vorgelegt werden solle. Da der Herr Präsident des Regierungsrathes keinen Vorschlag bringt, so will ich mich an den Herrn Vizepräsidenten des Großen Rathes wenden, und ihn um seine Ansicht anfragen.

Miggeler. Vizepräsident des Großen Rathes. Ich glaube, man soll die Versammlung so bald möglich wieder berufen, um so mehr als andere dringende Arbeiten vorliegen werden, verschiedene Vorlagen und Gesetzesentwürfe über Abänderung des Betreibungsprozesses, welche gegenwärtig unter der Presse liegen, unter der Voraussetzung, daß bis dahin der Regierungsrath seine Vorarbeiten beendigt haben werde, trage ich darauf an, daß man sich von heute über 14 Tage oder 3 Wochen wieder versammeln möchte.

Ingold. Ich glaube, man könne heute nicht beschließen, wann man wieder zusammenkommen solle, ich erlaube mir die Bemerkung, daß wir vom Herrn Bundespräsidenten selbst gehört haben, daß er selbst nicht weiß, wann die Finanzdirektion und die Militärdirektion mit ihren Vorarbeiten fertig werden können. Es ist doch ganz gewiß wünschbar, daß man Zeit habe, den Entwurf genau zu prüfen, und mit Verständniß der Sache zu besprechen, bevor man definitiv berathet und bestimmt; — daher ist es jedenfalls wünschenswerth, daß man über einen so wichtigen Gegenstand, wie die neue Bundeskunde, nicht, wie es bei andern Projekten geschehen ist, den Projekt erst austheile, wenn wir hier zusammenkommen; ich möchte daher voraus wissen, wann der Projekt ungefähr ausgetheilt werden könnte.

Herr Berichterstatter. In diesem Augenblick kann dies noch nicht geschehen, jedoch ist der Entwurf unter der Presse und bereits in ansehnlicher Anzahl fertig, so daß es möglich ist, vielleicht bis Morgen den Entwurf an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes auszutheilen; er wird ferner unter dem Volke verbreitet werden, und der Regierungsrath wird so viel Exemplare versenden, zur baldigen Bertheilung unter das Berner Volk, als die Wichtigkeit der Sache es erheischt, so daß durchaus kein Hinderniß obwaltet, den Termin für die Wiederversammlung des Großen Rathes auf 14 Tage festzusezen, und bis dahin können von den Direktionen des Militärs und der Finanzen vollständige Berichte dem Großen Rath vorgelegt werden; wenn ich mich darin irren sollte, so sind die Direktoren selbst zugegen und mögen sich darüber aussprechen, wenn sie einen längern Termin nöthig haben. Auch die Baudirektion wird ein Gutachten zu bringen haben. Ich zweifle nicht, daß sie ihre Arbeiten bei ihrer bekannten Geschäftstüchtigkeit beschleunigen werden, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun.

Stämpfli. Regierungsrath. Ich will bloß ganz kurz eine Bemerkung machen. Ich bin im Regierungsrath der

Ausicht gewesen, daß der Große Rath noch keine Frist bestimmen sollte, bis wann er zusammenkommen wolle. Es handelt sich um zwei Fragen, es fragt sich: soll die Festsetzung des Zusammentrittes des Großen Rathes schon jetzt geschehen, und dann: soll schon jetzt die Abstimmung durch das Volk festgesetzt werden? Beide Fragen möchte ich verneinend beantworten, und dem Großen Rath den Antrag stellen, erstens einfach Kenntnis zu nehmen von der Beendigung des Bundesentwurfs, und zweitens dem Regierungsrath die Weisung zu ertheilen, denselben dem Volke zur Prüfung auszutheilen. Meine Ansicht geht dahin, nicht heute schon den Zusammentritt des Großen Rathes zu bestimmen, sondern es dem Herrn Präsidenten zu überlassen, den Großen Rath einzuberufen, so bald er die Mittheilung des Regierungsrathes hat, daß die Vorarbeiten fertig seien, und er es für zweckmäßig erachtet. Denn wenn die Sache hinlänglich gründlich geprüft werden soll, könnte wenigstens die Finanzdirektion sich nicht anheilig machen, in 4—8 Tagen mit ihrer Arbeit fertig zu werden, da in sehr vielen Beziehungen die Sache sich in den letzten Berathungen bedeutend verändert hat. Auf der andern Seite kann der Präsident immerhin die Einberufung bestimmen, so bald die Vorarbeiten fertig sind. Es hat keinen Zweck, die Einberufung schon zu bestimmen, weil der Große Rath den Entwurf

zwar erhalten kann, aber den Rapport des Regierungsrathes noch nicht; nicht bloß der Entwurf kommt in Berathung, sondern auch die Gründe des Regierungsrathes für und gegen, mit den nöthigen Belegen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß es dem Großen Rath belieben möchte, keinen Termin zu bestimmen; es könnte unter Umständen ganz unmöglich sein, daß die Finanzdirektion einen gründlichen Bericht in 4—8 Tagen abgeben könnte.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Rüttler.

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Ordentliche Sommersitzung.

Nr. 65.

(Schluß der sechsten Sitzung. — Samstag den 1. Juli 1848.)

Ochsenbein, Regierungsrath. Es ist schon von dem Herrn Präsidenten des Regierungsrathes ganz richtig bemerkt worden, daß zunächst die Frage gestellt werden muß: welche Stellung soll Bern annehmen, soll es zuwarten bis ans Ende der Frist, in welcher die Stände über die Annahme zu entscheiden haben, oder soll es die Initiative ergreifen? Was mein Gefühl anbelangt, so ist es ganz entschieden dafür, daß Bern die Initiative ergreifen solle, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn der Kanton Bern den Bundesvertrag annimmt, so muß er auch wünschen, daß er von der ganzen Schweiz angenommen werde, und er kann diesen Wunsch bekräftigen durch die Annahme, dieselbe wird auf manchen Kanton influiren. Verwirft ihn der Kanton Bern hingegen, so muß er auch wünschen, daß er umgekehrt auch von der ganzen Schweiz verworfen werde, oder wenigstens von einem großen Theile derselben; der Grund, warum dies gewünscht werden muß, ist der, daß Bern sonst nicht die öffentliche Stellung in der Schweiz einnimmt, welche ihm gebührt, und weil es sonst in den Fall kommen würde, daß der Bundesvertrag dennoch von der Mehrheit der Kantone angenommen würde, und wir dann doch noch hintendrein Ja sagen müßten, oder daß wir, wenn wir dies nicht wollten, uns in die Stellung des Sonderbundes versetzen und uns einem Beschlusse von 12 oder 13 Ständen mit Waffengewalt widersetzen müßten, was zum größten Nachtheile des Kantons gereichen würde. Wenn wir aber die Initiative ergreifen, so wird der Kanton Bern nicht in diese falsche Stellung gebracht. Welche Zeit haben wir nun dazu? Sie werden darüber selbst urtheilen. Die Frist geht vom 1. Juli bis zum letzten August, — was haben wir indß zu thun? Zwei oder drei wesentliche Sachen. Zuerst ein Besluß des Großen Rathes, zweitens der Besluß des Volkes, und drittens die Untersuchung und Prüfung der Ergebnisse der Volksabstimmung und die Bekanntmachung derselben. Es ist ein wesentlicher Punkt, daß diese Zeitfrist richtig vertheilt werde. Jedenfalls, wenn wir die Initiative ergreifen wollen, können wir die Volksabstimmung nicht bis an's Ende der Frist verschieben, sondern wir müssen dieselbe allerhöchstens Anfangs August vornehmen, sonst haben dann schon bei andern Kantonen die Abstimmungen stattgehabt. Wenn man nun die Volksabstimmung auf den Anfang August abhalten will, so fragt es sich, wann der Große Rath zusammenkommen müsse. Er muß jedenfalls so lange vor Anfang August zusammenkommen, als es nöthig ist, damit dann noch die Abstimmung des Volkes angeordnet werden könne. Nun ergibt sich die Antwort sehr bald, spätestens von jetzt inner 14 Tagen. Aber ich frage weiter: welches ist die beste Zeit, und will sich in dieser Hinsicht der Regierungsrath nach

dem Großen Rate richten, oder soll sich der Große Rath nach dem Regierungsrath richten? Was diese Frage anbetrifft, so muß ich sagen, es schickt sich, daß sich der Regierungsrath nach dem Großen Rate richte, dann ist es einfach noch die Frage: wann ist es dem Großen Rate angemessen, zusammen zu kommen und wann kann er am besten kommen — in 8 Tagen oder erst später? In 14 Tagen ist die Frist, vielleicht beginnt sie schon früher und dann wird man Mühe haben, den Großen Rath in angemessener Zahl zusammen zu bringen, zwar wird bei Eiden zusammen gebeten werden, aber die Mitglieder haben auch noch andere wichtige Angelegenheiten, und die Gente ist für die Landwirthschaft die allerwichtigste Angelegenheit des Hauses im ganzen Jahr; ich fürchte daher, der Große Rath werde später nicht mehr Zeit haben, um sich zahlreich zu versammeln, was ein sehr großer Nachtheil wäre. Wenn ich das Alles berücksichtige, so könnte ich selbst zugeben, daß festgesetzt würde, daß der Große Rath schon heute über acht Tage zusammen komme. Indessen will ich nicht voreiligen, jedenfalls wenn derselbe in 14 Tagen zusammen kommt, hat der Regierungsrath 10 Tage Zeit, um seinen Bericht darüber abzufassen, was wohl hinreicht, da die Bundesurkunde wenig Abänderungen des ersten Entwurfes enthält, und der erste Entwurf bereits sehr umständlich geprüft, und der daherrige Bericht dem Großen Rate vorgelegt worden ist. Was die materiellen Fragen anbetrifft, so haben sie allerdings Modifikationen erlitten, allein ich glaube, sie seien uns pekuniär eher vortheilhaft als nachtheilig. Die Militärdirektion ist jeden Augenblick bereit, insofern es ihr Fach anbetrifft, den nöthigen Bericht zu erstatten; was die Uebernahme der Straßen anbetrifft, so ist nichts davon in den Projekt aufgenommen worden, und die Baudirektion hat also nichts Weiteres darüber zu sagen. Sie haben die Sache schon einmal angehört, und nach diesen Vorarbeiten reduziert sich der Bericht des Regierungsrathes auf sehr wenig, weil er sich auf den bereits erstatteten Bericht berufen kann. Ich halte also dafür, daß sich der Regierungsrath nach dem Großen Rate zu richten habe und nicht der Große Rath nach dem Regierungsrath. Sie werden entscheiden, wann Sie zusammen kommen wollen, nur glaube ich, daß Bern die Initiative ergreifen sollte.

Dr. Schneider, Reg.-Rath. Auch ich halte dafür, daß es wünschenswerth, zweckmäßig, ja wichtig sei, daß der Kanton Bern hier wo immer möglich vorangehe und sich nicht von der Mehrheit der andern Kantone ins Schlepptau nehmen lasse, aber ich halte es noch für unendlich wichtiger, daß wir, der Große Rath und das Volk, erst nach gründlicher Prüfung und mit klarem Bewußtsein in der wichtigen Sache entscheiden. Dazu bedarf es aber der Zeit für den Regierungsrath, für den Großen Rath wie für das Volk. Diese Zeit ist uns aber in zwei Monaten zu kurz zugemessen worden. Was der Große Rath in der Sache thun wird, das ist wahrscheinlich auch ent-

scheidend für die Abstimmung des Volkes. Darum hat der Große Rath doppelte Pflicht, sich Zeit zu lassen, das Bundesprojekt genau zu studiren. Soll der Regierungsrath darüber einen Bericht erstatten, so kann dieses in 10 Tagen wohl geschehen, wenn es nur eine Formssache sein soll; aber daß dann ein solcher Bericht mit der gehörigen Muße und Ruhe und mit derjenigen klaren Uebersicht verfaßt werden könne, welche nothig wäre, um dem Großen Rath und dem Volke ebenfalls ein klares Bild der Folgen des Bundesprojektes in politisch-staatlicher, in finanzieller und staatswirtschaftlicher Beziehung zu geben, daran zweifle ich sehr, und dennoch sollte es sein. Man vergesse nicht, daß die Regierungsräthe in der Zeit noch anderes zu thun haben. Ich erinnere nur an die laufenden, unaufzählabaren Geschäfte. Aber auch die Mitglieder des Großen Rathes sollen Zeit und Muße haben, den Bericht des Regierungsrathes gehörig zu prüfen und mit den Bestimmungen des Bundesprojektes zu vergleichen. Ich für mich gestehe, daß, obwohl ich die Bestimmungen des Bundesprojektes ziemlich genau kenne, ich dennoch keine bestimmte Meinung für Annahme oder Nichtannahme habe, und daß mir dieses wahrscheinlich noch ein gutes Stück Arbeit geben wird, um bei mir das Für und Wider gegenseitig genau abzuwägen. Ich theile daher die Ansichten des Regierungsrathes, welche er einmütig mit Ausnahme einer einzigen Stimme ausgesprochen hat. Ich bitte nur zu erwägen, daß wir uns mit diesem neuen Alt gleichsam auf ewig binden, daß die Folgen davon in die ganze Zukunft uns hinein reichen; daß wir uns neu werden konstituiren und bedeutende Opfer werden bringen müssen. Ich wünsche daher, daß man keinen Tag bestimme, daß man aber den Regierungsrath auffordere, die Sache möglichst zu befördern, und daß man den Präsidenten des Großen Rathes beauftrage, den Großen Rath sofort einzuberufen, sobald der Bericht ausgetheilt werden kann. Ich wiederhole: prüfe, wer sich ewig bindet.

Scherz. Ich bin so frei, gegenüber dem Antrage des Herrn Ochsenbein, daß der Große Rath schon in acht Tagen einberufen werden solle, zu bemerken, daß ich diese Frist allzu kurz finde. Die Bundesverfassung wird erst morgen oder am Montag oder Dienstag ausgetheilt werden können, und da würde die Zeit zu kurz sein; ich halte aber dafür, daß vor Allem aus auch der Bericht des Regierungsrathes vertheilt werden sollte, ich möchte daher den bestimmten Antrag stellen, daß der Bericht vor der Einberufung ausgetheilt und den Räthen ins Haus geschickt werden möchte, damit sie sowohl die Bundesverfassung als den Bericht genau prüfen können, und daß hernach der Herr Präsident die Sitzung so schnell veranstalte, daß wir mit Bequemlichkeit die Vorlagen prüfen und uns gründlich darüber besprechen können. Ich bekenne offen, ich weiß auf den heutigen Tag nicht, ob ich für Annahme oder Verwerfung stimmen soll, hauptsächlich aus dem Grunde bin ich von vorneherein dagegen, weil uns das oberste Prinzip, das Selbstkonstituierungsbrecht, dadurch wegelsamirt wurde, daß kein Verfassungsrath aufgestellt worden und der eingeschlagene Modus nicht prinzipiell richtig ist. Indes, wenn sich der Verfassungsentwurf als hinlänglich befriedigend herausstellt, daß er angenommen werden kann, so werde auch ich meinesseits zu der Annahme stimmen. Vor Allem glaube ich, es sei eine gründliche Prüfung nothwendig, und ich möchte mich daher dem Antrage der Herren Schneider und Stämpfli anschließen, daß der Bericht des Regierungsrathes abzuwarten und dem Herrn Präsidenten dann die Einberufung zu überlassen sei; in zweiter Linie dann schließe ich mich dem Antrage des Herrn Riggeler an, die Einberufung des Großen Rathes nach 14 Tagen zu beschließen.

Ochsenbein, Reg.-Rath. Herr Scherz sagt, ich hätte den Antrag gestellt, den Großen Rath in acht Tagen einzuberufen; aber dies ist irrig, ich habe mir kein Urtheil erlaubt, und nur meine Ansicht dahin abgegeben, der Große Rath soll darüber beschließen, und wenn es sein müsse, so könnte der Regierungsrath schon über acht Tage Bericht erstatten.

Karlen in der Mühlmatt. Ich nehme den Vorschlag des Herrn Ochsenbein auf und stelle hiermit den Antrag, daß

der Große Rath in acht Tagen wieder zusammen kommen soll; ich will nicht weitläufig sein, sondern bloß bemerken, daß die Ernte nahe, und daß es sehr wichtig wäre, daß der Große Rath sich zahlreich versammeln würde, um über diese Frage zu berathen; und dann halte ich dafür, daß Volk werde von derselben wenig verstehen und bei seiner Abstimmung auf die Räthe sehen, welche wohl schon au fait sein werden, wie sie stimmen wollen. Ich stelle also den Antrag, künftigen Montag über 8 Tage wieder zusammen zu kommen.

Revel, Reg.-Rath. Von der Gerechtigkeit des Großen Rathes glaube ich hoffen zu dürfen, daß in den Antrag des Herrn Karlen nicht werde eingetreten werden; man muß wohl beachten, meine Herren, daß im Großen Rath eine Minderheit vorhanden ist, und daß diese Minderheit französisch ist. Dieselbe hat auch ihre Rechte, die man nicht beeinträchtigen darf; Rechte, welche man achten muß. Der Entwurf ist noch nicht fertig; die französische Ausgabe erscheint immer später als die deutsche, hierauf muß man doch davon Kenntniß nehmen, und dieses erfordert Zeit. Ich beantrage daher, daß man den Tag nicht festsetze, an welchem man sich vereinigen soll, denn der Entwurf wird sonst vielleicht nicht fertig sein.

Gangwiller. Ich möchte dem Regierungsrath einfach empfehlen, den Entwurf so schnell als möglich zu prüfen und seine Bemerkungen darüber so bald als möglich den Mitgliedern des Großen Rathes mitzuteilen. Diesen möchte ich dann acht Tage Zeit lassen und den Großen Rath bei Eiden zur Verathung des Entwurfes einberufen.

Weingart. Herr Druey, welcher mit der Redaktion des französischen Entwurfes beauftragt ist, hat mir seit seiner Abreise von hier einen Brief zukommen lassen, worin er sagt, er habe dringender Geschäfte halber die Redaktion nicht mehr hier vollenden können, er werde das korrigirte Manuskript mir sobald als möglich schicken oder an die Tagssitzung mitbringen. Immerhin also wird es noch einige Tage anstehen, bevor man den französischen Entwurf austheilen kann. Nun ist die Bundesverfassung gewiß auch für den Jura von hoher Wichtigkeit, und wenn ich auch die Gründe für Beschleunigung des Entscheides noch so sehr ins Auge fasse, wie namentlich, daß die Ernte vor der Thüre ist u. s. w., so muß ich doch anderseits bemerken, daß man leicht nicht bloß eine, sondern viele Ernten aufs Spiel setzen könnte, wenn man das jetzt überstürzen würde. Es ist freilich sehr schön, die Initiative zu ergreifen, aber wir sollten doch nicht überstürzen, und da der Druck des französischen Entwurfes immer noch einige Tage anstehen wird, so müßte ich mich dem Antrage anschließen, nichts zu bestimmen, sondern dem Regierungsrath möglichste Beförderung anzubefehlen und dem Präsidium des Großen Rathes aufzutragen, dann sogleich den Großen Rath einzuberufen.

v. Erlach. Der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, indem er den Gegenstand in drei Haupthandlungen eingeteilt hat, in den Beschuß des Großen Rathes, in die Veranstaltung der Volksabstimmung und in die Zusammensetzung des Ergebnisses dieser letztern, setzt gleichsam voraus, die Anordnung der Volksabstimmung könne nicht stattfinden, bis der Große Rath sich ausgesprochen habe. Da aber die Verfassung selbst vorschreibt, es solle über Fragen dieser Art vom Volke abgestimmt werden, da mithin die Volksabstimmung stattfinden muß, entscheide der Große Rath so oder anders, so könnte man die Sache doch dadurch abkürzen, daß der Regierungsrath in der Zwischenzeit bereits das Nöthige für die Volksabstimmung anordnen würde, mit Ausnahme der Bestimmung des Tages. Wenn also der Große Rath auch nicht schon in 8 oder 14 Tagen zusammenkommt, so kann dessen ungeachtet die Volksabstimmung füglich in der ersten Hälfte des August stattfinden. Wir können doch dem Regierungsrath auch nicht allzu sehr das Messer an den Hals setzen.

Karlen in der Mühlmatt. Ich ziehe meinen Antrag zurück, wegen des Umstandes in Betreff des französischen Entwurfs.

Im obersteg, Regierungsrath. Sobald wir den neuen Vertrag gründlich geprüft haben, sollen wir als Kanton Bern nicht zusehen, was zuerst andere Kantone machen, sondern wir sollen sogleich offen hervortreten. Zu welchem Zwecke soll der Regierungsrath und Große Rath die Frage vorberathen? Einzig und allein, um dem Volke ein Befinden abzugeben, ob es besser sei, den Entwurf anzunehmen oder nicht. Jedes Mitglied des Großen Rathes und des Regierungsrathes muß darüber bei sich selbst auftaft sein, und ich wenigstens kann jetzt noch nicht sagen, ob ich den Entwurf annehmen werde oder nicht, doch erkläre ich zum Voraus, daß, wenn es sich materiell thun läßt, ich für die Annahme stimmen werde. Jedes Mitglied soll aber die Sache genau prüfen und dann in die Mitte seiner Mitbürger gehen und seine Ansicht aussprechen; aber wenn der Entwurf angenommen werden soll, so müssen wir dem Volke sagen können, es brauche deshalb nicht gar viel mehr Steuern zu bezahlen etc. Ich möchte also die Ansicht des Herrn v. Erlach unterstützen, heute keinen definitiven Beschluß über den nächsten Zusammentritt des Großen Rathes zu fassen. Können wir Anfangs August das Volk abstimmen lassen, so werden wir noch immer von den Ersten sein. Ein Aufschub ist natürlich schon wegen der französischen Uebersetzung nöthig, im Uebrigen aber wird der Regierungsrath sein Gutachten so schnell als möglich abgeben.

Niggeler. Wenn ich vorhin meinen Antrag auf Bestimmung einer Frist gestellt habe, so setzte ich voraus, es sei alles Nöthige präparirt. Nun höre ich aber, die französische Uebersetzung sei noch nicht da, ich höre ferner, daß verschiedene Direktionen, welche im Falle sind, Auskunft über die Wirkungen des neuen Bundes zu geben, ihre dahereige Arbeit nicht in einer bestimmten Frist liefern zu können glauben. Ich glaube nun, die vorliegende Sache sei von allzu großer Wichtigkeit, als daß man jetzt in eine Fristbestimmung eintreten könne, und daher ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich möchte jedenfalls über die vorliegende Angelegenheit nicht eintreten, ohne reifliche Untersuchung der Sache. Wenn wir schon den Entwurf sogleich in die Hände bekämen und für uns prüfen könnten, so sind wir doch nicht im Stande, alle Folgen desselben zu berechnen. Daher möchte ich, daß den Mitgliedern nicht nur der Entwurf, sondern auch gebroige Zeit vor der nächsten Sitzung der Bericht des Regierungsrathes mitgetheilt werde, und zwar möchte ich dieses wegen der materiellen Fragen. Von verschiedenen Seiten bereits ist behauptet worden, es werde in Folge der neuen Bundesverfassung den Kanton Bern eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 300,000 — 400,000 treffen. Ob diese Behauptung richtig ist oder nicht, weiß ich nicht, aber jedenfalls ist die Sache reiflicher Ueberlegung wohl werth, denn wenn sich diese Behauptung wirklich realisiren sollte, so weiß ich nicht, ob das Volk uns gar großen Dank wissen würde für die der Sache gegebene Besförderung auf Unkosten einer gründlichen Prüfung.

Weingart. Herr Vizepräsident Niggeler sagt, daß französische Manuscript sei nicht vorhanden. Dem ist nicht so, der französische Entwurf ist bereits gesetzt, aber Herr Druey hat ihn mit sich genommen, um die endliche, letzte Hand daran zu legen, und dieses ist noch nicht zurück.

Schidegger zu Niederhuttwyl. Ueber den Tag des Zusammentretens des Großen Rathes erlaube ich mir kein Wort, aber es ist angetragen worden, die neue Bundesverfassung dem Volke Anfangs August vorzulegen. Ich möchte aber die Vorarbeiten hiezu so treffen lassen, und zugleich das Präsidium beauftragen, die Zusammenberufung des Großen Rathes so anzutun, daß die Volksabstimmung am 31. Juli stattfinde. Das wäre so der passendste Tag in Erinnerung an unsere eigene Verfassungsannahme.

Stockmar, Nr. Sie werden nicht einem großen Theile der Bevölkerung das Recht entziehen wollen, den Entwurf der Bundesverfassung zu prüfen, denselben zu studiren, und dann mit einer klaren Meinung hieher zu kommen, um über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen. — Wenn man aber die

deutschen Exemplare erst in 8 Tagen austheilt, so muß man annehmen, daß 10 Tage und mehr erforderlich sein werden, um die französischen Exemplare zu bekommen, indem der Buchdrucker selbst sagt, daß es nicht möglich sein werde, die französischen Exemplare zur nämlichen Zeit zu liefern. Dies ist der Grund, warum man den Zeitpunkt der Wiederversammlung nicht festsetzen muß. — Es sind noch andere Fragen, welche ganz materieller Natur sind; sie werden Gegenstand von Nachforschungen werden von Zahlen und deutsch gedruckten Berichten begleitet sein und dem Großen Rathen ausgetheilt werden. Man wird dieselben auch in französischer Sprache austheilen müssen, denn ich glaube, daß dieser Kantonstheil durch den Bundesentwurf viel stärker betroffen werden wird, als der deutsche Kantonstheil. — Man muß daher dem Regierungsrath empfehlen, die möglichste Besförderung bei Abfassung dieses Berichtes anzuwenden. Jedes Mitglied des Regierungsrathes wird sich zur Pflicht machen, die möglichste Genauigkeit darauf zu verwenden.

Kurz. Mir kommt es fast vor, als solle der Bundesentwurf jetzt auf einmal dargestellt werden als ein nagelneues Werk, wovon man noch gar nichts gesehen, und wo man gleichsam erstaunen solle, daß so etwas gebracht werden könnte. Allein in allen Zeitungen, deutschen und französischen, ist der Bundesentwurf mitgetheilt und besprochen worden, und das Volk, d. h. diejenigen, welche lesen wollen, ist so zu sagen mit jedem Artikel des Entwurfs bestens vertraut, so daß wahrhaftig in dieser Beziehung nach meiner Ueberzeugung nicht mehr gar viel zu berathen und zu sagen ist. Was das Politische betrifft, so wird man da Niemanden belehren, es ist Glaubenssache, mehr als Prüfungs-sache. Die einen wollen einen neuen Bundesvertrag, die andern nicht. Einiger Unterschied mag sein in Bezug der materiellen Fragen, aber auch diese sind nicht neu, das Wesentliche davon stand schon im ersten Entwurf. Der Große Rath von Bern hat durch seine darüber ertheilte Instruktion seine Ansichten gegenüber der Tagsatzung geltend gemacht, und dort hat man sie bekämpft. Ich konnte leider den Verhandlungen der Tagsatzung nicht beiwohnen, und leider existirt bei der Tagsatzung kein Tagblatt, so daß man die gegen die bernische Instruktion geltend gemachten Gründe nicht näher kennt. In dieser Beziehung einzig kann also eine Begutachtung noch stattfinden, aber auch da sind die Grundlagen gegeben, die Regierung kennt sie, sie braucht das Ganze nur noch einmal reiflich zu berechnen und zusammenzustellen. Der Große Rath kann da nicht selbst nachrechnen, ich wenigstens kann und werde es nicht thun, und so werden wir immerhin mehr oder weniger influenziert sein von der Rechnung der Regierung, aber dessen ungeachtet glaube ich, wir sollten jetzt ziemlich schnell progrediren können. Die Regierung soll das, was sie bereits bei Anlaß des Instruktionsvorschages geprüft hatte, nochmals prüfen und berechnen, sie soll nachsehen, ob die in der Tagsatzung gemachten Gegengründe nicht vielleicht stichhaltiger sind, als diejenigen, welche die Regierung uns für die Instruktion gebracht hatte. Wenn man von der französischen Uebersetzung spricht, so sagt Herr Weingart selbst, dieselbe sei gemacht und auch gesetzt, es handelt sich nur noch um einzelne Redaktionsverbesserungen u. s. w. Jedenfalls soll ich hoffen, Herr Druey werde dafür sorgen, daß mit der künftigen Woche der Druck beginnen könne. Das ganze Werk enthält $2\frac{3}{4}$ Bogen; das kann wahrhaftig in einer Woche gedruckt werden, und so viele Abdrücke, als wir bedürfen, können wir bereits am Ende der künftigen Woche haben. Wenn dann die Mitglieder des Großen Rathes 8 Tage Zeit haben, um es zu lesen, so haben wir nach allem, was bis jetzt darüber stattgefunden, gewiß Zeit genug, um uns ein Urtheil darüber zu bilden, mit Ausnahme der materiellen Fragen, über welche wir dann doch erst hier im Großen Rathen selbst Auskunft bekommen können. Also scheint es mir, wir können füglich festsetzen, daß wir in 14 Tagen wiederum zusammenkommen wollen.

Ochsenbein, Regierungsrath. Nur damit nicht eintriger Begriff festen Fuß fasse, erlaube ich mir eine Berich-

tigung anzubringen. Es wird gesagt, Bern komme durch den neuen Bundesvertrag in einen jährlichen Nachtheil von Fr. 300,000 bis Fr. 400,000. Wie man dies auch nur mit einem Anscheine sagen kann, ist mir unbegreiflich. Für den Zoll vorerst bekommt jeder Kanton Bz. 4 per Kopf; gleichviel bekommt der Kanton Bern auch jetzt von seinen Zöllen, also verliert er dabei nichts. In Postfachen erhalten die Kantone die Durchschnittssumme des reinen Ertrages von den Jahren 1844 bis 1846. Da gewinnt der Kanton Bern, denn diese Jahre gehören gerade unter diejenigen, wo unsere Posteinnahmen am größten waren, und schwerlich würden sie so bald wiederum so hoch steigen. Das Übungsgeld bleibt. Der Kanton Bern verliert somit nichts, als den Ertrag des Pulvers und der Tabaksteuer, im Ganzen höchstens Fr. 76,000. Demnach werden die materiellen Opfer des Kantons Bern jedenfalls ein sehr geringes betragen. Ich wollte das nur beiläufig bemerken, damit man nicht jene obige Behauptung als wahr annehme.

S t o c k m a r, Regierungsrath. Ich glaubte, man werde heute nicht in die einläßliche Diskussion des Bundesentwurfes eintreten — — —

Herr Präsident. Bevor ich Herrn Regierungsrath Stockmar weiter das Wort ertheilet — — —

S t o c k m a r, Regierungsrath. Da Sie dem Herrn Präsidenten das Wort über den Entwurf selbst gestattet haben, Herr Präsident, so habe ich auch das Recht, es zu ergreifen.

Herr Präsident. Ich habe noch gar nicht gesagt, daß ich Herrn Regierungsrath Stockmar das Wort nicht gestatten werde — — —

S t o c k m a r, Regierungsrath. Ich verlange das Wort, um eine Zahl zu berichten.

Herr Präsident. Ich habe gleich anfangs gesagt, es handelt sich jetzt nicht um die Bundesverfassung selbst, und ich bedaure, wenn man jetzt das Wort über diese Verfassung ergreift. Das ist durchaus überflüssig, und die Bundesverfassung selbst ist nicht in Umfrage. Ich konnte vorhin nicht zum Voraus wissen, was Herr Regierungsrath Ochsenbein sagen würde.

S t o c k m a r, Regierungsrath. Wir zahlen gegenwärtig an Zollgebühren durchschnittlich 4 Bazen auf den Kopf. Nach dem der Tagsatzung vorgelegten Entwurf würde sich der Gesamtbetrag der Zollgebühren auf $2\frac{1}{4}$ Millionen belaufen. Dann werden wir mit einer Gebühr von zehn Bazen vom Kopf belegt sein. Wir werden einen Franken vom Kopf bezahlen statt vier Bazen, wie wir gegenwärtig entrichten.

Herr Präsident. Wenn wir auf diese Weise fortfahren, meine Herren, so gerathen wir vom Hundersten ins Tausendste, und kommen zu keinem Ende.

S t a m p f l i, Regierungsrath. Herr Oberst Kurz sagt, man kenne den Entwurf bereits aus allen Zeitungen. Allerdings ist derselbe durch die Zeitungen publizirt worden, so wie auch die Verhandlungen der Tagsatzung, aber was vorerst die letztern betrifft, so wurden dieselben in den Zeitungen so unvollständig und widersprechend dargestellt, daß ich mir wenigstens noch kein Bild mache von dem, was in der Tagsatzung eigentlich geschehen ist, und der von ihr zu Ende bearthene Entwurf ist in seiner jetzigen Gestalt noch gar nicht publizirt worden. Sodann macht ein Umstand namentlich mir das Streben, daß man möglichst schnell den Entwurf annehmen müsse, etwas verdächtig. In der 111. Sitzung der Tagsatzung hatte Zürich geäußert, es müsse wünschen, daß sein Instruktionsantrag betreffend das Zollsysten angenommen werde, weil sonst Zürich wahrscheinlich verwerfen würde. So steht es in öffentlichen Blättern, und der Antrag Zürichs wurde nun so angenommen. Darauf kommt die Frage zur Beurtheilung, in welcher Frist über den Entwurf abgestimmt werden sollte. Zürich sagt, möglichst schnell, damit nicht Intrigen,

d. h. wohl mit andern Worten Kritiken, stattfinden. In gleichem Sinne äußerte sich Aargau, damit nicht, wie es sagte, Unkraut unter den Waizen gesät würde. Wenn nun mehrere Kantone so reden, so müssen Motive dafür vorhanden sein. Dem Kanton Bern nun ist nicht die geringste Konzession in den von ihm verlangten Hauptpunkten gemacht worden, während dagegen andere Kantone das Verlangte erhielten. Darum will ich gründliche und ernstliche Prüfung, ich will die Sache nicht zur Parteiache machen, wie ausgestreut worden ist, aber ich will wissen, was wir thun. Ich bitte also, lasst dem Regierungsrath Zeit und befehlet ihm nicht, unter allen Umständen schon binnen 14 Tagen seinen Bericht zu erstatten.

Herr Regierungsrath Präsident. Man sollte annehmen, Herr Regierungsrath Stämpfli wäre sehr gut über die Sache unterrichtet, weil er ja selbst Gesandter ist, aber die Sache verhält sich durchaus anders. Im §. 31 des nunmehrigen Bundesentwurfes ist gesagt: „der Bezug der im Art. 29 list. e bezeichneten Gebühren (namentlich Konsumgebühren, wobei Bern sehr wesentlich betheiligt ist), steht unter der Aufsicht des Bundesrates. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden. Die Kantone dürfen weder Zölle, Wegnoch Brückengelder unter irgend welchen Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.“ Der §. 21 nun sagt unter Anderm: „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.“ Nun hat in einer der letzten Sitzungen allerdings Zürich eine Reklamation erhoben gegen die ursprüngliche Redaktion des §. 31, indem darin nämlich nicht Bezug genommen war auf den §. 21. Zürich sagte, wenn man diese Redaktion stehen lasse, so sei allen möglichen neuen Zöllen, Brückengeldern u. s. w. Thür und Thor geöffnet, während man doch gerade alle diese Hemmnisse des freien Verkehrs beseitigen wolle. Daher verlangt Zürich, daß nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen solche neue Zölle u. s. w. bewilligt werden dürfen, und namentlich nur in den Fällen des §. 21. Dabei, Herr Präsident, meine Herren, hat Zürich Rücksicht genommen auf die Entwässerung der Juragewässer, wobei die Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Bern betheiligt sind, und wobei Zürich nicht betheiligt ist. Auf den Antrag Zürichs wurde nun mit Stimmenmehrheit die gegenwärtige Redaktion des § 31 angenommen, wonach also neue Zölle, Weg- und Brückengelder nur für solche Nationalunternehmungen bewilligt werden dürfen. So verhält sich die Sache, nicht anders, und man hat also nichts gemacht, als was im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft ist, und also ist da kein besonderer Vortheil für Zürich admittirt worden. Zürich wollte bloß, daß der gegenwärtige Wirrwarr in Zollfachen später nicht wiederum einreife, und daß nicht wiederum bei jeder Gelegenheit neue Zölle u. s. w. gewährt werden können. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir noch eine Berichtigung. Es wurde vorhin angedeutet, Bern verliere durch die neue Bundesverfassung jährlich gegen 400,000 Fr. In Bezug auf den Zoll wird Bern, wie jeder andere Kanton, per Kopf 4 Bz. erhalten, und wenn diese 4 Bz. nicht ausreichen, um den ganzen Reinertrag nach der Durchschnittsberechnung von den Jahren 1844 bis 1846 zu decken, so wird Bern überdies nach einer anderen Bestimmung des Entwurfes entschädigt, bis es seine vollständige Rechnung findet. Also verliert Bern da nichts. In Bezug auf das Postwesen werden die reinen Einkünfte, welche die Eidgenossenschaft von den Posten beziehen wird, vor Allem aus darauf verwendet, um den Kantonen den bisherigen Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung der gleichen Jahre zu decken, und zwar vollständig. Nun ist auch in dieser Beziehung ein Nachtheil für den bernischen Fiskus vorausgesehen, wie Herr Regierungsrath Ochsenbein dies bereits ge-

zeigt hat. Man hat auch andeuten wollen, als wenn ich als Berichterstatter hier etwas anderes vorgetragen hätte, als was der Regierungsrath beschlossen hat. Ich habe vorgetragen, welches der Stand der Sache gegenwärtig sei, ferner daß der Regierungsrath ein Gutachten vorlegen werde, nachdem er die Sache geprüft habe. Hier ist der Beschlüsse des Regierungsrathes; er lautet dem Protokolle zufolge so: "Der Herr Präsident wird ersucht, dem Grossen Rathé über den Stand der Bundesrevisionsangelegenheit mündlich Bericht zu erstatten und anzugeben, daß der Regierungsrath sich beeilen werde, dieselbe zu prüfen und dem Grossen Rathé ein definitives Gutachten darüber vorzulegen." Im Regierungsrathe ist noch über eine Frage entschieden worden, nämlich ob man auf den 31. Juli die politischen Versammlungen zusammenberufen wolle, um über den Bund abzustimmen. Diese Frage ist in der Minderheit geblieben; aber nicht nur ein Mitglied war dafür, sondern die Minderheit war größer, die Stimme des Präsidenten inbegriffen. Da der französische Entwurf nicht fertig ist, so muß man allerdings darauf Rücksicht nehmen; aber wie Herr Weingart, welcher den Druck besorgt, sagt, so ist die Redaktion da, nur sind noch die Resultate der zwei oder drei letzten Sitzungen der Tagsatzung darin nachzutragen. Ich wollte gerne, Herr Weingart könnte uns sagen, bis wann der Druck geliefert werden könnte. Natürlich muß man die deutsche und die französische Bevölkerung hierin einander gleich stellen; aber das hindert nicht, heute festzusehen, wann der Grossen Rath wiederum zusammenentreten solle, und wenn man auf den erinnerungstreichen 31. Juli die Abstimmung anordnen will, so könnte der Grossen Rath allerdings in 14 Tagen zusammenkommen.

Cünier. Die Frage ist wichtig genug, um den Stellvertretern des Volkes hinreichende Zeit zu geben, dieselbe zu prüfen. Wenn die Verfassung gut ist, so muß man sich zum Voraus davon vergewissern; wenn sie schlecht ist, so ist es billig, daß das Volk die Sache ergründen könne. Demzufolge stelle ich einen Mittelantrag: Wie man soeben gehört hat, wird der Bundesentwurf ungefähr in 8 Tagen versendet werden können, und der Bericht des Regierungsrathes wird etwa in 14 Tagen fertig sein. Ich möchte daher verlangen, daß dieser Bericht jedem Mitglied des Grossen Rathes zugesendet und eine Frist von 10 Tagen eingeräumt werde, um denselben zu untersuchen. binnen dieser Frist von 10 Tagen, welche nicht zu lange ist, wird jedes Mitglied des Grossen Rathes den Bericht studiren, und die Grundätze desselben seinen Kommiten mittheilen können, wie seine Pflicht es erfordert. Ich beantrage daher, daß dem Grossen Rathé 10 bestimmte Tage eingeräumt werden, und daß hierauf die Versammlung dieser Frage wegen nach Bern einberufen werde.

Dr. Schneider, Reg.-Rath. Alle Mitglieder des Regierungsrathes sind, wie Sie gehört haben, entschieden der Ansicht, die Sache zu fördern so viel als möglich, namentlich damit der Kanton Bern in dieser Frage sich nicht von den andern Kantonen ans Schlepptau nehmen lasse. Wir werden also die Sache so schnell als möglich behandeln; aber wenn Ihr jetzt dem Regierungsrathe eine Zeit bestimmt, so geschieht Eines von Beiden: entweder gebet Ihr ihm einen zu langen Termin, denn es ist leicht möglich, daß wir schon in einigen Tagen mit der Prüfung u. s. w. fertig sind; aber bevor ich den Entwurf im Regierungsrathe behandeln helfe, will ich ihn zuvor daheim im Kämmerlein für mich studiren; — oder aber Ihr sejet dem Regierungsrathe einen zu kurzen Termin, und dann wird der Regierungsrath zwar auch einen Bericht bringen; allein dann werden einzelne Mitglieder sagen, sie hätten der Sache nicht die nötige Aufmerksamkeit wiedmen können. Jetzt nur noch eine Berichtigung zu einer bereits wiederholten anderen Berichtigung. Man sagt nämlich, wir werden auf den Zöllen gar nichts einbüßen. Doch, wir werden die Differenz einbüßen vom bisherigen Zollertrage gegen den zukünftigen. Nämlich die 4 %, die wir bisher an Zöllen bezogen, werden uns zurückgegeben; aber wir bezahlen an die eidgenössischen Zölle $12\frac{1}{2}$ % per Kopf, und das macht für den Kanton Bern, national-ökonomisch betrachtet, eine

Einbuße von 362,000 Fr. Das wird mich indessen nicht abhalten, wenn ich mich im Uebrigen dem Projekte anschließen kann; denn auf der anderen Seite sehe ich auch große Vortheile in der Wagschale. Ich wiederhole meinen früheren Antrag.

Geiser, Oberst. Ich wünsche, daß der Große Rath vom Montag über 14 Tage zusammenentrete, und daß, wenn möglich, die Volksabstimmung auf den 31. Juli stattfinde. Gesetzt, der Regierungsrath sei in 14 Tagen noch nicht ganz fertig, so liegen ja noch andere Geschäfte vor, die uns einige Tage ausfüllen werden. Herr Regierungsrath Stämpfli sagt, er sei etwas misstrauisch wegen der Eile, die man in die Sache bringen wolle. Wenn man so sprechen will, könnte man nicht vielleicht die Sache umkehren und sagen, man könne misstrauisch sein über die Langsamkeit, welche man von andrer Seite in die Sache bringen will? Der Herr Finanzdirektor glaubt ferner, es sei längere Zeit nötig, um gründliche Berechnungen u. s. w. anzustellen. Allein ich mache die Versammlung darauf aufmerksam, daß wir in der früheren Sitzung, im Vertrauen auf die damaligen sehr gründlichen Berechnungen des Herrn Finanzdirektors, in großer Eile über den Bundesentwurf hier in Form einer Tagsatzungsinstruktion erkannt haben. Wenn man uns damals in kurzer Zeit genaue Berechnungen machen konnte, wie es herauskomme, wenn alle Artikel, die wir wünschten, angenommen würden, so wird man doch jetzt nicht so gar viel Zeit brauchen, um zu berechnen, was jetzt das Resultat sei, da nicht alles so angenommen wurde, wie wir es gewünscht haben. Also glaube ich, wir könnten fähig in 14 Tagen wieder zusammenkommen. Das ich den Jura um seine Stimme verschrotten wolle, da sei Gott vor. Jedem Theile gehört seine Zeit; aber ich möchte doch aufmerksam machen, wie wenig Repräsentanten des jurassischen Volkes hier sind, die nicht sehr gut deutsch sprechen, und die nicht ebenso gut deutsch als französisch lesen. Also fällt dieser Grund wohl etwa dahin.

Herr Präsident. Im Falle Sie nichts festsehen über die Zeit unseres nächsten Zusammentritts, so will ich sagen, was das Präsidium dann thun wird. Ich habe die allgemeine Meinung gesehen, daß man wünscht, die Sache zu befördern. Daher wird das Präsidium oder der Herr Vizepräsident, vom Augenblicke hinweg, wo der Regierungsrath ihm sagt, die nötigen Vorbereitungen seien getroffen u. s. w., in kürzester Frist den Grossen Rath einberufen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte jedenfalls den Regierungsrath einladen, die Sache mit möglichster Besiderung an die Hand zu nehmen.

Abstimmung.

1) Zur Verathung des Entwurfs einen Tag zu bezeichnen	69 Stimmen.
Dagegen	63 "
2) Den Tag mit Datumsangabe bestimmt zu bezeichnen	88 "
Dagegen	31 "
3) Für den 17. Juli	87 "
Für den 24. Juli	34 "
4) Dem Regierungsrathe vorherige Versendung seines Berichtes an die Mitglieder des Grossen Rathes zu empfehlen	Handmehr.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden vorgelegt:

1) Ein Anzug des Herrn Carlin in Betreff der Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

Herr Präsident. Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, sich in Betracht der übrigen noch zu behandelnden Geschäfte in der Entwicklung seines Anzuges möglichst kurz zu fassen.

Carlin. Man verlangt von mir, in der Entwicklung der Gründe meines Anzuges kurz zu sein; dieser Bemerkung werde ich so viel als möglich Rechnung tragen. — Mit meinem Anzuge ist die sehr einfache Frage sehr wahre verknüpft: ist es besser zu arbeiten als nichts zu thun?... Die Antwort erfordert aus jedem Munde: — ja, es ist besser zu arbeiten; die Arbeit ist der mächtigste Hebel zur Produktion; die Produktion nährt und schafft den Wohlstand. — Man muß alles entfernen, was der Arbeit hinderlich ist; demzufolge muß man die allzu beträchtliche Anzahl der Feiertage vermindern, welche durch den katholischen Theil der Bevölkerung des Kantons begangen werden. — Hierin liegt nichts, das den Lehrsätzen der römisch-katholischen Religion widerspricht; nichts, das der dogmatischen Integrität entgegen wäre, welche durchaus an allen Orten und zu jeder Zeit die gleiche sein wird. Nein, es ist vielmehr in der religiösen Praxis eine Sache der Neuerlichkeit, eine Formsfache, eine Form des Gottesdienstes. — Ist man in Frankreich, wo das französische Konkordat gilt, welches mit Ausnahme des Sonntags keine andern Feiertage, als die von der Regierung anerkannten zugibt, nicht ebenfalls römisch-katholisch? Es ist bekannt, daß vormals dieses Konkordat auch im Jura in Kraft bestand, als diese Gegend einen Theil des französischen Gebietes ausmachte. Allein da kam die Reaktion von 1815. In diesem Zeitpunkt wurde der Jura dem Kanton Bern einverlebt. — In dem zu Biel unterzeichneten Vereinigungsvertrag ging die Reaktion so weit, daß sie sich sogar angelegen sein ließ, die verlebte Institution der Gemeindesouveränität wieder einzuführen. Sie wollte sich an der französischen Revolution rächen, aus welcher jene bewundernswertesten Gesetze hervorgegangen waren, die, um selbst die letzten Spuren des Feudalismus auszurotten, so großartige Grundsätze über die Freiheit der Personen und der Sachen ausgesprochen hatten, — und diese Gesetze wurden abgeschafft. Man ersehnte sie, wissen Sie durch was, meine Herren?... durch die alten Gebräuche und Herkommen (les anciens us et coutumes)!... Da sehen Sie den Geist der Zeit. — Allein wenn die französischen „Civil“-Gesetze abgeschafft worden, so erlitten hingegen die „geistlichen“ Gesetze nicht das nämliche Los; in der Art, daß das französische Konkordat dem Rechte nach in Kraft verblieb. — Indessen führte man nach und nach die alten Feiertage wieder ein, und thatsächlich hörte das Konkordat auf, in unserm Kanton zu bestehen. — Hierauf sind große Missbräuche entstanden und es entstehen fortwährend solche aufs Neue, und es wäre endlich an der Zeit, denselben ein Ende zu machen. — Sollte ich nöthig haben, Ihnen zu beweisen, daß das moralische Interesse des Landes bei Verminderung der Feiertage gewinnen würde? Sehen Sie nach, ziehen Sie die gerichtlichen Analysen zu Rathe; hauptsächlich an den Feiertagen haben die nächtlichen Schlägereien, Zänkereien und Streithandel statt. Der kräftigste Theil der Bevölkerung bringt seine Zeit nicht in der Kirche zu; und es genügt mir, Ihnen das eben so wahre, eben so gerechte als allgemein bekannte Sprichwort in Erinnerung zu rufen: „Wüstiggang ist aller Laster Anfang.“ — Aus dem Gesichtspunkte des materiellen Interesses betrachtet, wäre die Verminderung der Feiertage ebenfalls eine merkliche Wohlthat. Es ist wohl zu beachten, daß wir zwanzig müßige Feiertage haben! also zwanzig Arbeitstage weniger, als im alten Kantonsteil, zwanzig Tage, die für die industriellen Etablissements verloren sind; zwanzig verlorene Tage für einen Ackerbau treibende Gegend, wo oftmals ein einziger während der Säzeit verfaulter Tag in der Grinde unwiederbringliche Einbußen nach sich zieht; — zwanzig verlorene Tage auch für den Arbeiter, welcher Ausgaben macht, anstatt etwas zu verdienen!... Die Verminderung der Feiertage wäre daher in allen Bezie-

hungen ein wahrhafter Fortschritt. Was ist zu thun, um denselben zu verwirklichen?... Um nicht von vornherein die Gläubigen, die Schicklichkeit oder die Vorurtheile zu verleben, könnte man damit anfangen, Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden anzubahnen. Diese letztere würden begreifen, was Gerechtes und Vernünftiges in unsern Wünschen liegt, und würden ihre Mitwirkung zu deren Erreichung gewähren. In diesem Falle würde der Zweck sehr bald und sehr leicht erreicht werden. Wenn man aber diese gütliche Mitwirkung nicht erlangen könnte, was würde dann geschehen? Um die Wahrheit zu sagen, so glaube ich nicht gar sehr an die Liebe zum Fortschritt, an den Liberalismus der Muntien, des Papstes, welche jeden Augenblick daherkommen und uns ihrer guten Absichten versichern, dem Staate zur Seite zu stehen. Die Erfahrung beweist, daß man Grund zum Misstrauen hat. Unser Klerus wird ebenfalls alle Zeit sagen: vermindere man die Feiertage, hebe man sie auf, wir sind damit zufrieden. Ich halte auch diese Sprache nicht für aufrichtig. — Sei es damit wie es wolle, so bedürfen wir jetzt keiner Worte mehr, sondern der Thatsachen. Der Staat ist nicht Untergebener der Kirche. Er hat seine Würde und Unabhängigkeit, die er sich nicht rauben lassen soll. Und ich will, daß der Staat vom ganzen Umfange seiner Rechte Gebrauch mache. Handle daher unser Kanton einmal mit Energie. Ich verlange, daß mein Anzug dem Regierungsrath überwiesen werde, damit er sich unverzüglich mit demselben beschäftige. Ich beharre auf dem leichten Punkte, denn es geht mit gewissen Vorschlägen und Anträgen, die der Prüfung des Regierungsrathes unterlegt werden, wie mit gewissen Fruchtsorten, die man an den Schatten legt, damit sie nicht zur Reife gelangen können, ein Beweis hievon ist der Anzug wegen Ausschließung der Jesuitenzöglinge von öffentlichen Anstellungen; jener wegen Revision des Gesetzes in Betreff der Wahlkreise u. s. w. Ich ersuche die Versammlung, für die Erheblichkeit meines Anzuges stimmen zu wollen.

Garnier. Ich unterstütze den ersten Theil des Anzuges, indem ich ein großer Freund von nützlichen Reformen bin, und es zu wünschen wäre, daß wir weniger Feiertage hätten, daß die Zahl derselben vermindert würde wie in Frankreich. In diesem Sinne theile ich diese Ansicht. Auf der andern Seite betrachte ich die Feiertage als zur Religion gehörend, als einen Bestandtheil des Gottesdienstes, dem zu Folge sind sie obligatorisch. Daher glaube ich, es stehe nur der kirchlichen Behörde zu, die Zahl derselben zu vermindern und den dießfälligen Antrag zu stellen. Wenn die kirchliche Behörde keine Schritte thut, wenn sie nicht die Initiative ergreift, um diese Verminderung herbeizuführen, so glaube ich nicht, daß der Große Rat das Recht besitzt dieses zu thun; denn wenn er so verfahren wollte, so würde dies die Religionsfreiheit mit Füßen treten heissen. Ich hege Zutrauen zur kirchlichen Behörde, deswegen möchte ich, daß diese Frage derselben anhängiggestellt würde. Wenn irgend eine Freiheit kostbar ist, wenn es eine gibt, welche geachtet werden muß, so ist es die Gewissensfreiheit: ich räume dieser den Rang vor allen Andern ein. Um aber diese Freiheit nicht zu zerstören, muß man die Lösung dieser Frage der Kirchenbehörde überlassen. Dieses wünsche ich von ganzem Herzen.

Carlin. Meine Absicht geht nicht dahin, das Gewissen zu beeinträchtigen: ich will eine positive Freiheit, welche jedem das Recht sichert, seine Zeit nützlich anzuwenden, und nicht eine negative Freiheit, welche die Arbeit nur wie eine ungesetzliche oder irreligiöse Handlung zuläßt. Ich hätte Herrn Garnier vieles zu antworten; allein da es sich jetzt nur noch um die Erheblichkeitsfrage handelt, so verzichte ich für einstweilen darauf.

Stockmar, Regierungsrath. Nachdem wir während mehr als 30 Jahren unter Verordnungen gestanden sind, deren Loyalität bestritten werden könnte, so ist es gewiß an der Zeit, aus der Stellung herauszukommen, welche uns die Restauration von 1815 in kirchlichen Dingen bereitet hat. Wenn ich überzeugt wäre, daß man sich in der ganzen Schweiz darin verständigen könnte, mit dem heiligen Stuhl im Namen der

Gedgenossenschaft in Unterhandlung zu treten, so würde ich anrathen, noch zu erwarten. Allein die Ansichten und Bedürfnisse der Kantone sind so verschieden, daß ich befürchte, jeden Versuch in dieser Beziehung in die Länge gezogen zu sehen. Ich glaube, es sei besser, daß Bern für sich selbst in Unterhandlung trete, und ich bin überzeugt, daß der Augenblick zu günstigem Erfolge geeignet ist. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Carlin selbst mit seiner Schlussfolgerung, welche keineswegs eine gegen die Gewissensfreiheit gerichtete Beeinträchtigung ist, wie Herr Garnier behauptet; denn wenn die seit Unterdrückung des Konkordats eingeführten Feiertage durch den Papst nicht abgeschafft würden, so hätte die Zivilbehörde gewiß das Recht, die Strafandrohung zurückzuziehen, welche auf Nichtbeobachtung dieser Feiertage gezeigt wurde, und dann stünde es einem jeden frei, dieselben zu beobachten oder nicht; es wäre eine Gewissenssache für Jeden. — Da die katholische Bevölkerung des Jura während 14 Jahren unter der Herrschaft des Konkordats von 1801 gelebt hat, so muß man danach trachten, auf dieses Konkordat zurückzukommen, und der Regierungsrath wird für dessen Erneuerung in Unterhandlung treten.

G i g o n. Mit Überzeugung unterstütze ich den Anzug des Herrn Carlin. Auch benütze ich diesen Anlaß, um daran zu erinnern, daß dieser Antrag schon vor mehreren Jahren durch Herrn Fürsprecher Elsaß von Pruntrut gestellt worden ist. Uebrigens haben schon mehrere andere Anträge das Coos dieses letztern geheilt und sind in den Cartons des Regierungsrathes begraben geblieben. Herr Garnier behauptet, die Feiertage seien obligatorisch, es würde ein Gewissenszwang sein, dieselben ohne kirchliche Genehmigung abzuschaffen. Allein dies ist ein Irrthum. Auch ich will Gewissensfreiheit, und vielleicht gehabt es aus diesem Grunde, daß ich diese Feiertage nicht so dringlich befolgt habe, wie der Kultus es fordert. Wenn die Feiertage obligatorisch sind, so gibt es keine Gewissensfreiheit mehr, denn wenn sie mich zu dieser oder jener Formlichkeit zwingen, so lassen sie mir diese Gewissensfreiheit nicht, sondern sie entziehen mir dieselbe. Ich kann daher in diesem Antrage nichts anderes als einen offensären Widerspruch sehen. Ich bin nicht der nämlichen Ansicht, wie Herr Garnier über die Befugniß der Kirchenbehörde in dieser Angelegenheit, denn ich will nicht der Vasall des Klerus werden; ich will es um so weniger, als ich sogar weiter gehe als Herr Carlin, denn ich hätte angetragen, die Feiertage unmittelbar abzuschaffen, ohne die Ansicht der kirchlichen Behörde einzuhören, denn diese Maßregel gehört der Polizei des Staates zu und nicht dem Klerus. Um jedoch nicht einen neuen Antrag zu stellen, stimme ich zu dem Anzug des Herrn Carlin.

G a r n i e r. Herr Gigon hat meinen Worten einen Sinn beigelegt, den sie nicht haben, darum bin ich keineswegs in den Widerspruch verfallen, von welchem er spricht.

Herr Präsident. Stimmt Herr Garnier für oder gegen die Erheblichkeit?

G a r n i e r. Ich stimme gegen den Antrag, so wie er gestellt worden ist.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Antrages
Dagegen

Gr. Mehrheit.
2 Stimmen.

2) Ein Anzug des Herrn Scherz und drei anderer Mitglieder, dahn gehend, es möchte der Große Rath über die Sazung 3 des Personenrechtes, betreffend die Statutarrechte, eine authentische Interpretation erlassen.

S c h e r z. Ich habe diesen Anzug gemacht, um vom Großen Rath die Frage entscheiden zu lassen, ob durch das neue Gesetz über das Vollziehungsverfahren auch die Statutarrechte aufgehoben seien. Ich will nicht aussprechen, was

ich persönlich dafür halte, nur möchte ich darauf antragen, daß der Anzug erheblich erklärt werde. Bekanntlich bestehen noch in manchen Bezirken des Kantons besondere Statutarrechte. Die Sazung 3 des Personenrechtes bestimmt nun, daß nach Einführung des Zivilgesetzbuches alle Statutarrechte ihre Kraft verlieren, bis dieselben vom Großen Rath revidirt und neuerdings bestätigt worden seien. Nach meinem Dafürhalten ist das Zivilgesetzbuch nunmehr beendigt worden durch das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldachen, und jetzt herrschen in denjenigen Landesbezirken, welche noch besondere Statutarrechte besitzen, Zweifel, ob ihre Statuten wirklich aufgehoben seien oder nicht. Es sind darüber schon viele Rechtsgutachten abgesordert worden, und viele Prozesse sind daorts im Entstehen. Bei Theilungen z. B. sind die Statutarrechte, bei andern dagegen die allgemeinen Gesetze beobachtet worden. Also wünsche ich, daß dieser Gegenstand dem Regierungsrath oder der Gesetzgebungscommission zur Berücksichtigung zugewiesen werde, wiewohl ich soeben vom Herrn Justizdirektor vernehme, daß er bereits damit beschäftigt sei.

Z a h l e r. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur darum, um die Verwirrung nicht noch größer zu machen. Es ist möglich, daß hin und wieder über diese Frage Zweifel entstanden sind, aber daß der Glaube walte, daß die Statutarrechte bereits ihre Geltung verloren haben, ist unrichtig. Die Sazung 3 sagt allerdings, daß nach Einführung des Zivilgesetzbuches die Statutarrechte ihre Kraft verlieren u. s. w., aber in der Promulgationsverordnung zu dem nämlichen Gesetzbuche heißt es ausdrücklich, daß diese Sazung 3 erst dann in Wirklichkeit treten solle, wann die Revision des ganzen Zivilgesetzbuches vollendet sein werde, und zwar sagt der Gesetzgeber darin nicht, daß alsdann die Statutarrechte von selbst ihre Kraft verlieren, sondern er sagt, er gedenke dann noch etwas zu thun, und dieses Thun muß vorher stattfinden. Es wäre sehr unzweckmäßig, wenn diese Statutarrechte stillschweigend aufhören sollten, es würde dies gegen den Grundsatz verstößen, daß kein Gesetz von selbst zu sein aufhöre. Die Betroffenen, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, müssen daher nach Vorschrift der Sazung 3 für die Revision und die Bestätigung derselben nachzusuchen und dann die bestätigten Statuten drucken lassen. Also muß man ihnen dafür Zeit lassen, und also kann man heute gar nicht berathen, ob die Statutarrechte noch in Kraft seien oder nicht. Vor allem aus muß das ganze Zivilgesetzbuch vorher definitiv angenommen sein, nicht blos provisorisch, wie wir es jetzt mit dem Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldachen gemacht haben. Ich bin nicht dafür, nach definitiver Beendigung des ganzen Gesetzbuches die Statutarrechte fernerhin bestehen zu lassen, aber auf der andern Seite muß eine ungeheure Verwirrung daraus entstehen, wenn man nicht für besondere Fälle mit Spezialreglementen aushilft. Ich möchte mich nur gegen den Glauben verwahren, als hätten die Statutarrechte schon jetzt aufgehört.

Herr Präsident. Darum handelt es sich heute noch nicht.

Herr Regierungspräsident. Ich möchte blos aufmerksam machen, um was es sich heute handelt. Schon oft, und sogar vor Obergericht, wurden Zweifel erhoben, ob die Statutarrechte eigentlich jetzt aufgehoben seien oder nicht; darum ist es wichtig, diese Frage zu untersuchen, um daherige Streitigkeiten zu beseitigen. Das ist alles, was der Anzug bezweckt, und ich so viel an mir müßte auf Erheblichkeitsklärung antragen.

S c h l ä p p i. Dem müßte ich auch beipflichten. Die Landschaft Interlaken hat auch noch Statutarrechte, und da hat man nicht nur Zweifel erhoben, ob dieselben noch in Kraft seien oder nicht, sondern in Bezug auf Gebietsverhältnisse, Theilungen u. s. w. hat man bereits in Betracht gezogen, daß jede Landschaft, welche nach Beendigung der Revision des Zivilgesetzbuches ihre Statuten beizubehalten wünscht, um die Revision und Bestätigung derselben nachzusuchen, und sie dann

drucken lassen soll. Dafür ist aber nirgends ein Termin gesetzt, und so glauben jetzt die Einen, diese Statuten seien bereits aufgehoben, die Andern aber glauben, die Aufhebung müsse durch den Grossen Rath erkannt sein. Also stimme ich für die Echtheit des Anzuges.

Brügger. Mir ist auch bekannt, daß über diese Frage bereits Rechtsurteile eingeholt wurden, und die einen Juristen haben sich im einen Sinne ausgesprochen, andere im andern Sinne. Dies war der Grund zum vorliegenden Anzuge.

Scherz. Ich möchte mich bloß gegen den Vorwurf vertheidigen, als wolle man die Sache verwittern. Dies ist nicht der Fall, und es wäre mehr im Interesse der Advokaten, wenn die Frage noch unerledigt bliebe. Es ist schon längstens bekannt, daß die Statutarrechte den meisten Stoff zu Prozessen abgeben, Sr. Rechtsagent Zahler weiß das wohl am besten.

Herr Präsident. Ich bitte, doch nicht immer Persönlichkeiten einzumischen.

Zahler. Ich bin durchaus nicht gegen den Anzug.

Der Anzug wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Auf die Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Strafnachlass- und Umwandlungsgesuche durchs Handmehr abgewiesen:

1) Des Niklaus Stauffer von Steffisburg, unterm 3. April 1847 wegen Betrügerei und Unterschlagung zu dreijähriger Zuchthausstrafe verfällt.

2) Des Fr. Landolf von Büren zum Hof, gew. Zimmermeister in Bern, unterm 17. April 1847 wegen mutwilligen und betrügerischen Geldstahl zu 2½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

3) Des Georg Steiner von Merschwyler, Soldat der 1sten Jägerkomp. des 8ten Reservebataillons, durch Urtheil des Kantonalkriegsgerichtes den 1. März letzthin wegen Insubordination und Meuterei zu 4jähriger Gefängnisstrafe verurtheilt.

Hingegen wird ebenso folgenden Strafnachlass- und Umwandlungsgesuchen willfährt:

4) Des P. Stähli von Schwanden, Kirchgemeinde Brienz, Soldat der zweiten Füsilirkompanie des 1sten Auszügerbataillons wegen Nichtbefolzung des Aufgebots zu zwölfmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt. Es werden ihm zwei Drittheile der Strafe erlassen.

5) Des J. Cueny von Dittingen, Soldat der zweiten Füsilirkompanie des Bataillons Nr. 69 wegen Ausreisens zu einer 18monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Es werden ihm zwei Drittheile der Strafe erlassen.

6) Des Jb. Christen von Leimiswyl, gew. Postillion beim Bären bei Langenthal, wegen Diebstahls unterm 5. Juni 1847 zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt. Es wird ihm der letzte Drittheil seiner Strafe erlassen.

7) Des Notars J. Haas von Auswyl, gew. Kasernenverwalter wegen Unterschlagung zu 3 Jahren Landesverweisung am 31. Dezember 1846 verurtheilt. Es wird ihm der letzte Drittheil seiner Strafe erlassen und derselbe wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesezt.

8) Des N. Häusener von Nüeggisberg, wegen Diebstahls mit Einbruch, unterm 20. Februar 1847 zu 2 Jahren Kettenstrafe, —

9) Des J. Rufener, Steinhauer v. Blumenstein, unterm 13. März 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

10) Des J. Hasler von Spiezlen, wegen Entwendung unterm 3. März 1847 zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, —

11) Des Andr. Egger von Hasleberg, unterm 1. Mai 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Kettenstrafe, —

12) Des J. Bertschen von der Lenk, unterm 20. März 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

13) Des J. Rupp von Signau, wegen Entwendung vom 26. Juni 1847 zu 20 Monaten Zuchthausstrafe, —

14) Des Chr. Wüthrich von Trub, wegen Entwendung unterm 17. April 1847 zu 2 jähriger Zuchthausstrafe, —

15) Des J. Thomi von Landiswyl, unterm 17. April 1847 wegen dreimaliger Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

16) Des Abr. Däpp von Adelboden, unterm 13. März 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Enthaltung in einem öffentlichen Arbeitshause, —

17) Des J. U. Guttier von Arni bei Viglen unterm 10. April 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

18) Des Peter Post von Langnau, wegen Entwendung am 10. April 1847 zu zwei Jahren Zuchthausstrafe, —

19) Des Jb. Nindisbacher von Lüzelstühli wegen Entwendung unterm 6. März 1847 zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

20) Des Andr. Rudolf, bernischer Landsässer, unterm 17. April 1847 wegen Entwendung zu 21 Monaten Zuchthausstrafe, —

21) Des Jb. Sommer von Alfolden im Emmenthal, am 3. März 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Kettenstrafe, —

22) Des J. Baugg von Wyhachengraben, unterm 10. Juli 1847 wegen Diebstahls mit Einbruch zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, —

23) Des J. Siegenthaler, Vater, von Arni bei Viglen, wegen Entwendung unterm 13. Februar 1847 zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

24) Des Chr. Gerber von Röthenbach, wegen Diebstahls und Unterschlagung zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, —

25) Des Sl. Steiner von Döschbach, wegen Klage auf Tötung unterm 2. Dezember 1843 zu siebenjähriger Kettenstrafe, —

26) Des J. Müchi, Schneider, von Leuzigen, unterm 15. September wegen Fälschung zu vierjähriger Zuchthausstrafe, —

27) Des Abr. Salzmann von Signau, unterm 7. November 1845 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Kettenstrafe, —

28) Des Jb. Rupp, Schlosser, von Wiedlisbach, unterm 25. November 1845 wegen Fälschmünzerei zu 3½ Jahren Zuchthausstrafe, —

29) Des Chr. Klay von Walkringen, unterm 27. Februar 1847 wegen Entwendung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, —

30) Des Chr. Läderach von Nied, Gemeinde Worb, wegen Diebstahls unterm 3. April 1847 zu 18monatlicher Zuchthausstrafe, —